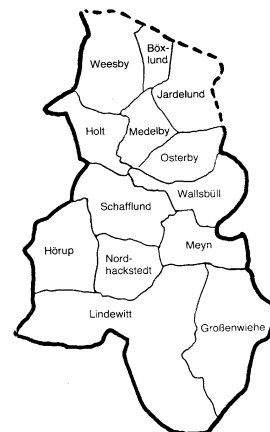


Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jarde Lund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.



Nr. 1

Schafflund, 15.01.2021

51. Jahrgang

Bekanntmachungen:

- | | |
|---------|---|
| Seite 1 | Bekanntmachung über das Nachrücken einer Gemeindevertreterin in die Gemeindevertretung der Gemeinde Weesby |
| Seite 2 | Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 |
| Seite 3 | Öffentliche Auslegung des Entwurfes der 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Osterbyer Straße“ der Gemeinde Wallsbüll nach § 3 Abs. 2 BauGB |
| Seite 8 | Öffentliche Auslegung des Entwurfes der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wallsbüll nach § 3 Abs. 2 BauGB |

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 4,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 1,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

Amt Schafflund
Der Gemeindewahlleiter

B e k a n n t m a c h u n g

über das Nachrücken einer Gemeindevertreterin in die Gemeindevertretung der Gemeinde
Weesby

Der Gemeindevertreter Herr Klaus-Dieter Zeh – Allgemeine Wählergruppe Weesby 90 – hat den Verzicht der Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung der Gemeinde Weesby erklärt.

Gemäß § 44 Abs. 3 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes S.-H. in der zurzeit geltenden Fassung stelle ich das Nachrücken der Listenbewerberin der Allgemeinen Wählergruppe Weesby 90,

Frau Doris Meding, Dorfstraße 14, 24994 Weesby

als Mitglied der Gemeindevertretung der Gemeinde Weesby fest.

Gegen diese Feststellung kann jede/r Wahlberechtigte der Gemeinde Weesby innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung Einspruch einlegen. Der Einspruch wäre schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei dem Gemeindewahlleiter, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, einzureichen.

Schafflund, 15.01.2021

Im Auftrage

gez. Hansen

Öffentliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und Grundsteuer B der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby haben sich nicht geändert, so dass keine schriftlichen Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2021 erteilt werden.

Für alle Objekte, deren Bemessungsgrundlagen (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung (auch Dauerbescheiderteilung) nicht geändert haben, wird deshalb durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der zurzeit gültigen Fassung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt. Für die bis zur Bekanntmachung erteilten Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2021 sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2021 zur Zahlung fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2021 in einem Betrag am 01. Juli 2021 fällig. Fällt einer dieser Termine auf einen Sonnabend, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so verschiebt sich die Fälligkeit auf den nächstfolgenden Werktag.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Amtsverwaltung Schafflund, Steueramt, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, erhoben werden.

Schafflund, den 04.01.2021

Amt Schafflund
Der Amtsvorsteher



-Wilhelm Krumbügel-

AMT SCHAFFLUND
Der Amtsvorsteher

BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Osterbyer Straße“ der Gemeinde Wallsbüll nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Wallsbüll in der Sitzung am 17.12.2020 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Osterbyer Straße“ für das Gebiet östlich der "Osterbyer Straße" (Landesstraße 1) und nördlich der Straße "Sommers Barg", am nördlichen Rand der Ortslage Wallsbüll, nordwestlich anbindend an das vorhandene Allgemeine Wohngebiet des Bebauungsplanes Nr. 4 „Osterbyer Straße“, sowie die dazugehörige Planbegründung liegen nach § 3 Abs. 2 BauGB

vom 25.01.2021 bis einschließlich 25.02.2021

in der Amtsverwaltung des Amtes Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 20 während der Dienststunden montags bis freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und montags von 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr öffentlich aus.

Aufgrund der aktuellen Corona -Lage ist der Verwaltungshaupteingang geschlossen und für die Einsicht in die Pläne ist ein Termin zu vereinbaren unter der Telefonnummer: 04639 700
Die bestehenden Hygieneregeln bleiben uneingeschränkt bestehen.

Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse „www.amt-schafflund.de“ eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogene Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Öffnungszeiten der Amtsverwaltung zur Niederschrift in der Amtsverwaltung abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) der Datenschutzverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne

Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO), das mit ausliegt.

Der räumliche Geltungsbereich der 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Osterbyer Straße“ ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Folgende umweltbezogenen Unterlagen liegen zur Einsichtnahme vor:

- (1) Landschaftsplan der Gemeinde Wallsbüll.
- (2) Naturaconcept (Dezember 2020): Umweltbericht zur 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Osterbyer Straße“. Sterup.
- (3) Ingenieurbüro für Akustik Busch GmbH (11.06.2020): Schalltechnisches Gutachten zu Schallimmissionen durch Verkehrslärm (Bericht-Nr: 501320gsr01). Kronshagen.
- (4) Stellungnahme Kreisverwaltung Schleswig-Flensburg vom 03.08.2020.
- (5) Stellungnahme LLUR Untere Forstbehörde vom 21.07.2020.
- (6) Stellungnahme Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein vom 07.07.2020.
- (7) Stellungnahme Obere Denkmalschutzbehörde vom 25.06.2020.
- (8) Baufreigabe Obere Denkmalschutzbehörde vom 23.11.2020.

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden im Hinblick auf die Wirkfaktoren des Vorhabens insbesondere die Auswirkungen auf den Menschen, auf Biotope, auf Tiere und Pflanzen, auf Boden und Wasser, auf Klima und Luft, auf die Landschaft und auf Kultur- und Sachgüter geprüft.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch

- In (1) werden Aussagen getroffen zur Eignung des Plangebietes als Wohnbaufläche.
- In (2) werden Aussagen getroffen zu einer möglichen Belastung des Schutzgutes Mensch aufgrund der Planung in Nähe der Landesstraße 1.
- In (3) werden Aussagen getroffen zu Schallimmissionen innerhalb des Plangebietes durch den Verkehrslärm der Landesstraße 1 sowie zu Festsetzungsvorschlägen zum passiven Schallschutz auf Ebene des Bebauungsplanes.
- In (6) werden Aussagen getroffen zu möglichen landwirtschaftlichen Immissionen, welche auf das Plangebiet einwirken können.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Biotop, Tiere und Pflanzen

- In (1) werden Aussagen getroffen zum Bestand und zur Entwicklung von Biotopen, Tieren und Pflanzen im Gemeindegebiet sowie zu den nördlich an das Plangebiet angrenzenden Knickstrukturen.
- In (2) werden Aussagen getroffen zum Bestand der Flora und Fauna im Plangebiet und zur Empfindlichkeit der Schutzgüter gegenüber der Planung. Aufgrund der bisher landwirtschaftlichen Nutzung des Plangebietes wird das Schutzgut nicht erheblich beeinträchtigt.
- In (4) werden Aussagen getroffen zur erforderlichen Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung und zum Umgang mit den am nördlichen Rand des Plangebietes befindlichen Knickstrukturen.
- In (5) werden Aussagen getroffen zur Lage des Plangebietes im Nahbereich von Waldflächen gem. § 2 LWaldG.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden und Wasser

- In (1) werden Aussagen getroffen zum Bestand, Funktion und Bedeutung der Böden im Gemeindegebiet.
- In (2) werden Aussagen getroffen zu Bodenarten /-typen im Plangebiet, Bodenversiegelung im Ausgangszustand des Plangebietes, Grundwasser, Auswirkungen durch zusätzliche Bodenversiegelung, Vermeidungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen.
- In (4) werden Aussagen getroffen zur erforderlichen Ausgleichsbilanzierung sowie zur geplanten Entwässerung des Plangebietes getroffen.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Klima und Luft

- In (1) werden Aussagen getroffen zum großräumigen Klima, Lokalklima, Jahrestemperaturmittel und Niederschlagstagen.
- In (2) werden Aussagen getroffen zu einer möglichen Beeinträchtigung des Schutzgutes durch die vorliegende Planung. Aufgrund der bisherigen Nutzung des Gebietes im Nahbereich bereits vorhandener Siedlungsstrukturen werden keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut erwartet.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaft

- In (1) werden Aussagen getroffen zur naturräumlichen Gliederung, historische Entwicklung der Kulturlandschaft sowie zum Landschaftsbild.
- In (2) werden Aussagen getroffen zu, Bewertung des Orts- bzw. Landschaftsbildes im Plangebiet im Bestand und Auswirkungen der Planung. Durch die Planung wird das Schutzgut lediglich im Nahbereich des Plangebiets beeinträchtigt, eine Fernwirkung wird ausgeschlossen.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- In (2) werden Aussagen getroffen zur Lage des Plangebietes innerhalb eines archäologischen Interessengebietes sowie zu erforderlichen Voruntersuchungen.
- In (7) werden Aussagen getroffen zur Lage des Plangebietes innerhalb eines archäologischen Interessengebietes sowie zu erforderlichen Voruntersuchungen.
- In (8) werden Aussagen getroffen zur Freigabe des Plangebietes nach erfolgten archäologischen Voruntersuchungen.

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Schafflund, den 15.01.2021

Im Auftrag

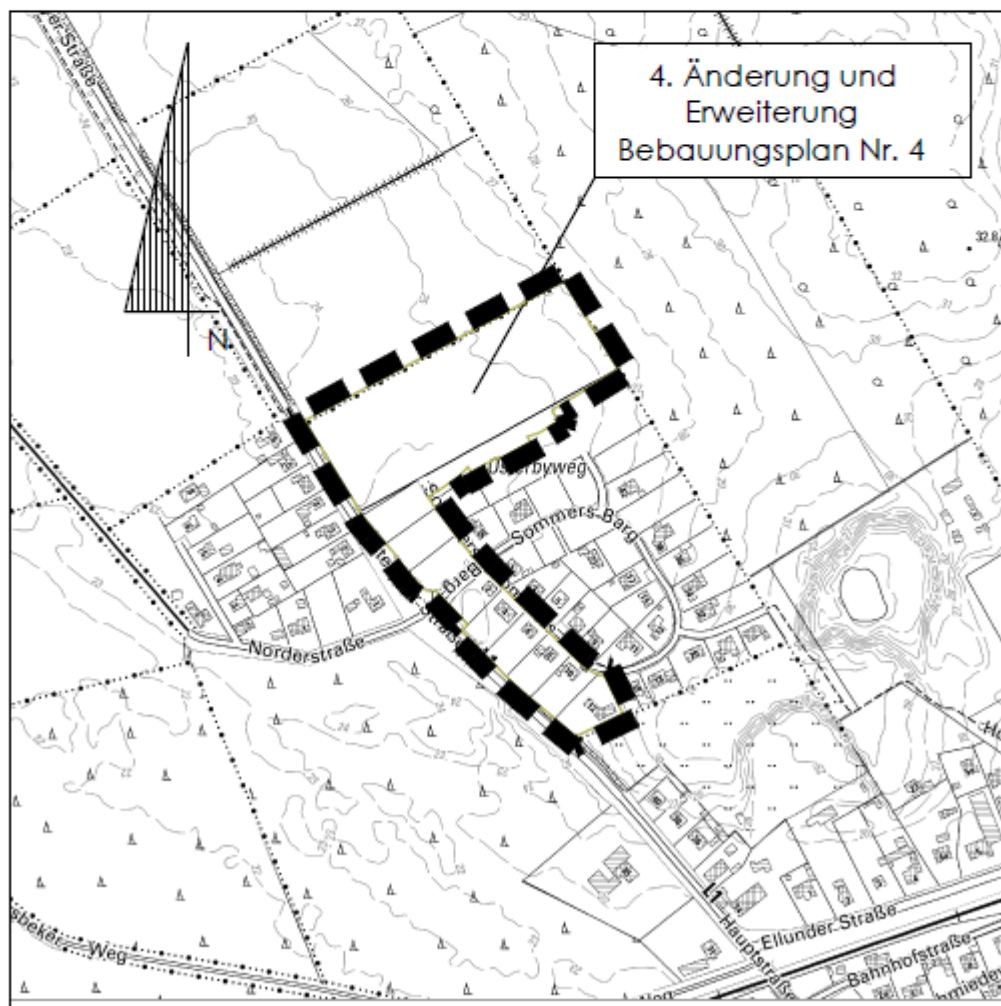
gez. Sönnichsen

Wallsbüll

4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Osterbyer Straße"

Übersichtsplan

M. 1 : 5000



AMT SCHAFFLUND
Der Amtsvorsteher

BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wallsbüll nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Wallsbüll in der Sitzung am 17.12.2020 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet östlich der "Osterbyer Straße" (Landesstraße 1) und nördlich der Straße "Sommers Barg", am nördlichen Rand der Ortslage Wallsbüll, nordwestlich anbindend an das vorhandene Allgemeine Wohngebiet des Bebauungsplanes Nr. 4 „Osterbyer Straße“, sowie die dazugehörige Planbegründung liegen nach § 3 Abs. 2 BauGB

vom 25.01.2021 bis einschließlich 25.02.2021

in der Amtsverwaltung des Amtes Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 20 während der Dienststunden montags bis freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und montags von 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr öffentlich aus.

Aufgrund der aktuellen Corona -Lage ist der Verwaltungshaupteingang geschlossen und für die Einsicht in die Pläne ist ein Termin zu vereinbaren unter der Telefonnummer: 04639 700
Die bestehenden Hygieneregeln bleiben uneingeschränkt bestehen.

Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse „www.amt-schafflund.de“ eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogene Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Öffnungszeiten der Amtsverwaltung zur Niederschrift in der Amtsverwaltung abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) der Datenschutzverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO), das mit ausliegt.

Der räumliche Geltungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Folgende umweltbezogenen Unterlagen liegen zur Einsichtnahme vor:

- (9) Landschaftsplan der Gemeinde Wallsbüll.
- (10) Naturaconcept (Dezember 2020): Umweltbericht zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes. Sterup.
- (11) Stellungnahme Kreisverwaltung Schleswig-Flensburg vom 03.08.2020.
- (12) Stellungnahme LLUR Untere Forstbehörde vom 21.07.2020.
- (13) Stellungnahme Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein vom 07.07.2020.
- (14) Stellungnahme Obere Denkmalschutzbehörde vom 25.06.2020.
- (15) Baufreigabe Obere Denkmalschutzbehörde vom 23.11.2020.

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden im Hinblick auf die Wirkfaktoren des Vorhabens insbesondere die Auswirkungen auf den Menschen, auf Biotop, auf Tiere und Pflanzen, auf Boden und Wasser, auf Klima und Luft, auf die Landschaft und auf Kultur- und Sachgüter geprüft.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch

- In (1) werden Aussagen getroffen zur Eignung des Plangebietes als Wohnbaufläche.
- In (2) werden Aussagen getroffen zu einer möglichen Belastung des Schutzgutes Mensch aufgrund der Planung in Nähe der Landesstraße 1 sowie zu dem auf Ebene des Bebauungsplanes erstellten Schallgutachtens und dessen Festsetzungsvorschläge.
- In (6) werden Aussagen getroffen zu möglichen landwirtschaftlichen Immissionen, welche auf das Plangebiet einwirken können.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Biotop, Tiere und Pflanzen

- In (1) werden Aussagen getroffen zum Bestand und zur Entwicklung von Biotopen, Tieren und Pflanzen im Gemeindegebiet sowie zu den nördlich an das Plangebiet angrenzenden Knickstrukturen.

- In (2) werden Aussagen getroffen zum Bestand der Flora und Fauna im Plangebiet und zur Empfindlichkeit der Schutzgüter gegenüber der Planung. Aufgrund der bisher landwirtschaftlichen Nutzung des Plangebietes wird das Schutzgut nicht erheblich beeinträchtigt.
- In (4) werden Aussagen getroffen zur erforderlichen Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung und zum Umgang mit den am nördlichen Rand des Plangebietes befindlichen Knickstrukturen.
- In (5) werden Aussagen getroffen zur Lage des Plangebietes im Nahbereich von Waldflächen gem. § 2 LWaldG.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden und Wasser

- In (1) werden Aussagen getroffen zum Bestand, Funktion und Bedeutung der Böden im Gemeindegebiet.
- In (2) werden Aussagen getroffen zu Bodenarten /-typen im Plangebiet, Bodenversiegelung im Ausgangszustand des Plangebietes, Grundwasser, Auswirkungen durch zusätzliche Bodenversiegelung, Vermeidungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen.
- In (4) werden Aussagen getroffen zur erforderlichen Ausgleichsbilanzierung sowie zur geplanten Entwässerung des Plangebietes getroffen.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Klima und Luft

- In (1) werden Aussagen getroffen zum großräumigen Klima, Lokalklima, Jahrestemperaturmittel und Niederschlagstagen.
- In (2) werden Aussagen getroffen zu einer möglichen Beeinträchtigung des Schutzgutes durch die vorliegende Planung. Aufgrund der bisherigen Nutzung des Gebietes im Nahbereich bereits vorhandener Siedlungsstrukturen werden keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut erwartet.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaft

- In (1) werden Aussagen getroffen zur naturräumlichen Gliederung, historische Entwicklung der Kulturlandschaft sowie zum Landschaftsbild.
- In (2) werden Aussagen getroffen zu, Bewertung des Orts- bzw. Landschaftsbildes im Plangebiet im Bestand und Auswirkungen der Planung. Durch die Planung wird das Schutzgut lediglich im Nahbereich des Plangebiets beeinträchtigt, eine Fernwirkung wird ausgeschlossen.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- In (2) werden Aussagen getroffen zur Lage des Plangebietes innerhalb eines archäologischen Interessengebietes sowie zu erforderlichen Voruntersuchungen.

- 11 -

- In (7) werden Aussagen getroffen zur Lage des Plangebietes innerhalb eines archäologischen Interessengebietes sowie zu erforderlichen Voruntersuchungen.
- In (8) werden Aussagen getroffen zur Freigabe des Plangebietes nach erfolgten archäologischen Voruntersuchungen.

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Schafflund, den 15.01.2021

Im Auftrag

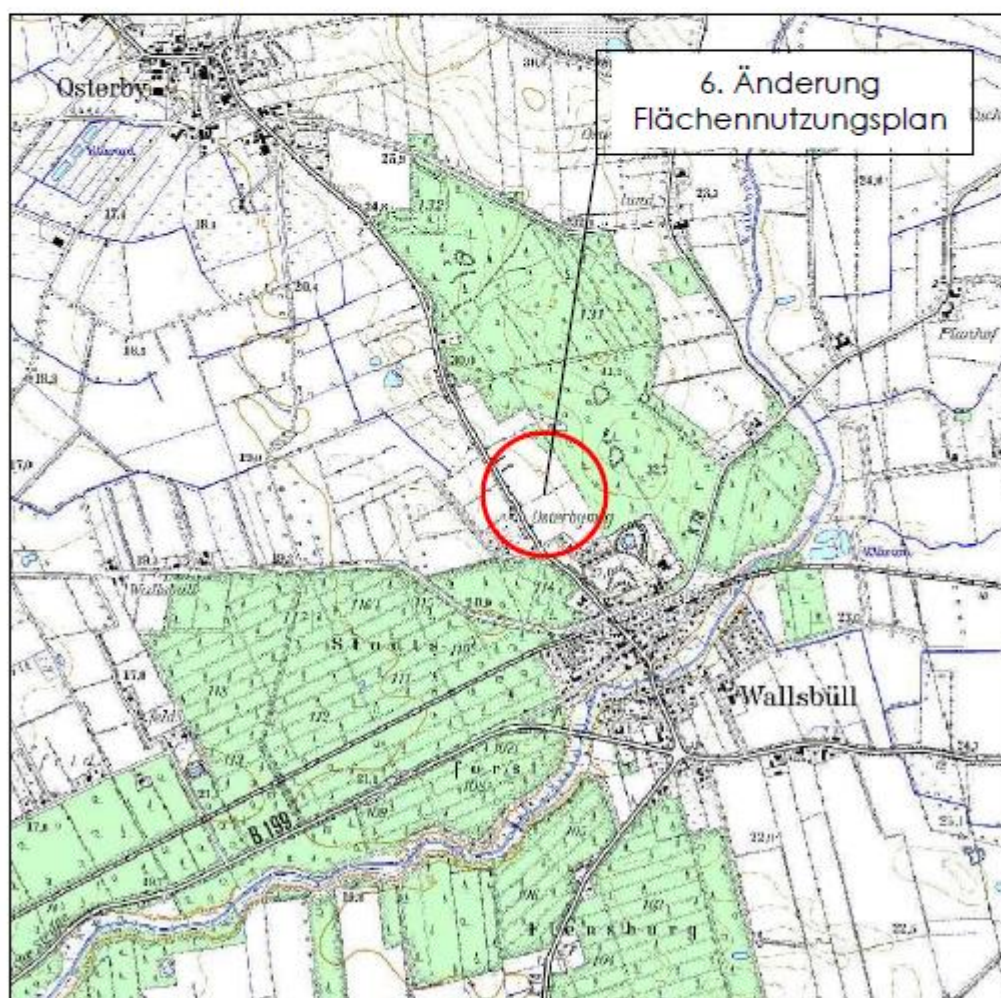
gez. Sönnichsen

Wallsbüll

6. Änderung des Flächennutzungsplanes

Übersichtsplan

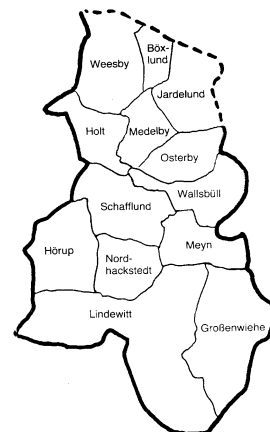
M. 1 : 5000



Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jarde Lund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.



Nr. 2

Schafflund, 22.01.2021

51. Jahrgang

Satzungen:

- | | |
|----------|---|
| Seite 13 | Satzung für die Benutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule (OGS) an der Grundschule der Gemeinde Großenwiehe |
| Seite 16 | Gebührensatzung für die Benutzung der Angebote der Offenen Ganztagschule (OGS) an der Grundschule der Gemeinde Großenwiehe |
| Seite 19 | 2. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Großenwiehe über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung) |

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 4,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 1,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

Satzung
für die Benutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagsschule (OGS)
an der Grundschule der Gemeinde Großenwiehe

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch den Art. 1 des Gesetzes vom 07.09.2020 (GVOBl. S. 514) in Verbindung mit den § 1 Abs. 1, § 2 und § 6 Abs. 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. S. 27), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 13.11.2019 (GVOBl. S. 425) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Großenwiehe vom 17.12.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich und Rechtsform

Diese Satzung gilt für das Angebot der Offenen Ganztagsschule an der Grundschule der Gemeinde Großenwiehe. Der Träger der Grundschule Großenwiehe, die Gemeinde Großenwiehe, betreibt die Offene Ganztagsschule nach der Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 27.01.2004 als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Kooperation

Zur Gestaltung und dem Betrieb der Offenen Ganztagsschule arbeitet die Gemeinde eng mit der Schulleitung, den Lehrkräften und Eltern sowie dem Schulförderverein zusammen. Zur Regelung des Betriebes werden ggfs. Verträge zwischen den Beteiligten geschlossen.

§ 3

Angebote und Inanspruchnahme der Offenen Ganztagsschule

Die Offene Ganztagsschule bietet ergänzend zum planmäßigen Unterricht an Unterrichtstagen Angebote wie Mittagessen, Hausaufgabenbetreuung, musisch-künstlerische Betreuung, Sport, Spiel und eine allgemeine Freizeitbetreuung außerhalb der Unterrichtszeit an. Die Teilnahme am Betrieb der Offenen Ganztagsschule ist freiwillig und steht allen Schülerinnen und Schülern der Grundschule Großenwiehe offen.

In Einzelfällen können auch andere Schüler oder Kindergartenkinder aufgenommen werden. Über eine Aufnahme entscheidet die Schulleitung im Benehmen mit dem Schulträger.

§ 4

Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste

1. Die Offene Ganztagsschule bietet von Montag bis Freitag ab 7.00 Uhr Betreuungs- und Bildungsangebote (Unterricht ergänzende Angebote) an. Die Endzeiten der Angebote sind in der Gebührensatzung enthalten. Die Mindestzeiten der Angebote sind Montag bis Freitag bis 14.00 Uhr.
2. Die Einrichtung einer Betreuungszeit gem. Gebührensatzung erfolgt ausschließlich bei einer Mindestteilnehmerzahl von 10 Kindern. Im Ausnahmefall kann in Abstimmung zwischen dem Ausschussvorsitz des Schulausschusses und der/dem Bürgermeister/-in auch bei Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl eine Betreuung angeboten werden. Die Teilnehmerzahl wird spätestens 4 Wochen vor Beginn eines Schulhalbjahres erhoben und festgestellt.
3. Während der Ferien für die allgemein bildenden Schulen in Schleswig-Holstein bleibt die Offene Ganztagschule grundsätzlich geschlossen. In einzelnen Ferienwochen wird bei ausreichendem Bedarf (mindestens 10 gleichzeitig teilnehmende Kinder) eine Ferienbetreuung angeboten. Die Zeiten sind in der Gebührensatzung aufgeführt.
4. Wird die Offene Ganztagsschule auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung oder auf Schadenersatz. Eine Erstattung der Gebühren aus diesem Grunde erfolgt nicht.

§ 5

Aufnahme

1. Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten. Die schriftliche Anmeldung muss mindestens für ein Schulhalbjahr verbindlich erklärt werden. Das erste Halbjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.01., das zweite Halbjahr beginnt am 01.02. und endet am 31.07. eines Jahres.
2. Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die der verfügbaren Plätze, erfolgt eine Vergabe nach Anhörung der Erziehungsberechtigten durch die Schulleitung und den Schulträger.
3. Bei Anmeldung besteht kein Anspruch auf die Betreuung des Kindes an einem bestimmten Standort. Erfolgt die Betreuung des Kindes an einem anderen als dem Ort der schulischen Unterrichtung ist durch den Schulträger die Beförderung des Kindes zum Betreuungsort sicherzustellen.

§ 6

Abmeldung und Kündigung

1. Die Aufnahme ist in der Regel unbefristet und endet automatisch mit dem Schulabgang des Kindes zum nächsten Schulhalbjahresende nach § 5. Eine Abmeldung des Kindes ist in der Regel nur zum Ende eines Halbjahres nach § 5, mit einer Frist von 4 Wochen, möglich. Die Abmeldung muss schriftlich bei der Leitung der Offenen Ganztagsschule vorgelegt werden.
2. In besonderen Fällen kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten das Betreuungsverhältnis, mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende, beendet werden. Eine Entscheidung trifft der Schulträger im Benehmen mit der Schulleitung.
3. Werden die Gebühren bis zum Ende eines Monats nicht gezahlt, so wird die Betreuung des Kindes automatisch eingestellt. Die Betreuung wird nach einem Ausschluss erst wieder aufgenommen, wenn die Rückstände vollständig ausgeglichen sind. Werden ohne wichtige Begründung die von der Amtskasse eingezogenen Gebühren vom Kontoinhaber zurückgerufen, kann ein umgehender Ausschluss von der Betreuung ausgesprochen werden. Bei einem Zahlungsverzug bzw. einer Rückbelastung durch Widerspruch kann verlangt werden, dass die Gebühren für die Zukunft bis zum 25. des Vormonats per Barzahlung oder Überweisung gezahlt werden.
4. Der Träger kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigen Gründen mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende kündigen, insbesondere, wenn das Kind in der erforderlichen Weise nicht betreut werden kann oder die Betreuung der übrigen Kinder in den einzelnen Gruppen erheblich beeinträchtigt wird.
5. In Ausnahmefällen kann aus einem wichtigen Grund seitens der Schulleitung ein befristeter Ausschluss von der Betreuung ausgesprochen werden. Ein Erstattungsanspruch der Elterngebühren entsteht dadurch nicht.

§ 7

Regelung für den Besuch der Einrichtung

1. Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetz (§ 1631 BGB) den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Eltern. Für die Dauer des Besuches des Ganztagsangebotes vor und nach dem Schulunterricht wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger setzt für die Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein.

§ 8

Versicherungen

1. Die Offene Ganztagsschule ist eine Betreuungsmaßnahme, die vor und nach dem Unterricht im Zusammenwirken mit der Schule stattfindet. Nach § 2 des 7. Buches Sozialgesetzbuch sind die Kinder gegen Unfall während des Besuches der Offenen Ganztagsschule und auf dem Heimweg versichert. Dies gilt auch bei Fahrgemeinschaften. Außerhalb der Fahrzeiten des öffentlichen Personennahverkehrs (Schülerbeförderung) kann eine Beförderung nach Ende der Offenen Ganztagsschule von den Trägern der Einrichtung nicht gewährleistet werden.
2. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet einen Unfall, den das Kind auf dem Nachhauseweg hat, der Leitung der Offenen Ganztagsschule unverzüglich zu melden, damit diese ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallkasse Schleswig-Holstein nachkommen kann.
3. Sachdeckungsschutz (Beschädigung, Verlust) besteht im Rahmen des Schulgesetzes durch den Kommunalen Schadenausgleich.

§ 9
Gebühren und Datenschutz

Für die Nutzung der Angebote der Offenen Ganztagschule werden von den Erziehungsberechtigten Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung für das Angebot der Offenen Ganztagschule an der Grundschule Großenwiehe erhoben. Für die Abwicklung ist es erforderlich, dass personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und ggf. weitergegeben werden. Welche Daten wofür verarbeitet werden und weitere Hinweise zur Datenverarbeitung sind in der Gebührensatzung für die Benutzung der Angebote der Offenen Ganztagschule (OGS) an der Grundschule der Gemeinde Großenwiehe sowie den entsprechenden Hinweisen gem. Art 13/14 DSGVO zur Datenverarbeitung personenbezogener Daten zu entnehmen.

§ 10
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.02.2021 in Kraft und ersetzt die aktuell geltende Benutzungssatzung der Offenen Ganztagschule (OGS) an der Grundschule der Gemeinde Großenwiehe vom 08.05.2017 mit den vorhandenen Nachträgen sowie die am 17.09.2020 VON der Gemeindevertretung der Gemeinde Großenwiehe beschlossene Benutzungssatzung.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Großenwiehe, den 14.01.2021

(LS)

gez. Michael Schulz
(Bürgermeister)

Gebührensatzung
für die Benutzung der Angebote der Offenen Ganztagschule (OGS)
an der Grundschule der Gemeinde Großenwiehe

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch den Art. 1 des Gesetzes vom 07.09.2020 (GVOBl. S. 514) in Verbindung mit den § 1 Abs. 1, § 2 und § 6 Abs. 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. S. 27), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 13.11.2019 (GVOBl. S. 425) sowie § 9 – Gebühren – der Satzung für die Benutzung der Offenen Ganztagschule an der Grundschule der Gemeinde Großenwiehe in der Fassung vom 08.05.2017, zuletzt geändert mit dem 1. Nachtrag vom 14.09.2018, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Großenwiehe vom 17.12.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Allgemeines

1. Für die Inanspruchnahme des Angebotes an der Grundschule Großenwiehe werden zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsgebühren erhoben.
2. Die Aufnahme und Betreuung von Kindern wird durch Satzung geregelt.

§ 2
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

1. Mit dem Tag der Aufnahme des Kindes entsteht die Gebührenpflicht.
2. Bei der Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist der volle Monatsbetrag (siehe § 3 dieser Gebührensatzung) zu zahlen, bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats der halbe Monatsbetrag. Die Gebühren sind monatlich im Voraus, spätestens zum 5. eines jeden Monats in einer Summe zu entrichten.
3. Die Zahlung der Gebühren erfolgt grundsätzlich über Bankeinzugsverfahren. Stundenkarten und besondere Angebote werden in bar gezahlt.

§ 3
Betreuungsgebühren

Für die Betreuung werden folgende Gebühren erhoben:

1. Regelbetreuung

- Mo – Fr 7.00 Uhr – 13.00 Uhr Betreuung 60,00 € mtl. (ohne Mittagessen)
- Mo – Fr 7.00 Uhr – 14.00 Uhr Betreuung 90,00 € mtl. (ohne Mittagessen)
- Mo – Fr 7.00 Uhr – 15.00 Uhr Betreuung 120,00 € mtl. (ohne Mittagessen)
- Mo – Fr 7.00 Uhr – 16.00 Uhr Betreuung 150,00 € mtl. (ohne Mittagessen)
- Mo – Fr 7.00 Uhr – 17.00 Uhr Betreuung 180,00 € mtl. (ohne Mittagessen)
- Mo – Fr 12.30 Uhr – 17.00 Uhr Betreuung 135,00 € mtl. (ohne Mittagessen)

Für die oben aufgeführten Gebühren gibt es für Geschwisterkinder ab dem zweiten angemeldeten Kind eine Ermäßigung von 50% der jeweiligen Betreuungsgebühr.

Unter Umständen können nicht alle Betreuungszeiten an beiden Schulstandorten angeboten werden. Gegebenenfalls wird eine Busverbindung zur Verfügung gestellt.

- Stundenkarte (individuell einsetzbar, nur für kurzfristige Betreuungen) 3,00 € pro Stunde

Die Mindestkaufmenge beträgt 10 Stundenkarten.

2. Ferienbetreuung:

In folgenden Ferien wird bei ausreichenden Anmeldezahlen (§ 4 Abs. 2 der Benutzungssatzung der OGS) eine Ferienbetreuung durchgeführt:

Osterferien: 1 Woche (Mo – Fr)
Sommerferien 2 Wochen (Mo – Fr)
Herbstferien 1 Woche (Mo – Fr)

Die genauen Zeiten werden rechtzeitig von der Schulleitung bekannt gegeben. Die Anmeldung erfolgt auf eigenen Anmeldebögen zusätzlich zu den OGS Angeboten an Unterrichtstagen.

Höhe der Gebühren für die Ferienbetreuung

- Mo – Fr 7.00 Uhr – 14.00 Uhr Betreuung 15,00 € pro Tag (ohne Mittagessen)
 - Mo – Fr 7.00 Uhr – 15.00 Uhr Betreuung 17,50 € pro Tag (ohne Mittagessen)
 - Mo – Fr 7.00 Uhr – 16.00 Uhr Betreuung 20,00 € pro Tag (ohne Mittagessen)
- Kinder die fest in der OGS in Schulzeiten angemeldet sind, erhalten eine Ermäßigung in Höhe von 10 % der jeweiligen Betreuungsgebühr. Der Einsatz von Stundenkarten ist in den Ferien nicht möglich.

3. Mittagessen

- Mo. – Fr. wird ein Mittagessen ausgegeben. Die Gebühren betragen 60,00 € monatlich.
- Soweit es betrieblich möglich ist, können nach vorheriger Anmeldung in der OGS und gegen Barzahlung einzelne Mittagessen erworben werden. Die Gebühr beträgt 4,00 € pro Essen.

4. Zusatzangebote

Angebote neben dem normalen Betreuungsumfang (z. B. an anderen Orten oder mit besonderen Materialien) können zusätzliche Kosten verursachen. Dies gilt auch für die Ferienbetreuung. Diese Kosten sind, nach vorheriger gesonderter Anmeldung, durch die Personen gemäß § 5 Gebührenschuldner, zu begleichen.

§ 4

Ende der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht endet nach ordentlicher schriftlicher Kündigung zum Ablauf der Kündigungsfrist.
2. Für die zu berücksichtigenden Kündigungsfristen wird auf § 6 der Satzung für die Benutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule an der Grundschule Großenwiehe verwiesen.

§ 5

Gebührensschuldner

Die Erziehungsberechtigten oder die Person, auf deren Antrag das Kind aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 6

Datenschutzbestimmungen

1. Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der personenbezogenen Daten aus dem Antrag, dem Melderegister und aus dem Datenbestand der Schule zulässig. Für die Erfüllung der Angebote gem. § 3 der Satzung für die Benutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule an der Grundschule Großenwiehe ist es erforderlich, dass personenbezogenen Daten erhoben werden müssen. Bei den zu erhebenden personenbezogenen Daten handelt es sich insbesondere um Name, Vorname, Anschrift, ggf. Telefonnummer und E-Mailadresse sowie Bankverbindung des/der Sorgeberechtigten. Weiter werden personenbezogenen Daten zum betreuten Kind insbesondere Name, Vorname und Geburtsdatum erfasst und verarbeitet.
2. Die Gemeinde Großenwiehe und das Amt Schafflund sind befugt auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und nach den in Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

- 18 -

3. Die Verwendung von Datenträgern ist zulässig.
4. Die erhobenen Daten dienen ausschließlich der Veranlagung und gegebenenfalls Beitreibung der Gebühren für die Benutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule an der Grundschule Großenwiehe sowie der Abrechnung von Fördermitteln.

§ 7
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.02.2021 in Kraft und ersetzt die aktuell geltende Gebührensatzung der Offenen Ganztagschule (OGS) an der Grundschule der Gemeinde Großenwiehe vom 16.05.2017 sowie die am 17.09.2020 von der Gemeindevertretung der Gemeinde Großenwiehe beschlossene Gebührensatzung.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Großenwiehe, den 14.01.2021

(LS)

gez. Michael Schulz
(Bürgermeister)

2. Nachtragssatzung
zur Satzung der Gemeinde Großenwiehe über die Entschädigung
ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4, 24 Abs. 1 und § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 07.09.2020 (GVOBl. S. 514) in Verbindung mit der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) in der Fassung vom 03.05.2018 (GVOBl. S. 220) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Großenwiehe vom 17.12.2020 die folgende 2. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1

In § 2 „Aufwandsentschädigung und Sitzungsgelder“ werden die Abs. 9 und 10 wie folgt neu gefasst:

- (9) Die Mitglieder der Arbeitsgruppe Jugendangelegenheiten erhalten nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Sitzungen der Arbeitsgruppe ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 € je Sitzung für höchstens 12 Sitzungen jährlich. Die Zahlung ist auf eine maximale Teilnehmerzahl von 15 Personen pro Sitzung begrenzt.
- (10) Die oder der Vorsitzende der Arbeitsgruppe Jugendangelegenheiten bzw. im Vertretungsfall die eingetretene Vertretung erhält für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €.

§ 2
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Großenwiehe, 14.01.2021

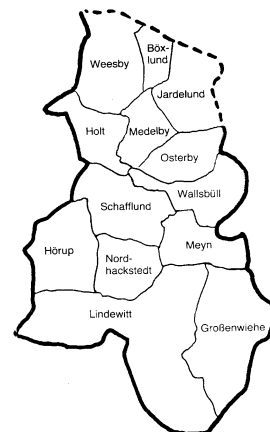
(LS)

gez. Michael Schulz
- Bürgermeister -

Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jarde Lund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.



Nr. 4

Schafflund, 19.02.2021

51. Jahrgang

Sitzungen:

Seite 24 Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Großenwiehe

Bekanntmachungen:

Seite 26 Amtliche Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2018 und 2019
der Gemeinde Schafflund

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 4,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 1,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

Sitzung der Gemeindevertretung

der Gemeinde Großenwiehe

Zeitpunkt der Sitzung:

Donnerstag, 25.02.2021– 19:30 Uhr

Ort der Sitzung:

**Dörpshuus Großenwiehe
Alte Bredstedter Straße 1a, 24969 Großenwiehe**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 17.12.2020
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung vom 17.12.2020
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Bericht des Bürgermeisters, der Ausschussvorsitzenden und der Delegierten
- **Einwohnerfragestunde** -
8. Feuerwehrbedarfsplanung
 - a. Vorstellung des Gutachtens durch das Fachbüro Lülff + Sicherheitsberatung GmbH
 - b. Beratung und Beschlussfassung über den Umzugstermin für die Freiwillige Feuerwehr Schobüll
9. Fortschreibung des Dorfentwicklungskonzeptes
hier: Beratung und Beschlussfassung
10. Erweiterung Grundschule und Kindertageseinrichtung als multifunktionale dorfgemäße Gemeinschaftseinrichtung, sogenanntes „Bildungshaus“
hier: Beratung und Beschlussfassung für die Förderantragstellung
11. Sanierung der Grundschule
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Architektenleistungen
12. Beratung und Beschlussfassung über die Anschaffung einer IT-Ausstattung für die Schulsozialarbeit
13. Beratung und Beschlussfassung über die Gebührensatzung der OGS
14. Festlegung der Ansprechpartner für die Arbeitsgemeinschaft „Seniorenarbeit und Jugendarbeit“ aus der Mitte der Gemeindevertretung Großenwiehe
15. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Kostenbeteiligung und den Aufgabenbereich des Klimaschutzmanagements Rückenwind der Region Flensburg
16. Bebauungsplan Nr. 24 „Toft“
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe des Straßennamens

17. Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen

hier: Beratung und Beschlussfassung über eine Konzentrationsflächenplanung im gesamten Gemeindegebiet

18. Wahlen

- 18.1 Wahl von drei Vertretungspersonen für den Kita Beirat der dän. Kita Großenwiehe
- 18.2 Wahl eines neuen Mitglieds für den Sozial-, Kultur- und Jugendausschuss
- 18.3 Wahl eines neuen Mitglieds für den Finanzausschuss
- 18.4 Wahl einer Vertreterin/eines Vertreters für das weitere Mitglied im Kindergartenbeirat
- 18.5 Wahl eines weiteren Mitglieds für die Arbeitsgruppe Sport- und Bildungsstandort Lindewitt
- 18.6 Wahl einer Vertreterin/eines Vertreters für ein Mitglied der Arbeitsgruppe Sport- und Bildungsstandort Lindewitt
- 18.7 Wahl einer Vertreterin/eines Vertreters für das weitere Mitglied der Arbeitsgruppe Sport- und Bildungsstandort Lindewitt

19. Verschiedenes

Der nachfolgende Tagesordnungspunkt wird nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung voraussichtlich nicht öffentlich beraten:

20. Grundstücksangelegenheiten

Hinweise:

Die Sitzung findet unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein und der aktuellen Allgemeinverfügung des Kreises Schleswig-Flensburg über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) auf dem Gebiet des Kreises Schleswig-Flensburg statt.

Der Einlass zu der Sitzung erfolgt einzeln, unter Wahrung der entsprechenden Abstände (mind. 2 Meter) zwischen den Personen. Vor dem Betreten des Sitzungsraumes sind die Hände zu waschen. Hierfür sind entsprechende Handwaschbecken gekennzeichnet. Die Einzelplätze sind im Dörpshuus für die Mitglieder der Gemeindevertretung bzw. der Öffentlichkeit entsprechend gekennzeichnet. Nach Beendigung der Sitzung sind die Sitzungsteilnehmer angehalten, einzeln unter Wahrung des entsprechenden Abstandes (mind. 2 Meter) den Sitzungsort zu verlassen.

Großenwiehe, 17.02.2021

Gemeinde Großenwiehe
-Bürgermeister-
gez. Michael Schulz

Amtliche Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2018 und 2019 der Gemeinde Schafflund

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schafflund hat am 09.02.2021 die Jahresabschlüsse für die Jahre 2018 und 2019 gem. § 95n Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein beschlossen.

Der Beschlussfassung lagen die Berichte des Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde Schafflund über die Prüfung der Jahresabschlüsse 2018 und 2019 zugrunde.

Die Jahresabschlüsse 2018 und 2019, die Lageberichte 2018 und 2019, die jeweiligen Schlussberichte des Rechnungsprüfungsausschusses, sowie die jeweiligen Beschlüsse der Gemeindevertretung liegen zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 26, aus.

Vorstehende Bekanntmachung erfolgt gemäß § 95n Abs. 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein.

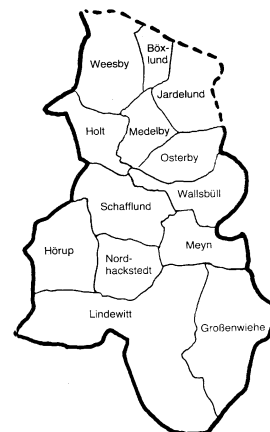
Schafflund, den 12.02.2021

Amt Schafflund
Im Auftrag
gez. Renger

Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jar delund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.



Nr. 5

Schafflund, 26.02.2021

51. Jahrgang

Satzungen:

Seite 27 Haushaltssatzung der Gemeinde Schafflund für das Haushaltsjahr 2021

Bekanntmachungen:

Seite 29 Amt Schafflund, Gemeindewahlleiter

Bekanntmachung über das Leerbleiben eines Sitzes in der Gemeindevertretung der
Gemeinde Wallsbüll

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 4,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 1,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

Haushaltssatzung der Gemeinde Schafflund für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.02.2021 - und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	7.485.200 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	7.441.700 EUR
einem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag von	43.500 EUR

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.180.500 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	6.864.300 EUR
 einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	 2.483.800 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	4.327.300 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 1.800.000 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 9,35 Stellen.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 380 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 380 % |
| 2. Gewerbesteuer | 380 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt **5.000,00 EUR**.

Schafflund, den 10.02.2021

LS

gez. Constanze Best-Jensen
Bürgermeisterin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 26, aus.

Schafflund, den 16.02.2020

Amt Schafflund
Im Auftrage
gez. Renger

Schafflund
Der Gemeindewahlleiter

B e k a n n t m a c h u n g

über das Leerbleiben eines Sitzes in der Gemeindevertretung der Gemeinde Wallsbüll

Aufgrund des § 44 Abs. 3 des Gemeinde –und Kreiswahlgesetzes gebe ich bekannt:

Die Gemeindevertreterin, Karmen Tober ist aus der Gemeinde Wallsbüll verzogen und hat somit ihren Sitz in der Gemeindevertretung Wallsbüll verloren.

Es wird festgestellt, dass die Liste des Südschleswigschem Wählerverband Wallsbüll im Rahmen des Nachrückverfahrens erschöpft ist. Gemäß §44 Abs.2 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes wird daher festgestellt, dass der Sitz in der Gemeindevertretung Wallsbüll leer bleibt.

Gegen diese Feststellung kann jede/r Wahlberechtigte der Gemeinde Wallsbüll innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung Einspruch einlegen. Der Einspruch wäre schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei dem Gemeindewahlleiter, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, einzureichen.

Schafflund, 26.02.2021

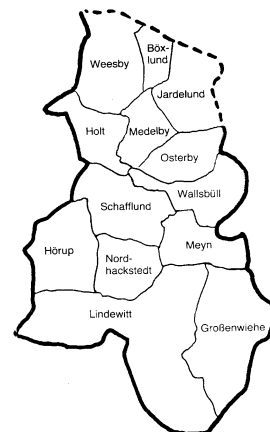
Im Auftrage

gez. Hansen

Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jarde Lund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.



Nr. 6

Schafflund, 05.03.2021

51. Jahrgang

Sitzungen:

Seite 30 Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schafflund

Seite 32 Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Lindewitt

Bekanntmachungen:

Seite 34 Amt Schafflund, Gemeindewahlleiter

Bekanntmachung über das Leerbleiben eines Sitzes in der Gemeindevertretung der Gemeinde Großenwiehe

Hinweise:

Seite 35 Nordsee Akademie –Gemeindeseminar-

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 4,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 1,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

Sitzung der Gemeindevertretung

der Gemeinde Schafflund

Zeitpunkt der Sitzung:

Dienstag, 09.03.2021 – 19:30 Uhr

Ort der Sitzung:

**Grund- und Gemeinschaftsschule Schafflund
Pausenhalle – Meyner Straße 29, 24980 Schafflund**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 08.02.2021
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung vom 08.02.2020
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Bericht der Bürgermeisterin, der Ausschussvorsitzenden und der Delegierten
8. **Einwohnerfragstunde**
9. Wahl einer/s Ausschussvorsitzenden für den Fest- und Kulturausschuss der Gemeinde Schafflund
10. ggf. Wahl einer/s stellv. Ausschussvorsitzenden für den Fest- und Kulturausschuss der Gemeinde Schafflund
- Angelegenheiten des Bauausschusses**
11. **25. Änderung des F-Planes (Feuerwehrgerätehaus)**
Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 23.10.2018 und Fassung eines neuen Aufstellungsbeschlusses
12. **B-Plan Nr. 37**
Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 23.10.2018 und Fassung eines neuen Aufstellungsbeschlusses
13. **2.Änderung des B-Planes Nr. 26 „Dammacker“**
Beratungen und Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen, Satzungsbeschluss
14. **1. Änderung des B-Planes Nr. 31 „Erweiterung Wohngebiet Dammacker“**
Beratungen und Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen, Satzungsbeschluss
15. Grundstücksvergabe im B-Gebiet „Süderdammacker“ an Investoren
Beratung und Beschlussfassung über das weitere Vorgehen

Angelegenheiten des Umwelt-, Wege- und Energieausschusses

16. Sanierung des Mühlenteiches
Beratung und Beschlussfassung über das weitere Vorgehen nach durchgeführter Beprobung des Sediments
17. Beratung und Beschlussfassung zur Behebung von Schäden an Straßenabläufen und Gefahrenstellen an Gehwegen
18. Beratung und Beschlussfassung zum grundsätzlichen weiteren Vorgehen nach Einholung von Angeboten
19. Verschiedenes

Die nachstehenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung voraussichtlich nicht öffentlich beraten:

20. Vertragsangelegenheiten
21. Grundstücksangelegenheiten
22. Rechtsangelegenheiten
23. Personalangelegenheiten

Schafflund, den 01.03.2021

Gemeinde Schafflund
Die Bürgermeisterin
gez. Constanze Best-Jensen

Hinweis an Mitglieder und Gäste:

Während der Sitzung sind FFP2 Masken oder sog. OP Masken zu tragen!!

Sitzung der Gemeindevertretung:

der Gemeinde Lindewitt

Zeitpunkt der Sitzung:	am Donnerstag, 11. März 2021 – <u>18:30 Uhr</u>
-------------------------------	--

Ort der Sitzung: **Schule am Wald Lindewitt – Aula –
Flensburger Str. 1, 24969 Lindewitt**

Tagesordnung:

TOP 1: Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

TOP 2: Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll der Sitzung vom 03.12.2020

TOP 3: Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 03.12.2020

TOP 4: Eingaben und Anfragen

TOP 5: Änderungsanträge

TOP 6: Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten

TOP 7: Bericht des Bürgermeisters

TOP 8: Berichte der Ausschussvorsitzenden und Delegierten

-Einwohnerfragestunde-

TOP 9: Wahl einer Vertreterin/eines Vertreters für ein Mitglied der Arbeitsgruppe Sport- und Bildungsstandort Lindewitt

TOP 10: 18 Änderung des F-Planes (Repowering Sillerup)
erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
Beratung und Beschlussfassung

TOP 11: 19 Änderung des F-Planes (Baumschule und Pflanzenproduktion in Sillerup)
Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen,
abschließender Beschluss

TOP 12: B-Plan Nr. 16 „Baumschule und Pflanzenproduktion in Sillerup“
Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen,
Satzungsbeschluss

TOP 13: Einbeziehungssatzung nach § 34 BauGB für das Gebiet
„Fachklinik Peers Hoop“ Sillerup
Beratung, Aufstellungs-, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

TOP 14: Beratung und Beschlussfassung zum Rückbau von Wegen

TOP 15: Verschiedenes

Die folgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung der Gemeindevertreter unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt

TOP 16: Grundstücksangelegenheiten

TOP 17: Vertragsangelegenheiten

Lindewitt, den 01.03.2021

Gemeinde Lindewitt
Der Bürgermeister
gez. Wilhelm Krumbügel

Hinweise:

Die Sitzung findet unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein und der aktuellen Allgemeinverfügung des Kreises Schleswig-Flensburg über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) auf dem Gebiet des Kreises Schleswig-Flensburg statt.

Der Einlass zu der Sitzung erfolgt einzeln, unter Wahrung der entsprechenden Abstände (mind. 2 Meter) zwischen den Personen. Vor dem Betreten des Sitzungsraumes sind die Hände zu waschen. Hierfür sind entsprechende Handwaschbecken gekennzeichnet. Die Einzelplätze sind in der Aula, für die Mitglieder der Gemeindevertretung bzw. der Öffentlichkeit entsprechend gekennzeichnet. Nach Beendigung der Sitzung sind die Sitzungsteilnehmer angehalten, einzeln unter Wahrung des entsprechenden Abstandes (mind. 2 Meter) den Sitzungsort zu verlassen.

Amt Schafflund
Der Gemeindewahlleiter

B e k a n n t m a c h u n g

über das Leerbleiben eines Sitzes in der Gemeindevertretung der Gemeinde Großenwiehe

Aufgrund des § 44 Abs. 3 des Gemeinde –und Kreiswahlgesetzes gebe ich bekannt:

Der Gemeindevertreter Herr Rolf Lumma ist verstorben.

Es wird festgestellt, dass die Liste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands in Großenwiehe im Rahmen des Nachrückverfahrens erschöpft ist. Gemäß § 44 Abs.2 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes wird daher festgestellt, dass der Sitz in der Gemeindevertretung Großenwiehe leer bleibt.

Gegen diese Feststellung kann jede/r Wahlberechtigte der Gemeinde Großenwiehe innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung Einspruch einlegen. Der Einspruch wäre schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei dem Gemeindewahlleiter, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, einzureichen.

Schafflund, 05.03.2021

Im Auftrage

gez. Hansen



NORDSEE AKADEMIE

Anmeldung

EZ ☐ vegetarisch ☐

DZ ☐ vegan ☐

Online-Seminar:
Gemeindeseminar am 11. März 2021

Vor- und Zuname

Straße

PLZ/Ort

Telefon

E-Mail

Datum/Unterschrift

Nordsee Akademie Flensburger Str. 18 25917 Leck
Telefon: 04662/8705-0 Telefax 04662/8705-30
E-Mail info@nordsee-akademie.de www.nordsee-akademie.de

Tagungshinweise

Wenn Sie keine weitere Nachricht erhalten, findet die Tagung statt.

Die Teilnahme ist **kostenfrei**.

Die Teilnahme erfordert eine Anmeldung in der Nordsee Akademie mit Angabe einer eigenen E-Mail-Adresse sowie die eigene Registrierung in der vhs.cloud.

Die vhs.cloud (<https://www.vhs.cloud>) ist das Online-Netzwerk und die digitale Lernplattform der Volkshochschulen in Deutschland. Die Nordsee Akademie ist Mitglied im VHS-Landesverband.

Seminar in Kooperation mit VCD Nord



Der gemeinnützige Umweltverband VCD - Verkehrsclub Deutschland e.V. - setzt sich seit 1986 für klimaverträgliche und sichere Mobilität ein. Ziel ist die Verkehrswende, damit alle - in Stadt und Land, auch mit Bus, Bahn, Rad und zu Fuß - komfortabel, sicher, bezahlbar und klimafreundlich unterwegs sein können.

Vorschau

Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand am
29. April 2021



NORDSEE AKADEMIE

Online-Seminar

Die Reaktivierung der
Bahnstrecke Niebüll-Flensburg
im Kontext der
Nahverkehrsplanung

Gemeindeseminar

Für Kommunalpolitiker/innen
und Verwaltungsbeamte/innen sowie
interessierte Bürger/innen der Kreise
Nordfriesland und Schleswig-Flensburg

Donnerstag, 11. März 2021
13.30 bis 17.00 Uhr mit Pausen
Nordsee Akademie Online
(vhs.cloud)



NORDSEE AKADEMIE

Bahnstrecke Niebüll-Flensburg im Kontext der Nahverkehrsplanung

Laut Länderranking 2020/21 von BUND, Allianz pro Schiene und Deutschem Verkehrssicherheitsrat ist Schleswig-Holstein eines der Länder mit dem größten CO₂-Zuwachs im Verkehr.

Für eine Wende zu klimafreundlichen Verkehrsmitteln braucht es zeitnah nachhaltige und attraktive Alternativen. Die Reaktivierung von Bahntrassen gilt dabei als wichtiger Baustein. Der ÖPNV in der Schleswig-Holstein auf Schiene und Straße wird umgesetzt auf Basis des Landes-nahverkehrsplans und der Regionalen Nahverkehrspläne. Darin wird der Bedarf untersucht und künftige Entwicklungen abgeschätzt.

Wie wird der Nahverkehr in der Grenzregion genutzt, welche Entwicklungen sind festzustellen? Was spricht vor Ort dafür, welche Vorbehalte gibt es in Bezug auf eine Reaktivierung der Strecke Niebüll-Flensburg? In diesem Seminar sollen auftretende Fragen sachlich diskutiert werden.

Referentinnen und Referenten

- Helene Wahl (Vorstand VCD Nord): ÖPNV-Nutzung, Bedarf und Perspektiven in der Region auf Grundlage der Nahverkehrsplanung
- NAH.SH: Reaktivierung von Bahnstrecken - planerische Grundlagen und rechtliche Rahmenbedingungen
- Thorsten Schäfer (NEG): Schieneninfrastruktur und Technik

Aaron Jessen
Akademieleitung

Dr. Herte Forbrich
Seminarleitung

Tagungsfolge

Donnerstag, 11. März 2021

Dieses Online-Seminar nutzt die Möglichkeiten der vhs.cloud: edudip für den Livevortrag sowie die Dateiablage und Linkliste für Informationen und Präsentation zum Download vorab.

Ca. 13.15 Uhr Öffnung „virtueller Seminarraum“, Technikcheck bei edudip

13.30 Uhr Beginn des Online-Seminars

- Begrüßung und Einführung,
Moderation: Dr. Herte Forbrich
Nahverkehrsplanung in der Grenzregion

ca. 13.40 Uhr Helene Wahl und NAH.SH sprechen zum Thema und gehen auf Fragen der Teilnehmenden ein

Kurze Pause

ca. 15.00 Uhr Bahnstrecken reaktivieren - Möglichkeiten und Vorbehalte
Thorsten Schäfer spricht zum Thema und geht auf Fragen der Teilnehmenden ein

Kurze Pause

Fortsetzung der Diskussion

ca. 17.00 Uhr Ende des Online-Seminars

Die hinterlegten Dateien und Links sind auch nach dem Vortrag noch weiter zugänglich.

Technische Hinweise:

Für die Teilnahme ist eine Anmeldung in der Nordsee Akademie erforderlich mit Angabe einer eigenen E-Mail-Adresse. An diese E-Mail-Adresse wird der Kurscode für den Zugang geschickt.

Zusätzlich ist einmalig die individuelle Registrierung in der vhs.cloud erforderlich: <https://www.vhs.cloud/> Der Zugang ist kostenfrei und kann zukünftig für alle Online-Seminare der Nordsee Akademie genutzt werden.

Für den Livevortrag mit edudip ist ein PC oder Laptop mit einem modernen Browser (z.B. Google Chrome oder Firefox) erforderlich.

Hilfreich ist die Nutzung eines Headsets. Eine Teilnahme ohne Mikrofon und Kamera ist möglich, Fragen können schriftlich im Chat gestellt werden.

Bitte nutzen Sie vorbereitend auf den Livevortrag die bereits hinterlegten Links und Dateien.

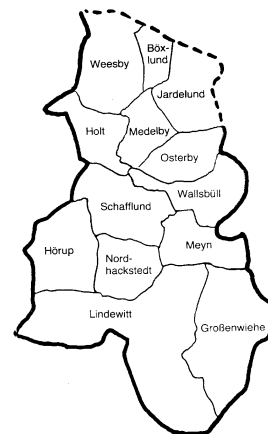
Für die Teilnahme am Online-Seminar ist kein Erscheinen in der Nordsee Akademie erforderlich.

Anmeldung in der Nordsee Akademie mit eigener E-Mail-Adresse erbeten bis zum
Montag, 08. März 2021

Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.



Nr. 8

Schafflund, 19.03.2021

51. Jahrgang

Sitzungen:

Seite 46 Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Hörup

Seite 48 Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wallsbüll

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 4,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 1,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

Sitzung der Gemeindevertretung

der Gemeinde Hörup

Zeitpunkt der Sitzung:

Donnerstag, 25.03.2021 um 20:00 Uhr

Ort der Sitzung:

**Sportlerheim
Osterstraße 2b, 24980 Hörup**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 17.12.2021
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung vom 17.12.2021
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Bericht des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden
-Einwohnerfragestunde-
8. Beratung und Beschlussfassung Vorbereitungsmaßnahmen Sportlerheim
9. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Kostenbeteiligung und den Aufgabenbereich des Klimaschutzmanagements Rückenwind der Region Flensburg
10. Beratung und Beschlussfassung über die Beteiligung der Gemeinde Hörup an der SH-Netz AG
11. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Haushaltssatzung 2021
12. Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2018
13. Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2019
14. Verschiedenes

Hörup, den 16.03.2021

Gemeinde Hörup
- Der Bürgermeister -
gez. Peter Lorenz Greisen

Hinweise:

Die Sitzung findet unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein und der aktuellen Allgemeinverfügung des Kreises Schleswig-Flensburg über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) auf dem Gebiet des Kreises Schleswig-Flensburg statt.

Der Einlass zu der Sitzung erfolgt einzeln, unter Wahrung der entsprechenden Abstände (mind. 2 Meter) zwischen den Personen. Vor dem Betreten des Sitzungsraumes sind die Hände zu waschen. Hierfür sind entsprechende Handwaschbecken gekennzeichnet. Die Einzelplätze sind in der Sportlerheim für die Mitglieder der Gemeindevertretung bzw. der Öffentlichkeit entsprechend gekennzeichnet. Nach Beendigung der Sitzung sind die Sitzungsteilnehmer angehalten, einzeln unter Wahrung des entsprechenden Abstandes (mind. 2 Meter) den Sitzungsort zu verlassen.

Sitzung der Gemeindevertretung

der Gemeinde Wallsbüll

Zeitpunkt der Sitzung

Montag, 29. März 2021, 19:30 Uhr

Ort der Sitzung

**Gaststätte Bussmann
Hauptstraße 23, 24980 Wallsbüll**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zur Niederschrift vom 17.12.2020
3. Ggfs. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung vom 17.12.2020
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Bericht des Bürgermeisters und der Delegierten

- Einwohnerfragestunde -

8. Wahlangelegenheiten
 - 8.1 Verabschiedung einer Gemeindevertreterin und eines bgl. Mitgliedes
 - 8.2 Wahl einer/eines 2. stellv. Bürgermeisterin/Bürgermeisters mit anschließender Ernennung und Verpflichtung
 - 8.3 Wahlen von stellv. Mitgliedern für den Ausschuss Soziales-, Kultur- und Sportangelegenheiten
 - 8.3.1 ggfs. Nachwahl eines bgl. Mitgliedes
 - 8.4 Wahl eines stellv. Mitgliedes für den Haupt- und Finanzausschuss
 - 8.5 Wahl eines stellv. Mitgliedes für den Rechnungsprüfungsausschuss
 - 8.6 Wahl eines neuen Mitgliedes für den Bau-, Wege- und Planungsausschusses
 - 8.7 Wahl eines stellv. Mitgliedes für den Kindergartenbeirat
9. Aufstellungsbeschluss Festlegungs- und Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB für den Bereich "Hauptstraße 6"
Beratung und Beschlussfassung
10. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe von Planungsaufträgen für die Windvorrangfläche
 - a) 8. Änderung Flächennutzungsplan
 - b) Bebauungsplan Nr. 7 „Windvorranggebiet
11. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe von Bankettenarbeiten
in der Straße Westerfeld
12. Beratung und Beschlussfassung über die Einzäunung des Teiches in der Freizeitanlage
13. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe weiterer Aufträge für die Verlegung von Leerrohr für Glasfaser
14. Beratung und Beschlussfassung über die Durchführung gemeindlicher Veranstaltungen

15. Beratung und Beschlussfassung über die Durchführung einer Bürgerbefragung zur Bahnreaktivierung
16. Beratung und Beschlussfassung über die Stellung eines Förderantrages für das Schlüsselprojekt –Gestaltung des Umfeldes des DHG-
17. Verschiedenes

Der nachfolgende Tagesordnungspunkt wird nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung voraussichtlich nicht öffentlich beraten:

18. Grundstücksangelegenheiten

Hinweise:

Die Sitzung findet unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein und der aktuellen Allgemeinverfügung des Kreises Schleswig-Flensburg über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) auf dem Gebiet des Kreises Schleswig-Flensburg statt.

Der Einlass zu der Sitzung erfolgt einzeln, unter Wahrung der entsprechenden Abstände (mind. 2 Meter) zwischen den Personen. Vor dem Betreten des Sitzungsraumes sind die Hände zu waschen. Hierfür sind entsprechende Handwaschbecken gekennzeichnet. Die Einzelplätze sind in der Gaststätte für die Mitglieder der Gemeindevertretung bzw. der Öffentlichkeit entsprechend gekennzeichnet. Nach Beendigung der Sitzung sind die Sitzungsteilnehmer angehalten, einzeln unter Wahrung des entsprechenden Abstandes (mind. 2 Meter) den Sitzungsort zu verlassen.

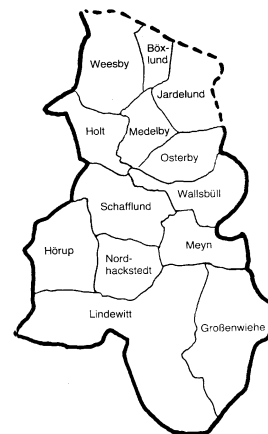
Wallsbüll, den 15.03.2021

Gemeinde Wallsbüll
- Der Bürgermeister –
gez. Arno Asmus

Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.



Nr. 8

Schafflund, 19.03.2021

51. Jahrgang

Sitzungen:

Seite 46 Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Hörup

Seite 48 Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wallsbüll

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 4,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 1,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

Sitzung der Gemeindevertretung

der Gemeinde Hörup

Zeitpunkt der Sitzung:

Donnerstag, 25.03.2021 um 20:00 Uhr

Ort der Sitzung:

**Sportlerheim
Osterstraße 2b, 24980 Hörup**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 17.12.2021
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung vom 17.12.2021
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Bericht des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden
-Einwohnerfragestunde-
8. Beratung und Beschlussfassung Vorbereitungsmaßnahmen Sportlerheim
9. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Kostenbeteiligung und den Aufgabenbereich des Klimaschutzmanagements Rückenwind der Region Flensburg
10. Beratung und Beschlussfassung über die Beteiligung der Gemeinde Hörup an der SH-Netz AG
11. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Haushaltssatzung 2021
12. Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2018
13. Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2019
14. Verschiedenes

Hörup, den 16.03.2021

Gemeinde Hörup
- Der Bürgermeister -
gez. Peter Lorenz Greisen

Hinweise:

Die Sitzung findet unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein und der aktuellen Allgemeinverfügung des Kreises Schleswig-Flensburg über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) auf dem Gebiet des Kreises Schleswig-Flensburg statt.

Der Einlass zu der Sitzung erfolgt einzeln, unter Wahrung der entsprechenden Abstände (mind. 2 Meter) zwischen den Personen. Vor dem Betreten des Sitzungsraumes sind die Hände zu waschen. Hierfür sind entsprechende Handwaschbecken gekennzeichnet. Die Einzelplätze sind in der Sportlerheim für die Mitglieder der Gemeindevertretung bzw. der Öffentlichkeit entsprechend gekennzeichnet. Nach Beendigung der Sitzung sind die Sitzungsteilnehmer angehalten, einzeln unter Wahrung des entsprechenden Abstandes (mind. 2 Meter) den Sitzungsort zu verlassen.

Sitzung der Gemeindevertretung

der Gemeinde Wallsbüll

Zeitpunkt der Sitzung

Montag, 29. März 2021, 19:30 Uhr

Ort der Sitzung

**Gaststätte Bussmann
Hauptstraße 23, 24980 Wallsbüll**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zur Niederschrift vom 17.12.2020
3. Ggfs. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung vom 17.12.2020
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Bericht des Bürgermeisters und der Delegierten

- Einwohnerfragestunde -

8. Wahlangelegenheiten
 - 8.1 Verabschiedung einer Gemeindevertreterin und eines bgl. Mitgliedes
 - 8.2 Wahl einer/eines 2. stellv. Bürgermeisterin/Bürgermeisters mit anschließender Ernennung und Verpflichtung
 - 8.3 Wahlen von stellv. Mitgliedern für den Ausschuss Soziales-, Kultur- und Sportangelegenheiten
 - 8.3.1 ggfs. Nachwahl eines bgl. Mitgliedes
 - 8.4 Wahl eines stellv. Mitgliedes für den Haupt- und Finanzausschuss
 - 8.5 Wahl eines stellv. Mitgliedes für den Rechnungsprüfungsausschuss
 - 8.6 Wahl eines neuen Mitgliedes für den Bau-, Wege- und Planungsausschusses
 - 8.7 Wahl eines stellv. Mitgliedes für den Kindergartenbeirat
9. Aufstellungsbeschluss Festlegungs- und Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB für den Bereich "Hauptstraße 6"
Beratung und Beschlussfassung
10. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe von Planungsaufträgen für die Windvorrangfläche
 - a) 8. Änderung Flächennutzungsplan
 - b) Bebauungsplan Nr. 7 „Windvorranggebiet
11. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe von Bankettenarbeiten
in der Straße Westerfeld
12. Beratung und Beschlussfassung über die Einzäunung des Teiches in der Freizeitanlage
13. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe weiterer Aufträge für die Verlegung von Leerrohr für Glasfaser
14. Beratung und Beschlussfassung über die Durchführung gemeindlicher Veranstaltungen

15. Beratung und Beschlussfassung über die Durchführung einer Bürgerbefragung zur Bahnreaktivierung
16. Beratung und Beschlussfassung über die Stellung eines Förderantrages für das Schlüsselprojekt –Gestaltung des Umfeldes des DHG-
17. Verschiedenes

Der nachfolgende Tagesordnungspunkt wird nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung voraussichtlich nicht öffentlich beraten:

18. Grundstücksangelegenheiten

Hinweise:

Die Sitzung findet unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein und der aktuellen Allgemeinverfügung des Kreises Schleswig-Flensburg über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) auf dem Gebiet des Kreises Schleswig-Flensburg statt.

Der Einlass zu der Sitzung erfolgt einzeln, unter Wahrung der entsprechenden Abstände (mind. 2 Meter) zwischen den Personen. Vor dem Betreten des Sitzungsraumes sind die Hände zu waschen. Hierfür sind entsprechende Handwaschbecken gekennzeichnet. Die Einzelplätze sind in der Gaststätte für die Mitglieder der Gemeindevertretung bzw. der Öffentlichkeit entsprechend gekennzeichnet. Nach Beendigung der Sitzung sind die Sitzungsteilnehmer angehalten, einzeln unter Wahrung des entsprechenden Abstandes (mind. 2 Meter) den Sitzungsort zu verlassen.

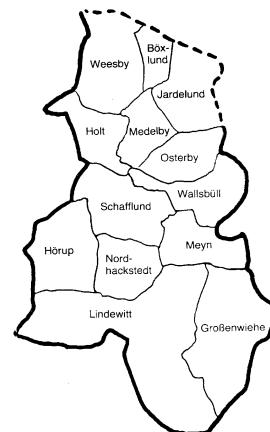
Wallsbüll, den 15.03.2021

Gemeinde Wallsbüll
- Der Bürgermeister –
gez. Arno Asmus

Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jarde Lund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.



Nr. 9

Schafflund, 26.03.2021

51. Jahrgang

Satzungen:

- | | |
|----------|---|
| Seite 50 | Gebührensatzung für die Benutzung der Angebote der Offenen Ganztagschule (OGS) an der Grundschule der Gemeinde Großenwiehe |
| | |
| Seite 53 | Satzung der Gemeinde Schafflund über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung sowie den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenausbaubeitragssatzung) |

Sitzungen:

- | | |
|----------|--|
| Seite 60 | Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Schafflund |
|----------|--|

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 4,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 1,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

Gebührensatzung für die Benutzung der Angebote der Offenen Ganztagschule (OGS) an der Grundschule der Gemeinde Großenwiehe

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch den Art. 1 des Gesetzes vom 07.09.2020 (GVOBl. S. 514) in Verbindung mit den § 1 Abs. 1, § 2 und § 6 Abs. 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. S. 27), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 13.11.2019 (GVOBl. S. 425) sowie § 9 – Gebühren und Datenschutz – der Satzung für die Benutzung der Offenen Ganztagschule an der Grundschule der Gemeinde Großenwiehe in der Fassung vom 14.01.2021 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Großenwiehe vom 25.02.2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1 **Allgemeines**

1. Für die Inanspruchnahme des Angebotes an der Grundschule Großenwiehe werden zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsgebühren erhoben.
2. Die Aufnahme und Betreuung von Kindern wird durch die Satzung für die Benutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule (OGS) an der Grundschule der Gemeinde Großenwiehe geregelt.

§ 2 **Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

1. Mit dem Tag der Aufnahme des Kindes entsteht die Gebührenpflicht.
2. Bei der Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist der volle Monatsbetrag (siehe § 3 dieser Gebührensatzung) zu zahlen, bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats der halbe Monatsbetrag. Die Gebühren sind monatlich im Voraus, spätestens zum 5. eines jeden Monats in einer Summe zu entrichten.
3. Die Zahlung der Gebühren erfolgt grundsätzlich über Bankeinzugsverfahren. Stundenkarten und besondere Angebote werden in bar gezahlt.

§ 3 **Betreuungsgebühren**

Für die Betreuung werden folgende monatliche Gebühren erhoben:

1. Regelbetreuung (ohne Mittagessen)

Nutzung des Ganztags- angebotes Betreuungszeit	... an einem Tag der Woche	... an zwei Tagen in der Woche	... an drei Tagen in der Woche	... an vier Tagen in der Woche	... an fünf Tagen in der Woche
Frühbetreuung 7.00 – 09.00 Uhr					
0,5 Stunden	2,40 €	4,80 €	7,20 €	9,60 €	12,00 €
1,0 Stunden	4,80 €	9,60 €	14,40 €	19,20 €	24,00 €
1,5 Stunden	7,20 €	14,40 €	21,60 €	28,80 €	36,00 €
2,0 Stunden	9,60 €	19,20 €	28,80 €	38,40 €	48,00 €
Mittags- und Haus- aufgabenbetreuung 11.30 – 14.00 Uhr					
0,5 Stunden	2,40 €	4,80 €	7,20 €	9,60 €	12,00 €
1,0 Stunden	4,80 €	9,60 €	14,40 €	19,20 €	24,00 €
1,5 Stunden	7,20 €	14,40 €	21,60 €	28,80 €	36,00 €
2,0 Stunden	9,60 €	19,20 €	28,80 €	38,40 €	48,00 €
2,5 Stunden	12,00 €	24,00 €	36,00 €	48,00 €	60,00 €
Nachmittagsbetreuung mit Kursangeboten 14.00 – 16.00 Uhr					
0,5 Stunden	2,40 €	4,80 €	7,20 €	9,60 €	12,00 €
1,0 Stunden	4,80 €	9,60 €	14,40 €	19,20 €	24,00 €
1,5 Stunden	7,20 €	14,40 €	21,60 €	28,80 €	36,00 €
2,0 Stunden	9,60 €	19,20 €	28,80 €	38,40 €	48,00 €

Spätbetreuung 16.00 – 17.00 Uhr					
0,5 Stunden	2,40 €	4,80 €	7,20 €	9,60 €	12,00 €
1,0 Stunden	4,80 €	9,60 €	14,40 €	19,20 €	24,00 €

Für die oben aufgeführten Gebühren gibt es für Geschwisterkinder ab dem zweiten angemeldeten Kind eine Ermäßigung von 50% der jeweiligen Betreuungsgebühr.

Sofern nur einzelne Wochentage gebucht werden, müssen diese in der Anmeldung benannt werden. In Ausnahmefällen kann eine Änderung der gebuchten Betreuungszeiten monatlich erfolgen.

Unter Umständen können nicht alle Betreuungszeiten an beiden Schulstandorten angeboten werden. Gegebenenfalls wird eine Busverbindung zur Verfügung gestellt.

- Stundenkarte (individuell einsetzbar, nur für kurzfristige Betreuungen) 3,00 € pro Stunde

Die Mindestkaufmenge beträgt 10 Stundenkarten.

2. Ferienbetreuung

In folgenden Ferien wird bei ausreichenden Anmeldezahlen (§ 4 Abs. 2 der Benutzungssatzung der OGS) eine Ferienbetreuung durchgeführt, die tageweise gebucht werden kann:

Osterferien: 1 Woche (Mo – Fr)

Sommerferien 2 Wochen (Mo – Fr)

Herbstferien 1 Woche (Mo – Fr)

Die genauen Zeiten werden rechtzeitig von der Schulleitung bekannt gegeben. Die Anmeldung erfolgt auf eigenen Anmeldebögen zusätzlich zu den OGS Angeboten an Unterrichtstagen.

Höhe der Gebühren für die Ferienbetreuung

- Mo – Fr 7.00 Uhr – 14.00 Uhr Betreuung 15,00 € pro Tag (ohne Mittagessen)
- Mo – Fr 7.00 Uhr – 15.00 Uhr Betreuung 17,50 € pro Tag (ohne Mittagessen)
- Mo – Fr 7.00 Uhr – 16.00 Uhr Betreuung 20,00 € pro Tag (ohne Mittagessen)

Kinder die fest in der OGS in Schulzeiten angemeldet sind, erhalten eine Ermäßigung in Höhe von 10 % der jeweiligen Betreuungsgebühr. Der Einsatz von Stundenkarten ist in den Ferien nicht möglich.

3. Mittagessen

- Mo. – Fr. wird ein Mittagessen ausgegeben. Das Mittagessen kann monatlich für einen, zwei, drei, vier oder fünf Wochentage gebucht werden. Die monatlichen Gebühren sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

	... an einem Tag der Woche	... an zwei Tagen in der Woche	... an drei Tagen in der Woche	... an vier Tagen in der Woche	... an fünf Tagen in der Woche
Mittagessen	11,20 €	22,40 €	33,60 €	44,80 €	56,00 €

- Soweit es betrieblich möglich ist, können nach vorheriger Anmeldung in der OGS und gegen Barzahlung einzelne Mittagessen erworben werden. Die Gebühr beträgt 4,00 € pro Essen.

4. Zusatzangebote und -kurse

Angebote und Kurse neben dem normalen Betreuungsumfang (z. B. an anderen Orten oder mit besonderen Materialien), die mindestens für die Dauer von einem Schulhalbjahr angeboten werden, können zusätzliche Kosten verursachen. Dies gilt auch für die Ferienbetreuung. Diese Kosten sind, nach vorheriger gesonderter Anmeldung, durch die Personen gemäß § 5 Gebührenschuldner, in bar vor Ort zu begleichen.

§ 4

Ende der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht endet nach ordentlicher schriftlicher Kündigung zum Ablauf der Kündigungsfrist.
2. Für die zu berücksichtigenden Kündigungsfristen wird auf § 6 der Satzung für die Benutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule an der Grundschule Großenwiehe verwiesen.

§ 5 Gebührenschildner

Die Erziehungsberechtigten oder die Person, auf deren Antrag das Kind aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 6 Datenschutzbestimmungen

1. Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der personenbezogenen Daten aus dem Antrag, dem Melderegister und aus dem Datenbestand der Schule zulässig. Für die Erfüllung der Angebote gem. § 3 der Satzung für die Benutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule an der Grundschule Großenwiehe ist es erforderlich, dass personenbezogenen Daten erhoben werden müssen. Bei den zu erhebenden personenbezogenen Daten handelt es sich insbesondere um Name, Vorname, Anschrift, ggf. Telefonnummer und E-Mailadresse sowie Bankverbindung des/der Sorgeberechtigten. Weiter werden personenbezogenen Daten zum betreuten Kind insbesondere Name, Vorname und Geburtsdatum erfasst und verarbeitet.
2. Die Gemeinde Großenwiehe und das Amt Schafflund sind befugt auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und nach den in Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
3. Die Verwendung von Datenträgern ist zulässig.
4. Die erhobenen Daten dienen ausschließlich der Veranlagung und gegebenenfalls Beitreibung der Gebühren für die Benutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule an der Grundschule Großenwiehe sowie der Abrechnung von Fördermitteln.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.04.2021 in Kraft und ersetzt die aktuell geltende Gebührensatzung der Offenen Ganztagschule (OGS) an der Grundschule der Gemeinde Großenwiehe vom 14.01.2021.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Großenwiehe, den 26.02.2021

(LS)

gez. Michael Schulz

Satzung

der Gemeinde Schafflund über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung sowie den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragsatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) i. d. F. vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein, 2003, S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2020, S. 514 und der § 1 Abs. 1, § 2 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) i. d. F. vom 10.01.2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2019, S. 425) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 09.02.2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau

- a) von vorhandenen Ortsstraßen im Sinne des § 242 BauGB,
- b) von nach den §§ 127 ff. BauGB erstmalig hergestellten Straßen, Wegen und Plätzen und
- c) von nicht zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen

als öffentliche Einrichtung erhebt die Gemeinde Beiträge von den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern oder an deren Stelle von den zur Nutzung an diesen Grundstücken dinglich Berechtigten, denen die Herstellung, der Ausbau, die Erneuerung und der Umbau Vorteile bringt.

§ 2 Beitragsfähiger Aufwand

- (1) Zum Aufwand, der durch Beiträge gedeckt wird, gehören nach Maßgabe des Bauprogramms die tatsächlichen Kosten insbesondere für
- 1. den Erwerb der erforderlichen Grundflächen einschließlich der der beitragsfähigen Maßnahme zuzuordnenden Ausgleichs- und Ersatzflächen; hierzu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen eingebrachten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung einschließlich der Kosten der Bereitstellung.
 - 2. die Freilegung der Flächen;
 - 3. den Straßen-, Wege- und Platzkörper einschließlich Unterbau, Oberfläche, notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen, die Anschlüsse an andere Straßen, Wege und Plätze, insbesondere
 - a) die Fahrbahn
 - b) die Gehwege
 - c) die Rinnen- und Randsteine, auch wenn sie höhengleich zu den umgebenden Flächen ausgebildet sind,
 - d) die Park- und Abstellflächen,
 - e) die Radwege,
 - f) die kombinierten Geh- und Radwege,
 - g) die unbefestigten Rand- und Grünstreifen, das Straßenbegleitgrün in Form von Ausgleichs- und Ersatzflächen, die der Maßnahme zuzuordnen sind,
 - h) die Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - i) die Bushaldebuchten;
 - 4. die Beleuchtungseinrichtungen;
 - 5. die Entwässerungseinrichtungen;

6. die Mischflächen, Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereiche einschließlich Unterbau, Oberfläche sowie notwendige Erhöhungen und Vertiefungen sowie Anschlüsse an andere Straßen-, Wege- oder Platzeinrichtungen;
 7. die Möblierung einschließlich Blumenkübel, Sitzbänke, Brunnenanlagen, Absperreinrichtungen, Zierleuchten, Anpflanzungen und Spielgeräte, soweit eine feste Verbindung mit dem Grund und Boden besteht.
- (2) Das Bauprogramm für die beitragsfähige Maßnahme kann bis zur Entstehung des Beitragsanspruchs geändert werden.
 - (3) Aufwand für die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ist nur beitragsfähig, soweit die Gemeinde Baulastträger ist.
 - (4) Die Kosten für die laufende Unterhaltung der Straßen, Wege und Plätze sowie allgemeine Verwaltungskosten gehören nicht zum Aufwand, für den Beiträge erhoben werden.
 - (5) Mehrkosten für zusätzlich oder stärker auszubauende Grundstückszufahrten im öffentlichen Verkehrsraum sind keine beitragsfähigen Aufwendungen, sondern von der jeweiligen Grundstückseigentümerin bzw. vom jeweiligen Grundstückseigentümer zu erstatten.
 - (6) Für Immissionsschutzanlagen, selbständige Park- und Abstellflächen sowie selbständige Grünflächen werden aufgrund einer besonderen Satzung Beiträge erhoben.

§ 3 **Beitragspflichtige / Beitragspflichtiger**

- (7) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigte oder Berechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümerinnen bzw. Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (8) eigentümerinnen bzw. Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (9) anteil beitragspflichtig.

§ 4 **Vorteilsregelung, Gemeindeanteil**

- (1) Von dem beitragsfähigen Aufwand (§ 2) werden folgende Anteile auf die Beitragspflichtigen umgelegt (Beitragsanteil)
 1. für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau der Fahrbahn (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 a), für Radwege (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 e) sowie für Böschungen, Schutz-, Stützmauern und Bushaltebuchten (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 h und i) an Straßen, Wegen und Plätzen,
 - a) die im wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen),
bis zu einer Fahrbahnbreite von 7,00 m 75 v.H.
 - b) die im wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen),
bis zu einer Fahrbahnbreite von 10,00 m, 40 v.H.
 - c) die im wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen)
bis zu einer Fahrbahnbreite von 20,00 m 20 v.H.
 2. für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau der übrigen Straßeneinrichtungen, (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 b, c, d und g sowie Ziff. 4 und 5) an Straßen, Wegen und Plätzen,
 - a) die im wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen

- | | |
|--|---------|
| (Anliegerstraßen), | 75 v.H. |
| b) die im wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen
(Haupterschließungsstraßen), | 40 v.H. |
| c) die im wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr
oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen) | 20 v.H. |
|
3. für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von kombinierten Geh- und
Radwegen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 f) an Straßen, Wegen und Plätzen, | |
| a) die im wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen
(Anliegerstraßen) | 75 v.H. |
| b) die im wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen
(Haupterschließungsstraßen), | 40 v.H. |
| c) die im wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr
oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen
(Hauptverkehrsstraßen) | 20 v.H. |
|
für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu Mischflächen sowie den Ausbau, die Erneuerung
und den Umbau von vorhandenen Mischflächen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6), | |
| a) die im wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen
(Anliegerstraßen) | 75 v.H. |
| b) die im wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen
(Haupterschließungsstraßen), | 40 v.H. |
| c) die im wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen
oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen
(Hauptverkehrsstraßen), | 20 v.H. |
|
4. für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu verkehrsberuhigten
Bereichen sowie den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von vorhandenen
verkehrsberuhigten Bereichen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6) | |
| | 75 v.H. |

Straßen und Wege, die nicht zum Ausbau bestimmt sind (Außenbereichsstraßen)

- | | |
|---|--|
| a) die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen und keine Gemeindeverbindungs-
funktion haben (Wirtschaftswege im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 a StrWG) werden
den Anliegerstraßen gleichgestellt (Abs. 1 Ziff. 1 a, 2 a, 3 a, 4 a), | |
| b) die überwiegend der Verbindung von Ortsteilen und anderen Verkehrswegen inner-
halb des Gemeindegebietes dienen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 b 2. Halbsatz StrWG), werden
den Haupterschließungsstraßen gleichgestellt (Abs. 1 Ziff. 1 b, 2 b, 3 b, 4 b), | |
| c) die überwiegend dem Verkehr zu und von Nachbargemeinden dienen (§ 3 Abs. 1
Nr. 3 b 1. Halbsatz StrWG), werden den Hauptverkehrsstraßen gleichgestellt
(Abs. 1 Ziff. 1 c, 2 c, 3 c, 4 c). | |

Grunderwerb, Freilegung und Möblierung (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1, 2 und 7) werden den beitrags- fähigen
Teilanlagen bzw. Anlagen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 bis 6) entsprechend zugeordnet.

- (2) Endet eine Straße oder ein Weg mit einem Wendeplatz oder sind Abbiegespuren angelegt,
so vergrößern sich dafür die in Abs. 1 Ziff. 1 angegebenen Maße um die Hälfte, im Bereich
eines Wendeplatzes auf mindestens 18 m. Die Maße gelten nicht für Aufweitungen im
Bereich von Einmündungen.
- (3) Die Anteile am beitragsfähigen Aufwand, die nicht nach Absatz 1 umgelegt werden, werden
als Abgeltung des öffentlichen Interesses von der Gemeinde getragen (Gemeindeanteil).

- (4) Die Gemeinde weist in dem als Anlage beigefügten Verzeichnis die Straßen, Wege und Plätze aus, die unter Absatz 1 fallen. Das Verzeichnis hat nur deklaratorische Bedeutung und gibt nur die Verkehrsbedeutung zum Zeitpunkt des Erlasses der Satzung wieder.

§ 5 Abrechnungsgebiet

Das Abrechnungsgebiet bilden die gesamten Grundstücke, denen von der Straße, dem Weg oder Platz als öffentlicher Einrichtung (§ 1) Zugangs- oder Anfahrmöglichkeit verschafft wird (erschlossene Grundstücke im weiteren Sinne).

Wird ein Abschnitt gebildet, so besteht das Abrechnungsgebiet aus den durch den Abschnitt erschlossenen Grundstücken.

§ 6 Beitragsmaßstab

Der Beitragsanteil wird nach der gewichteten Grundstücksfläche auf die das Abrechnungsgebiet (§ 5) bildenden Grundstücke verteilt.

Für die Ermittlung der Grundstücksfläche gilt:

Soweit Grundstücke im Bereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) oder in einem Gebiet, für das die Gemeinde beschlossen hat, einen Bebauungsplan aufzustellen (§ 33 BauGB), liegen, wird die Fläche, auf die der Bebauungsplan bzw. der Bebauungsplanentwurf die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung bezieht, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Für Teile der Grundstücksfläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung nicht bezieht oder Grundstücke, die danach nicht baulich, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise nutzbar sind, gilt ein Vervielfältiger von 0,05; Abs. 2 Ziff. 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

Liegt ein Grundstück nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 4 BauGB (Außenbereichssatzung), wird die Grundstücksfläche, die baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt wird oder genutzt werden kann, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Als Fläche in diesem Sinne gilt die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m (Tiefenbegrenzungsregelung). Ist das Grundstück über die Tiefenbegrenzungsregelung hinaus baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, wird die Fläche bis zum Ende dieser Nutzung zugrunde gelegt. Als Bebauung in diesem Sinne gelten nicht untergeordnete Baulichkeiten wie z. B. Gartenhäuser, Schuppen, Ställe für die Geflügelhaltung für den Eigenverbrauch und dgl., wohl aber Garagen.

Die über die nach der vorstehenden Tiefenbegrenzungsregelung hinaus gehende Fläche des Grundstücks, die nicht baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt wird oder genutzt werden kann, wird mit dem Vervielfältiger 0,05 angesetzt.

Für bebaute Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als Grundstücksfläche für den bebauten Teil die mit Gebäuden überbaute Fläche vervielfältigt mit 5,0 berücksichtigt. Der übrige, nach Abzug des Produkts verbleibende, Teil der Grundstücksfläche wird mit dem Vervielfältiger 0,03 berücksichtigt; höchstens wird die tatsächliche Grundstücksfläche berücksichtigt. Der unbebaute gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise nutzbare oder genutzte Teil von Grundstücken im Außenbereich wird mit dem Vervielfältiger 1,0 berücksichtigt. Der übrige, nach Abzug des Produkts verbleibende, Teil der Grundstücksfläche wird mit dem Vervielfältiger 0,03 berücksichtigt. Als Nutzung in ähnlicher Weise im Sinne von Satz 4 gelten insbesondere Schulhöfe, genutzte Flächen von Kompostieranlagen, Biogasanlagen, Abfallbeseitigungsanlagen, Stellplätze und Kiesgruben. Bei allen übrigen unbebauten Grundstücken im Außenbereich, insbesondere bei forst- oder landwirtschaftlich oder gärtnerisch nutzbaren oder genutzten Grundstücken, wird die Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger 0,03 berücksichtigt.

Anstelle der in Ziff. 1 bis 3 geregelten Vervielfältiger wird die -bebaute und unbebaute- Grundstücksfläche bei nachfolgenden Funktionen in den Fällen der Ziff. 1 aufgrund der zulässigen, in den Fällen der Ziff. 2 und 3 aufgrund der tatsächlichen Nutzungen nach nachstehender Tabelle angesetzt:

Sportplätze und Kinderspielflächen: 0,3
Kleingärten: 0,5

Freibäder 0,5
Campingplätze: 0,7
Flächen für den Naturschutz und die Landespflege: 0,005
Teichanlagen, die zur Fischzucht dienen: 0,03
Gartenbaubetriebe im Außenbereich: 0,4
Friedhöfe: 0,2
Badestellen: 0,3
Regenrückhaltebecken: 0,03
Windenergieanlagen: 0,05

Für die Ermittlung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach Absatz 2 ermittelte Grundstücksfläche, ohne die mit dem Faktor 0,03 berücksichtigten Flächen und ohne die nach § 6 Abs. 2 Ziff. 4 berücksichtigten Flächen.

1. vervielfacht mit:

- 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss
- 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
- 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,

2. Für Grundstücke, die von einem Bebauungsplan oder einem Bebauungsplanentwurf erfasst sind, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.

Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5 m, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; das gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

Für Grundstücke oder Grundstücksteile, soweit sie von einem Bebauungsplan nicht erfasst sind oder für Grundstücke oder Grundstücksteile, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse.

bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3,5 m, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden;

bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken zulässigen Vollgeschosse;

- c) bei Grundstücken, auf denen Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind wird die tatsächlich vorhandene Zahl der Geschosse, mindestens ein Vollgeschoss, zugrunde gelegt.

Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie oder sonstigen Sondergebieten (§ 11 BauNVO) sowie Grundstücke in anderen Gebieten, die überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden, werden die nach Abs. 3 ermittelten Flächen um 30 v.H. erhöht. Ob ein Grundstück, das sowohl Wohnzwecken als auch gewerblichen Zwecken dient, überwiegend im Sinne des Absatzes 1 genutzt wird, bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die Nutzung der Geschossflächen zueinander steht. Hat die gewerbliche Nutzung des Gebäudes nur untergeordnete Bedeutung und bezieht sich die Nutzung überwiegend auf die Grundstücksfläche (z.B. Fuhrunternehmen, Betrieb mit großen Lagerflächen u.ä.), so ist für die Beurteilung der überwiegenden Nutzung anstelle der Geschossfläche von der Grundstücksfläche auszugehen.

Grundstücke, die durch mehrere Straßen, Wege und Plätze erschlossen werden (Eck-

grundstücke), sind für alle Straßen, Wege und Plätze beitragspflichtig, der sich nach § 6 Abs. 2 und 4 ergebende Beitrag wird nur zu zwei Drittel erhoben. Den übrigen Teil trägt die Gemeinde. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, wenn die Gemeinde für die zweite Straße keine Baulast an der Fahrbahn hat sowie ebenfalls nicht für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie oder sonstigen Sondergebieten (§ 11 BauNVO) sowie für Grundstücke in anderen Gebieten, die überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden; Abs. 4 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

Liegt ein Grundstück zwischen zwei Straßen, Wegen oder Plätzen, so ist Absatz 5 entsprechend anzuwenden.

§ 7

Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der beitragsfähigen Maßnahme entsprechend dem Bauprogramm. Bei einer Kostenspaltung entsteht der Teilanspruch mit dem Abschluss der Teilmaßnahme und dem Ausspruch der Kostenspaltung.

§ 8

Kostenspaltung

Die Gemeinde kann die Erhebung von Beiträgen ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge getrennt für jede Teileinrichtung oder zusammen für mehrere Teileinrichtungen selbständig anordnen. Teileinrichtungen sind:

die Fahrbahn einschließlich der Park- und Abstellflächen, der
Rinnen- und Randsteine sowie der Bushaltebuchten,
die Radwege,
die Gehwege,
die Beleuchtungseinrichtungen
die Straßenentwässerung,
die Möblierung von Straßen-, Wege und Platzkörpern,
die kombinierten Geh- und Radwege und
die Mischflächen.

Aufwendungen für den Grunderwerb, die Freilegung und das Straßenbegleitgrün werden den Teilanlagen entsprechend zugeordnet. Unbefestigte Rand- und Grünstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern gehören jeweils zu den unmittelbar angrenzenden Teilanlagen.

§ 9

Beitragsbescheid

(1) Sobald die Beitragspflicht entstanden ist (§ 7), werden die Beiträge durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

(2) Der Beitragsbescheid enthält:

Die Bezeichnung der Maßnahme, bei Kostenspaltung der Teilmaßnahme, für die Beiträge erhoben werden.
den Namen der / des Beitragspflichtigen,
die Bezeichnung des Grundstückes,
die Höhe des Beitrages,
die Berechnung des Beitrages,
die Angabe des Zahlungstermins,
eine Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 10

Vorauszahlungen

Sobald mit der Ausführung einer Maßnahme begonnen wird, können angemessene Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages verlangt werden. Vorauszahlungen können auch für die in § 8 aufgeführten Teilmaßnahmen verlangt werden.

§ 11

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Gleiches gilt für die Erhebung einer Vorauszahlung.

§ 12 Ablösung

Vor Entstehung der Beitragspflicht kann der Beitragsanspruch im Ganzen durch Vertrag zwischen Beitragspflichtigen und Gemeinde in Höhe des voraussichtlich entstehenden Anspruches abgelöst werden. Für die Berechnung des Ablösebetrages gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 13 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) in der Fassung vom 30. Okt. 1991 (GVOB. Schl.-H. S. 555) aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt geworden sind und aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster, aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern, aus den geführten Personenkonten sowie Meldedateien und bei der unteren Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten zulässig:

Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümer, Grundbuchzeichnung, Eigentumsverhältnisse, Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümer, Daten zur Ermittlung von Beitragsbemessungsgrundlagen der einzelnen Grundstücke.

Soweit zur Veranlagung zu Beiträgen nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden.

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie ersetzt die Satzung der Gemeinde Schafflund über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Ausbaubeitragssatzung) vom 26.09.2000.

Schafflund, den 18.03.2021

(LS)

gez. Constanze Best-Jensen
- Bürgermeisterin

Sitzung des Amtsausschusses

des Amtes Schafflund

Zeitpunkt der Sitzung:

Donnerstag, 08. April 2021 – 19:00 Uhr

Ort der Sitzung:

**Dörpshuus Großenwiehe
Alte Bredstedter Straße 1a, 24969 Großenwiehe**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zur Niederschrift über die Sitzung vom 22.06.2020
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Amtsausschusses vom 22.06.2020
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Berichte des Amtsvorstehers/der Verwaltungsleitung
-Einwohnerfragestunde-
8. Projekt –Digitalisierung-
 - 8.1. Sachstandsbericht durch Robert Städter – Zentrale Dienste –
 - 8.2. Beratung und Beschlussfassung über die Einführung eines Dokumentenmanagementsystems –DMS-
9. Sozialstation Schafflund
 - 9.1. Anpassung des Gesellschaftsvertrages
-Beratung und Beschlussfassung-
 - 9.2. Benennung von 2 Mitgliedern für den Aufsichtsrat
- Beratung und Beschlussfassung-
10. Feuerwehrangelegenheiten
 - 101.1 Anstehende Investitionen – Fahrzeugbeschaffung/ TH-Satz/ Chemieschutzanzüge
 - 10.1.1. Information
 - 10.1.2. Beratung und Beschlussfassung
 - 10.2. Informationen zum Thema –Einsatzschutz- und Dienstkleidung-
-Mögliche Verwendung eines Altfahrzeuges für Dekontamination Dienstkleidung-
11. Haushaltsangelegenheiten
 - 11.1. Rückblick Haushaltsjahr 2020
 - 11.2. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021
 - 11.3. Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2018
 - 11.4. Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2019

12. Satzungsangelegenheiten

12.1. Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebungssatzung bezüglich der Satzung zur Benutzung der betreuten Grundschule an der Grund- und Hauptschule Lindewitt (Benutzungssatzung) vom 26.03.2003 sowie der Gebührensatzung für die Benutzung der betreuten Grundschule an der Grund- und Hauptschule Lindewitt (Gebührensatzung) vom 26.03.2003

12.2. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der 3. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung des Amtes Schafflund

13. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit dem Kreis Schleswig-Flensburg -Aufgabenübertragung Änderung Anschrift Fahrzeughalter § 4a StrVRZustVO-

14. Verschiedenes

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch den Amtsausschuss voraussichtlich nicht öffentlich beraten:

15. Personalangelegenheiten

16. Vertrags/Rechtsangelegenheiten

Hinweise:

Die Sitzung findet unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein und der aktuellen Allgemeinverfügung des Kreises Schleswig-Flensburg über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) auf dem Gebiet des Kreises Schleswig-Flensburg statt.

Der Einlass zu der Sitzung erfolgt einzeln, unter Wahrung der entsprechenden Abstände (mind. 2 Meter) zwischen den Personen. Vor dem Betreten des Sitzungsraumes sind die Hände zu waschen. Hierfür sind entsprechende Handwaschbecken gekennzeichnet. Die Einzelplätze sind im Dörpshuus Großenwiehe für die Mitglieder des Amtsausschusses bzw. der Öffentlichkeit entsprechend gekennzeichnet. Nach Beendigung der Sitzung sind die Sitzungsteilnehmer angehalten, einzeln unter Wahrung des entsprechenden Abstandes (mind. 2 Meter) den Sitzungsort zu verlassen.

Schafflund, den 23.03.2021

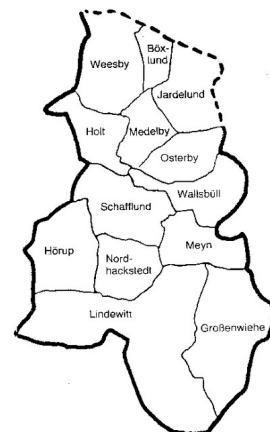
gez.

Wilhelm Krumbügel
(Amtsvorsteher)

Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.



Nr. 10

Schafflund, 01.04.2021

51. Jahrgang

Satzungen:

- Seite 62 der Gemeinde Medelby über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung sowie den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragssatzung)

Sitzungen:

- Seite 70 Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Osterby
- Seite 72 Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schafflund

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 4,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 1,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

Satzung

der Gemeinde Medelby über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung sowie den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragsatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) i. d. F. vom 28.02.2003 (GVObI. Schleswig-Holstein, 2003, S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (GVObI. Schleswig-Holstein 2020, S. 514 und der § 1 Abs. 1, § 2 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) i. d. F. vom 10.01.2005 (GVObI. Schleswig-Holstein, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVObI. Schleswig-Holstein 2019, S. 425) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 22.03.2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau

- a) von vorhandenen Ortsstraßen im Sinne des § 242 BauGB,
- b) von nach den §§ 127 ff. BauGB erstmalig hergestellten Straßen, Wegen und Plätzen und
- c) von nicht zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen

als öffentliche Einrichtung erhebt die Gemeinde Beiträge von den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern oder an deren Stelle von den zur Nutzung an diesen Grundstücken dinglich Berechtigten, denen die Herstellung, der Ausbau, die Erneuerung und der Umbau Vorteile bringt.

§ 2 Beitragsfähiger Aufwand

- (1) Zum Aufwand, der durch Beiträge gedeckt wird, gehören nach Maßgabe des Bauprogramms die tatsächlichen Kosten insbesondere für
- 1. den Erwerb der erforderlichen Grundflächen einschließlich der der beitragsfähigen Maßnahme zuzuordnenden Ausgleichs- und Ersatzflächen; hierzu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen eingebrachten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung einschließlich der Kosten der Bereitstellung.
 - 2. die Freilegung der Flächen;
 - 3. den Straßen-, Wege- und Platzkörper einschließlich Unterbau, Oberfläche, notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen, die Anschlüsse an andere Straßen, Wege und Plätze, insbesondere
 - a) die Fahrbahn
 - b) die Gehwege
 - c) die Rinnen- und Randsteine, auch wenn sie höhengleich zu den umgebenden Flächen ausgebildet sind,
 - d) die Park- und Abstellflächen,
 - e) die Radwege,
 - f) die kombinierten Geh- und Radwege,
 - g) die unbefestigten Rand- und Grünstreifen, das Straßenbegleitgrün in Form von Ausgleichs- und Ersatzflächen, die der Maßnahme zuzuordnen sind,
 - h) die Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - i) die Bushaldebuchten;
 - 4. die Beleuchtungseinrichtungen;

5. die Entwässerungseinrichtungen;
 6. die Mischflächen, Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereiche einschließlich Unterbau, Oberfläche sowie notwendige Erhöhungen und Vertiefungen sowie Anschlüsse an andere Straßen-, Wege- oder Platzeinrichtungen;
 7. die Möblierung einschließlich Blumenkübel, Sitzbänke, Brunnenanlagen, Absperreinrichtungen, Zierleuchten, Anpflanzungen und Spielgeräte, soweit eine feste Verbindung mit dem Grund und Boden besteht.
- (2) Das Bauprogramm für die beitragsfähige Maßnahme kann bis zur Entstehung des Beitragsanspruchs geändert werden.
 - (3) Aufwand für die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ist nur beitragsfähig, soweit die Gemeinde Baulastträger ist.
 - (4) Die Kosten für die laufende Unterhaltung der Straßen, Wege und Plätze sowie allgemeine Verwaltungskosten gehören nicht zum Aufwand, für den Beiträge erhoben werden.
 - (5) Mehrkosten für zusätzlich oder stärker auszubauende Grundstückszufahrten im öffentlichen Verkehrsraum sind keine beitragsfähigen Aufwendungen, sondern von der jeweiligen Grundstückseigentümerin bzw. vom jeweiligen Grundstückseigentümer zu erstatten.
 - (6) Für Immissionsschutzanlagen, selbständige Park- und Abstellflächen sowie selbständige Grünflächen werden aufgrund einer besonderen Satzung Beiträge erhoben.

§ 3 Beitragspflichtige / Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigte oder Berechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümerinnen bzw. Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 4 Vorteilsregelung, Gemeindeanteil

- (1) Von dem beitragsfähigem Aufwand (§ 2) werden folgende Anteile auf die Beitragspflichtigen umgelegt (Beitragsanteil)
 1. für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau der Fahrbahn (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 a), für Radwege (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 e) sowie für Böschungen, Schutz-, Stützmauern und Bushaldebuchten (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 h und i) an Straßen, Wegen und Plätzen,
 - a) die im wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen),
bis zu einer Fahrbahnbreite von 7,00 m 53 v.H.
 - b) die im wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen),
bis zu einer Fahrbahnbreite von 10,00 m, 25 v.H.
 - c) die im wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen

Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen
(Hauptverkehrsstraßen)
bis zu einer Fahrbahnbreite von 20,00 m

10 v.H.

2. für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau der übrigen Straßeneinrichtungen, (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 b, c, d und g sowie Ziff. 4 und 5) an Straßen, Wegen und Plätzen,
 - a) die im wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen), 53 v.H.
 - b) die im wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen), 35 v.H.
 - c) die im wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen) 30 v.H.
3. für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von kombinierten Geh- und Radwegen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 f) an Straßen, Wegen und Plätzen,
 - a) die im wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen) 53 v.H.
 - b) die im wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen), 25 v.H.
 - c) die im wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen) 20 v.H.
4. für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu Mischflächen sowie den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von vorhandenen Mischflächen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6),
 - a) die im wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen) 53 v.H.
 - b) die im wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen), 25 v.H.
 - c) die im wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen), 20 v.H.
5. für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu verkehrsberuhigten Bereichen sowie den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von vorhandenen verkehrsberuhigten Bereichen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6) 53 v.H.

Straßen und Wege, die nicht zum Ausbau bestimmt sind (Außenbereichsstraßen)

- a) die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen und keine Gemeindeverbindungsfunktion haben (Wirtschaftswege im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 a StrWG) werden den Anliegerstraßen gleichgestellt (Abs. 1 Ziff. 1 a, 2 a, 3 a, 4 a),
- b) die überwiegend der Verbindung von Ortsteilen und anderen Verkehrswegen innerhalb des Gemeindegebietes dienen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 b 2. Halbsatz StrWG), werden den Haupterschließungsstraßen gleichgestellt (Abs. 1 Ziff. 1 b, 2 b, 3 b, 4 b),
- c) die überwiegend dem Verkehr zu und von Nachbargemeinden dienen (§ 3 Abs. 1

Nr. 3 b 1. Halbsatz StrWG), werden den Hauptverkehrsstraßen gleichgestellt
(Abs. 1 Ziff. 1 c, 2 c, 3 c, 4 c).

Grunderwerb, Freilegung und Möblierung (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1, 2 und 7) werden den beitragsfähigen Teilanlagen bzw. Anlagen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 bis 6) entsprechend zugeordnet.

- (2) Endet eine Straße oder ein Weg mit einem Wendeplatz oder sind Abbiegespuren angelegt, so vergrößern sich dafür die in Abs. 1 Ziff. 1 angegebenen Maße um die Hälfte, im Bereich eines Wendeplatzes auf mindestens 18 m. Die Maße gelten nicht für Aufweitungen im Bereich von Einmündungen.
- (3) Die Anteile am beitragsfähigen Aufwand, die nicht nach Absatz 1 umgelegt werden, werden als Abgeltung des öffentlichen Interesses von der Gemeinde getragen (Gemeindeanteil).
- (4) Die Gemeinde weist in dem als Anlage beigefügten Verzeichnis die Straßen, Wege und Plätze aus, die unter Absatz 1 fallen. Das Verzeichnis hat nur deklaratorische Bedeutung und gibt nur die Verkehrsbedeutung zum Zeitpunkt des Erlasses der Satzung wieder.

§ 5 Abrechnungsgebiet

- (1) Das Abrechnungsgebiet bilden die gesamten Grundstücke, denen von der Straße, dem Weg oder Platz als öffentlicher Einrichtung (§ 1) Zugangs- oder Anfahrmöglichkeit verschafft wird (erschlossene Grundstücke im weiteren Sinne).
- (2) Wird ein Abschnitt gebildet, so besteht das Abrechnungsgebiet aus den durch den Abschnitt erschlossenen Grundstücken.

§ 6 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitragsanteil wird nach der gewichteten Grundstücksfläche auf die das Abrechnungsgebiet (§ 5) bildenden Grundstücke verteilt.
- (2) Für die Ermittlung der Grundstücksfläche gilt:

- 1. Soweit Grundstücke im Bereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) oder in einem Gebiet, für das die Gemeinde beschlossen hat, einen Bebauungsplan aufzustellen (§ 33 BauGB), liegen, wird die Fläche, auf die der Bebauungsplan bzw. der Bebauungsplanentwurf die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung bezieht, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Für Teile der Grundstücksfläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung nicht bezieht oder Grundstücke, die danach nicht baulich, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise nutzbar sind, gilt ein Vervielfältiger von 0,05; Abs. 2 Ziff. 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- 2. Liegt ein Grundstück nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 4 BauGB (Außenbereichssatzung), wird die Grundstücksfläche, die baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt wird oder genutzt werden kann, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Als Fläche in diesem Sinne gilt die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 30 m (Tiefenbegrenzungsregelung). Ist das Grundstück über die Tiefenbegrenzungsregelung hinaus baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, wird die Fläche bis zum Ende dieser Nutzung zugrunde gelegt. Als Bebauung in diesem Sinne gelten nicht untergeordnete Baulichkeiten wie z. B. Gartenhäuser, Schuppen, Ställe für die Geflügelhaltung für den Eigenverbrauch und dgl., wohl aber Garagen.

Die über die nach der vorstehenden Tiefenbegrenzungsregelung hinaus gehende Fläche des Grundstücks, die nicht baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt wird oder genutzt werden kann, wird mit dem Vervielfältiger 0,05 angesetzt.

- 3. Für bebaute Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als Grundstücksfläche für den bebauten Teil die mit Gebäuden überbaute Fläche vervielfältigt mit 5,0 berücksichtigt. Der übrige,

nach Abzug des Produkts verbleibende, Teil der Grundstücksfläche wird mit dem Vervielfältiger 0,03 berücksichtigt; höchstens wird die tatsächliche Grundstücksfläche berücksichtigt. Der unbebaute gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise nutzbare oder genutzte Teil von Grundstücken im Außenbereich wird mit dem Vervielfältiger 1,0 berücksichtigt. Der übrige, nach Abzug des Produkts verbleibende, Teil der Grundstücksfläche wird mit dem Vervielfältiger 0,03 berücksichtigt. Als Nutzung in ähnlicher Weise im Sinne von Satz 4 gelten insbesondere Schulhöfe, genutzte Flächen von Kompostieranlagen, Biogasanlagen, Abfallbeseitigungsanlagen, Stellplätze und Kiesgruben. Bei allen übrigen unbebauten Grundstücken im Außenbereich, insbesondere bei forst- oder landwirtschaftlich oder gärtnerisch nutzbaren oder genutzten Grundstücken, wird die Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger 0,03 berücksichtigt.

4. Anstelle der in Ziff. 1 bis 3 geregelten Vervielfältiger wird die -bebaute und unbebaute Grundstücksfläche bei nachfolgenden Funktionen in den Fällen der Ziff. 1 aufgrund der zulässigen, in den Fällen der Ziff. 2 und 3 aufgrund der tatsächlichen Nutzungen nach nachstehender Tabelle angesetzt:

- a) Sportplätze und Kinderspielplätze: 0,3
- b) Kleingärten: 0,5
- c) Freibäder 0,5
- d) Campingplätze: 0,7
- e) Flächen für den Naturschutz und die Landespflege: 0,005
- f) Teichanlagen, die zur Fischzucht dienen: 0,03
- g) Gartenbaubetriebe im Außenbereich: 0,4
- h) Friedhöfe: 0,2
- i) Badestellen: 0,3
- j) Regenrückhaltebecken: 0,03
- k) Windenergieanlagen: 0,05

- (3) Für die Ermittlung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach Absatz 2 ermittelte Grundstücksfläche, ohne die mit dem Faktor 0,03 berücksichtigten Flächen und ohne die nach § 6 Abs. 2 Ziff. 4 berücksichtigten Flächen.

1. vervielfacht mit:

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss
- b) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,

2. Für Grundstücke, die von einem Bebauungsplan oder einem Bebauungsplanentwurf erfasst sind, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
- c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5 m, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; das gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

3. Für Grundstücke oder Grundstücksteile, soweit sie von einem Bebauungsplan nicht erfasst sind oder für Grundstücke oder Grundstücksteile, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse.
- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes

nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3,5 m, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden;

- b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken zulässigen Vollgeschosse;
- c) bei Grundstücken, auf denen Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind wird die tatsächlich vorhandene Zahl der Geschosse, mindestens ein Vollgeschoss, zugrunde gelegt.
- (4) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie oder sonstigen Sondergebieten (§ 11 BauNVO) sowie Grundstücke in anderen Gebieten, die überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden, werden die nach Abs. 3 ermittelten Flächen um 30 v.H. erhöht. Ob ein Grundstück, das sowohl Wohnzwecken als auch gewerblichen Zwecken dient, überwiegend im Sinne des Absatzes 1 genutzt wird, bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die Nutzung der Geschossflächen zueinander steht. Hat die gewerbliche Nutzung des Gebäudes nur untergeordnete Bedeutung und bezieht sich die Nutzung überwiegend auf die Grundstücksfläche (z.B. Fuhrunternehmen, Betrieb mit großen Lagerflächen u.ä.), so ist für die Beurteilung der überwiegenden Nutzung anstelle der Geschossfläche von der Grundstücksfläche auszugehen.
- (5) Grundstücke, die durch mehrere Straßen, Wege und Plätze erschlossen werden (Eckgrundstücke), sind für alle Straßen, Wege und Plätze beitragspflichtig, der sich nach § 6 Abs. 2 und 4 ergebende Beitrag wird nur zu zwei Drittel erhoben. Den übrigen Teil trägt die Gemeinde. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, wenn die Gemeinde für die zweite Straße keine Baulast an der Fahrbahn hat sowie ebenfalls nicht für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie oder sonstigen Sondergebieten (§ 11 BauNVO) sowie für Grundstücke in anderen Gebieten, die überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden; Abs. 4 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (6) Liegt ein Grundstück zwischen zwei Straßen, Wegen oder Plätzen, so ist Absatz 5 entsprechend anzuwenden.

§ 7

Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der beitragsfähigen Maßnahme entsprechend dem Bauprogramm. Bei einer Kostenspaltung entsteht der Teilanspruch mit dem Abschluss der Teilmaßnahme und dem Ausspruch der Kostenspaltung.

§ 8

Kostenspaltung

Die Gemeinde kann die Erhebung von Beiträgen ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge getrennt für jede Teileinrichtung oder zusammen für mehrere Teileinrichtungen selbständig anordnen. Teileinrichtungen sind:

1. die Fahrbahn einschließlich der Park- und Abstellflächen, der Rinnen- und Randsteine sowie der Bushaltebuchten,
2. die Radwege,
3. die Gehwege,
4. die Beleuchtungseinrichtungen
5. die Straßenentwässerung,
6. die Möblierung von Straßen-, Wege und Platzkörpern,
7. die kombinierten Geh- und Radwege und
8. die Mischflächen.

Aufwendungen für den Grunderwerb, die Freilegung und das Straßenbegleitgrün werden den Teilanlagen entsprechend zugeordnet. Unbefestigte Rand- und Grünstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern gehören jeweils zu den unmittelbar angrenzenden Teilanlagen.

§ 9 Beitragsbescheid

- (1) Sobald die Beitragspflicht entstanden ist (§ 7), werden die Beiträge durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (2) Der Beitragsbescheid enthält:
1. Die Bezeichnung der Maßnahme, bei Kostenspaltung der Teilmaßnahme, für die Beiträge erhoben werden.
 2. den Namen der / des Beitragspflichtigen,
 3. die Bezeichnung des Grundstückes,
 4. die Höhe des Beitrages,
 5. die Berechnung des Beitrages,
 6. die Angabe des Zahlungstermins,
 7. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 10 Vorauszahlungen

Sobald mit der Ausführung einer Maßnahme begonnen wird, können angemessene Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages verlangt werden. Vorauszahlungen können auch für die in § 8 aufgeführten Teilmaßnahmen verlangt werden.

§ 11 Fälligkeit

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Gleiches gilt für die Erhebung einer Vorauszahlung. Die Gemeinde kann auf Antrag Stundungen oder Verrentungen bewilligen.
- (2) Wird die Verrentung bewilligt, so ist der Betrag durch schriftlichen Bescheid in eine Schuld umzuwandeln, die in höchstens zehn Jahresleistungen zu entrichten ist. In dem Bescheid sind Höhe und Fälligkeit der Jahresleistungen zu bestimmen.

§ 12 Ablösung

Vor Entstehung der Beitragspflicht kann der Beitragsanspruch im Ganzen durch Vertrag zwischen Beitragspflichtigen und Gemeinde in Höhe des voraussichtlich entstehenden Anspruches abgelöst werden. Für die Berechnung des Ablösebetrages gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 13 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz (LD SG) in der Fassung vom 30. Okt. 1991 (GVOB. Schl.-H. S. 555) aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt geworden sind und aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster, aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern, aus den geführten Personenkonten sowie Meldedateien und bei der unteren Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten zulässig:

Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümer, Grundbuchzeichnung, Eigentumsverhältnisse, Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümer, Daten zur Ermittlung von Beitragsbemessungsgrundlagen der einzelnen Grundstücke.

Soweit zur Veranlagung zu Beiträgen nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden.

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie ersetzt die Satzung der Gemeinde Medelby über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Ausbaubeitragssatzung) vom 26.04.2001.

Medelby, 26.03.2021

(LS)

gez. Günther Petersen
- Bürgermeister -

Sitzung der Gemeindevertretung:

der Gemeinde Osterby

Zeitpunkt der Sitzung:

Montag, 12.04.2021, 19:30 Uhr

Ort der Sitzung:

**Gaststätte Bussmann
Hauptstraße 23, 24980 Wallsbüll**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Wahl eines neuen Mitglieds für den Rechnungsprüfungsausschuss
3. Wahl eines neuen Mitglieds für den Bau-, Wege- und Brandschutzausschuss
4. Wahl eines neuen Mitglieds für den Wahlprüfungsausschuss
5. Wahl eines neuen Mitglieds für den Sozialausschuss
6. Wahl eines neuen Mitglieds für den Kindergartenbeirat Medelby
7. Wahl eines stellvertretenden Mitglieds des Forstbetriebsverbands

8. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 13.05.2020
9. Ggfs. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung vom 13.05.2020
10. Eingaben und Anfragen
11. Änderungsanträge
12. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
13. Berichte des Bürgermeisters und der Delegierten
14. Bericht durch die Ausschussmitglieder zum Thema Interkommunales Wohnbau- und Gewerbegebiet
- **Einwohnerfragen** -
15. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Haushaltssatzung 2021
16. Kenntnisnahme über die Einnahme- und Ausgabeberechnung 2019 der freiwilligen Feuerwehr Osterby
17. Kenntnisnahme über die Einnahme- und Ausgabeberechnung 2020 der freiwilligen Feuerwehr Osterby
18. Beratung und Beschlussfassung über die Einnahme- und Ausgabeplanung 2021 der freiwilligen Feuerwehr Osterby
19. B-Plan Nr. 4 „Solarpark Tanklager“
- Beratung und Beschlussfassung über einen Städtebaulichen Vertrag-
20. Sondergebiet Biogasanlage II, 1. Änderung B-Plan Nr. 3
- Beratung und Aufstellungsbeschluss-
21. Beratung und Beschlussfassung über einen freiwilligen Zuschuss der Gemeinde Osterby an Sorgeberechtigten, die für Ihr Kind die Betreuung durch Tagespflegepersonen in Anspruch nehmen

- 22. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Kostenbeteiligung und den Aufgabenbereich des Klimaschutzmanagements Rückenwind der Region Flensburg
- 23. Beratung und Beschlussfassung über den Eintritt in eine zukunftsorientierte Jugendarbeit
- 24. Verschiedenes

Der nachfolgende Tagesordnungspunkt wird nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung voraussichtlich nicht öffentlich beraten:

- 25. Vertrags-/Rechtsangelegenheiten

Osterby, 29.03.2021

Gemeinde Osterby
-Der Bürgermeister-
gez. Thomas Jessen

Hinweise:

Die Sitzung findet unter Berücksichtigung der aktuellen Allgemeinverfügung des Kreises Schleswig-Flensburg über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) auf dem Gebiet des Kreises Schleswig-Flensburg statt.

Der Einlass zu der Sitzung erfolgt einzeln, unter Wahrung der entsprechenden Abstände (mind. 2 Meter) zwischen den Personen. Vor dem Betreten des Sitzungsraumes sind die Hände zu waschen. Hierfür sind entsprechende Handwaschbecken gekennzeichnet. Die Einzelplätze sind der Gaststätte für die Mitglieder der Gemeindevertretung bzw. der Öffentlichkeit entsprechend gekennzeichnet. Nach Beendigung der Sitzung sind die Sitzungsteilnehmer angehalten, einzeln unter Wahrung des entsprechenden Abstandes (mind. 2 Meter) den Sitzungsort zu verlassen.

Zeitpunkt der Sitzung:

Dienstag, 13.04.2021 – 19:30 Uhr

Ort der Sitzung:

**Grund- und Gemeinschaftsschule Schafflund
Pausenhalle – Meyner Straße 29, 24980 Schafflund**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 09.03.2021
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung vom 09.03.2021
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Bericht der Bürgermeisterin, der Ausschussvorsitzenden und der Delegierten

-Einwohnerfragstunde-

Angelegenheiten des Bauausschusses

8. 31. Änderung des Flächennutzungsplanes (Erweiterung Edeka)
Beratung und Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
9. Bebauungsplan Nr. 41 „Edeka“ Beratung und Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
10. 25. Änderung des Flächennutzungsplanes/Bebauungsplan Nr. 37 (Gelände vom Mühlendamm bis Lidl) Beratung und Beschlussfassung zum Vorgehen
 1. Historie und Prüfung der angesprochenen Haftungsfrage
 2. Veräußerung der zur Bebauung vorgesehenen Restfläche
11. Feuerwehrangelegenheiten
 1. Kenntnisnahme über die Einnahme- und Ausgaberechnung 2020 der freiwilligen Feuerwehr Schafflund
 2. Beratung und Beschlussfassung über den Einnahme- und Ausgabeplan 2021 der freiwilligen Feuerwehr Schafflund
12. Freiflächen-PV-Anlage am Kätnerweg
Beratung und Beschlussfassung über den Städtebaulichen Vertrag

13. Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebungssatzung zur Satzung der Gemeinde Schafflund über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung)
14. Verschiedenes

Die nachstehenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung voraussichtlich nicht öffentlich beraten:

15. Vertragsangelegenheiten
16. Grundstücksangelegenheiten
17. Rechtsangelegenheiten
18. Personalangelegenheiten

Schafflund, den 31.03.2021

Gemeinde Schafflund
Die Bürgermeisterin
gez. Constanze Best-Jensen

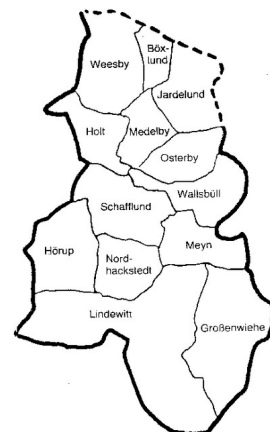
Hinweis an Mitglieder und Gäste:

Während der Sitzung sind FFP2 Masken oder sog. OP Masken zu tragen!!

Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.



Nr. 11

Schafflund, 09.04.2021

51. Jahrgang

Bekanntmachungen:

- | | |
|----------|---|
| Seite 74 | Amtliche Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2018 und 2019 der Gemeinde Hörup |
| Seite 75 | Bekanntmachung 20. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 17 „Sondergebiet Pferdezucht und Reitsportbetrieb“ |
| Seite 77 | Gemeinde Schafflund
Bekanntmachung des Beschlusses der 2. Änderung des B-Planes Nr. 26 |
| Seite 79 | Gemeinde Schafflund
Bekanntmachung des Beschlusses der 1. Änderung des B-Planes Nr. 31 |
| Seite 81 | Gemeinde Schafflund
Bekanntmachung des Beschlusses des B-Planes Nr. 33 |
| Seite 83 | Gemeinde Schafflund
Bekanntmachung 30. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 40 – „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ |
| Seite 85 | Gemeinde Lindewitt
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung
Satzung über die Einbeziehung des Gebietes „Fachklinik Peers Hoop“ als im Zusammenhang bebauter Ortsteil gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Gemeinde Lindewitt |

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 4,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 1,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

Amtliche Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2018 und 2019 der Gemeinde Hörup

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hörup hat am 25.03.2021 die Jahresabschlüsse für die Jahre 2018 und 2019 gem. § 95n Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein beschlossen.

Der Beschlussfassung lagen die Berichte des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Hörup über die Prüfung der Jahresabschlüsse 2018 und 2019 zugrunde.

Die Jahresabschlüsse 2018 und 2019, die Lageberichte 2018 und 2019, die jeweiligen Schlussberichte des Haupt- und Finanzausschusses, sowie die jeweiligen Beschlüsse der Gemeindevertretung liegen zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 26, aus.

Vorstehende Bekanntmachung erfolgt gemäß § 95n Abs. 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein.

Schafflund, den 07.04.2021

Amt Schafflund
Im Auftrag
gez. Renger

AMT SCHAFFLUND
Der Ämtsvorsteher
Bau- und Serviceabteilung

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lindewitt beabsichtigt die Aufstellung der

20. Änderung des Flächennutzungsplanes
und des
Bebauungsplanes Nr. 17

„Sondergebiet Pferdeezucht und Reitsportbetrieb“

für das Gebiet nördlich des Beerbekweges und westlich der Neuen Straße in der Ortslage Linnau in der Gemeinde Lindewitt und hat hierzu in ihrer Sitzung am 03.09.2020 die Aufstellungsbeschlüsse gefasst.

Der räumliche Geltungsbereich der Bauleitplanungen ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Die Gemeinde Lindewitt lädt hiermit zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch ein. Die Planunterlagen (Vorentwürfe) können auf der Internetseite

www.amt-schafflund.de/BürgerService_mit_Ratsinfosystem/Bauleitplanung/

bis zum 27.04.2021 eingesehen werden.

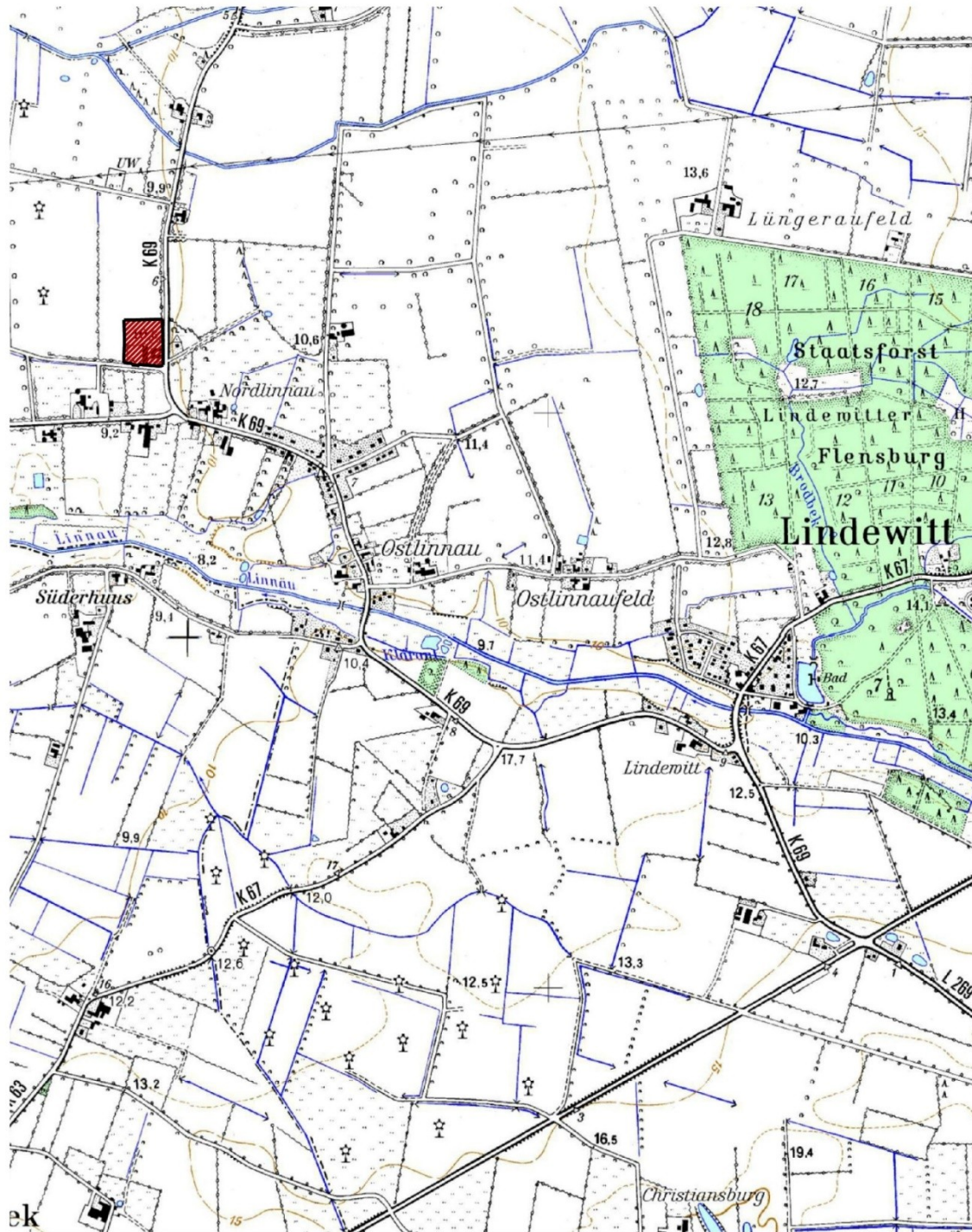
Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wird die Öffentlichkeit über die Planung unterrichtet. Ihr wird Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung gegeben.

Die Äußerungen und Hinweise der Öffentlichkeit können bis zum 27.04.2021 von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift an die Ämtsverwaltung des Ämtes Schafflund, z.H. Herr Holger Sönnichsen, Tannenweg 1, 24980 Schafflund abgegeben werden.

Schafflund, den 09.04.2021

Im Auftrag
gez. Sönnichsen

S:\PROJEKTE\Bauleitplanung 2015\Lindewitt\718-D_Bauleitplanung Reitanlage Linnau\CAD\Vorentwurf Pferdezucht und Reitsportbetrieb.dwg



Übersichtsplan

M. 1 : 20.000

Satzung der Gemeinde Lindewitt über den Bebauungsplan Nr. 17
Sonstiges Sondergebiet "Pferdezucht und Reitsportbetrieb" und die
20. Änderung Flächennutzungsplan Sonstige Sonderbaufläche
"Pferdezucht und Reitsportbetrieb."

AMT SCHAFFLUND
Der Ämtsvorsteher
Bau- und Serviceabteilung

Bekanntmachung **des Beschlusses der 2. Änderung des B-Planes Nr. 26 der** **Gemeinde Schafflund**

Betr.: Beschluss der 2. Änderung des B-Planes Nr. 26 der Gemeinde Schafflund für das Gebiet südlich der Meyner Straße (K79), östlich des Ahornwegs / Kastanienwegs am östlichen Ortsrand, siehe beiliegenden Lageplan.

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 09.03.2021 die 2. Änderung des B-Planes Nr. 26 der Gemeinde Schafflund für das Gebiet südlich der Meyner Straße (K79), östlich des Ahornwegs / Kastanienwegs am östlichen Ortsrand, bestehend aus dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der B-Plan tritt mit Beginn des 10.04.2021 in Kraft. Alle Interessierten können den B-Plan und die Begründung von diesem Tage an in der Ämtsverwaltung Schafflund in Schafflund Zimmer 20, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden der B-Plan und die Begründung ins Internet unter der Adresse [„https://www.amt-schafflund.de/BürgerService_mit_Ratsinfosystem/Bauleitplanung/\(Digitaler Atlas Nord\)“](https://www.amt-schafflund.de/BürgerService_mit_Ratsinfosystem/Bauleitplanung/(Digitaler Atlas Nord)) eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Ämt / der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

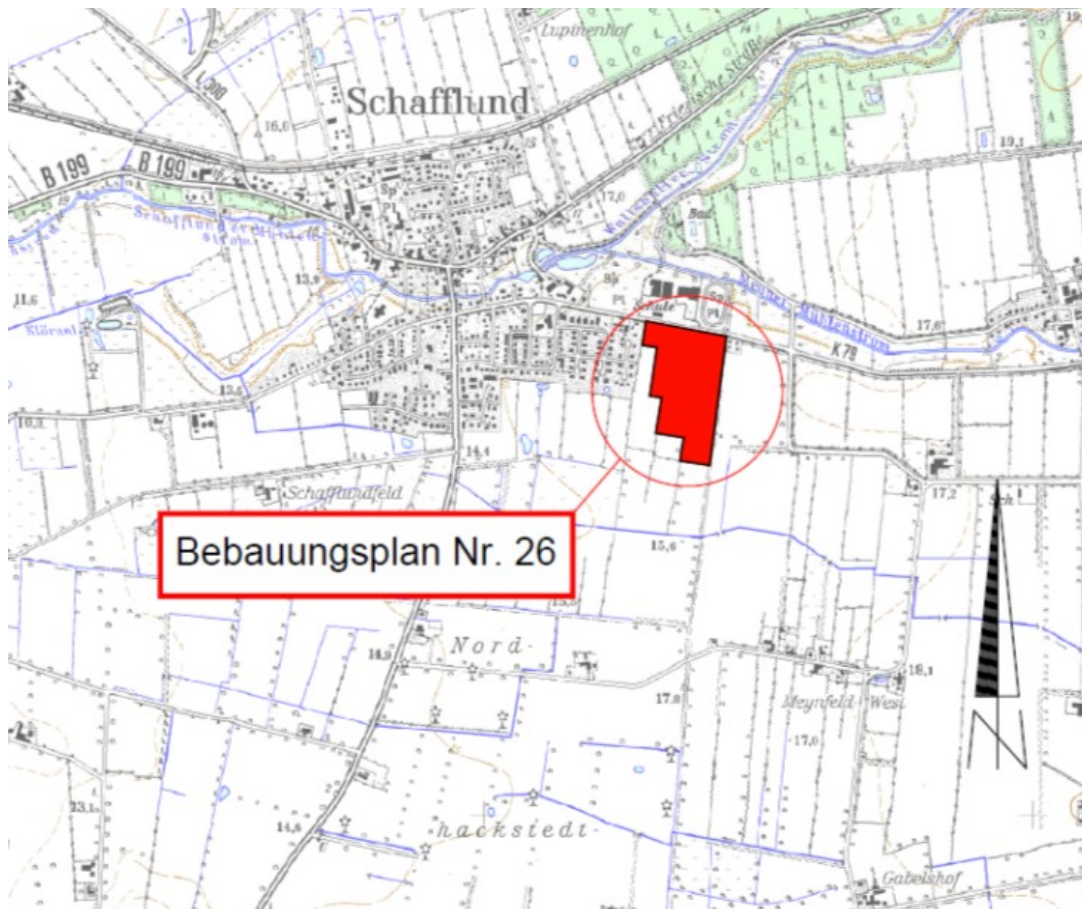
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen B-Plan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Schafflund, 09.04.2021

Im Auftrag

gez.
Sönnichsen

Karte: Lageplan des Geltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26



AMT SCHAFFLUND
Der Ämtsvorsteher
Bau- und Serviceabteilung

Bekanntmachung
des Beschlusses der 1. Änderung des B-Planes Nr. 31 der Gemeinde
Schafflund

Betr.: Beschluss der 1. Änderung des B-Planes Nr. 31 der Gemeinde Schafflund für das Gebiet südlich des Ahornwegs / Kastanienwegs und östlich der Straße Geestbogen am östlichen Ortsrand umfassend das Flurstück 42/16 der Flur 8 in der Gemarkung Schafflund, siehe beiliegenden Lageplan.

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 09.03.2021 die 1. Änderung des B-Planes Nr. 31 der Gemeinde Schafflund für das Gebiet südlich des Ahornwegs / Kastanienwegs und östlich der Straße Geestbogen am östlichen Ortsrand umfassend das Flurstück 42/16 der Flur 8 in der Gemarkung Schafflund, bestehend aus dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der B-Plan tritt mit Beginn des 10.04.2021 in Kraft. Alle Interessierten können den B-Plan und die Begründung von diesem Tage an in der Ämtsverwaltung Schafflund in Schafflund Zimmer 20, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden der B-Plan und die Begründung ins Internet unter der Adresse [„https://www.amt-schafflund.de/BürgerService_mit_Ratsinfosystem/Bauleitplanung/\(Digitaler Atlas Nord\)“](https://www.amt-schafflund.de/BürgerService_mit_Ratsinfosystem/Bauleitplanung/(DigitalerAtlasNord)) eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Ämt / der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen B-Plan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Schafflund, 09.04.2021

Im Auftrag

gez.
Sönnichsen

The image is a topographic map of the Schafflund area. A red circle with a black 'L' inside marks a specific location. A red box with the text 'Bebauungsplan Nr. 31' is overlaid on the map, with a line pointing to the marked location. The map shows roads, fields, and a river. The text 'Schafflund' is visible at the top, and 'Bebauungsplan Nr. 31' is in a red box at the bottom left. A north arrow is on the right side.

AMT SCHAFFLUND
Der Amtsvorsteher
Bau- und Serviceabteilung

Bekanntmachung

des Beschlusses des B-Planes Nr. 33 der Gemeinde Schafflund

Betr.: Beschluss des B-Planes Nr. 33 der Gemeinde Schafflund für das Gebiet südlich des Kastanienweges, östlich Am Teich / Geestbogen am südlichen Ortsrand (Teilgeltungsbereich 1) und für das Gebiet südlich der bebauten Grundstücke Am Redder, nördliche Teilfläche des Flurstücks 45, Flur 8 (Teilgeltungsbereich 2), siehe beiliegenden Lageplan.

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 10.11.2020 den B-Plan Nr. 33 der Gemeinde Schafflund für das Gebiet südlich des Kastanienweges, östlich Am Teich / Geestbogen am südlichen Ortsrand (Teilgeltungsbereich 1) und für das Gebiet südlich der bebauten Grundstücke Am Redder, nördliche Teilfläche des Flurstücks 45, Flur 8 (Teilgeltungsbereich 2), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der B-Plan tritt mit Beginn des 10.04.2021 in Kraft. Alle Interessierten können den B-Plan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Schafflund in Schafflund Zimmer 20, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden der B-Plan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter der Adresse [„https://www.amt-schafflund.de/BürgerService_mit_Ratsinfosystem/Bauleitplanung/\(Digitaler Atlas Nord\)“](https://www.amt-schafflund.de/BürgerService_mit_Ratsinfosystem/Bauleitplanung/(Digitaler Atlas Nord)) eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt / der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

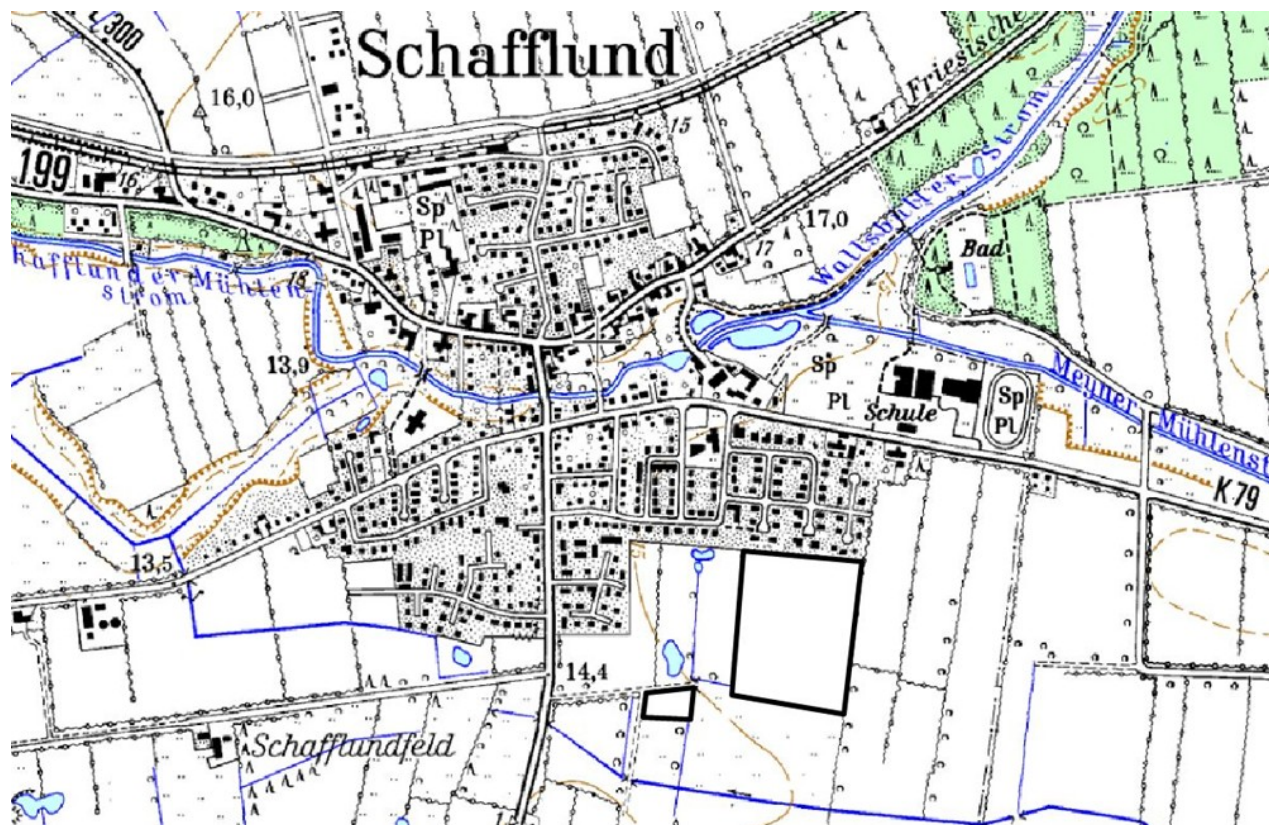
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen B-Plan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Schafflund, 09.04.2021

Im Auftrag

gez.
Sönnichsen

Karte: Lageplan der beiden Teilgeltungsbereiche der 23. Änderung des
Flächennutzungsplans



AMT SCHAFFLUND
Der Ämtsvorsteher

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schafflund beabsichtigt die Aufstellung der

30. Änderung des Flächennutzungsplanes
und des
Bebauungsplans Nr. 40 – „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlagen“

für das Gebiet westlich der Ortslage Schafflund, südlich der Bahnlinie Flensburg Weiche - Lindholm und nördlich der Lecker Chaussee (B 199) und hat hierzu am 13.03.2019 die Aufstellungsbeschlüsse gefasst.

Der räumliche Geltungsbereich beider Bauleitplanungen ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Mit den Bauleitplanungen verfolgt die Gemeinde das Ziel, die planungsrechtliche Grundlage für die Entwicklung eines Sondergebietes zur Nutzung regenerativer Strahlungsenergie „Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ an diesem Standort zu schaffen.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schafflund lädt hiermit zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch ein. Die Planunterlagen (Vorentwürfe) können auf der Internetseite

www.amt-schafflund.de/BürgerService_mit_Ratsinfosystem/Bauleitplanung/

bis zum 27.04.2021 eingesehen werden.

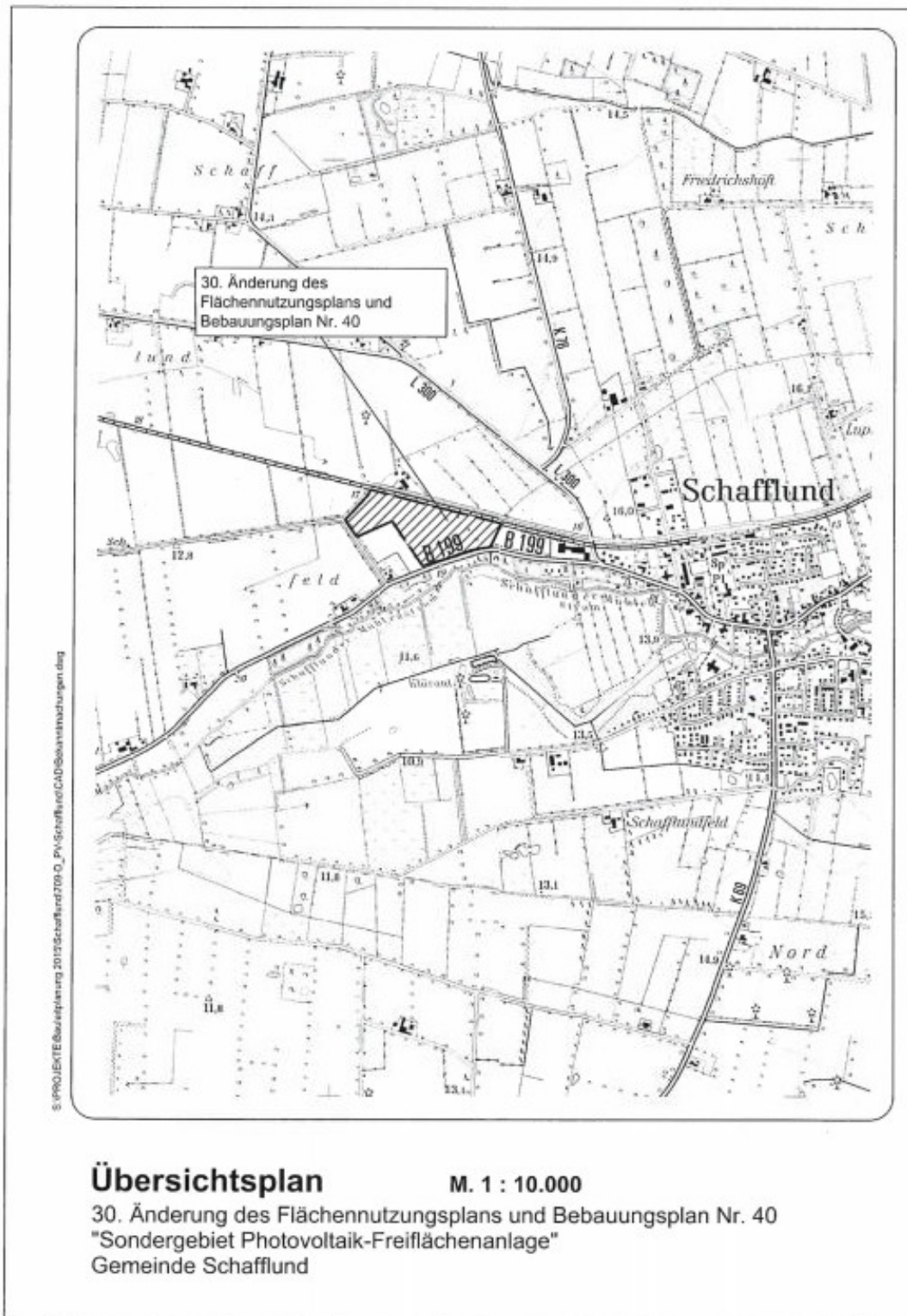
Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wird die Öffentlichkeit über die Planung unterrichtet. Ihr wird Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung gegeben.

Die Äußerungen und Hinweise der Öffentlichkeit können bis zum 27.04.2021 von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift an die Ämterverwaltung des Ämtes Schafflund, z.H. Herr Holger Sönnichsen, Tannenweg 1, 24980 Schafflund abgegeben werden.

Schafflund, den 09.04.2021

Im Auftrag


Sönnichsen



AMT SCHAFFLUND
Der Ämtsvorsteher
Bau- und Serviceabteilung

BEKANNTMACHUNG DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG

Satzung über die Einbeziehung des Gebietes "Fachklinik Peers Hoop" als im Zusammenhang bebauter Ortsteil gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Gemeinde Lindewitt

Die Ämtsverwaltung hat bedingt durch die Coronavirus-Pandemie beschränkt geöffnet und ist für den allgemeinen Publikumsbetrieb nach vorheriger Terminvereinbarung mit dem Sachbearbeiter zugänglich.

Die Einsichtnahme in Planunterlagen ist, auch während das Verwaltungsgebäude geschlossen ist, mit vorheriger telefonischer Vereinbarung eines Termins während der auf der Bekanntmachung genannten Öffnungszeiten unter Tel: 04639-700 möglich.

Auf der Grundlage des Aufstellungs-, Entwurfs- und Auslegungsbeschlusses der Gemeindevertretung Lindewitt vom 11.03.2021 wurde der Entwurf der Satzung über die Einbeziehung des Gebietes "Fachklinik Peers Hoop" als im Zusammenhang bebauter Ortsteil gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für das Gebiet nördlich der "Westerstraße", westlich der "Norderstraße (L 269)" im Ortsteil Sillerup der Gemeinde Lindewitt zur Aufstellung im vereinfachten Verfahren beschlossen, der Entwurf gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der Entwurf der Satzung über die Einbeziehung des Gebietes "Fachklinik Peers Hoop" als im Zusammenhang bebauter Ortsteil gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB und der Entwurf der Begründung liegen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

vom 19.04.2021 bis zum 19.05.2021

in der Ämtsverwaltung Schafflund im Zimmer 20, während folgender Zeiten

montags – freitags
montags

von 8.30 – 12.00 Uhr
von 14.00 – 18.30 Uhr

öffentlich aus.

Gemäß den Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 sowie Satz 2 BauGB entsprechend wird von der frühzeitigen Beteiligung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie von der Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB) und dem Umweltbericht (§ 2a BauGB) abgesehen.

Folgende umweltrelevante/ umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen sind verfügbar:

1. Landschaftsplan der Gemeinde Lindewitt
2. Kapitel 4.7 – Naturschutzrechtliche Regelungen - in der Begründung zur Einbeziehungssatzung der Gemeinde Lindewitt
3. Kapitel 4.8 – Immissionsschutz – in der Begründung
4. Kapitel 4.9 – Archäologie und Denkmalpflege – in der Begründung
5. Abbildung 2 der Begründung
6. Anlage zur Begründung: Immissionsschutz-Stellungnahme der Landwirtschaftskammer SH vom 31.03.2021

Die oben genannten ausgelegten Unterlagen geben nachstehende Informationen über die Wirkfaktoren der verbindlichen Bauleitplanung, insbesondere die Auswirkungen auf den Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden und Fläche und auf die Kultur- und Sachgüter.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch

Finden sich im Kapitel 4.8 in der Begründung [3] und in der Immissionsschutz-Stellungnahme der Landwirtschaftskammer SH [6].

Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu den auf das Pangebiet einwirkenden Geruchsimmissionen, welche durch die benachbarten Tierhaltungsbetriebe verursacht werden.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Tiere und Pflanzen

Finden sich im Kapitel 4.7 in der Begründung [2].

Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Biotoptypen und Biotopausstattung des Geltungsbereiches, geschützten Arten/Artengruppen sowie zum Artenschutz von Tieren sowie zu den Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden und Fläche

Finden sich im Kapitel 4.7 in der Begründung [2] und in der Abbildung 2 der Begründung [5].

Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu den Auswirkungen der Planung auf den Boden und die Fläche sowie zur Kompensation der unvermeidbaren Eingriffe in das Schutzgut.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Finden sich im Kapitel 4.9 in der Begründung [4].

Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: dem Schutz von archäologischen Kulturdenkmälern und die Verpflichtungen beim Fund dieser Denkmäler.

Diese Informationen liegen ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse

www.amt-schafflund.de/BürgerService_mit_Ratsinfosystem/Bauleitplanung/

eingestellt.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Einbeziehungssatzung unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde Lindewitt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten“ bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach den BauGB (Artikel 13 DSGVO), das mit ausliegt.

Der räumliche Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung der Gemeinde Lindewitt ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

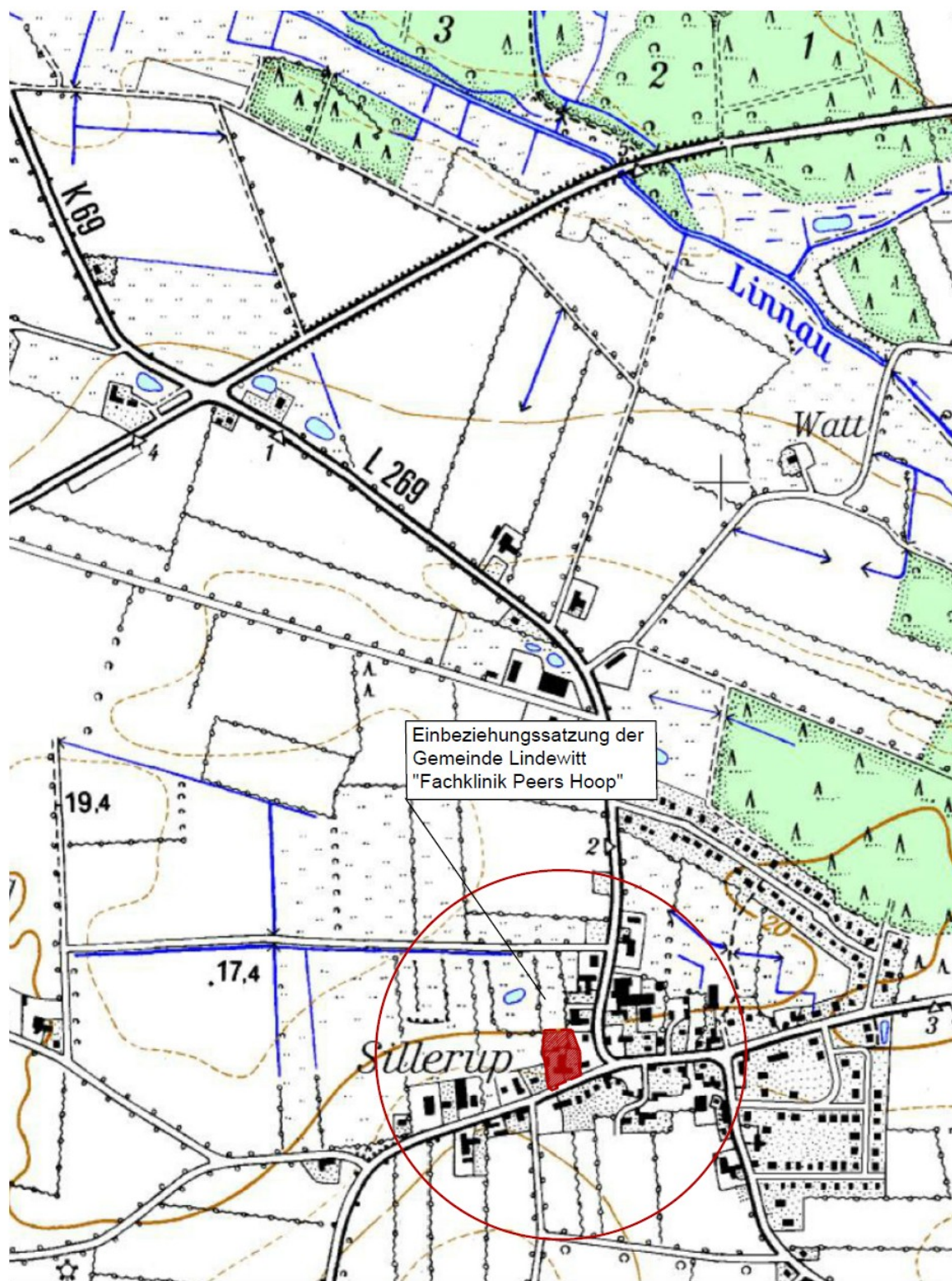
Schafflund, den 09.04.2021

Im Auftrag

gez.

Wöhl

S:\PROJEKTE\Bauleitplanung 2015\Lindewitt\737-D_Einbeziehungssatzung Erweiterung Fachklinik Sillerup\CAD\Entwurf.dwg



Übersichtsplan

Einbeziehungssatzung der Gemeinde Lindewitt

"Fachklinik Peers Hoop"

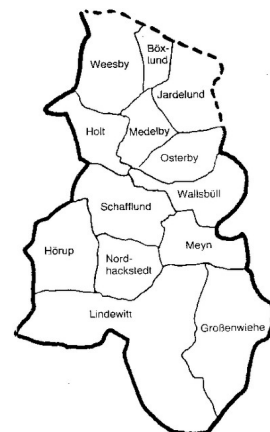
Plangeltungsbereich

M. 1 : 10.000

Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jar delund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.



Nr. 13

Schafflund, 23.04.2021

51. Jahrgang

Satzungen:

- | | |
|----------|---|
| Seite 92 | Amt Schafflund
Amtliche Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2018 und 2019 des Amtes Schafflund |
| Seite 93 | Gemeinde Medelby
1. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Medelby, Kreis Schleswig-Flensburg |
| Seite 94 | Gemeinde Medelby
Haushaltssatzung der Gemeinde Medelby für das Haushaltsjahr 2021 |

Sitzungen:

- | | |
|----------|--|
| Seite 96 | Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Meyn |
|----------|--|

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 4,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 1,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

1.Nachtrag
zur Hauptsatzung der Gemeinde Medelby, Kreis Schleswig-Flensburg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl.: S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 07.09.2020 (GVOBl.: S. 514) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.03.2021 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg folgende 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung für die Gemeinde Medelby erlassen:

§ 1

Es wird § 2 a „Sitzungen in Fällen höherer Gewalt“ neu eingefügt:

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und -Vertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung in Abstimmung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.
- (2) Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.
- (3) Wahlen dürfen in einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 nicht durchgeführt werden.
- (4) Die Gemeinde entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.
- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt."

§ 2

Inkrafttreten

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Medelby, den 21.04.2021

(LS)

gez. Günther Petersen
- Bürgermeister -

Haushaltssatzung der Gemeinde Medelby für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.03.2021 - und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Haushaltsatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.510.700 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.640.600 EUR
einem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag von	-129.900 EUR

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.475.900 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.566.900 EUR
 einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	 552.000 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	584.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 549.000 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 0,47 Stellen.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 425 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 425 % |
| 2. Gewerbesteuer | 380 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt **5.000,00 EUR**.

Medelby, den 23.03.2021

LS

gez. Günther Petersen
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 26, aus.

Schafflund, den 19.04.2021

Ämt Schafflund
Im Auftrage
gez. Renger

Sitzung der Gemeindevertretung

der Gemeinde Meyn

Zeitpunkt der Sitzung:

Dienstag, 27. April 2021 – 19:30 Uhr –

Ort der Sitzung:

Gemeindehaus Meyn

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Niederschrift über die letzte Sitzung der Gemeindevertretung
3. Eingaben und Anfragen
4. Änderungsanträge
5. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
6. Bericht des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden
- **Einwohnerfragestunde** -
7. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Haushaltssatzung der Gemeinde Meyn für das Jahr 2021
8. Kenntnisnahme über die Einnahme- und Ausgabenrechnung 2020 der Freiwilligen Feuerwehr Meyn
9. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Satzung für Sondervermögen für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Meyn für das Haushaltsjahr 2021
10. Umbesetzung im Ausschuss für Jugend, Kultur und Soziales
hier: Wahl eines neuen Mitglieds
11. Verschiedenes

**Der nachfolgende Tagesordnungspunkt wird nach Maßgabe der
Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung voraussichtlich nicht
öffentlich beraten:**

12. Vertragsangelegenheiten

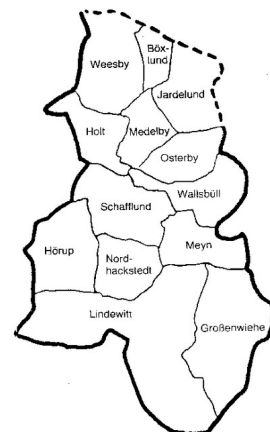
Meyn, den 19.04.2021

Gemeinde Meyn
- Der Bürgermeister -
gez. Bernd Henkel

Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.



Nr. 12

Schafflund, 16.04.2021

51. Jahrgang

Satzungen:

- Seite 86 Gemeinde Schafflund
Gebührensatzung für die Benutzung der Angebote der Offenen Ganztagsschule an der Gemeinschaftsschule Schafflund
- Seite 89 Gemeinde Schafflund
1. Nachtrag zur Satzung für die Benutzung der Angebote der Offenen Ganztagsschule an der Gemeinschaftsschule Schafflund

Sitzungen:

- Seite 90 Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Jardelund

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 4,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 1,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

Gebührensatzung

für die Benutzung der Angebote der Offenen Ganztagsschule

an der Grund- und Gemeinschaftsschule des Schulverbandes Schafflund
(Gemeinschaftsschule Schafflund)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 07.09.2020 (GVOBl S. 514), in Verbindung mit den §§ 1 Abs. 2, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl S. 27), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 13.11.2019 (GVOBl S. 425) sowie § 9 – Gebühren – der Satzung für die Benutzung der Offenen Ganztagschule an der Grund- und Gemeinschaftsschule Schafflund in der Fassung vom 21.03.2016, wird nach Beschlussfassung durch die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Schafflund vom 06.04.2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

1. Für die Inanspruchnahme des Angebotes an der Grund- und Gemeinschaftsschule Schafflund werden zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsgebühren erhoben.
2. Die Aufnahme und Betreuung von Kindern wird durch eine gesonderte Satzung (Benutzungssatzung) geregelt.

§ 2

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

1. Mit dem Tag der Aufnahme des Kindes entsteht die Gebührenpflicht.
2. Gemäß der Benutzungssatzung (§ 5) beginnt die Gebührenpflicht am Schuljahresbeginn zum 01.08. eines Jahres. Bei Anmeldungen in Einzelfällen (z. B. Umzug, Arbeitstätigkeit) nach dem 30.09 gilt folgende Regelung: Bei der Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist der volle Monatsbetrag (siehe § 3 dieser Gebührensatzung) zu zahlen, bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats der halbe Monatsbetrag.
3. Die Gebühren sind monatlich im Voraus, spätestens zum 5. eines jeden Monats in einer Summe zu entrichten.
4. Die Zahlung der Gebühren erfolgt grundsätzlich über Bankeinzugsverfahren.

§ 3

Höhe der Gebühren
(monatlich, auch in den Ferien)

Die Angebotszeiten sind Montag bis Freitag von 06:50 Uhr bis 15:00 Uhr. Es fallen folgende monatliche Gebühren an:

Nutzung des Ganztags- angebotes Betreuungszeit	... an einem Tag der Woche	... an zwei Tagen in der Woche	... an drei Tagen in der Woche	... an vier Tagen in der Woche	... an fünf Tagen in der Woche
Frühbetreuung 6.50 – 08.10 Uhr					
bis 0,5 Stunden	2,40 €	4,80 €	7,20 €	9,60 €	12,00 €
über 0,5 Stunden	4,80 €	9,60 €	14,40 €	19,20 €	24,00 €
Mittagsbetreuung 11.55 – 13.30 Uhr					
bis 0,5 Stunden	2,40 €	4,80 €	7,20 €	9,60 €	12,00 €
von 0,5 bis 1,0 Stunden	4,80 €	9,60 €	14,40 €	19,20 €	24,00 €
über 1,0 Stunden	7,20 €	14,40 €	21,60 €	28,80 €	36,00 €
Nachmittagsbetreuung 13.30 – 15.00 Uhr					
bis 0,5 Stunden	2,40 €	4,80 €	7,20 €	9,60 €	12,00 €
von 0,5 bis 1,0 Stunden	4,80 €	9,60 €	14,40 €	19,20 €	24,00 €
von 1,0 bis 1,5 Stunden	7,20 €	14,40 €	21,60 €	28,80 €	36,00 €
Mittagessen	9,60 €	19,20 €	28,80 €	38,40 €	48,00 €

Das Mittagessen kann grundsätzlich nur in Verbindung mit einem Betreuungsangebot am selben Tag gebucht werden.

Für einzelne Mittagessen kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten, eine Einzelkarte zum Betrag von 4,00 € in der Offenen Ganztagschule erworben werden.

Für kurzfristige Betreuungen können so genannte Stundenkarten zum Betrag von 3,00 € pro Stunde in der Offenen Ganztagschule erworben werden.

Für die oben aufgeführten Gebühren gibt es für Geschwisterkinder ab dem dritten angemeldeten Kind eine Ermäßigung von 50% der jeweiligen Betreuungsgebühr.

Sofern nur einzelne Wochentage gebucht werden, müssen diese in der Anmeldung für ein Schulhalbjahr im Voraus benannt werden. In Ausnahmefällen kann eine Änderung der gebuchten Betreuungszeiten monatlich erfolgen.

Wird die vereinbarte Abholzeit gemäß der Anmeldung um mehr als 5 Minuten überschritten, wird für jede angefangene Stunde der Betrag einer doppelten Stundenkarte fällig. Der Betrag ist bar in der Offenen Ganztagschule zu entrichten.

Angebote und Kurse neben dem normalen Betreuungsumfang (z. B. auch an anderen Orten, mit besonderen Materialien oder speziellen Betreuungskräften), die mindestens für die Dauer von einem Schulhalbjahr angeboten werden, können zusätzliche Kosten verursachen. Diese Kosten sind, nach vorheriger gesonderter Anmeldung, durch die Personen gemäß § 5 Gebührenschuldner, in bar vor Ort zu begleichen.

§ 4

Ende der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht endet nach ordentlicher schriftlicher Kündigung zum Ablauf der Kündigungsfrist.
2. Für die zu berücksichtigenden Kündigungsfristen gilt § 6 der Satzung für die Benutzung der Angebote an der Grund- und Gemeinschaftsschule Schafflund.

§ 5

Gebührenschuldner

Die Erziehungsberechtigten oder die Person, auf deren Antrag das Kind aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 6

Datenschutzbestimmungen

1. Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der in Absatz 2 aufgeführten personenbezogenen Daten aus dem Melderegister und aus dem Datenbestand der Schule zulässig.
2. Das Amt Schafflund ist befugt auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und nach den in Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen und der angemeldeten Schülerinnen und Schüler mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und folgende Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

- a) Name und Vorname
- b) Anschrift
- c) besuchte Schule
- d) Kontoverbindung

3. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß den Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Landesdatenschutzgesetzes (LD SG) in der jeweils gültigen Fassung. Die Verwendung von Datenträgern ist zulässig
4. Die erhobenen Daten dienen ausschließlich der Veranlagung der Gebühren für die Benutzung der Angebote der Grund- und Gemeinschaftsschule Schafflund.

§ 7 **In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt zum 01.08.2021 in Kraft. Zum gleichen Tage tritt die Satzung vom 06.05.2020 außer Kraft. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schafflund, den 08.04.2021

(LS)

gez. Volkert Petersen
(Schulverbandsvorsteher)

1. Nachtrag

zur Satzung für die Benutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule
an der Grund- und Gemeinschaftsschule des Schulverbandes Schafflund
(Gemeinschaftsschule Schafflund)

Nach Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 27.01.2004 und aufgrund des aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 07.09.2020 (GVOBl S. 514), in Verbindung mit den §§ 1 Abs. 2, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl S. 27), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 13.11.2019 (GVOBl S. 425) wird nach Beschlussfassung durch die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Schafflund vom 06.04.2021 folgende 1. Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

Es wird § 6 Abs. 1 wie folgt neu gefasst:

1. Die Aufnahme ist in der Regel unbefristet. Das Betreuungsverhältnis endet automatisch zum nächsten Schulhalbjahresende nach § 5, wenn das Kind die Schule verlässt. Eine Abmeldung des Kindes ist in der Regel nur zum Ende eines Halbjahres nach § 5 mit einer Frist von 3 Wochen möglich. Die Abmeldung muss schriftlich in der Offenen Ganztagschule vorgelegt werden.

§ 2

Inkrafttreten

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schafflund, den 08.04.2021

(LS)

gez. Volkert Petersen
(Schulverbandsvorsteher)

Zeitpunkt der Sitzung:

Mittwoch, 28.04.2021, 19:30 Uhr

Ort der Sitzung:

Dorfhalle

Westring 10, 24994 Jardelund

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zu dem Protokoll vom 07.10.2020
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzungen vom 07.10.2020
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Bericht der Bürgermeisterin
8. Berichte der Ausschussvorsitzenden und der Delegierten
- **Einwohnerfragestunde** -
9. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021
10. Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2018
11. Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2019
12. Sachstand Breitbandausbau
weiteres Vorgehen
13. Sachstand Neubau Feuerwehrhaus
Beratung und Beschlussfassung
14. Sachstand Bildungscampus
15. Sachstand E-Bike Ladestation
Beschlussfassung
16. Sachstand Interkommunales Gewerbegebiet und Wohngebiet
17. Sachstand Radwegeausbau
18. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Kostenbeteiligung und den Aufgabenbereich des Klimaschutzmanagements Rückenwind der Region Flensburg
19. Verschiedenes

Jardelund, 25.03.2021

Gemeinde Jardelund
- Die Bürgermeisterin -
gez. Gudrun Lemke

Hinweise:

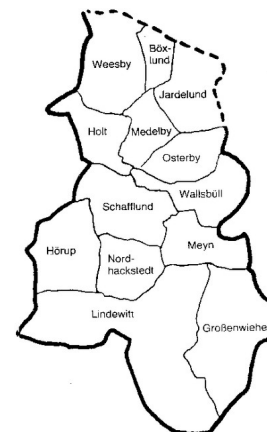
Die Sitzung findet unter Berücksichtigung der aktuellen Allgemeinverfügung des Kreises Schleswig-Flensburg über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) auf dem Gebiet des Kreises Schleswig-Flensburg statt.

Der Einlass zu der Sitzung erfolgt einzeln, unter Wahrung der entsprechenden Abstände (mind. 2 Meter) zwischen den Personen. Vor dem Betreten des Sitzungsraumes sind die Hände zu waschen. Hierfür sind entsprechende Handwaschbecken gekennzeichnet. Die Einzelplätze sind im Feuerwehrhaus für die Mitglieder der Gemeindevertretung bzw. der Öffentlichkeit entsprechend gekennzeichnet. Nach Beendigung der Sitzung sind die Sitzungsteilnehmer angehalten, einzeln unter Wahrung des entsprechenden Abstandes (mind. 2 Meter) den Sitzungsort zu verlassen.

Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.



Nr. 14

Schafflund, 30.04.2021

51. Jahrgang

Satzungen:

Seite 97 Gemeinde Schafflund
Aufhebungssatzung

Sitzungen:

Seite 98 Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Böxlund
Seite 100 Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Großenwiehe
Seite 103 Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Lindewitt

Bekanntmachungen:

Seite 105 Gemeinde Schafflund
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 41 „Neubau EDEKA“ für das Gebiet „zwischen Bahntrasse und Hauptstraße (B 199) westlich der Bärenshöfter Straße (L 300) und östlich des Flurstücks 93“ nach § 3 Abs. 2 BauGB

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 4,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 1,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

Aufhebungssatzung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch den Art. 1 des Gesetzes vom 07.09.2020 (GVOBl. S. 514) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. S. 27), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 13.11.2019 (GVOBl. S. 425), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 13.04.2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Aufhebung

Die Satzung der Gemeinde Schafflund über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten vom 06.12.2005 wird aufgehoben.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Aufhebungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schafflund, den 23.04.2021

(LS)

gez. Constanze Best-Jensen
- Bürgermeisterin -

Sitzung der Gemeindevertretung

der Gemeinde Böxlund

Zeitpunkt der Sitzung:

**Dienstag, 11.05.2021 um 19:30
Uhr**

Ort der Sitzung:

**Dorfhalle
Westring 10, 24994 Jardelund**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zu dem Protokoll vom 12.08.2020
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung der
Gemeindevertretung vom 12.08.2020
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von
Tagesordnungspunkten
7. Bericht des Bürgermeisters
8. Berichte der Ausschussvorsitzenden und der Delegierten
- **Einwohnerfragestunde** -
9. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Haushaltssatzung für das
Haushaltsjahr 2021
10. Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2018
11. Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2019
12. Kenntnisnahme über die Einnahme- und Ausgabeberechnung 2019 der
freiwilligen Feuerwehr Jardelund-Böxlund
13. Sachstand gemeinsamer Neubau Feuerwehrhaus mit der Gemeinde Jardelund
hier: Beratung und Beschlussfassung –Grundsatzbeschluss-
14. Verschiedenes

**Der nachstehende Tagesordnungspunkt wird nach Maßgabe der
Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung voraussichtlich nicht öffentlich
beraten:**

15. Vertragsangelegenheiten

Böxlund, den 27.04.2021

Gemeinde Böxlund
- Der Bürgermeister -
gez. Michael Brodal

Hinweise:

Die Sitzung findet unter Berücksichtigung der aktuellen Allgemeinverfügung des Kreises Schleswig-Flensburg über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) auf dem Gebiet des Kreises Schleswig-Flensburg statt.

Der Einlass zu der Sitzung erfolgt einzeln, unter Wahrung der entsprechenden Abstände (mind. 2 Meter) zwischen den Personen. Vor dem Betreten des Sitzungsraumes sind die Hände zu waschen. Hierfür sind entsprechende Handwaschbecken gekennzeichnet. Die Einzelplätze sind in der Wohnung des Bürgermeisters für die Mitglieder der Gemeindevertretung bzw. der Öffentlichkeit entsprechend gekennzeichnet. Nach Beendigung der Sitzung sind die Sitzungsteilnehmer angehalten, einzeln unter Wahrung des entsprechenden Abstandes (mind. 2 Meter) den Sitzungsort zu verlassen.

Sitzung der Gemeindevertretung

der Gemeinde Großenwiehe

Zeitpunkt der Sitzung:

Donnerstag, 06.05.2021– 19:30 Uhr

Ort der Sitzung:

**Dörpshuus Großenwiehe
Alte Bredstedter Straße 1a, 24969 Großenwiehe**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 25.02.2021
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung vom 25.02.2021
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Bericht des Bürgermeisters, der Ausschussvorsitzenden und der Delegierten
- **Einwohnerfragestunde** -
8. Eigenwirtschaftliches Verlegen von Glasfaserkabeln im Innenbereich der Gemeinde durch die BVS
Information durch den Geschäftsführer Bernd Nissen
9. Bebauungsplan Nr. 23 „Ortskern Wiehekrug“
Beratung und Beschlussfassung über einen erneuten Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
10. Verkehrskonzept Landesstraße 12 im Bereich Edeka/Wiehekrug
Vorstellung des 1. Planentwurfes
- 11.30. Änderung des Flächennutzungsplanes
Beratung und Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
- 12.1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Am Redder“
Beratung und Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
13. Bebauungsplan Nr. 27 „Bildungshaus“
Beratung und Aufstellungs-, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
14. Bebauungsplan Nr. 28 „Zum alten Bahnhof II,“
Beratung und Aufstellungsbeschluss

15. Altkleider/Glascontainer

Beratung und Beschlussfassung über einen Ersatzstandort für den jetzigen Standort beim Wiehekrug

16. Bauhof- Bau einer zusätzlichen Halle und Schüttgutplatte

Beratung und Beschlussfassung über das weitere Vorgehen

17. Gestattungsverträgen für Leitungsrechte

Beratung und Grundsatzbeschluss über die Nutzungsentschädigung

18. Beratung und Beschlussfassung über Zuschussanträge von Vereinen und Verbänden

19. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021

20. Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe der Planungsleistungen für die Erstellung eines Brandschutzkonzeptes für die Grundschule und Sporthalle Großenwiehe

21. Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe der Arbeiten für die Installation neuer Hardware und Accespoints für die vorläufige Errichtung des W-LAN-Netzes in der Grundschule Großenwiehe

22. Beratung und Beschlussfassung für die Ermächtigung des Bürgermeisters zur Vergabe der Malerarbeiten im Kindergarten an der Grundschule und Kindergarten Dörpshuus

23. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung)

24. Verschiedenes

Der nachfolgende Tagesordnungspunkt wird nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung voraussichtlich nicht öffentlich beraten:

25. Grundstücksangelegenheiten

Hinweise:

Die Sitzung findet unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein und der aktuellen Allgemeinverfügung des Kreises Schleswig-Flensburg über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) auf dem Gebiet des Kreises Schleswig-Flensburg statt.

Der Einlass zu der Sitzung erfolgt einzeln, unter Wahrung der entsprechenden Abstände (mind. 2 Meter) zwischen den Personen. Vor dem Betreten des Sitzungsraumes sind die Hände zu waschen. Hierfür sind entsprechende Handwaschbecken gekennzeichnet. Die Einzelplätze sind im Dörpshuus für die Mitglieder der Gemeindevertretung bzw. der Öffentlichkeit entsprechend gekennzeichnet. Nach Beendigung der Sitzung sind die Sitzungsteilnehmer angehalten, einzeln unter Wahrung des entsprechenden Abstandes (mind. 2 Meter) den Sitzungsort zu verlassen.

Großenwiehe, 28.04.2021

Gemeinde Großenwiehe
-Bürgermeister-
gez. Michael Schulz

Sitzung der Gemeindevertretung:

der Gemeinde Lindewitt

Zeitpunkt der Sitzung:	am Donnerstag, 06. Mai 2021 – 19:30 Uhr
-------------------------------	--

Ort der Sitzung: **Schule am Wald Lindewitt – Aula –
Flensburger Str. 1, 24969 Lindewitt**

Tagesordnung:

TOP 1: Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

TOP 2: Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll der Sitzung vom 11.03.2021

TOP 3: Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 11.03.2021

TOP 4: Eingaben und Anfragen

TOP 5: Änderungsanträge

TOP 6: Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten

TOP 7: Bericht des Bürgermeisters

TOP 8: Berichte der Ausschussvorsitzenden und Delegierten

-Einwohnerfragestunde-

TOP 9: Beratung und Beschlussfassung zum Umbau des ehemaligen Sportheimes zur OGS

TOP 10: Beratung und Beschlussfassung zum Verkauf des FW-Gerätehauses Lindewitt-Lüngerau

TOP 11: Beratung und Beschlussfassung zum Antrag des Vereins „Kitzrettung Kleinwiehe e.V.“

TOP 12: Verschiedenes

Lindewitt, den 28.04.2021

Gemeinde Lindewitt
Der Bürgermeister
gez. Wilhelm Krumbügel

Hinweise:

Die Sitzung findet unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein und der aktuellen Allgemeinverfügung des Kreises Schleswig-Flensburg über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) auf dem Gebiet des Kreises Schleswig-Flensburg statt.

Der Einlass zu der Sitzung erfolgt einzeln, unter Wahrung der entsprechenden Abstände (mind. 2 Meter) zwischen den Personen. Vor dem Betreten des Sitzungsraumes sind die Hände zu waschen. Hierfür sind entsprechende Handwaschbecken gekennzeichnet. Die Einzelplätze sind in der Aula, für die Mitglieder der Gemeindevertretung bzw. der Öffentlichkeit entsprechend gekennzeichnet. Nach Beendigung der Sitzung sind die Sitzungsteilnehmer angehalten, einzeln unter Wahrung des entsprechenden Abstandes (mind. 2 Meter) den Sitzungsort zu verlassen.

**Amt Schafflund
Der Amtsvorsteher
Bau- und Serviceabteilung**

BEKANNTMACHUNG DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 41 "Neubau EDEKA" für das Gebiet „zwischen Bahntrasse und Hauptstraße (B 199), westlich der Bärenshöfter Straße (L 300) und östlich des Flurstücks 93“ nach § 3 Abs. 2 BauGB der Gemeinde Schafflund

Die Amtsverwaltung hat bedingt durch die Coronavirus-Pandemie beschränkt geöffnet und ist für den allgemeinen Publikumsbetrieb nach vorheriger Terminvereinbarung mit dem Sachbearbeiter zugänglich.

Die Einsichtnahme in Planunterlagen ist, auch während das Verwaltungsgebäude geschlossen ist, mit vorheriger telefonischer Vereinbarung eines Termins während der auf der Bekanntmachung genannten Öffnungszeiten unter Tel: 04639-700 möglich.

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 13.04.2021 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des

vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 41 der Gemeinde Schafflund

für das Gebiet „zwischen Bahntrasse und Hauptstraße (B 199), westlich der Bärenshöfter Straße (L 300) und östlich des Flurstücks 93“ und die Begründung hierzu

liegen vom 10.05.2021 bis zum 10.06.2021

in der Amtsverwaltung Schafflund in 24980 Schafflund, Tannenweg 1, Zimmer 20, während folgender Zeiten

**montags – freitags von 8.30 – 12.00 Uhr
montags von 14.00 – 18.30 Uhr**

öffentlich aus.

Planungsziel der Gemeinde ist die planungsrechtliche Sicherung und Erweiterung des bestehenden Edeka-Marktes zur Verbesserung des Versorgungsangebotes im ländlichen Zentralort Schafflund.

Das Planverfahren wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB durchgeführt, da die vorliegende Planung eine Nachverdichtung auf bereits baulichen genutzten Flächen im Innenbereich zum Ziel hat. Alle Voraussetzungen des § 13 a (1) BauGB werden erfüllt, so dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden kann. Eine UVP-Vorprüfung, die der Begründung als Anlage beigelegt ist, hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Von einer frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit wird nach § 13 a (2) BauGB i.V.m. § 13 (2) BauGB abgesehen. Stattdessen wird die vorliegende öffentliche Auslegung durchgeführt. Der Flächennutzungsplan (31. Änderung) wird gem. § 13 a (2) im Wege der Berichtigung angepasst. Gem. § 13 a (3) BauGB wird auf eine Umweltprüfung verzichtet. Ersatzweise ist der Begründung ein Fachbeitrag Natur- und Artenschutz beigelegt.

Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 (2) Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse

www.amt-schafflund.de - Öffentliche Auslegung von Bauleitplänen im Verfahren (amt-schafflund.de) eingestellt.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Stellungnahmen können auch per E-Mail an info@amt-schafflund.de gesendet werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 41 unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)“, das mit ausliegt.

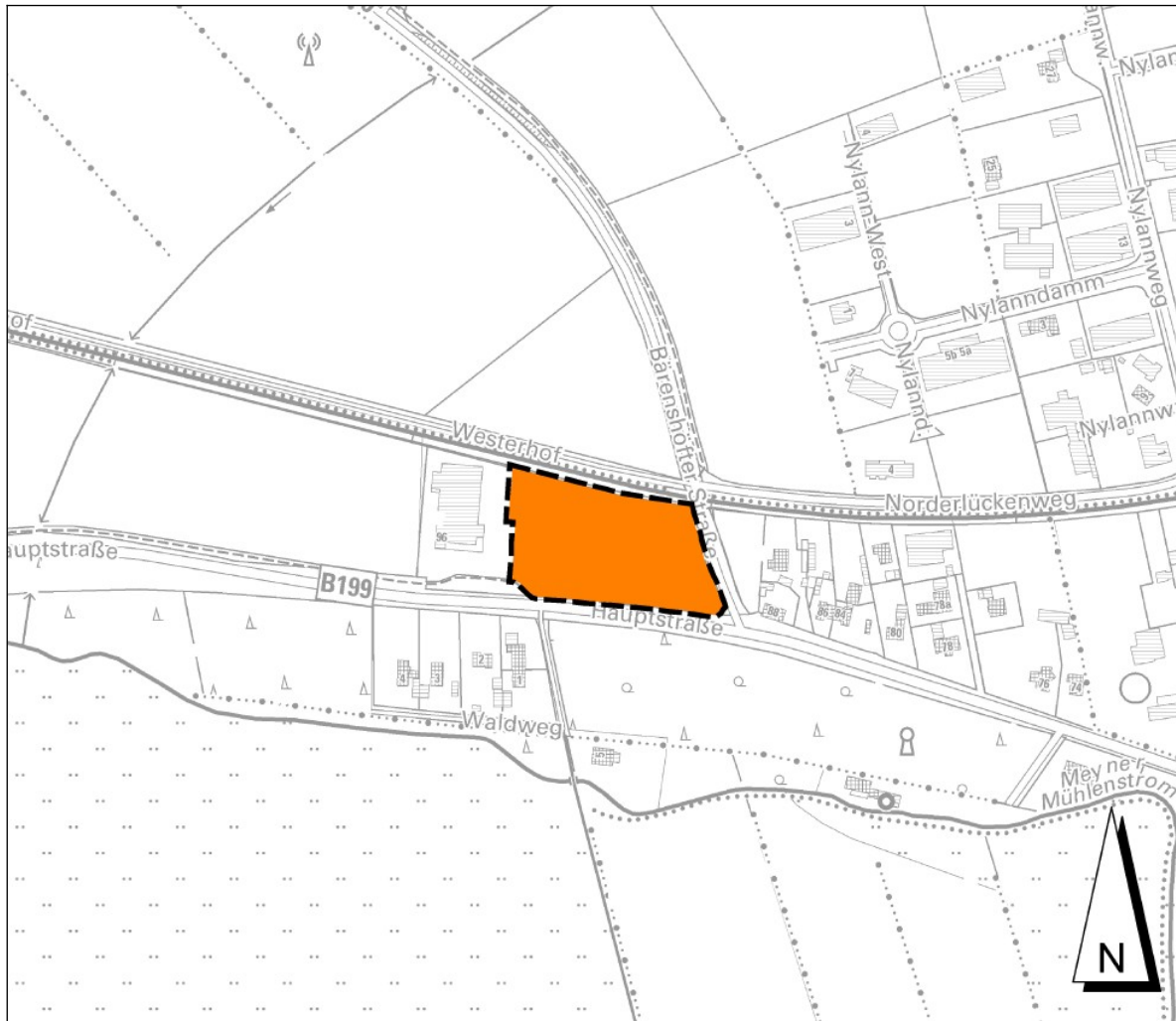
Der Plangeltungsbereich ist in der unten abgedruckten Karte dargestellt.

Schafflund, 23.04.2021

Im Auftrage

gez. Wöhl

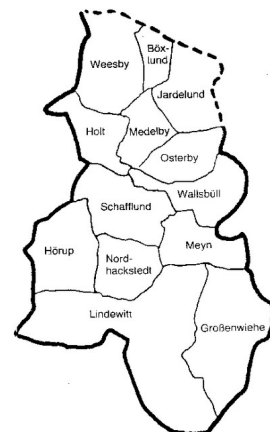
Übersicht: Plangeltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 41 der Gemeinde Schafflund



Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.



Nr. 15

Schafflund, 07.05.2021

51. Jahrgang

Satzungen:

Seite 108 Haushaltssatzung Amt Schafflund für das Haushaltsjahr 2021

Sitzungen:

Seite 110 Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schafflund

Bekanntmachungen:

Seite 112 Gemeinde Hörup
Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 8 „Gewerbegebiet Grüner Weg“ in der Gemeinde Hörup

Seite 114 Gemeinde Hörup
Bekanntmachung Genehmigung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hörup

Seite 116 Gemeinde Medelby
Bekanntmachung 6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 4 „In der Toft“ der Gemeinde Medelby

Seite 118 Gemeinde Meyn
Genehmigung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Meyn

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 4,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 1,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

§ 3

Der Umlagesatz für die Amtsumlage wird auf 13,58 % der Umlagegrundlage festgesetzt.

Der Umlagesatz für die Sonderamtsumlage „12 Gemeinden“ wird auf 0,69 % der Umlagegrundlage festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Amtsvorsteher seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 95 f Abs. 1 der Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 €

Schafflund, den 09.04.2021

LS

gez. Wilhelm Krumbügel
Amtsvorsteher

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 26, aus.

Schafflund, den 03.05.2021

Amt Schafflund
Im Auftrage
gez. Renger

Zeitpunkt der Sitzung: **Dienstag, 11.05.2021 – 19:30 Uhr**

Ort der Sitzung: **Grund- und Gemeinschaftsschule Schafflund
Pausenhalle – Meyner Straße 29, 24980 Schafflund**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 13.04.2021
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung vom 13.04.2021
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Bericht der Bürgermeisterin, der Ausschussvorsitzenden und der Delegierten

-Einwohnerfragstunde-

Angelegenheiten des Bauausschusses

8. Antrag auf Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise
9. 11. Bebauungsplangebiet Nr. 33 „Süderdammacker“
Beratung und Beschlussfassung über die Namensgebung für den Bogen südlich der Straße Süderdammacker
10. Eigenwirtschaftliches Verlegen von Glasfaserkabeln im Schafflunder Innenbereich durch die BVS

Beratung und Beschlussfassung
11. Erlass einer Vorkaufsrechtssatzung für eine Fläche am Bahnhofsring Beratung und Beschlussfassung
12. Auftragsvergabe für die Spielplätze Starenbogen/Westerheide und Park der Sinne nach Angebotseinholung

Beratung und Beschlussfassung über die Ermächtigung der Bürgermeisterin

- 13. Familienzentrum im Amt Schafflund
 - 13.1. Sachstandsbericht
 - 13.2. Beratung und Beschlussfassung über das weitere Vorgehen
–zukünftige Struktur, Arbeitsweise im Zusammenwirken mit der
Lenkungsgruppe /Vollversammlung-
- 14. Verschiedenes

**Die nachstehenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der
Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung voraussichtlich nicht öffentlich
beraten:**

- 15. Vertragsangelegenheiten
- 16. Grundstücksangelegenheiten
- 17. Rechtsangelegenheiten

Schafflund, den 03.05.2021

Gemeinde Schafflund
Die Bürgermeisterin
gez. Constanze Best-Jensen

Hinweis an Mitglieder und Gäste:

**Während der Sitzung sind FFP2 Masken oder sog. OP Masken auch während der Sitzung
zu tragen!!**

AMT SCHAFFLUND
Der Amtvorsteher
Bau- und Serviceabteilung

B e k a n n t m a c h u n g

Bebauungsplanes Nr. 8 „Gewerbegebiet Grüner Weg“ in der Gemeinde Hörup

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 17.12.2020 den Bebauungsplan Nr. 8 „Gewerbegebiet Grüner Weg“ für das Gebiet nördlich der Straße „Grüner Weg“, südlich der Flensburger Straße“ (B 199) und westlich der „Dorfstraße“, am nördlichen Rand des Ortskernes der Gemeinde Hörup, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des B-Planes ist im nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.

Die Satzung tritt mit Beginn des 08.05.2021 in Kraft. Alle Interessierten können den B-Plan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Schafflund in Schafflund, Zimmer 20, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden der B-Plan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter der Adresse [https://www.amt-schafflund.de/BürgerService/mit/Ratsinfosystem/Bauleitplanung/\(Digitaler Atlas Nord\)](https://www.amt-schafflund.de/BürgerService/mit/Ratsinfosystem/Bauleitplanung/(DigitalerAtlasNord)) eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt / der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, dazulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen B-Plan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Schafflund, 07. Mai 2021

Im Auftrage

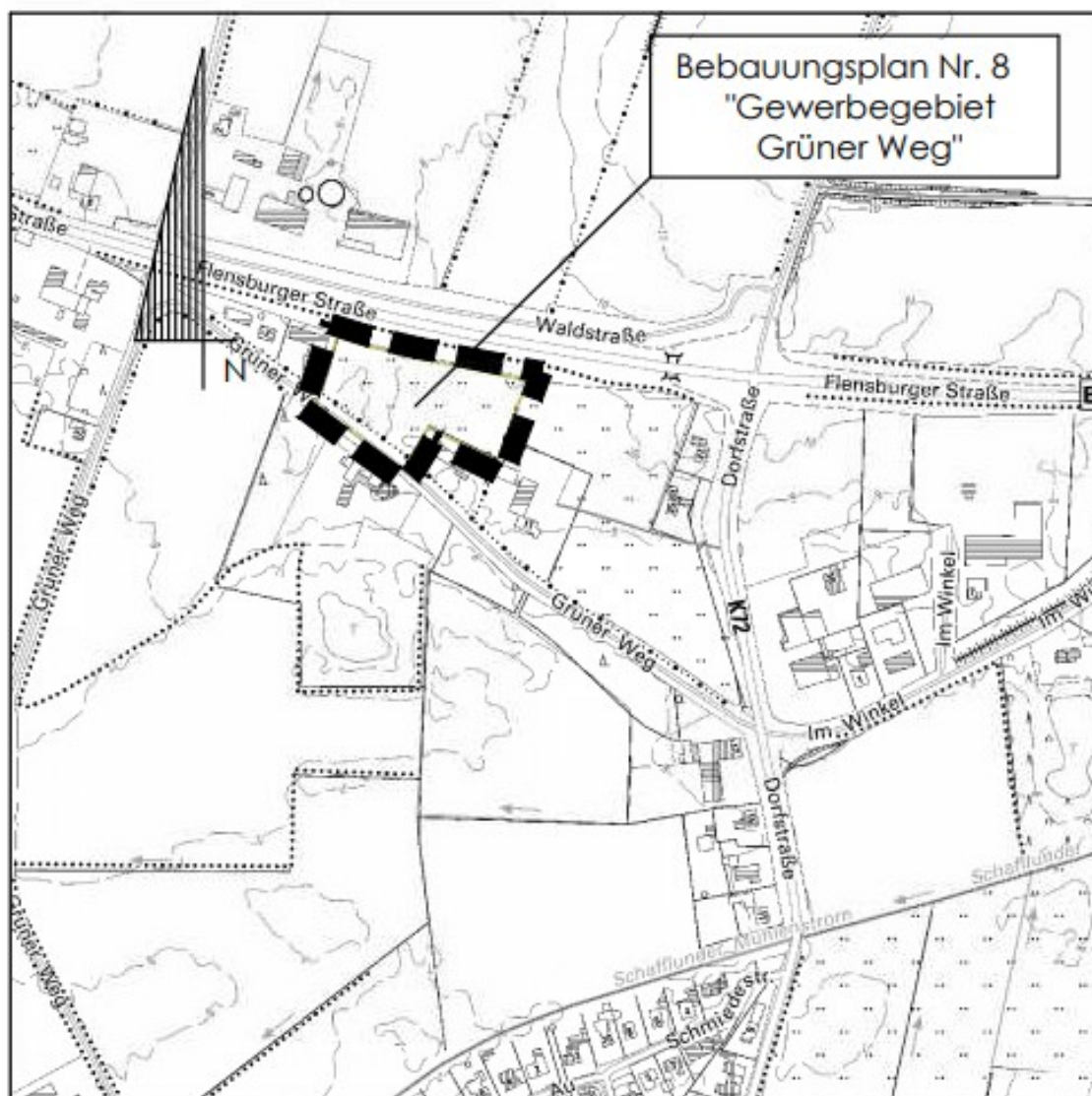
gez.
Sönnichsen

Hörup

Bebauungsplan Nr. 8 "Gewerbegebiet Grüner Weg"

Übersichtsplan

M. 1 : 5000



Ämt Schafflund
-Der Ämtvorsteher-

B e k a n n t m a c h u n g

Genehmigung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hörup

Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 17.12.2020 beschlossene 12. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet nördlich der Straße „Grüner Weg“, südlich der „Flensburger Straße“ (B199) und westlich der „Dorfstraße“, am nördlichen Rand des Ortskernes der Gemeinde Hörup, mit Bescheid vom 25.03.2021, Aktenzeichen: 512.111-59.123 nach § 5 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Der Geltungsbereich der genehmigten Flächennutzungsplanänderung ist im nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Alle Interessierten können die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung in der Ämtsverwaltung Schafflund, Bau- und Serviceabteilung, Zimmer 20, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1., Satz 1, Nr. 1-3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, die die Verletzung oder den Mangel begründen soll, dazulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB)

Schafflund, 07. Mai 2021

Im Auftrage

gez.
Sönnichsen

12. Änderung des Flächennutzungsplanes

12. Änderung Flächennutzungsplan

AMT SCHAFFLUND
Der Amtvorsteher
Bau- und Serviceabteilung

B e k a n n t m a c h u n g

6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 4 „In der Toft“ der Gemeinde Medelby

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 22.03.2021 die 6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 4 „In der Toft“ für das Gebiet südlich der „Hauptstraße“, westlich des Verkehrsweges „Süderfeldweg“, östlich des Verkehrsweges „Ruhwinkel“ sowie nördlich des Verkehrsweges „Am Sandberg“ in zentraler Lage der Gemeinde Medelby, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.

Die Satzung tritt mit Beginn des 08.05.2021 in Kraft. Alle Interessierten können den B-Plan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Schafflund in Schafflund, Zimmer 20, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden der B-Plan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter der Adresse [https://www.amt-schafflund.de/BürgerService/mit/Ratsinfosystem/Bauleitplanung/\(Digitaler Atlas Nord\)](https://www.amt-schafflund.de/BürgerService/mit/Ratsinfosystem/Bauleitplanung/(DigitalerAtlasNord)) eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt / der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, dazulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen B-Plan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Schafflund, 07. Mai 2021

Im Auftrage
gez.

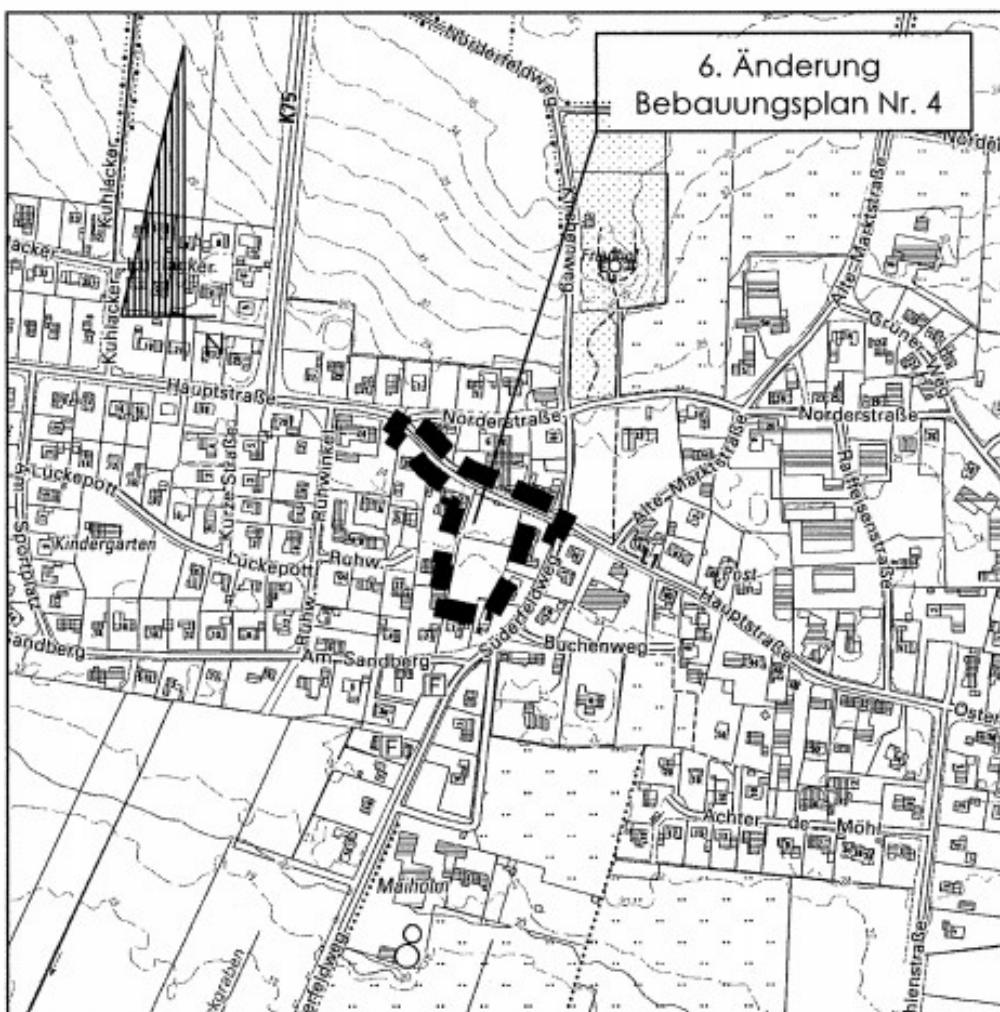
Sönnichsen

Medelby

6. Änderung Bebauungsplan Nr. 4 "In der Toff"

Übersichtsplan

M. 1 : 5000



Ämt Schafflund
-Der Ämtvorsteher-

B e k a n n t m a c h u n g

Genehmigung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Meyn

Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 15.12.2020 beschlossene 5. Änderung des Flächennutzungsplanes für folgende zwei Teilbereiche

Teiländerungsbereich 1

östlich des Verkehrsweges „Meynfeld-Süd“, westlich des Verkehrsweges „Ostring“ sowie nördlich der „Rodau“ in südlicher Lage des Gemeindegebietes Meyn im Bereich der vorhandenen Biogasanlage und umfasst den Geltungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde aus dem Jahre 2006,

Teiländerungsbereich 2

östlich des Teiländerungsbereiches 1 südlich des Verkehrsweges „Handewitter Straße“ und nördlich der „Rodau“ am östlichen Rand der Gemeinde Meyn in groben Zügen die bereits dargestellten Flächen für die Umgrenzung von Flächen für das Errichten von Windenergieanlagen aus dem bestehenden Flächennutzungsplan umfassend,

mit Bescheid vom 23.03.2021, Aktenzeichen: 512.111-59.144 nach § 5 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Der Geltungsbereich der genehmigten Flächennutzungsplanänderung ist im nachstehenden Übersichtsplan dargestellt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Alle Interessierten können die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung in der Ämterverwaltung Schafflund, Bau- und Serviceabteilung, Zimmer 20, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1., Satz 1, Nr. 1-3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, die die Verletzung oder den Mangel begründen soll, dazulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB)

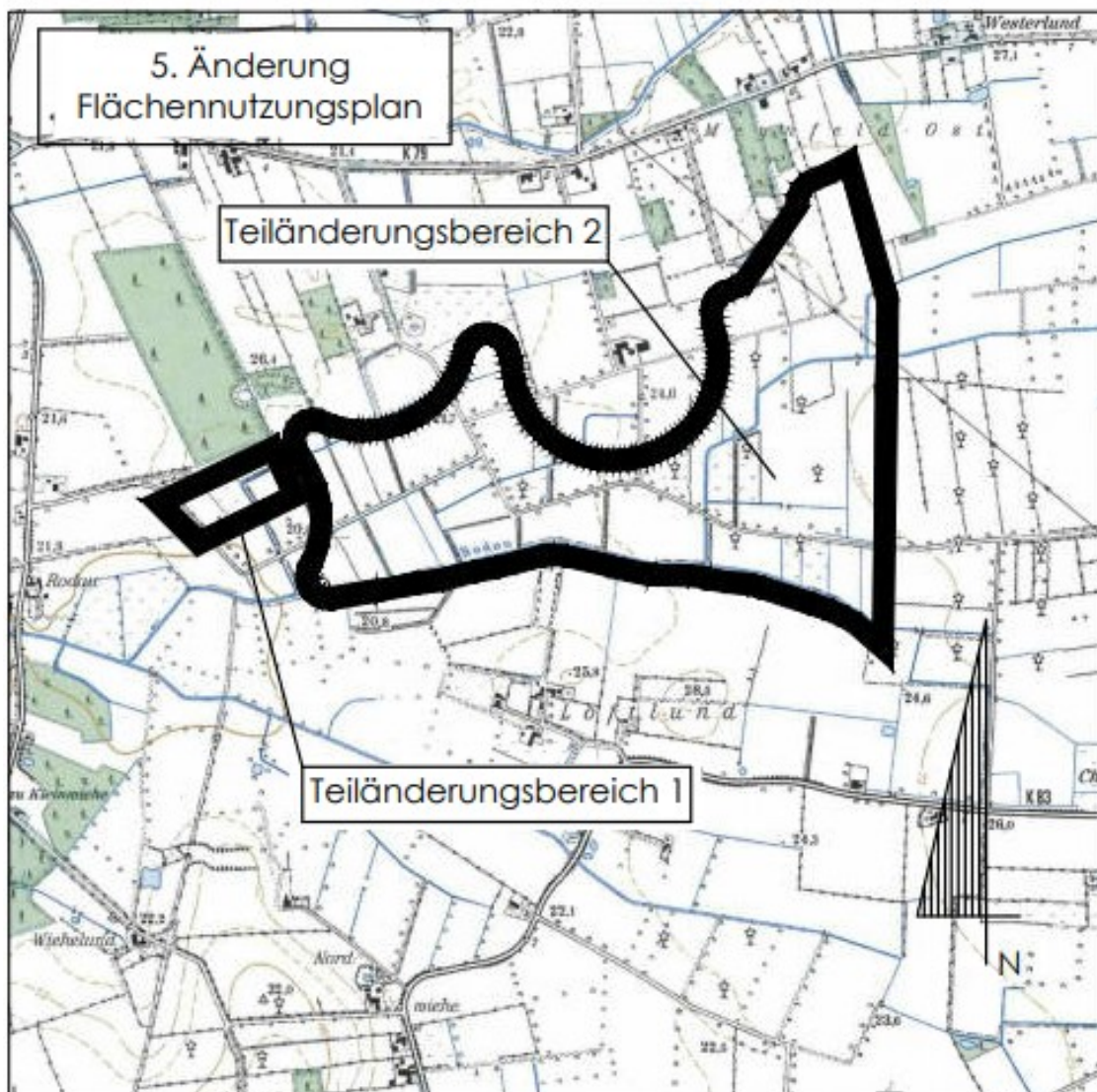
Schafflund, 07. Mai 2021

Im Auftrage
gez.
Sönnichsen

Meyn

5. Änderung des Flächennutzungsplanes

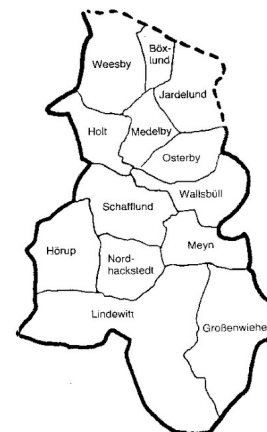
Übersichtsplan



Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.



Nr. 16

Schafflund, 14.05.2021

51. Jahrgang

Satzungen:

- Seite 120 Amt Schafflund
Aufhebungssatzung
- Seite 121 3. Nachtragssatzung des Amtes Schafflund zur Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)

Sitzungen:

- Seite 123 Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wallsbüll

Bekanntmachungen:

- Seite 125 Gemeinde Großenwiehe
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 23 „Ortskern Wiehekrug“ nach § 3 Abs. 2 BauGB
- Seite 127 Gemeinde Großenwiehe
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Am Redder“ nach § 3 Abs. 2 BauGB
- Seite 132 Gemeinde Großenwiehe
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 27 „Bildungshaus“ nach § 3 Abs. 2 BauGB
- Seite 135 Gemeinde Großenwiehe
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der 30. Änderung des gemeindlichen Flächennutzungsplanes nach § 3 Abs. 2 BauGB

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 4,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 1,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

Aufhebungssatzung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch den Art. 1 des Gesetzes vom 07.09.2020 (GVOBl. S. 514) in Verbindung mit den § 1 Abs. 1, §§ 2 und 6 Abs. 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. S. 27), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 13.11.2019 (GVOBl. S. 425) wird nach Beschlussfassung des Ämtsausschusses des Ämtes Schafflund vom 08.04.2021 folgende Aufhebungssatzung erlassen:

§ 1 Aufhebung

Die Satzung über die Benutzung der betreuten Grundschule an der Grund- und Hauptschule Lindewitt (Benutzungssatzung) vom 26.03.2003 sowie die Gebührensatzung für die Benutzung der betreuten Grundschule an der Grund- und Hauptschule Lindewitt (Gebührensatzung) vom 26.03.2003 des Ämtes Schafflund werden aufgehoben.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Aufhebungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schafflund, den 06.05.2021

(LS)

gez. Wilhelm Krumbügel
(Ämtsvorsteher)

3. Nachtragssatzung

des Ämtes Schafflund zur Satzung über die Entschädigung
ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (AO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 112), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 07.09.2020 (GVOBl. 514), der §§ 4, 24 Abs. 1 und 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl.: S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 07.09.2020 (GVOBl.: S. 514) in Verbindung mit der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) vom 03.05.2018 sowie der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOFF) vom 28.03.2018 wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 08.04.2021 folgende 3. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1

§ 2 Absatz 1 Satz 3 und 4 erhalten folgende neue Fassung:

Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher vertreten wird, 95 von Hundert von einem Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers nicht erreichen.

§ 2

§ 2 Absatz 5 erhält folgende neue Fassung:

Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte erhält für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe der in der Entschädigungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein (EntschVO) für Ämter mit über 10.000 Einwohnern festgesetzten monatlichen Aufwandsentschädigung.

Die Aufwandsentschädigung für die Vertreterin der Gleichstellungsbeauftragten beträgt für jeden Tag, an dem die Gleichstellungsbeauftragte vertreten wird, 95 von Hundert von einem Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Gleichstellungsbeauftragten. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Gleichstellungsbeauftragten nicht erreichen.

Für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse des Ämtes erhält die Gleichstellungsbeauftragte bzw. die Vertreterin der Gleichstellungsbeauftragten ein Sitzungsgeld in Höhe des in der EntschVO festgesetzten Sitzungsgeldes für ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte.

§ 3
Inkrafttreten

Die vorstehende 3. Nachtragssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, abweichend davon tritt § 2 der 3. Nachtragssatzung rückwirkend zum 01.03.2020 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schafflund, den 06.05.2021

(LS)

gez. Wilhelm Krumbügel
- Amtsvorsteher -

Sitzung der Gemeindevertretung

der Gemeinde Wallsbüll

Zeitpunkt der Sitzung

Montag, 17. Mai 2021, 19:30 Uhr

Ort der Sitzung

**Gaststätte Bussmann
Hauptstraße 23, 24980 Wallsbüll**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zur Niederschrift vom 29.03.2021
3. Ggfs. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung vom 29.03.2021
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Bericht des Bürgermeisters und der Delegierten

- Einwohnerfragestunde -

8. Feststellungs- und Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 u. 3 BauGB „Hauptstraße“
hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss, Beratung und Beschlussfassung
9. 6. Änderung des Flächennutzungsplanes

hier: Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen und die Abwägungstabellen

10. 4. Änderung und Erweiterung B-Plan 4
hier: erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss, Beratung und Beschlussfassung
11. Beratung und Beschlussfassung über die Ausschreibung der Erschließungsarbeiten B4
12. Verschiedenes

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung voraussichtlich nicht öffentlich beraten:

13. Vertragsangelegenheiten
14. Grundstücksangelegenheiten

Hinweise:

Die Sitzung findet unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein und der aktuellen Allgemeinverfügung des Kreises Schleswig-Flensburg über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) auf dem Gebiet des Kreises Schleswig-Flensburg statt.

Der Einlass zu der Sitzung erfolgt einzeln, unter Wahrung der entsprechenden Abstände (mind. 2 Meter) zwischen den Personen. Vor dem Betreten des Sitzungsraumes sind die Hände zu waschen. Hierfür sind entsprechende Handwaschbecken gekennzeichnet. Die Einzelplätze sind in der Gaststätte für die Mitglieder der Gemeindevertretung bzw. der Öffentlichkeit entsprechend gekennzeichnet. Nach Beendigung der Sitzung sind die Sitzungsteilnehmer angehalten, einzeln unter Wahrung des entsprechenden Abstandes (mind. 2 Meter) den Sitzungsort zu verlassen.

Wallsbüll, den 06.05.2021

Gemeinde Wallsbüll
- Der Bürgermeister –
Arno Asmus

Bekanntmachung des Amtes Schafflund

Betr.: Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 23 „Ortskern Wiehekrug“ der Gemeinde Großenwiehe nach § 3 Abs. 2 BauGB

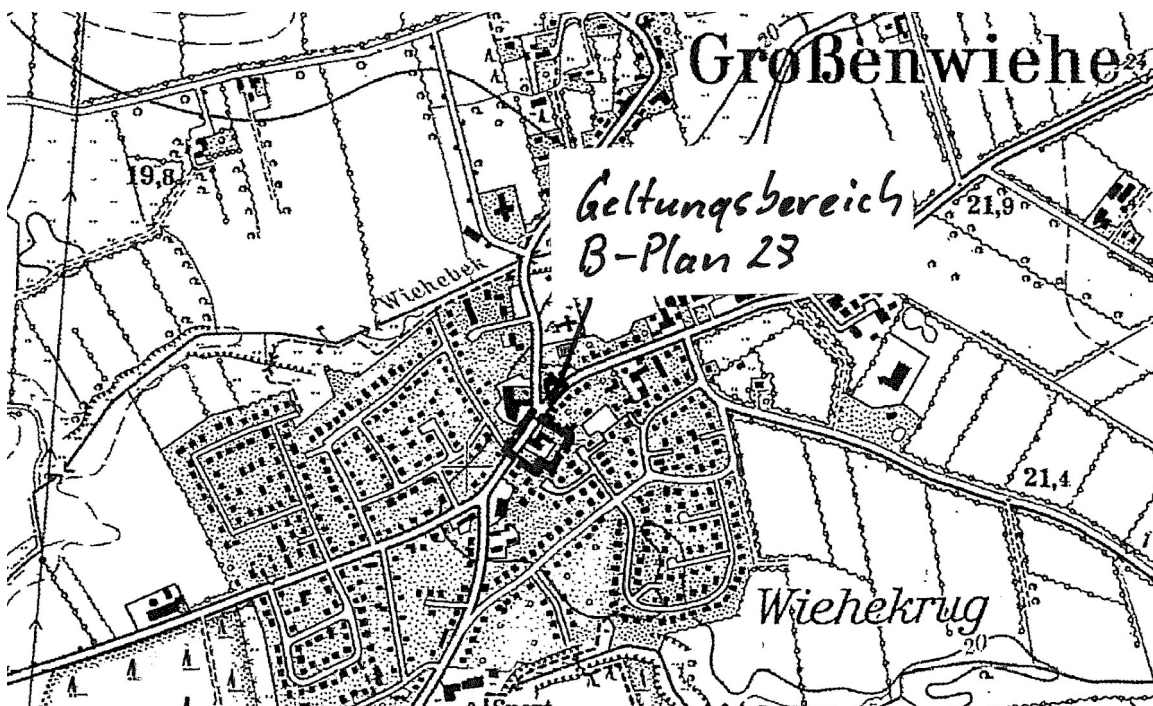
Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 06.05.2021 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplans Nr. 23 „Ortskern Wiehekrug“ der Gemeinde Großenwiehe für das Gebiet westlich und östlich der Hauptstraße, zwischen Ringweg und Drosselweg, umfassend die die Flurstücke 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221 der Flur 5 in der Gemarkung Großenwiehe sowie Teile des Flurstücks 73/8 der Flur 6 in der Gemarkung Großenwiehe, und die Begründung liegen vom

25.05.2021 bis 25.06.2021

in der Amtsverwaltung Schafflund in Schafflund, Tannenweg 1, Zimmer 20, während folgender Zeiten öffentlich aus:

Montag bis Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und Montagnachmittag von 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr.

Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse **www.amt-schafflund.de** eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.



C Landesvermessungsamt Schleswig-Holstein Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2009

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Voraussetzungen sind gemäß § 13a Abs. 1 BauGB hierfür gegeben. Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Nach § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

- Lärmtechnische Untersuchung für die PMO Projekt GmbH, Bebauungsplan 23 Ortskern Wiehekrug, M+O Immissionsschutz, Oststeinbek, Mai 2021
- DIN 4109-1:2018-01 Schallschutz im Hochbau

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilungen über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 12 DSGVO), das mit ausliegt.

Schafflund, den 14.05.2021

Im Auftrag

gez.

Holger Sönnichsen

ÄMT SCHAFFLUND
Der Ämtsvorsteher

BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Auslegung
des Entwurfes der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 21
„Am Redder“
der Gemeinde Großenwiehe
nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Großenwiehe in der Sitzung am 06.05.2021 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 21 „Am Redder“ für das Gebiet südöstlich des Verkehrsweges „Kleindamm“ und nördlich der „Rollau“ am östlichen Rand der Ortslage Großenwiehe in südlicher Anbindung an das bestehende Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 21 „Am Redder“ sowie die dazugehörige Planbegründung liegen nach § 3 Abs. 2 BauGB

vom 25.05.2021 bis einschließlich 25.06.2021

in der Ämtsverwaltung des Ämtes Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 20, während folgender Zeiten öffentlich aus:

Montag bis Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und Montagnachmittag von 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr.

Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse „www.amt-schafflund.de“ eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogene Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden der Ämtsverwaltung zur Niederschrift in der Ämtsverwaltung abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) der Datenschutzverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne

Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt. Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Am Redder“ ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Folgende umweltbezogene Unterlagen liegen zur Einsichtnahme vor:

- (1) Landschaftsplan der Gemeinde Großenwiehe.
- (2) Biologen im Arbeitsverbund (März 2021): Begründung zur 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Am Redder“; Teil II: Umweltbericht. Schleswig.
- (3) T&H Ingenieure (28.01.2021): Schalltechnische Messung der Schallimmissionen einer Biogasanlage. Bremen.
- (4) Stellungnahme Kreis Schleswig-Flensburg vom 11.01.2021.
- (5) Stellungnahme Wasser- und Bodenverband Linnau vom 22.12.2020.
- (6) Stellungnahme Wasserverband Nord vom 29.12.2020.
- (7) Stellungnahme Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume; Technischer Umweltschutz vom 21.12.2020.
- (8) Stellungnahme Obere Denkmalschutzbehörde vom 11.12.2020.

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden im Hinblick auf die Wirkfaktoren des Vorhabens, insbesondere die Auswirkungen auf den Menschen, auf Biotope, auf Tiere und Pflanzen, auf Boden und Wasser, auf Klima und Luft, auf die Landschaft und auf Kultur- und Sachgüter geprüft.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch

- In (1) werden Aussagen getroffen zu Naherholungsfunktionen innerhalb des Gemeindegebietes.
- In (2) werden Aussagen getroffen zu möglichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch durch Lärm, Staub und Gerüche. Es werden keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut prognostiziert.
- In (3) werden Aussagen getroffen zu möglichen schalltechnischen Immissionen durch eine nordöstlich gelegene Biogasanlage. Es werden keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Plangebiet erwartet.

- In (7) werden Aussagen getroffen zu möglichen erheblichen Belästigungen durch tieffrequente Geräusche der Biogasanlage. Es wird auf die Erforderlichkeit einer gutachterlichen Untersuchung hingewiesen.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Biotope, Tiere und Pflanzen

- In (1) werden Aussagen getroffen zum Bestand und zur Entwicklung von Biotopen, Tieren und Pflanzen im Gemeindegebiet.
- In (2) werden Aussagen getroffen zum Bestand der Flora und Fauna im Plangebiet und zur Empfindlichkeit dieser gegenüber der Planung. Des Weiteren werden Aussagen getroffen zu einer geplanten Maßnahmenfläche sowie zur Lage des Plangebiets im Nahbereich der „Rollau“. Erhebliche Beeinträchtigungen werden nicht erwartet.
- In (4) werden Aussagen getroffen zur Einhaltung des Mindestabstandes zur „Rollau“, zur geplanten Knickrodung sowie zu Ausgleichsmaßnahmen.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden und Wasser

- In (1) werden Aussagen getroffen zur Darstellung des Plangebietes im Entwicklungsteil als Kiesabbaugebiet und Bauschuttdeponie.
- In (2) werden Aussagen getroffen zu Bodenarten /-typen im Plangebiet, Bodenversiegelung im Ausgangszustand des Plangebietes, Grundwasser, Bodenversiegelung, Vermeidungsmaßnahmen sowie zu Ausgleichsmaßnahmen. Die Empfindlichkeit des Schutzgutes Boden wird aufgrund der dauerhaften Versiegelung als erheblich eingestuft. Entsprechende Ausgleichsmaßnahmen werden getroffen.
- In (4) werden Aussagen getroffen zur geplanten Versickerung des Niederschlagswassers innerhalb des Plangebietes sowie zur geplanten Schmutzwasserentwässerung.
- In (5) werden Aussagen getroffen zu erforderlichen Mindestabständen zwischen geplanten Anpflanzungen und „Rollau“ sowie zu allgemeinen Anmerkungen und Hinweisen zur Erschließung des Plangebiets.
- In (6) werden Aussagen getroffen zur Erforderlichkeit zur Erforderlichkeit der Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers aufgrund fehlender öffentlicher Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Klima und Luft

- In (1) werden Aussagen getroffen zum großräumigen Klima, Lokalklima, Jahrestemperaturmittel und Niederschlagstagen.
- In (2) werden Aussagen getroffen zu einer möglichen Beeinträchtigung des Kleinklimas durch Flächenversiegelungen. Die Beeinträchtigungen werden als nicht erheblich eingestuft.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaft

- In (1) werden Aussagen getroffen zur naturräumlichen Gliederung, historische Entwicklung der Kulturlandschaft sowie zum Landschaftsbild.
- In (2) werden Aussagen getroffen zu, Bewertung des Orts- bzw. Landschaftsbildes im Plangebiet im Bestand und Auswirkungen der Planung. Erhebliche negative Auswirkungen werden nicht prognostiziert.
- In (4) werden Aussagen getroffen zu geplanten Festsetzungen auf Ebene des Bebauungsplanes, welche die zweigeschossige Bauweise an den Randbereichen des Plangebietes zulässt und somit den landschaftlichen Übergang zur freien Landschaft beeinträchtigen.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- In (2) werden Aussagen getroffen zur Lage des Plangebietes außerhalb archäologischer Interessengebiete und zum Ausschluss einer Beeinträchtigung des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter.
- In (9) werden Aussagen getroffen zu möglichen Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter. Es werden keine Auswirkungen auf das Schutzgut erwartet. Bedenken gegen die Planung bestehen somit nicht.

Die diesen Informationen zugrundeliegenden Unterlagen liegen ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Großenwiehe, den 14.05.2021

Im Auftrag

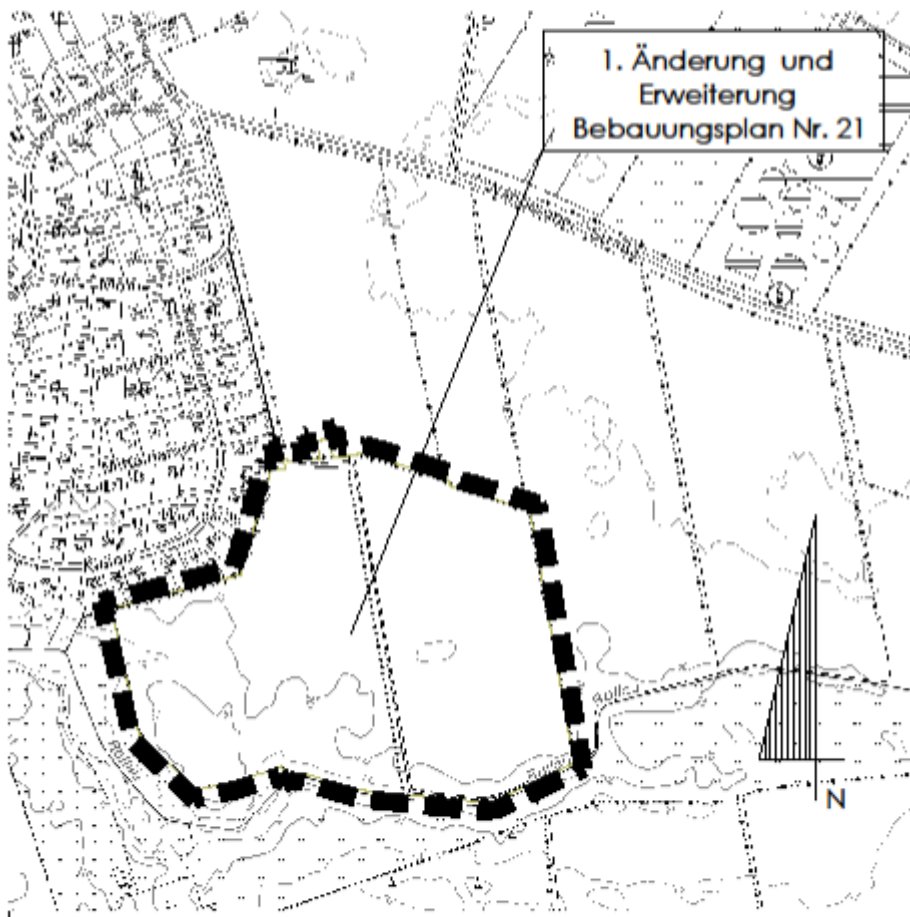
gez.
Sönnichsen

Großenwiehe

1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 21 "Am Redder"

Übersichtsplan

M. 1 : 5000



AMT SCHAFFLUND
Der Amtsvorsteher

BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 27 „Bildungshaus“ der Gemeinde Großenwiehe nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Großenwiehe in der Sitzung am 06.05.2021 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 27 „Bildungshaus“ für das Gebiet östlich der „Hauptstraße“, nördlich der „Rollau“ sowie südlich und östlich angrenzend an die bestehenden Schul- und Kindergartengebäude sowie die dazugehörige Planbegründung liegen nach § 3 Abs. 2 BauGB

vom 25.05.2021 bis einschließlich 25.06.2021

in der Amtsverwaltung des Amtes Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 20, während folgender Zeiten öffentlich aus:

Montag bis Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und Montagnachmittag von 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr.

Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse „www.amt-schafflund.de“ eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Planverfahren nach § 13a BauGB als Bebauungsplan zur Nachverdichtung.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogene Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden der Amtsverwaltung zur Niederschrift in der Amtsverwaltung abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) der Datenschutzverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 27 „Bildungshaus“ ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Großenwiehe, den 14.05.2021

Im Auftrag

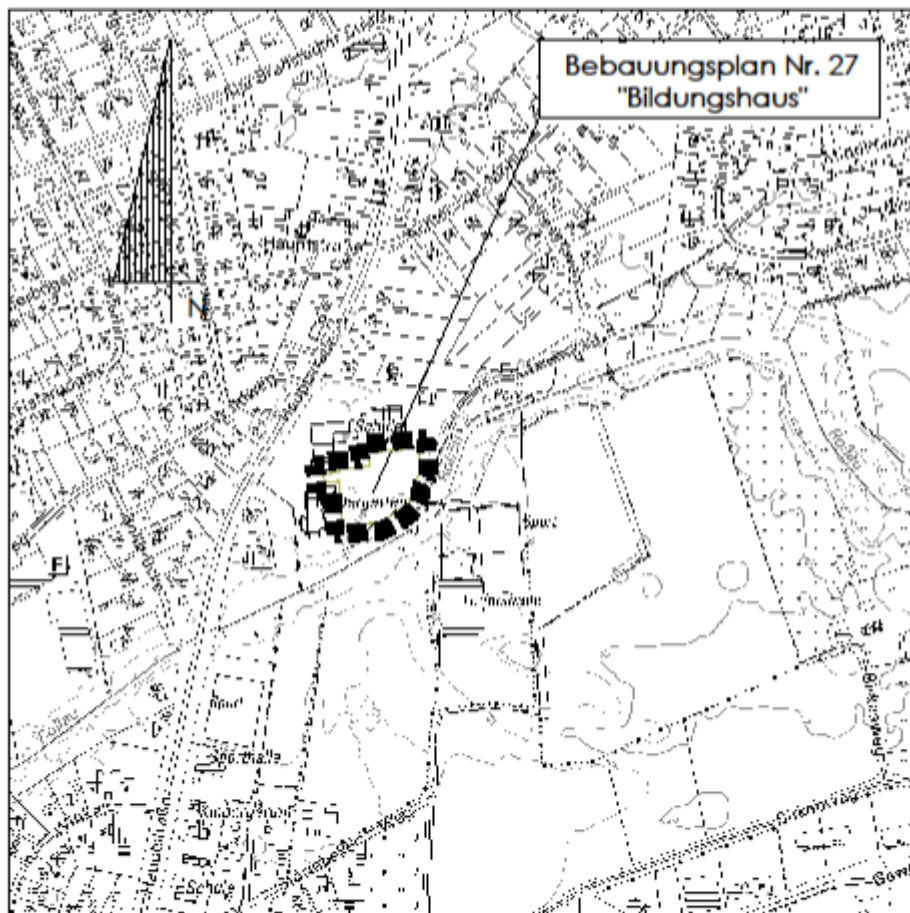
gez.
Sönnichsen

Großenwiehe

Bebauungsplan Nr. 27 "Bildungshaus"

Übersichtsplan

M. 1 : 5000



AMT SCHAFFLUND
Der Amtsvorsteher

BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der 30. Änderung des gemeindlichen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Großenwiehe nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Großenwiehe in der Sitzung am 06.05.2021 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet südöstlich des Verkehrsweges „Kleindamm“ und nördlich der „Rollau“ am östlichen Rand der Ortslage Großenwiehe in südlicher Anbindung an das bestehende Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 21 „Am Redder“ sowie die dazugehörige Planbegründung liegen nach § 3 Abs. 2 BauGB

vom 25.05.2021 bis einschließlich 25.06.2021

in der Amtsverwaltung des Amtes Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 20, während folgender Zeiten öffentlich aus:

Montag bis Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und Montagnachmittag von 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr.

Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse „www.amt-schafflund.de“ eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogene Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden der Amtsverwaltung zur Niederschrift in der Amtsverwaltung abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) der Datenschutzverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne

Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der

Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Der räumliche Geltungsbereich der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Folgende umweltbezogene Unterlagen liegen zur Einsichtnahme vor:

- (9) Landschaftsplan der Gemeinde Großenwiehe.
- (10) Biologen im Arbeitsverbund (März 2021): Begründung zur 30. Änderung des Flächennutzungsplanes“; Teil II: Umweltbericht. Schleswig.
- (11) T&H Ingenieure (28.01.2021): Schalltechnische Messung der Schallimmissionen einer Biogasanlage. Bremen.
- (12) Stellungnahme Kreis Schleswig-Flensburg vom 11.01.2021.
- (13) Stellungnahme Wasser- und Bodenverband Linnau vom 22.12.2020.
- (14) Stellungnahme Wasserverband Nord vom 29.12.2020.
- (15) Stellungnahme Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume; Technischer Umweltschutz vom 21.12.2020.
- (16) Stellungnahme Obere Denkmalschutzbehörde vom 11.12.2020.

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden im Hinblick auf die Wirkfaktoren des Vorhabens, insbesondere die Auswirkungen auf den Menschen, auf Biotope, auf Tiere und Pflanzen, auf Boden und Wasser, auf Klima und Luft, auf die Landschaft und auf Kultur- und Sachgüter geprüft.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch

- In (1) werden Aussagen getroffen zu Naherholungsfunktionen innerhalb des Gemeindegebietes.
- In (2) werden Aussagen getroffen zu möglichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch durch Lärm, Staub und Gerüche. Es werden keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut prognostiziert.
- In (3) werden Aussagen getroffen zu möglichen schalltechnischen Immissionen durch eine nordöstlich gelegene Biogasanlage. Es werden keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Plangebiet erwartet.

- In (7) werden Aussagen getroffen zu möglichen erheblichen Belästigungen durch tieffrequente Geräusche der Biogasanlage. Es wird auf die Erforderlichkeit einer gutachterlichen Untersuchung hingewiesen.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Biotope, Tiere und Pflanzen

- In (1) werden Aussagen getroffen zum Bestand und zur Entwicklung von Biotopen, Tieren und Pflanzen im Gemeindegebiet.
- In (2) werden Aussagen getroffen zum Bestand der Flora und Fauna im Plangebiet und zur Empfindlichkeit dieser gegenüber der Planung. Des Weiteren werden Aussagen getroffen zu einer geplanten Maßnahmenfläche sowie zur Lage des Plangebiets im Nahbereich der „Rollau“. Erhebliche Beeinträchtigungen werden nicht erwartet.
- In (4) werden Aussagen getroffen zur Einhaltung des Mindestabstandes zur „Rollau“, zur geplanten Knickrodung sowie zu Ausgleichsmaßnahmen.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden und Wasser

- In (1) werden Aussagen getroffen zur Darstellung des Plangebietes im Entwicklungsteil als Kiesabbaugebiet und Bauschuttdeponie.
- In (2) werden Aussagen getroffen zu Bodenarten /-typen im Plangebiet, Bodenversiegelung im Ausgangszustand des Plangebietes, Grundwasser, Bodenversiegelung, Vermeidungsmaßnahmen sowie zu Ausgleichsmaßnahmen. Die Empfindlichkeit des Schutzgutes Boden wird aufgrund der dauerhaften Versiegelung als erheblich eingestuft. Entsprechende Ausgleichsmaßnahmen werden getroffen.
- In (4) werden Aussagen getroffen zur geplanten Versickerung des Niederschlagswassers innerhalb des Plangebietes sowie zur geplanten Schmutzwasserentwässerung.
- In (5) werden Aussagen getroffen zu erforderlichen Mindestabständen zwischen geplanten Anpflanzungen und „Rollau“ sowie zu allgemeinen Anmerkungen und Hinweisen zur Erschließung des Plangebiets.
- In (6) werden Aussagen getroffen zur Erforderlichkeit zur Erforderlichkeit der Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers aufgrund fehlender öffentlicher Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Klima und Luft

- In (1) werden Aussagen getroffen zum großräumigen Klima, Lokalklima, Jahrestemperaturmittel und Niederschlagstagen.
- In (2) werden Aussagen getroffen zu einer möglichen Beeinträchtigung des Kleinklimas durch Flächenversiegelungen. Die Beeinträchtigungen werden als nicht erheblich eingestuft.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaft

- In (1) werden Aussagen getroffen zur naturräumlichen Gliederung, historische Entwicklung der Kulturlandschaft sowie zum Landschaftsbild.
- In (2) werden Aussagen getroffen zu, Bewertung des Orts- bzw. Landschaftsbildes im Plangebiet im Bestand und Auswirkungen der Planung. Erhebliche negative Auswirkungen werden nicht prognostiziert.
- In (4) werden Aussagen getroffen zu geplanten Festsetzungen auf Ebene des Bebauungsplanes, welche die zweigeschossige Bauweise an den Randbereichen des Plangebietes zulässt und somit den landschaftlichen Übergang zur freien Landschaft beeinträchtigen.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- In (2) werden Aussagen getroffen zur Lage des Plangebietes außerhalb archäologischer Interessengebiete und zum Ausschluss einer Beeinträchtigung des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter.
- In (9) werden Aussagen getroffen zu möglichen Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter. Es werden keine Auswirkungen auf das Schutzgut erwartet. Bedenken gegen die Planung bestehen somit nicht.

Die diesen Informationen zugrundeliegenden Unterlagen liegen ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Großenwiehe, den 14.05.2021

Im Auftrag

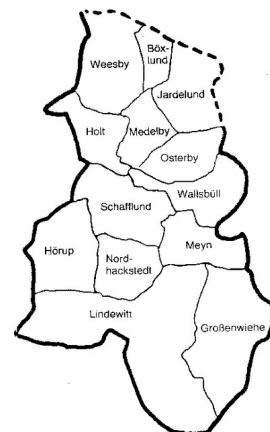
gez.
Sönnichsen

30. Änderung des Flächennutzungsplanes

Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.



Nr. 17

Schafflund, 21.05.2021

51. Jahrgang

Satzungen:

- Seite 140 Haushaltssatzung der Gemeinde Böxlund für das Haushaltsjahr 2021
- Seite 142 Haushaltssatzung der Gemeinde Großenwiehe für das Haushaltsjahr 2021
- Seite 144 Haushaltssatzung der Gemeinde Hörup für das Haushaltsjahr 2021
- Seite 146 Haushaltssatzung der Gemeinde Jardelund für das Haushaltsjahr 2021
- Seite 148 Haushaltssatzung der Gemeinde Meyn für das Haushaltsjahr 2021
- Seite 150 Haushaltssatzung der Gemeinde Osterby für das Haushaltsjahr 2021

Sitzungen:

- Seite 152 Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Holt
- Seite 154 Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Nordhackstedt
- Seite 155 Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Hörup

Bekanntmachungen:

- Seite 156 Amtliche Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2018 und 2019 der Gemeinde Jardelund

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 4,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 1,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

Haushaltssatzung der Gemeinde Böxlund für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.05.2021 - ~~und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde~~ - folgende Haushaltsatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	319.100 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	267.600 EUR
einem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag von	51.500 EUR

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	317.600 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	259.700 EUR
 einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	 0 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 0 Stellen.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 220 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 220 % |
| 2. Gewerbesteuer | 380 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt **500,00 EUR**.

Böxlund, den 12.05.2021

LS

gez. Michael Brodal
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Ämterverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 25, aus.

Schafflund, den 19.05.2021

Ämt Schafflund
Im Auftrage
gez. Carstensen

Haushaltssatzung der Gemeinde Großenwiehe für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 77. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 06.05.2021 - ~~und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde~~ - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	6.847.600 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	6.986.500 EUR
einem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-138.900 EUR
von	

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	6.670.100 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	6.481.200 EUR
 einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	 0 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.739.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 10,01 Stellen.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 380 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 425 % |
| 2. Gewerbesteuer | 380 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt **3.000,00 EUR**.

Großenwiehe, den 07.05.2021

LS

gez. Michael Schulz
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 26, aus.

Schafflund, den 17.05.2021

Ämt Schafflund
Im Auftrage
gez. Renger

Haushaltssatzung der Gemeinde Hörup für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.03.2021 - ~~und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde~~ - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

- | | | |
|---|-----------|-----|
| 1. im Ergebnisplan mit | | |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 1.838.700 | EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 1.837.400 | EUR |
| einem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag | 1.300 | EUR |
| von | | |
| 2. im Finanzplan mit | | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus | 1.821.300 | EUR |
| laufender Verwaltungstätigkeit auf | | |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus | 1.756.100 | EUR |
| laufender Verwaltungstätigkeit auf | | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus | 0 | EUR |
| der Investitionstätigkeit und der Finanzie- | | |
| rungstätigkeit auf | | |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus | 27.700 | EUR |
| der Investitionstätigkeit und der Finanzie- | | |
| rungstätigkeit auf | | |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | | |
|--|------|----------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen | 0 | EUR |
| und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | | |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 | EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0 | EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 1,03 | Stellen. |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 270 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 270 % |
| 2. Gewerbesteuer | 380 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt **1.000,00 EUR**.

Hörup, den 29.03.2021

LS

gez. Peter-Lorenz Greisen
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Ämterverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 25, aus.

Schafflund, den 19.05.2021

Ämt Schafflund
Im Auftrag
gez. Carstensen

Haushaltssatzung der Gemeinde Jardelund
 für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.04.2021 - ~~und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde~~ - folgende Haushalts-satzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

- | | |
|---|---------------|
| 1. im Ergebnisplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 1.164.400 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 1.109.300 EUR |
| einem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag | 55.100 EUR |
| von | |
| 2. im Finanzplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus | 1.140.600 EUR |
| laufender Verwaltungstätigkeit auf | |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus | 1.046.600 EUR |
| laufender Verwaltungstätigkeit auf | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus | 0 EUR |
| der Investitionstätigkeit und der Finanzie- | |
| rungstätigkeit auf | |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus | 12.600 EUR |
| der Investitionstätigkeit und der Finanzie- | |
| rungstätigkeit auf | |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|---------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen | 0 EUR |
| und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächti- | 0 EUR |
| gungen auf | |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewie- | 1,06 Stellen. |
| senen Stellen auf | |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 300 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 300 % |
| 2. Gewerbesteuer | 380 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt **500,00 EUR**.

Jardelund, den 29.04.2021

LS

gez. Gudrun Lemke
Bürgermeisterin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 24, aus.

Schafflund, den 19.05.2021

Amt Schafflund
Im Auftrage
gez. Carstensen

Haushaltssatzung der Gemeinde Meyn für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.04.2021 - und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

- | | |
|--|---------------|
| 1. im Ergebnisplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 1.088.800 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 1.234.500 EUR |
| einem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag von | -145.700 EUR |
| 2. im Finanzplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 964.400 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.125.300 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 1.879.300 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 1.901.600 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|---------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 829.300 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 0,42 Stellen. |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 380 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 425 % |
| 2. Gewerbesteuer | 380 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt **2.500,00 EUR**.

Meyn, den 28.04.2021

LS

gez. Bernd Henkel
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Ämterverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 26, aus.

Schafflund, den 17.05.2021

Ämt Schafflund
Im Auftrag
gez. Renger

Haushaltssatzung der Gemeinde Osterby für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.04.2021 - ~~und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde~~ - folgende Haushaltsatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	775.000 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	749.600 EUR
einem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag von	25.400 EUR

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	732.400 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	641.200 EUR
 einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	 0 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	38.300 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 0,01 Stellen.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 320 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 320 % |
| 2. Gewerbesteuer | 380 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt **500,00 EUR**.

Osterby, den 13.04.2021

LS

gez. Thomas Jessen
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 25, aus.

Schafflund, den 19.05.2021

Ämt Schafflund
Im Auftrage
gez. Carstensen

Sitzung der Gemeindevertretung:

der Gemeinde Holt

Zeitpunkt der Sitzung:

Mittwoch, 26. Mai 2021, 19:30 Uhr

Ort der Sitzung:

**Bildungshaus Medelby
Hauptstraße 4, 24994 Medelby**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 04.06.2020
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung vom 04.06.2020
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Bericht des Bürgermeisters
- Einwohnerfragestunde -**
8. Beratung und Beschlussfassung über die Jahresabschlüsse 2018 und 2019
9. Antrag Trimm-Dich-Pfad/TSV Medelby
Beratung und Beschlussfassung
10. Zuschüsse für Vereine und Verbände.
Beratung und Beschlussfassung
11. Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2021
12. Breitbandausbau
Beratung und Beschlussfassung über das weitere Vorgehen
13. Beratung und Beschlussfassung über eine Bauvoranfrage
14. Flächennutzungsplanung
Beratung und Beschlussfassung über das weitere Vorgehen
15. Banketten-Ausbau Gassebro
Beratung und Beschlussfassung
16. Anfrage Freiflächen-PV-Anlage
Beratung und Beschlussfassung über das weitere Vorgehen
17. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Kostenbeteiligung und den Aufgabenbereich des Klimaschutzmanagements Rückenwind der Region Flensburg.

18. Sachstandsbericht Zweckverband Wohnen/Gewerbe

19. Sachstandsbericht Feuerwehrhaus

20. Sachstandsbericht Bildungshaus

21. Verschiedenes

Holt, den 14.05.2021

Gemeinde Holt
- Der Bürgermeister -
gez. Gunter Hansen

Sitzung der Gemeindevertretung:

der Gemeinde Nordhackstedt

Zeitpunkt der Sitzung:

Donnerstag, 27.05.2021 – 19:30 Uhr

Ort der Sitzung:

**Gaststätte Nordhackstedt, großer Saal,
Ortsstraße 26, 24980 Nordhackstedt**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 03.12.2020
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 03.12.2020
4. Eingaben und Fragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Berichte der Bürgermeisterin, der Ausschussvorsitzenden und der Delegierten
-Einwohnerfragestunde -
8. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Kostenbeteiligung und den Aufgabenbereich des Klimaschutzmanagements Rückenwind der Region Flensburg
9. Beratung und Beschlussfassung zum Zuschussantrag des Vereins „Kitzrettung Nord e.V.“
hier: Billigung Eilentscheidung
10. Beratung und Beschlussfassung über einen Corona-Zuschuss zum Verein zur Erhaltung der dörflichen Kulturgemeinschaft e.V.
hier: Billigung Eilentscheidung
11. Beratung und Beschlussfassung über die Fortsetzung des Projektes „KlimaKig – Klimabildung in Kindergärten“
12. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021
13. Baugebiet Wiesenweg
 - 13.1. Sachstand
 - 13.2. Beratung und Beschlussfassung über Vorgaben zur Vergabe des Grundstücks Nr. 4
14. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe von Nebenarbeiten zur Straßenunterhaltung Westring und Roter Weg
15. Verschiedenes

Nordhackstedt, 14.05.2021

Gemeinde Nordhackstedt
Die Bürgermeisterin
gez. Anja Stoetzel

Sitzung der Gemeindevertretung

der Gemeinde Hörup

Zeitpunkt der Sitzung:

Donnerstag, 27.05.2021 um 20:00 Uhr

Ort der Sitzung:

**Sportlerheim
Osterstraße 2b, 24980 Hörup**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 25.03.2021
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung vom 25.03.2021
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Bericht des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden
-Einwohnerfragestunde-
8. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung
9. Beratung und Beschlussfassung zum Zuschussantrag des Vereins „Kitzrettung Nord e.V.“
hier: Billigung Eilentscheidung
10. Beratung und Beschlussfassung über die Fortsetzung des Projektes „KlimaKig – Klimabildung in Kindergärten“
11. Familienzentrum
hier: Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise
12. Erstellung eines städtebaulichen Entwicklungskonzeptes als Grundlage und Begründung für die zukünftige Baulandausweisung in der Bauleitplanung
hier: Beratung und Beschlussfassung über den Planungsauftrag
13. Verschiedenes

Die nachstehenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung voraussichtlich nicht öffentlich beraten

14. Grundstücksangelegenheiten
15. Personalangelegenheiten

Hörup, den 18.05.2021

Gemeinde Hörup
- Der Bürgermeister -
gez. Peter Lorenz Greisen

Amtliche Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2018 und 2019 der Gemeinde Jardelund

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jardelund hat am 28.04.2021 die Jahresabschlüsse für die Jahre 2018 und 2019 gem. § 95n Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein beschlossen.

Der Beschlussfassung lagen die Berichte des Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde Jardelund über die Prüfung der Jahresabschlüsse 2018 und 2019 zugrunde.

Die Jahresabschlüsse 2018 und 2019, die Lageberichte 2018 und 2019, die jeweiligen Schlussberichte des Rechnungsprüfungsausschusses, sowie die jeweiligen Beschlüsse der Gemeindevertretung liegen zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 26, aus.

Vorstehende Bekanntmachung erfolgt gemäß § 95n Abs. 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein.

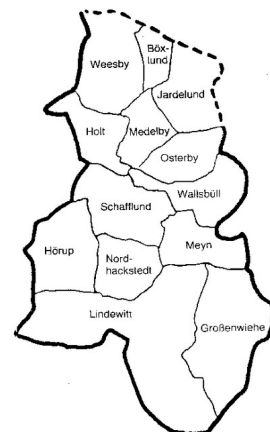
Schafflund, den 19.05.2021

Amt Schafflund
Im Auftrag
gez. Renger

Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.



Nr. 18

Schafflund, 04.06.2021

51. Jahrgang

Satzungen:

- Seite 157 Satzungen der Gemeinde Großenwiehe über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten

Sitzungen:

- Seite 162 Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Weesby

Bekanntmachungen:

- Seite 164 Amtliche Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2018 und 2019 der Gemeinde Böxlund
- Seite 165 Amtliche Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2018 und 2019 der Gemeinde Holt

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 4,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 1,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

**Satzung der Gemeinde Großenwiehe
über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten**

(Spielgerätesteuersatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch den Art. 1 des Gesetzes vom 07.09.2020 (GVOBl. S. 514) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. S. 27), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 13.11.2019 (GVOBl. S. 425), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 06.05.2021 folgende Satzung erlassen:

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

**§ 1
Steuergegenstand**

Die Gemeinde erhebt eine Spielgerätesteuer für das Halten von automatischen Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung und darüber hinaus von allen automatischen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen Aufstellungsorten, die einer – auch begrenzten – Öffentlichkeit zugänglich sind, soweit die Benutzung der Geräte von der Zahlung eines Entgelts abhängig ist.

**§ 2
Steuerbefreiungen**

(1) Von der Besteuerung ausgenommen ist das Halten von Spielgeräten

1. ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen,
2. ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind.

(2) Steuerfrei ist das Halten von Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

**§ 3
Entstehen der Steuerschuld**

Das Steuerschuldverhältnis entsteht mit der Aufstellung des Spielgerätes zur Benutzung gegen Entgelt; bei bereits aufgestellten Geräten entsteht das Steuerschuldverhältnis mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

158

§ 4

Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Spielgerätes. Halter ist derjenige, für dessen Rechnung das Gerät aufgestellt wird. Mehrere Halter sind Gesamtschuldner.
- (2) Für die Steuerschuld haftet jeder zur Anzeige nach § 9 oder § 10 Verpflichtete.

2. Abschnitt: Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit

§ 5

Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk die elektronisch gezählte Bruttokasse oder nach Wahl des Halters die Zahl der Spielgeräte.
Die elektronisch gezählte Bruttokasse errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld.
- (2) Hat ein Spielgerät mehrere Spieleinrichtungen, die unabhängig und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Gerät.

§ 6

Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt für jeden Kalendermonat für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit 12 vom Hundert der Bemessungsgrundlage.
- (2) Sollte ein Spielgerät mit Gewinnmöglichkeit kein oder kein funktionsfähiges oder manipulationssicheres Zählwerk besitzen, durch das der Einspielbetrag ermittelt werden kann, oder soll die Besteuerung nach Wahl des Halters nach der Zahl der Spielgeräte erfolgen, so beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat je Gerät in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung

sowie an anderen Aufstellungsorten

72,00 €.

3. Abschnitt: Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit

§ 7

Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit ist die Zahl der Spielgeräte. Hat ein Spielgerät mehrere Spieleinrichtungen, die unabhängig und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Gerät.

159
§ 8
Steuersatz

Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat je Gerät in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung

sowie an anderen Aufstellungsorten 36,00 €.

Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

4. Abschnitt: Durchführung der Besteuerung

§ 9
Anzeigepflicht

Sowohl der Halter als auch der unmittelbare Besitzer der für die Aufstellung des Spielgerätes genutzten Räumlichkeiten hat die Aufstellung und die endgültige Entfernung eines Spielgerätes innerhalb einer Woche beim Amt Schafflund für die Gemeinde Großenwiehe schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige gilt für die gesamte Betriebszeit dieses Gerätes und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Wird die Entfernung des Gerätes verspätet angezeigt, so gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Einganges der Anzeige beim Amt Schafflund. In der Anzeige sind der Aufstellungsort, Anzahl und Art der steuerpflichtigen Geräte gemäß §§ 5 bis 8, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. die Entfernung des Gerätes und Name und Anschrift des Halters anzugeben.

§ 10
Steueranmeldung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Der Halter hat bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Quartals beim Amt Schafflund für die amtsangehörige Gemeinde Großenwiehe über alle steuerpflichtigen Geräte eine Steueranmeldung für die einzelnen Monate des abgelaufenen Quartals abzugeben (Steueranmeldezeitraum), in der er die Steuer selbst zu berechnen hat, und die Steuer bis zu diesem Tage an die Gemeinde zu entrichten. Die Steueranmeldung ist vom Halter eigenhändig zu unterschreiben. Die Ableseausdrucke der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit sind mit einzureichen.
- (2) Eine Festsetzung der Steuer durch Steuerbescheid erfolgt nur, wenn ein anderer Steuerbetrag als der vom Halter Errechnete festgesetzt werden soll oder der Halter seiner Pflicht zur Steueranmeldung oder Steuernachanmeldung nicht nachkommt. Unterschiedsbeträge sind innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Steuerbescheides auszugleichen.

160

§ 11

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Das Amt Schafflund ist handelnd für die Gemeinde Großenwiehe ohne vorherige Ankündigung berechtigt, zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Betriebsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen, die für das Erheben der Spielgerätesteuern nach dieser Satzung maßgeblich sind. Entsprechend sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Im Übrigen gelten für die Durchführung der Steueraufsicht und Prüfung die entsprechenden Bestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) und der Abgabenordnung (AO).

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. der Anzeigepflicht nach § 9
2. der Pflicht zur Einreichung der Steueranmeldung nach § 10

zuwider handelt.

§ 13

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung folgender Daten gem. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LD SG) durch die Gemeinde Großenwiehe und das Amt Schafflund zulässig. Personenbezogene Daten werden erhoben über:

- a) Name, Vorname(n)
- b) Anschrift
- c) Bankverbindung
- d) Anzahl, Aufstellort, Aufstelldauer, Name und (Zulassungs-) Nummer der Spielgeräte, Spielhalle oder anderer Ort, sowie die Gesamtanzahl aller Spiele und weiterer Angaben, die der Halter im Rahmen der Anmeldung machen muss und die sich aus den oben genannten Parametern der Bemessungsgrundlagen ergeben.

- (2) Personenbezogene Daten nach Abs. 1 werden erhoben durch Mitteilung bzw. Übermittlung

- a) aus den Verfahren über die Ausstellung von Geeignetheitsbescheinigungen zur Aufstellung von Spielgeräten bei den Ordnungsämtern,
- b) aus dem Einwohnermelderegister (§ 5 Landesmeldegesetz),

- c) in begründeten Einzelfällen nach besonderer gesetzlicher Regelung (z. B. Gewerbeordnung, Abgabenordnung, Bundeszentralregister).
- (3) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung verarbeitet werden.
- (4) Die Gemeinde Großenwiehe und das Amt Schafflund sind befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Abs. 1 anfallen, ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und zu verarbeiten.
- (5) Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 14 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie ersetzt die Satzung der Gemeinde Großenwiehe über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten vom 20.12.2005.

Großenwiehe, 18.05.2021

(LS)

gez. Michael Schulz
- Bürgermeister -

Sitzung der Gemeindevertretung

der Gemeinde Weesby

Zeitpunkt der Sitzung:

Donnerstag, 10.06.2021, 19:30 Uhr

Ort der Sitzung:

**Gemeindehaus Weesby
Grüner Weg 2, 24994 Weesby**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 16.06.2020
3. Eingaben und Anfragen
4. Änderungsanträge
5. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung vom 16.06.2020
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Bericht des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden
- Einwohnerfragestunde -
8. Verpflichtung eines neuen Mitglieds der Gemeindevertretung
9. Wahl eines neuen Mitglieds für den Ausschuss für Kontaktpflege, Jugend und Kultur
10. Wahl eines neuen Poolvertreters für den Ausschuss für Wege-, Umwelt- und Begrünung
11. Wahl eines neuen Mitglieds für den Wahlprüfungsausschuss
12. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021
13. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Kostenbeteiligung und den Aufgabenbereich des Klimaschutzmanagement Rückenwind der Region Flensburg
14. Bildungshaus
hier: Sachstandsbericht
15. Fahrradweg Weesby-Medelby
hier: Sachstandsbericht

16. Umbau Dorfgemeinschaftshaus
16.1 Sachstandsbericht
16.2 Beratung und Beschlussfassung über das weitere Vorgehen
17. Breitbandausbau
hier: Sachstandsbericht
18. Banketten-Mäharbeiten im Außenbereich
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Mäharbeiten für 2 Jahre
19. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der 2. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Weesby
20. Verschiedenes

Weesby, 31.05.2021

Gemeinde Weesby
-Der Bürgermeister-
gez. Jan Jacobsen

Hinweise:

Die Sitzung findet unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein und der aktuellen Allgemeinverfügung des Kreises Schleswig-Flensburg über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) auf dem Gebiet des Kreises Schleswig-Flensburg statt.

Der Einlass zu der Sitzung erfolgt einzeln, unter Wahrung der entsprechenden Abstände (mind. 2 Meter) zwischen den Personen. Vor dem Betreten des Sitzungsraumes sind die Hände zu waschen. Hierfür sind entsprechende Handwaschbecken gekennzeichnet. Die Einzelplätze sind im Gemeindehaus für die Mitglieder der Gemeindevertretung bzw. der Öffentlichkeit entsprechend gekennzeichnet. Nach Beendigung der Sitzung sind die Sitzungsteilnehmer angehalten, einzeln unter Wahrung des entsprechenden Abstandes (mind. 2 Meter) den Sitzungsort zu verlassen.

Ämtliche Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2018 und 2019 der Gemeinde Böxlund

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Böxlund hat am 11.05.2021 die Jahresabschlüsse für die Jahre 2018 und 2019 gem. § 95n Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein beschlossen.

Der Beschlussfassung lagen die Berichte des Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde Böxlund über die Prüfung der Jahresabschlüsse 2018 und 2019 zugrunde.

Die Jahresabschlüsse 2018 und 2019, die Lageberichte 2018 und 2019, die jeweiligen Schlussberichte des Rechnungsprüfungsausschusses, sowie die jeweiligen Beschlüsse der Gemeindevertretung liegen zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 26, aus.

Vorstehende Bekanntmachung erfolgt gemäß § 95n Abs. 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein.

Schafflund, den 31.05.2021

Amt Schafflund
Im Auftrag
gez. Renger

Ämtliche Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2018 und 2019 der Gemeinde Holt

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Holt hat am 26.05.2021 die Jahresabschlüsse für die Jahre 2018 und 2019 gem. § 95n Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein beschlossen.

Der Beschlussfassung lagen die Berichte des Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde Holt über die Prüfung der Jahresabschlüsse 2018 und 2019 zugrunde.

Die Jahresabschlüsse 2018 und 2019, die Lageberichte 2018 und 2019, die jeweiligen Schlussberichte des Rechnungsprüfungsausschusses, sowie die jeweiligen Beschlüsse der Gemeindevertretung liegen zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 26, aus.

Vorstehende Bekanntmachung erfolgt gemäß § 95n Abs. 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein.

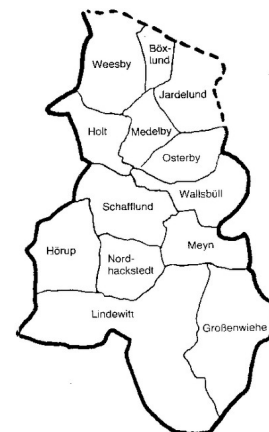
Schafflund, den 02.06.2021

Amt Schafflund
Im Auftrag
gez. Renger

Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.



Nr. 19

Schafflund, 11.06.2021

51. Jahrgang

Satzungen:

- | | |
|-----------|---|
| Seite 166 | 1. Nachtragssatzung zur Verbandssatzung des Breitbandzweckverbandes im Amt Schafflund –BBZVIAS- |
| Seite 168 | 3. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Böxlund über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung) |
| Seite 169 | Haushaltssatzung der Gemeinde Nordhackstedt für das Haushaltsjahr 2021 |

Sitzungen:

- | | |
|-----------|--|
| Seite 171 | Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Medelby |
| Seite 172 | Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Jardelund |
| Seite 173 | Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Lindewitt |
| Seite 175 | Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schafflund |

Bekanntmachungen:

- | | |
|-----------|---|
| Seite 177 | Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes der 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Osterbyer Straße“ der Gemeinde Wallsbüll nach §4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB |
| Seite 182 | Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Feststellungs- und Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 u. 3 BauGB „Hauptstraße“ der Gemeinde Wallsbüll nach § 3 Abs. 2 BauGB |

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 4,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 1,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

1. Nachtragssatzung zur Verbandssatzung des Breitbandzweckverbandes im Ämt Schafflund – BBZVIAS -

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBL Schl.-H. 2003 S.122), zuletzt geändert durch Gesetz v. 21.06.2016 (GVOBL Schl.-H. 2016 S. 528) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBL Schl.-H.2003 S.57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBLSchl.-H. 2018 S.6), wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 07.04.2021 und mit Genehmigung der Kommunalaufsicht des Kreises Schleswig-Flensburg vom 27.05.2021 die folgende 1. Nachtragssatzung zur Verbandssatzung des Breitbandzweckverbandes im Ämt Schafflund (BBZVIAS) der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Lindewitt, Nordhackstedt und Schafflund erlassen:

§ 1

-§ 3 Aufgaben- erhält folgende Fassung-

- (1) Der BBZVIAS hat die Aufgabe eine flächendeckende Versorgung mit Next Generation Access (NGA)- fähigen Breitbandanschlüssen im Verbandsgebiet zu realisieren.
- (2) Ziel ist es, den Ausbau eines gigabitfähigen Hochleistungsnetzes umzusetzen, dass Bandbreiten von 1 Gigabit/s symmetrisch am Teilnehmeranschluss im Download ermöglicht. Mindestanforderung ist dabei, dass über das künftige Hochleistungsnetz für privat- und gewerblich Nachfragern garantierte Bandbreite von mindestens 100 Mbit/s im Downstream angeboten werden können.
- (3) Dazu gehört insbesondere die Vergabe von Dienstleistungskonzessionen an ein oder mehrere Telekommunikationsunternehmen zur Weiterleitung einer Wirtschaftlichkeitslückenförderung für die Planung, den Bau und den Betrieb eines im Eigentum des oder der Telekommunikationsunternehmen stehenden NGA-Netzes.
- (4) Die Durchführung des Projektes erfolgt unter Berücksichtigung der geltenden beihilferechtlichen Vorschriften, insbesondere der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung vom 15. Juni 2015 („NGA-Rahmenregelung“ — „NGA-RR“) sowie der Leitlinien der Europäischen Kommission vom 26. Januar 2013 für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (2013/C 25/01) und der Förderrichtlinien des Bundes vom 22. Oktober 2015 und der Richtlinie über die Kofinanzierung der Breitbandförderung durch den Bund in Schleswig-Holstein oder ihren Nachfolgevorschriften.
- (5) Der BBZVIAS beantragt die nach den einschlägigen geltenden beihilferechtlichen Vorschriften Zuwendungen und Fördermittel.
- (6) Außerhalb des Verbandsgebietes kann der BBZVIAS im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verträgen tätig werden.

§ 2

-§ 11 Haushalts- und Wirtschaftsführung, Deckung des Finanzbedarfs- erhält folgende Fassung-

- (1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend. Die Haushaltswirtschaft erfolgt auf Basis der doppelten Buchführung (Doppik).
- (2) Der BBZVIAS deckt seinen Finanzbedarf im Wesentlichen durch Fördermittel. Er ist so zu führen, dass der öffentliche Zweck erfüllt wird.
- (3) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage, sofern die Kapitalausstattung, insbesondere durch Fördermittel, zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreicht.
- (4) Die nicht durch Fördermittel gedeckten Kosten für die Planung, den Bau und Betrieb des NGA-Netzes werden auf die Verbandsmitglieder nach einem festen Prozentschlüssel umgelegt. Dieser feste Prozentschlüssel ergibt sich aus dem ursprünglichen Verteilungsschlüssel unter dem Ansatz eines Betreibermodells gem. § 11 Abs. 3 und 4 der Verbandssatzung des BBZVIAS vom 21.09.2017.
Konkret: Aufteilung in einen Standardadressanteil (Grundanteil) sowie einen jeweils gemeindlichen Netzanteil (Ergebnis aus der Strukturplanung).
Durch die in diesem Zusammenhang fortlaufende Projektkonkretisierung einschließlich der damit zusammenhängenden Kostenbetrachtung ergeben sich folgende prozentuale Zuordnungen für den Verteilungsschlüssel:

Gemeine Böxlund:	3,97 %
Gemeinde Großenwiehe:	28,92 %
Gemeinde Lindewitt:	39,34 %
Gemeinde Nordhackstedt:	4,90 %
Gemeinde Schafflund:	22,87 %
- (5) Der Zweckverband wird mit einem Stammkapital von 100.000,00 € ausgestattet. Die Verbandsmitglieder leisten dieses Stammkapital zur Gründung des Zweckverbandes zu jeweils gleichen Teilen.

§ 3

In-Kraft-Treten

- (1) Die 1. Nachtragssatzung zur Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg, Kommunalaufsicht, hat die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ mit Verfügung vom 27.05.2021 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schafflund, den 09.06.2021

(LS)

gez. Wilhelm Krumbügel
-Verbandsvorsteher-

3. Nachtrag

zur Satzung der Gemeinde Böxlund über die Entschädigung
ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4, 24 Abs. 1 und 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl.: S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 07.09.2020 (GVOBl.: S. 514) in Verbindung mit der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) vom 03.05.2018 sowie der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOFF) vom 28.03.2018 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 11.05.2021 folgende 3. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1

§ 2 Absatz 1 Satz 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, 95 von Hundert von einem Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht erreichen.

§ 2

Inkrafttreten

Die vorstehende 3. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Böxlund, den 31.05.2021

(LS)

gez. Michael Brodal
- Bürgermeister -

Haushaltssatzung der Gemeinde Nordhackstedt für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.05.2021 - ~~und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde~~ - folgende Haushaltsatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

- | | | |
|---|-----------|-----|
| 1. im Ergebnisplan mit | | |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 1.670.300 | EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 1.392.000 | EUR |
| einem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag | 278.300 | EUR |
| von | | |
| 2. im Finanzplan mit | | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus | 1.657.300 | EUR |
| laufender Verwaltungstätigkeit auf | | |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus | 1.344.700 | EUR |
| laufender Verwaltungstätigkeit auf | | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus | 0 | EUR |
| der Investitionstätigkeit und der Finanzie- | | |
| rungstätigkeit auf | | |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus | 150.500 | EUR |
| der Investitionstätigkeit und der Finanzie- | | |
| rungstätigkeit auf | | |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | | |
|--|------|----------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen | 0 | EUR |
| und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | | |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 | EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0 | EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 0,43 | Stellen. |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 310 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 310 % |
| 2. Gewerbesteuer | 380 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt **1.000,00 EUR**.

Nordhackstedt, den 28.05.2021

LS

gez. Anja Stoetzel
Bürgermeisterin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 25, aus.

Schafflund, den 08.06.2021

Amt Schafflund
Im Auftrage
gez. Carstensen

Zeitpunkt der Sitzung:

Dienstag, 15. Juni 2021, 19:30 Uhr

Ort der Sitzung

Bildungscampus, Hauptstr. 4, Medelby

Tagesordnung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung vom 22.03.2021
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung vom 22.03.2021
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Berichte des Bürgermeisters und der Delegierten
- **Einwohnerfragen –**
8. 15. Änderung des Flächennutzungsplanes (zur 1. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan Nr. 14. „Interkommunales Wohnbaugebiet“
Beratung und Aufstellungsbeschluss
9. 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 14. „Interkommunales Wohngebiet“
Beratung und Aufstellungsbeschluss
10. 16. Änderung des Flächennutzungsplanes (zum Bebauungsplan Nr.15 Interkommunales Gewerbegebiet“)
Beratung und Aufstellungsbeschluss
11. Bebauungsplan Nr. 15 „Interkommunales Gewerbegebiet“
Beratung und Aufstellungsbeschluss
12. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Wegenutzungsvertrages „Gas“ mit der Schleswig-Holstein Netz AG
13. Kinder- und Jugendarbeit im Kirchspiel Medelby
Beratung und Beschlussfassung über die Benennung eines Mitgliedes der Gemeindevertretung als Ansprechpartner für die Kinder- und Jugendarbeit der Gemeinde
- Einwohnerfragen zu Top 8 – 13 -**
14. Verschiedenes

Schafflund, den 08.06.2021

Gemeinde Medelby
Günther Petersen
Bürgermeister

Sitzung der Gemeindevertretung

der Gemeinde Jardelund

Zeitpunkt der Sitzung:

Donnerstag, 17. Juni 2021 – 19:30 Uhr

Ort der Sitzung:

**Dorfhalle, Westring 10, 24994
Jardelund**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zu dem Protokoll vom 28.04.2021
3. Eingaben und Anfragen
4. Änderungsanträge
5. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
6. Bericht der Bürgermeisterin
7. Berichte der Ausschussvorsitzenden und der Delegierten

- Einwohnerfragestunde-

8. Bau eines Feuerwehrhauses der Gemeinden Böxlund und Jardelund
 - a) Beratung und Beschlussfassung über das weitere Vorgehen
 - b) Beratung und Beschlussfassung über die Beauftragung eines Planungsbüros für die Ausarbeitung eines Bebauungsplanes
9. Beratung und Beschlussfassung über die Anschaffung einer Drohne für die Freiwillige Feuerwehr Böxlund-Jardelund
10. Kinder- und Jugendarbeit im Kirchspiel Medelby
Beratung und Beschlussfassung über die Benennung eines Mitgliedes der Gemeindevertretung als Ansprechpartner für die Kinder und Jugendarbeit der Gemeinde
11. Zusammenarbeit im Kirchspiel Medelby
 - a) Kooperationsraum Kirchspiel Medelby
 - b) Ortsentwicklung
 - c) Kirchspielkoordinatorin
 - d) Internetseite Kirchspiel Medelby
 - e) Bildungscampus
12. Breitband; Sachstandsbericht
13. Beratung und Beschlussfassung über das Abtragen von Banketten, Straße zur Fehle
14. Verschiedenes

Jardelund, den 04.06.2021

Gemeinde Jardelund
Die Bürgermeisterin
gez. Gudrun Lemke

Sitzung der Gemeindevertretung:

der Gemeinde Lindewitt

Zeitpunkt der Sitzung:	am Donnerstag, 17. Juni 2021 – 19:30 Uhr
-------------------------------	---

Ort der Sitzung: **Schule am Wald Lindewitt – Aula –
Flensburger Str. 1, 24969 Lindewitt**

Tagesordnung:

TOP 1: Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

TOP 2: Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll der Sitzung vom 06.05.2021

TOP 3: Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 06.05.2021

TOP 4: Eingaben und Anfragen

TOP 5: Änderungsanträge

TOP 6: Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten

TOP 7: Bericht des Bürgermeisters

TOP 8: Berichte der Ausschussvorsitzenden und Delegierten

TOP 9: 19. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sonderbaufläche Baumschule und Pflanzenproduktion“
Beratung erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

TOP 10: Bebauungsplan Nr. 16 „Sonstiges Sondergebiet Baumschule und Pflanzenproduktion“
Beratung und erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

TOP 11: 20. Änderung des Flächennutzungsplanes „Pferdezucht und Reitsportbetrieb Linnau“
Beratung und Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

TOP 12: Bebauungsplan Nr. 17 „Pferdezucht und Reitsportbetrieb Linnau“
Beratung und Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

TOP 13: Satzung über die Einbeziehung des Gebietes „Fachklinik Peers Hoop“ als im Zusammenhang bebauter Ortsteil gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen, empfehlender Satzungsbeschluss

TOP 14: Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB „Reuterweg“ Ortsteil Kleinwiehe
Beratung, Aufstellungs-, Entwurfs-, und Auslegungsbeschluss

TOP 15: Freiflächen-Photovoltaikanlagen
Beratung und Beschluss über die weitere Vorgehensweise

TOP 16: Sporthallenanbau

Beratung und Beschluss über die Ausschreibung der Arbeiten an einen
Generalunternehmer

TOP 17: Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss der

Wegenutzungsverträge „Strom“ und „Gas“ mit der Schleswig-Holstein Netz AG

TOP 18: Beratung und Beschlussfassung zur Bezuschussung der Chronik Lüngerau
durch die Gemeinde

TOP 19: Verschiedenes

Lindewitt, den 09.06.2021

Gemeinde Lindewitt
Der Bürgermeister
gez. Wilhelm Krumbügel

Sitzung der Gemeindevertretung

der Gemeinde Schafflund

Zeitpunkt der Sitzung:

Dienstag, 17.06.2021 – 19:30 Uhr

Ort der Sitzung:

**Landgasthof „Utspann“
Hauptstraße 47; 24980 Schafflund**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 11.05.2021
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung vom 11.05.2021
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Bericht der Bürgermeisterin, der Ausschussvorsitzenden und der Delegierten

-Einwohnerfragstunde-

Angelegenheiten des Bauausschusses

8. 29. Änderung des Flächennutzungsplanes (B-Plan Nr. 34 „Gesundheitsversorgung im Zentrum) Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen und empfehlender abschließender Beschluss
9. 9. Bebauungsplan Nr. 34 „Gesundheitsversorgung im Zentrum“ Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen und empfehlender Satzungsbeschluss
10. Erlass einer Vorkaufsrechtssatzung (Arp Thordsen-Fläche am Bahnhofsring) Beratung und Beschlussfassung
11. Beratung und empfehlende Beschlussfassung über die Einschaltung eines Planungsbüros Überplanung im Bereich Gewerbegebiet Bahnhofsring/ Alter Schulhof
12. Beratung und Beschlussfassung über das weitere Vorgehen zur Vergabe
 - a) der Grundstücke 1 und 2 im Bebauungsplangebiet Nr. 33 „Süderdammacker“
 - Vergabe nur an Investoren
 - Vergabe Grundstück 1 an Kapitalanleger/ Grundstück 2 an Investoren

b) des Grundstücks Hauptstraße 7

13. Beratung und Beschlussfassung über das weitere Vorgehen zur Ansiedlung eines BHKW der Schafflunder Wärme GmbH & Co. KG
14. Einrichtung eines Pavillons neben der Boule-Fläche am Bürgerpark
Hier: Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise
15. Änderung B-Plan Nr. 41 –Einkaufszentrum an der Hauptstraße-
Hier: Beratung und Beschlussfassung über eine Ergänzung/
Sortimentsbeschränkung

Angelegenheiten des HFWA

16. Beratung und Beschlussfassung über die Einrichtung eines medizinischen Versorgungszentrums
17. Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung einer E-Ladesäule und des Standortes in der Gemeinde
18. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der Jäger Süd über eine Beteiligung der Gemeinde für die Mitgliedschaft im Verein Kitzrettung Nord e.V., Handewitt
19. Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe der Arbeiten für das Auffüllen der Banketten im Norderlückenweg und Kätnerweg nach erfolgter Ausschreibung
20. Verschiedenes

Die nachstehenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung voraussichtlich nicht öffentlich beraten:

21. Vertragsangelegenheiten
22. Grundstücksangelegenheiten
23. Rechtsangelegenheiten

Schafflund, den 09.06.2021

Gemeinde Schafflund
Die Bürgermeisterin
gez. Constanze Best-Jensen

**Gegenwärtiger Stand: Negativer Corona-Schnelltest, nicht älter 48 Stunden,
Nachweis der vollständigen Genesung oder vollständige Impfung erforderlich.**

AMT SCHAFFLUND
Der Amtsvorsteher

BEKANNTMACHUNG

**Erneute öffentliche Auslegung
des Entwurfes der 4. Änderung und Erweiterung des
Bebauungsplanes Nr. 4 „Osterbyer Straße“
der Gemeinde Wallsbüll
nach § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Wallsbüll in der Sitzung am 17.05.2021 gebilligte und zur erneuten Auslegung bestimmte Entwurf der 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Osterbyer Straße“ für das Gebiet östlich der „Osterbyer Straße“ (Landesstraße 1) und nördlich der Straße „Sommers Barg“, am nördlichen Rand der Ortslage Wallsbüll, nordwestlich anbindend an das vorhandene Allgemeine Wohngebiet des Bebauungsplanes Nr. 4 „Osterbyer Straße“, sowie die dazugehörige Planbegründung liegen nach § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB

vom 21.06.2021 bis einschließlich 21.07.2021

in der Amtsverwaltung des Amtes Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 20, während folgender Zeiten: montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und montags von 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr erneut öffentlich aus.

Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB erneut auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse „www.schafflund.de“ eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Die erneute Auslegung ist aufgrund von Änderungen des Planentwurfes erforderlich, welche aus den eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der durchgeführten Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB resultieren.

Gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten/ergänzten Teilen abgegeben werden können. Die geänderten/ergänzten Teile umfassen folgende Inhalte:

- Reduzierung des Planungsumfangs um 4 Bauplätze
- Inhaltliche Änderungen der Planbegründungen

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogene Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Öffnungszeiten der Amtsverwaltung zur Niederschrift in der

Ämterverwaltung abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) der Datenschutzverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO), das mit ausliegt.

Der räumliche Geltungsbereich der 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Osterbyer Straße“ ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Folgende umweltbezogenen Unterlagen liegen zur Einsichtnahme vor:

- (1) Landschaftsplan der Gemeinde Wallsbüll.
- (2) Naturaconcept (Mai 2021): Umweltbericht zur 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Osterbyer Straße“. Sterup.
- (3) Ingenieurbüro für Akustik Busch GmbH (11.06.2020): Schalltechnisches Gutachten zu Schallimmissionen durch Verkehrslärm (Bericht-Nr: 501320gsr01). Kronshagen.
- (4) Stellungnahme Kreisverwaltung Schleswig-Flensburg vom 03.08.2020.
- (5) Stellungnahme LLUR Untere Forstbehörde vom 21.07.2020.
- (6) Stellungnahme Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein vom 07.07.2020.
- (7) Stellungnahme Obere Denkmalschutzbehörde vom 25.06.2020.
- (8) Baufreigabe Obere Denkmalschutzbehörde vom 23.11.2020.
- (9) Stellungnahme Kreis Schleswig-Flensburg vom 24.02.2021.
- (10) Stellungnahme LLUR Untere Forstbehörde vom 03.02.2021.
- (11) Stellungnahme Obere Denkmalschutzbehörde vom 26.01.2021

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden im Hinblick auf die Wirkfaktoren des Vorhabens insbesondere die Auswirkungen auf den Menschen, auf Biotope, auf Tiere und Pflanzen,

auf Boden und Wasser, auf Klima und Luft, auf die Landschaft und auf Kultur- und Sachgüter geprüft.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch

- In (1) werden Aussagen getroffen zur Eignung des Plangebietes als Wohnbaufläche.
- In (2) werden Aussagen getroffen zu einer möglichen Belastung des Schutzgutes Mensch aufgrund der Planung in Nähe der Landesstraße 1.
- In (3) werden Aussagen getroffen zu Schallimmissionen innerhalb des Plangebietes durch den Verkehrslärm der Landesstraße 1 sowie zu Festsetzungsvorschlägen zum passiven Schallschutz auf Ebene des Bebauungsplanes.
- In (6) werden Aussagen getroffen zu möglichen landwirtschaftlichen Immissionen, welche auf das Plangebiet einwirken können.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Biotop, Tiere und Pflanzen

- In (1) werden Aussagen getroffen zum Bestand und zur Entwicklung von Biotopen, Tieren und Pflanzen im Gemeindegebiet sowie zu den nördlich an das Plangebiet angrenzenden Knickstrukturen.
- In (2) werden Aussagen getroffen zum Bestand der Flora und Fauna im Plangebiet und zur Empfindlichkeit der Schutzgüter gegenüber der Planung. Aufgrund der bisher landwirtschaftlichen Nutzung des Plangebietes wird das Schutzgut nicht erheblich beeinträchtigt.
- In (4) werden Aussagen getroffen zur erforderlichen Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung und zum Umgang mit den am nördlichen Rand des Plangebietes befindlichen Knickstrukturen.
- In (5) werden Aussagen getroffen zur Lage des Plangebietes im Nahbereich von Waldflächen gem. § 2 LWaldG.
- In (9) werden Aussagen getroffen zu der im Umweltbericht dargelegten Ausgleichsfläche und deren Maßnahmen und Entwicklungsziele.
- In (10) werden Aussagen getroffen zur Lage des Plangebietes im Nahbereich von Waldflächen gem. § 2 LWaldG. Zudem werden Aussagen getroffen zu der im Umweltbericht dargelegten Ausgleichsfläche und deren Maßnahmen und Entwicklungsziele, da es sich bei der Ausgleichsfläche um eine Waldfläche handelt.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden und Wasser

- In (1) werden Aussagen getroffen zum Bestand, Funktion und Bedeutung der Böden im Gemeindegebiet.
- In (2) werden Aussagen getroffen zu Bodenarten /-typen im Plangebiet, Bodenversiegelung im Ausgangszustand des Plangebietes, Grundwasser, Auswirkungen

durch zusätzliche Bodenversiegelung, Vermeidungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen.

- In (4) werden Aussagen getroffen zur erforderlichen Ausgleichsbilanzierung sowie zur geplanten Entwässerung des Plangebietes.
- In (9) werden Aussagen getroffen zur geplanten Entwässerung des Plangebietes.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Klima und Luft

- In (1) werden Aussagen getroffen zum großräumigen Klima, Lokalklima, Jahrestemperaturmittel und Niederschlagstagen.
- In (2) werden Aussagen getroffen zu einer möglichen Beeinträchtigung des Schutzgutes durch die vorliegende Planung. Aufgrund der bisherigen Nutzung des Gebietes im Nahbereich bereits vorhandener Siedlungsstrukturen werden keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut erwartet.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaft

- In (1) werden Aussagen getroffen zur naturräumlichen Gliederung, historische Entwicklung der Kulturlandschaft sowie zum Landschaftsbild.
- In (2) werden Aussagen getroffen zu, Bewertung des Orts- bzw. Landschaftsbildes im Plangebiet im Bestand und Auswirkungen der Planung. Durch die Planung wird das Schutzgut lediglich im Nahbereich des Plangebietes beeinträchtigt, eine Fernwirkung wird ausgeschlossen.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- In (2) werden Aussagen getroffen zur Lage des Plangebietes innerhalb eines archäologischen Interessengebietes sowie zu erforderlichen Voruntersuchungen.
- In (7) werden Aussagen getroffen zur Lage des Plangebietes innerhalb eines archäologischen Interessengebietes sowie zu erforderlichen Voruntersuchungen.
- In (8) werden Aussagen getroffen zur Freigabe des Plangebietes nach erfolgten archäologischen Voruntersuchungen.
- In (11) werden Aussagen getroffen zur korrekten Darstellung der Belange des archäologischen Denkmalschutzes in den Planunterlagen.

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Schafflund, den 11.06.2021

Im Auftrag

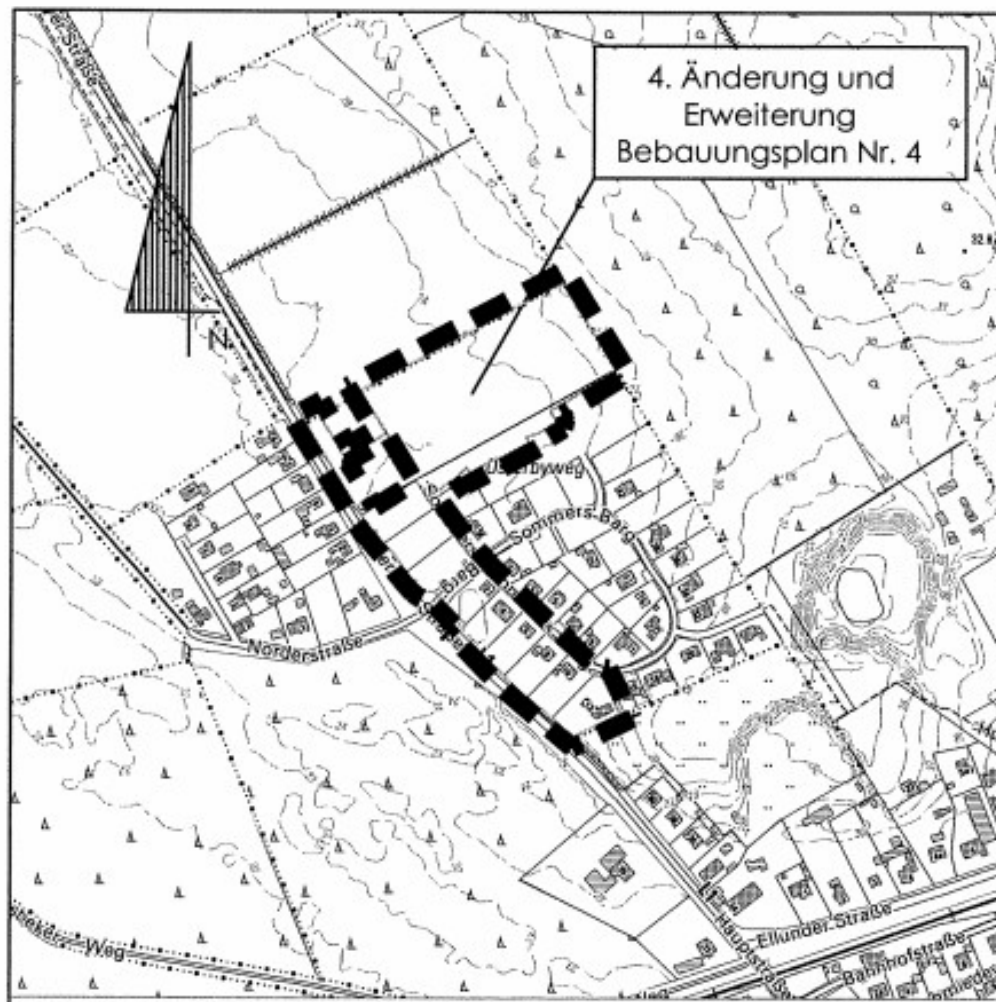

Söhnichsen

Wallsbüll

4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Osterbyer Straße"

Übersichtsplan

M. 1 : 5000



AMT SCHAFFLUND
Der Amtsvorsteher

BEKANNTMACHUNG

**Öffentliche Auslegung
des Entwurfes der Feststellungs- und Einbeziehungssatzung
gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 u. 3 BauGB „Hauptstraße“
der Gemeinde Wallsbüll
nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Wallsbüll in der Sitzung am 17.05.2021 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der Feststellungs- und Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 u. 3 BauGB „Hauptstraße“ für das Gebiet östlich der „Hauptstraße“, südwestlich des Verkehrsweges „Südertoft“ in südöstlicher Randlage der Ortslage Wallsbüll im Bereich des Grundstücks „Hauptstraße 6“ sowie die dazugehörige Planbegründung liegen nach § 3 Abs. 2 BauGB

vom 21.06.2021 bis einschließlich 21.07.2021

in der Amtsverwaltung des Amtes Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 20, während folgender Zeiten: montags bis freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und montags von 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr öffentlich aus.

Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse „www.amt-schafflund.de“ eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wird nach § 34 Abs. 6 Satz 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauGB abgesehen. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB wird nach § 34 Abs. 6 Satz 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauGB abgesehen.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogene Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Öffnungszeiten der Amtsverwaltung zur Niederschrift in der Amtsverwaltung abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) der Datenschutzverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Der räumliche Geltungsbereich der Feststellungs- und Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 u. 3 BauGB „Hauptstraße“ ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Schafflund, den 11.06.2021

Im Auftrag

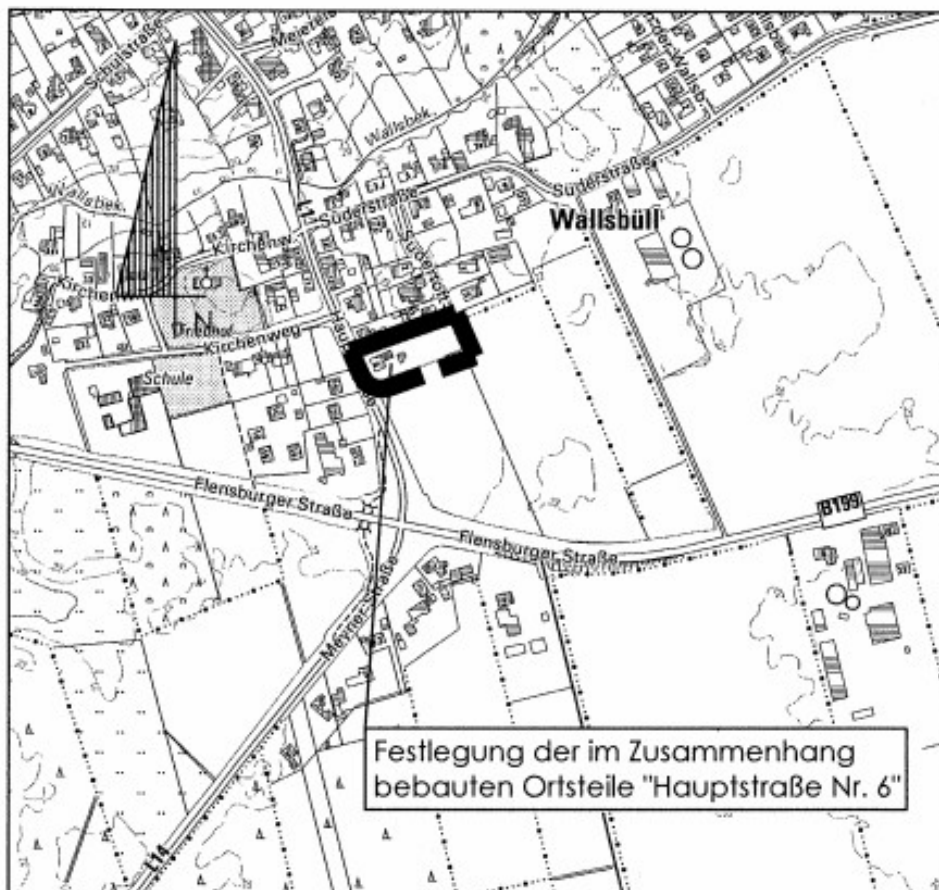


Sönnichsen

Wallsbüll

Festlegung der im Zusammenhang
bebauten Ortsteile "Hauptstraße Nr. 6"
gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1+3 BauGB

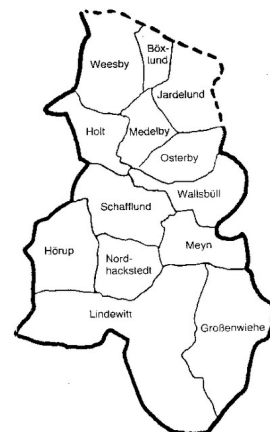
ÜBERSICHTSPLAN



Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.



Nr. 20

Schafflund, 18.06.2021

51. Jahrgang

Satzungen:

- Seite 185 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Hörup, Kreis Schleswig-Flensburg
- Seite 186 Haushaltssatzung der Gemeinde Holt für das Haushaltsjahr 2021

Sitzungen:

- Seite 188 Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Großenwiehe

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 4,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 1,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

1.Nachtrag
zur Hauptsatzung der Gemeinde Hörup, Kreis Schleswig-Flensburg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 07.09.2020 (GVOBl. S. 514) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.05.2021 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg folgende 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung für die Gemeinde Hörup erlassen:

§ 1

Es wird § 2 a „Sitzungen in Fällen höherer Gewalt“ neu eingefügt:

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und -Vertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung in Abstimmung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.
- (2) Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.
- (3) Wahlen dürfen in einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 nicht durchgeführt werden.
- (4) Die Gemeinde entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.
- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt."

§ 2

Inkrafttreten

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Hörup, den 14.06.2021

(LS)

gez. Peter Lorenz Greisen
- Bürgermeister -

Haushaltssatzung der Gemeinde Holt für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.05.2021 - und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Haushaltsatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

- | | | |
|--|-----------|-----|
| 1. im Ergebnisplan mit | | |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 726.900 | EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 670.500 | EUR |
| einem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag von | 56.400 | EUR |
| 2. im Finanzplan mit | | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 725.900 | EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 660.800 | EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 1.274.000 | EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 1.495.000 | EUR |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | | |
|---|-----------|----------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 1.025.000 | EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 | EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0 | EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 0 | Stellen. |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 370 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 390 % |
| 2. Gewerbesteuer | 380 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt **500,00 EUR**.

Holt, den 27.05.2021

LS

gez. Gunter Hansen
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Ämterverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 25, aus.

Schafflund, den 14.06.2021

Ämt Schafflund
Im Auftrage
gez. Carstensen

Sitzung der Gemeindevertretung:

der Gemeinde Großenwiehe

Zeitpunkt der Sitzung:

Donnerstag, 24.06.2021– 19:30 Uhr

Ort der Sitzung:

**Dörpshuus Großenwiehe
Alte Bredstedter Straße 1a, 24969 Großenwiehe**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 06.05.2021
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung vom 06.05.2021
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Bericht des Bürgermeisters, der Ausschussvorsitzenden und der Delegierten
- **Einwohnerfragestunde** -
8. Bebauungsplan Nr. 28 „Zum alten Bahnhof II“
Beratung und frühzeitiger Planungs-/Entwurfsbeschluss
9. Erlass einer Stellplatzsatzung
Beratung und Beschlussfassung
10. Familienzentrum im Amt Schafflund
Beratung und Beschlussfassung über die Beendigung der Teilnahme der Gemeinde Großenwiehe und Neuausrichtung
11. Wegenutzungsvertrag „Gas“ mit der Schleswig-Holstein Netz AG
Beratung und Beschlussfassung über den Vertragsabschluss
12. Sanierung einer Wohnung im „Aktiv-Senior“
Beratung und Billigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters
13. Verschiedenes

Der nachfolgende Tagesordnungspunkt wird nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung voraussichtlich nicht öffentlich beraten:

14. Grundstücksangelegenheiten

Hinweise:

Die Sitzung findet unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein und der aktuellen Allgemeinverfügung des Kreises Schleswig-Flensburg über Maßnahmen zur Bekämpfung

der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) auf dem Gebiet des Kreises Schleswig-Flensburg statt.

Der Einlass zu der Sitzung erfolgt einzeln, unter Wahrung der entsprechenden Abstände (mind. 2 Meter) zwischen den Personen. Vor dem Betreten des Sitzungsraumes sind die Hände zu waschen. Hierfür sind entsprechende Handwaschbecken gekennzeichnet. Die Einzelplätze sind im Dörpshuus für die Mitglieder der Gemeindevertretung bzw. der Öffentlichkeit entsprechend gekennzeichnet. Nach Beendigung der Sitzung sind die Sitzungsteilnehmer angehalten, einzeln unter Wahrung des entsprechenden Abstandes (mind. 2 Meter) den Sitzungsort zu verlassen.

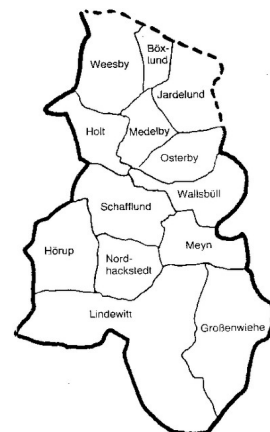
Großenwiehe, 17.06.2021

Gemeinde Großenwiehe
-Bürgermeister-
gez. Michael Schulz

Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.



Nr. 21

Schafflund, 25.06.2021

51. Jahrgang

Satzungen:

- Seite 190 Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Bildungscampus Medelby
Seite 192 Haushaltssatzung der Gemeinde Weesby für das Haushaltsjahr 2021

Bekanntmachungen:

Amt Schafflund, Der Amtsvorsteher, Bau- und Serviceabteilung

- Seite 194 Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung
19. Änderung des Flächennutzungsplanes Sonderbaufläche
„Baumschule und Pflanzenproduktion“
- Seite 198 Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung
Bebauungsplan Nr. 16 der Gemeinde Lindewitt
Sonstiges Sondergebiet „Baumschule und Pflanzenproduktion“
- Seite 202 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lindewitt
Sonderbaufläche „Pferdezucht und Reitsportbetrieb“
- Seite 205 Bebauungsplan Nr. 17 der Gemeinde Lindewitt
Sonstiges Sondergebiet „Pferdezucht und Reitsportbetrieb“

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 4,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 1,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

Entschädigungssatzung

des Zweckverbandes Bildungscampus Medelby

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 122), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 07.09.2020, i. V. m. § 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 07.09.2020, und der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung-EntSchVO) vom 03.05.2018 (GVOBl. S. 220) wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 03.06.2021 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1

Aufwandsentschädigung der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers

- (1) Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO) eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Den Stellvertretenden der oder des Vorsitzenden der Verbandsversammlung wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Verbandsvorsteherin/ der Verbandsvorsteher vertreten wird, 95 von Hundert von einem Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Vorsitzenden. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der oder des Vorsitzenden nicht übersteigen.

§ 2

Aufwandsentschädigung/Sitzungsgelder der Mitglieder der Verbandsversammlung

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und der Ausschüsse des Zweckverbandes Bildungscampus Medelby ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 €.
- (2) Die Stellvertretenden der Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und der Ausschüsse im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 €.

§ 3

Entgangener Arbeitsverdienst, Verdienstausschüttung für Selbständige, Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt

- (1) Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Verbandsversammlung, ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausschüttung auf Antrag eine Verdienstausschüttung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausschüttung nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausschüttung je Stunde beträgt 25 €.
- (2) Personen nach Abs. 1 Satz 1, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch

das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 10,00 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

§ 4

Ersatz der Kosten der Betreuung von Kindern und pflegebedürftiger Angehöriger

Personen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die für entgangenen Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit eine Verdienstausschüttung nach § 3 Abs. 1 oder eine Entschädigung nach § 3 Abs. 2 gewährt wird.

§ 5

Fahrkosten

Personen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Abs. 1 bis 4 Bundesreisekostengesetz.

§ 6

Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung tritt rückwirkend mit Wirkung vom 30.04.2019 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Medelby, den 22.06.2021

(LS)

gez. Günther Petersen
Verbandsvorsteher

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.06.2021 - ~~und~~
~~mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde~~ - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

- | | |
|--|---------------|
| 1. im Ergebnisplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 1.082.100 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 1.000.400 EUR |
| einem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag | 81.700 EUR |
| von | |
| 2. im Finanzplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender | 1.075.000 EUR |
| Verwaltungstätigkeit auf | |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender | 940.900 EUR |
| Verwaltungstätigkeit auf | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der | 0 EUR |
| Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit | |
| auf | |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der | 69.900 EUR |
| Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit | |
| auf | |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|--|------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und | 0 EUR |
| Investitionsförderungsmaßnahmen auf | |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen | 0 Stellen. |
| Stellen auf | |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe 300 %
(Grundsteuer A)
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 %
2. Gewerbesteuer 380 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 500,00 EUR.

Weesby, den 11.06.2021

LS

gez. Jan Jacobsen
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 24, aus.

Schafflund, den 21.06.2021

Amt Schafflund
Aufträge gez. Carstensen

AMT SCHAFFLUND
Der Amtsvorsteher

BEKANNTMACHUNG DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG

19. Änderung des Flächennutzungsplanes Sonderbaufläche „Baumschule und Pflanzenproduktion“

Die Amtsverwaltung hat bedingt durch die Coronavirus-Pandemie beschränkt geöffnet und ist für den allgemeinen Publikumsbetrieb nach vorheriger Terminvereinbarung mit dem Sachbearbeiter zugänglich.

Die Einsichtnahme in Planunterlagen ist, auch während das Verwaltungsgebäude geschlossen ist, mit vorheriger telefonischer Vereinbarung eines Termins während der auf der Bekanntmachung genannten Öffnungszeiten unter Tel: 04639-700-20 möglich.

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Lindewitt in der Sitzung am 17.06.2021 gebilligte und zur erneuten Auslegung bestimmte Entwurf der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes Sonderbaufläche „Baumschule und Pflanzenproduktion“ für das Gebiet südlich der Dorfstraße (K 66), zwischen Rohwerweg und Lück im Ortsteil Sillerup und die Begründung mit den zugehörigen Anhängen 1 und 2 liegen nach § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB Baugesetzbuch vom

05.07.2021 bis zum 05.08.2021

in der Amtsverwaltung des Amtes Schafflund in Schafflund, Tannenweg 1, Zimmer 20, während folgender Zeiten

montags – freitags	von 8.30 – 12.00 Uhr
montags	von 14.00 – 18.30 Uhr

öffentlich aus.

Die erste öffentliche Auslegung der Planunterlagen der 19. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Lindewitt erfolgte in der Zeit vom 11.01.2021 bis 11.02.2021. Im gleichen Zeitraum fand die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange statt.

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung wurde nach dem Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB ergänzt.

Zur Fassung des ersten Entwurfs- und Auslegungsbeschlusses vom 03.12.2020 wurden folgende Ergänzungen des Planentwurfes vorgenommen:

- Begründung:
 - Ergänzung des Kapitels „1.1 Erfordernis und Ziel der Planung“ bzgl. § 35 BauGB
 - Ergänzung des Kapitels „3.2 Standortalternativenprüfung“ und Hinzufügen des Unterpunktes „3.2.1 Bewertung alternativer Standorte“
 - Hinzufügen von zwei Anhängen als Erläuterungen zum Kapitel 3.2:
 - Anhang 1 - Erläuterungen zur Standortalternativenprüfung
 - Anhang 2 – Übersichtsplan zu den Alternativflächen

Daher findet eine erneute Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 4a Absatz 3 BauGB statt, in der Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

1. Landschaftsplan der Gemeinde Lindewitt
2. Umweltbericht, Kapitel 5 in der Begründung
3. Stellungnahme des Kreis Schleswig-Flensburg (vom 11.02.2021)

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Die oben genannten ausgelegten Unterlagen geben nachstehende Informationen über die Wirkfaktoren der Bauleitplanung, insbesondere die Auswirkungen auf den Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden und Fläche, Wasser, Luft und Klima, Landschaft und auf die Kultur- und Sachgüter.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch:

Finden sich im Umweltbericht in der Begründung [2].

Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu den umgebenden Flächennutzungen und Erholungsfunktion in der Umgebung des Geltungsbereiches und im Plangebiet.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Tiere und Pflanzen:

Finden sich im Landschaftsplan [1], im Umweltbericht in der Begründung [2] und in der Stellungnahme des Kreises [3].

Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Biotoptypen und Biotopausstattung des Geltungsbereiches, das Vorkommen geschützter Arten/Artengruppen sowie zum Artenschutz von Tieren und zum Schutz von Europäischen sowie landesweiten Schutzgebieten.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden und Fläche:

Finden sich im Umweltbericht in der Begründung [2].

Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Bodentyp, Bodenfunktionen, vorsorgenden Bodenschutz und zu den Auswirkungen der Planung auf den Boden und die Fläche.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Wasser:

Finden sich im Umweltbericht in der Begründung [2] und in der Stellungnahme des Kreises Schleswig-Flensburg [3].

Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: gefährdeter Grundwasserkörper, Umgang mit Niederschlagswasser, Versickerungsfähigkeit und Minimierungsmaßnahmen hinsichtlich des Schutzgutes Wasser.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Luft und Klima:

Finden sich im Umweltbericht in der Begründung [2].

Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu Maßnahmen, welche die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut minimieren.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaft:

Finden sich im Landschaftsplan [1] und im Umweltbericht in der Begründung [2].

Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zur Flächennutzung, Oberflächengestalt und zu Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Landschaft.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter:

Finden sich im Landschaftsplan [1] und im Umweltbericht in der Begründung [2].

Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zum Archäologischen Interessengebiet, dem Schutz von archäologischen Kulturdenkmalen und die Verpflichtungen beim Fund dieser Denkmale.

Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen in das Internet eingestellt und unter der Adresse www.amt-schafflund.de zugänglich.

Das Plangebiet ist in den als Anlage beigefügten **Lageplan** ersichtlich.

Während dieser Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen und Anregungen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift in der Amtsverwaltung abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO), das mit ausliegt.

Eine Vereinigung im Sinne von § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Schafflund, 25.06.2021

Amt Schafflund
Der Amtsvorsteher
Im Auftrag
gez.
Sönnichsen

19. Änderung Flächennutzungsplan
Sonderbaufläche "Baumschule und
Pflanzenproduktion"

e Baumschule\CAD\Vorentwurf B-Plan Nr.16.dwg

S:\PROJEKTE\Bauleitplanung 2015\Lindewitt\679-D_Alt

Bekanntmachung der Gemeinde Lindewitt

19. Änderung Flächennutzungsplan
„Sonderbaufläche ,Baumschule und Pflanzenproduktion“

Plangeltungsbereich

M. 1 : 5.000

AMT SCHAFFLUND
Der Amtsvorsteher

BEKANNTMACHUNG DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG

Bebauungsplanes Nr. 16 der Gemeinde Lindewitt Sonstiges Sondergebiet „Baumschule und Pflanzenproduktion“

Die Amtsverwaltung hat bedingt durch die Coronavirus-Pandemie beschränkt geöffnet und ist für den allgemeinen Publikumsbetrieb nach vorheriger Terminvereinbarung mit dem Sachbearbeiter zugänglich.

Die Einsichtnahme in Planunterlagen ist, auch während das Verwaltungsgebäude geschlossen ist, mit vorheriger telefonischer Vereinbarung eines Termins während der auf der Bekanntmachung genannten Öffnungszeiten unter Tel: 04639-700-20 möglich.

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Lindewitt in der Sitzung am 17.06.2021 gebilligte und zur erneuten Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 16 Sonstiges Sondergebiet „Baumschule und Pflanzenproduktion“ für das Gebiet südlich der Dorfstraße (K 66), zwischen Rohwerweg und Lück im Ortsteil Sillerup und die Begründung dazu liegen nach § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB Baugesetzbuch vom

05.07.2021 bis zum 05.08.2021

in der Amtsverwaltung des Amtes Schafflund in Schafflund, Tannenweg 1, Zimmer 20, während folgender Zeiten

montags – freitags	von 8.30 – 12.00 Uhr
montags	von 14.00 – 18.30 Uhr

öffentlich aus.

Die erste öffentliche Auslegung der Planunterlagen des Bebauungsplanes Nr. 16 der Gemeinde Lindewitt erfolgte in der Zeit vom 11.01.2021 bis 11.02.2021. Im gleichen Zeitraum fand die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange statt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 16 wurde nach dem Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB ergänzt.

Zur Fassung des ersten Entwurfs- und Auslegungsbeschlusses vom 03.12.2020 wurden folgende Ergänzungen und Änderungen des Planentwurfes vorgenommen:

- Planzeichnung- Teil A:
 - Verschiebung des Sonstigen Sondergebietes SO 4 mit dem Baufeld für das Betriebsleiterwohnhaus in Richtung Nordwesten, in die Nähe der bereits bestehenden baulichen Anlagen
 - Verlegung der privaten Zufahrt für das Betriebsleiterwohnhaus in Richtung Norden
 - Verlegung des Knickausgleiches mit gleicher Länge in Richtung Norden
- Planzeichnung – Teil B:

- Folgende Konkretisierung / Klarstellung der Festsetzung unter Punkt 3:
- „Die Grundflächenzahl beträgt für alle Baugebiete außer für SO 3 und SO 4 des Sonstigen Sondergebietes mit Zweckbestimmung „Baumschule und Pflanzenproduktion“: GRZ = 0,25.“
- Begründung:
 - Ergänzung des Kapitels „3.1 Geplante Ausweisung“ bzgl. der Begründung einer Angebotsplanung
 - Ergänzung des Kapitels 3.1 bzgl. des Themas „Betriebsbedingte Wohnnutzung / Betriebsleiterwohnhaus

Daher findet eine erneute Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 4a Absatz 3 BauGB statt, in der Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

4. Landschaftsplan der Gemeinde Lindewitt
5. Umweltbericht, Kapitel 5 in der Begründung
6. Stellungnahme des Kreis Schleswig-Flensburg (vom 11.02.2021)

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Die oben genannten ausgelegten Unterlagen geben nachstehende Informationen über die Wirkfaktoren der Bauleitplanung, insbesondere die Auswirkungen auf den Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden und Fläche, Wasser, Luft und Klima, Landschaft und auf die Kultur- und Sachgüter.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch:

Finden sich im Umweltbericht in der Begründung [2].

Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu den umgebenden Flächennutzungen und Erholungsfunktion in der Umgebung des Geltungsbereiches und im Plangebiet.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Tiere und Pflanzen:

Finden sich im Landschaftsplan [1], im Umweltbericht in der Begründung [2] und in der Stellungnahme des Kreises Schleswig-Flensburg [3].

Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Biototypen und Biotopausstattung des Geltungsbereiches, dem Waldabstand, das Vorkommen geschützter Arten/Artengruppen sowie zum Artenschutz von Tieren und zum Schutz von Europäischen sowie landesweiten Schutzgebieten.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden und Fläche:

Finden sich im Umweltbericht in der Begründung [2].

Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Bodentyp, Bodenfunktionen, vorsorgenden Bodenschutz und zu den Auswirkungen der Planung auf den Boden und die Fläche.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Wasser:

Finden sich im Umweltbericht in der Begründung [2] und in der Stellungnahme des Kreises Schleswig-Flensburg [3].

Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: gefährdeter Grundwasserkörper, Umgang mit Niederschlagswasser, Versickerungsfähigkeit und Minimierungsmaßnahmen hinsichtlich des Schutzgutes Wasser.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Luft und Klima:

Finden sich im Umweltbericht in der Begründung [2].

Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu Maßnahmen, welche die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut minimieren.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaft:

Finden sich im Landschaftsplan [1] und im Umweltbericht in der Begründung [2].

Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zur Flächennutzung, Oberflächengestalt und zu Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Landschaft.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter:

Finden sich im Landschaftsplan [1] und im Umweltbericht in der Begründung [2].

Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zum Archäologischen Interessengebiet, dem Schutz von archäologischen Kulturdenkmalen und die Verpflichtungen beim Fund dieser Denkmale.

Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen in das Internet eingestellt und unter der Adresse www.amt-schafflund.de zugänglich.

Das Plangebiet ist in den als Anlage beigefügten **Lageplan** ersichtlich.

Während dieser Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen und Anregungen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift in der Amtsverwaltung abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

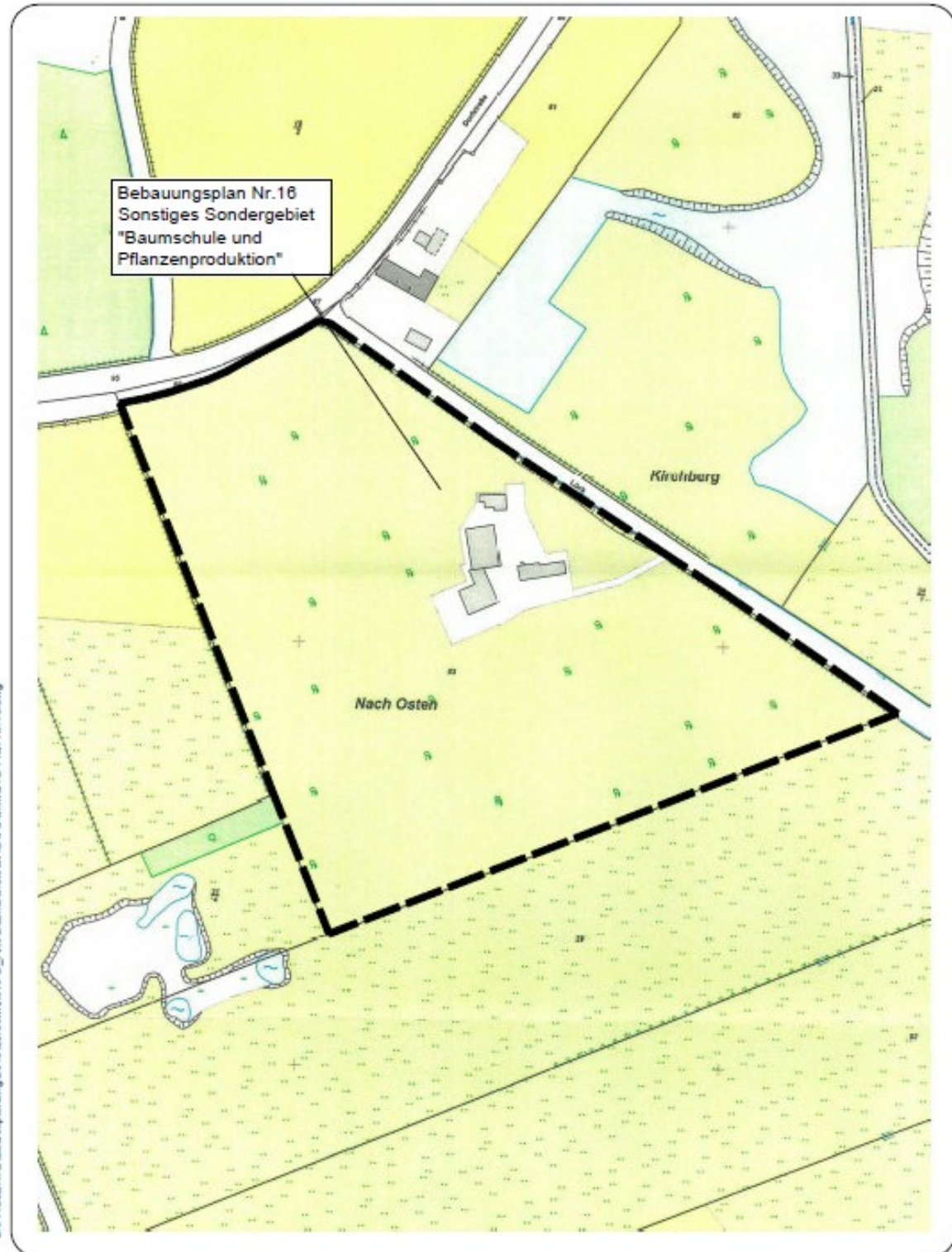
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO), das mit ausliegt.

Schafflund, 25.06.2021

Amt Schafflund
Der Amtsvorsteher
Im Auftrag

gez.

Sönnichsen



Bekanntmachung der Gemeinde Lindewitt

Bebauungsplan Nr. 16, Sonstiges Sondergebiet "Baumschule und Pflanzenproduktion"

■■■■ Plangeltungsbereich

M. 1 : ohne



AMT SCHAFFLUND
Der Amtsvorsteher**BEKANNTMACHUNG**

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Lindewitt in der Sitzung am 17.06.2021 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der

**20. Änderung des Flächennutzungsplans
der Gemeinde Lindewitt****Sonderbaufläche „Pferdezucht und Reitsportbetrieb“**

für das Gebiet nördlich des Beerbekweges und westlich der Neuen Straße in der Ortslage Linnau und die Begründung dazu liegen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch vom

05.07.2021 bis zum 05.08.2021

in der Amtsverwaltung des Amt Schafflund in Schafflund, Tannenweg 1, Zimmer 20, während folgender Zeiten: montags bis freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und montags von 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr öffentlich aus.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

1. Landschaftsplan der Gemeinde Lindewitt (als Ausschnitt der Begründung beigelegt, im Ganzen auf Wunsch im Amt Schafflund einsehbar);
2. Umweltbericht in der Begründung;
3. Stellungnahme des Kreis Schleswig-Flensburg (vom 26.04.2021);
4. Stellungnahme der Landesplanungsbehörde (vom 31.05.2021);
5. Stellungnahme des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (vom 22.04.2021);
6. Stellungnahme des NABU (vom 28.04.2021).

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen in das Internet eingestellt und unter der Adresse www.amt-schafflund.de zugänglich.

Während dieser Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen und Anregungen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift in der Amtsverwaltung abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)“, das mit ausliegt.

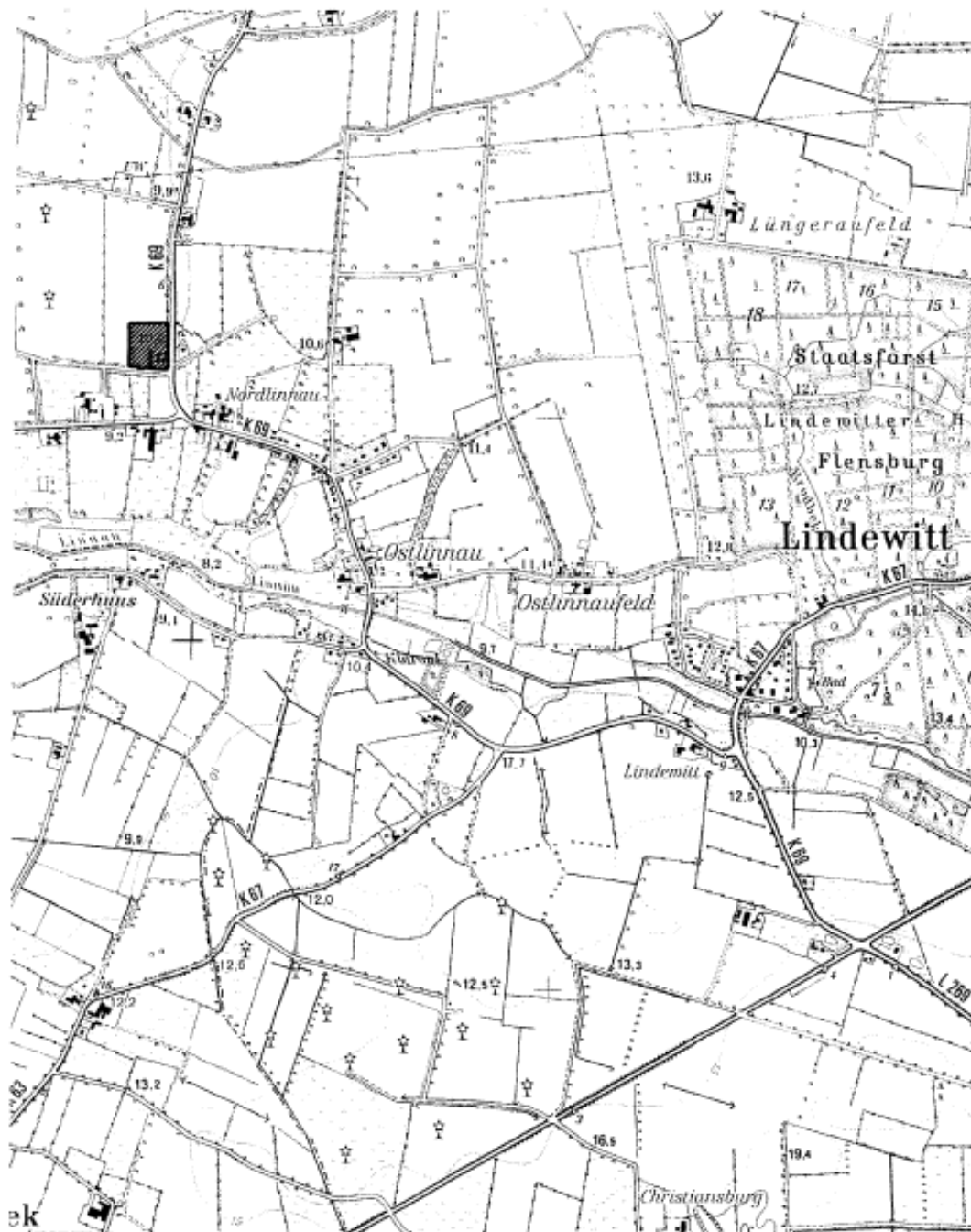
Eine Vereinigung im Sinne von § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Schafflund, 25.06.2021

Amt Schafflund
Der Amtsvorsteher
gez.

Sönnichsen

S:\PROJEKTE\Bauabteilung 2015\Lindewitt\718-0_Bauabteilung\Relianzige\UmsatzCAD\voentwurf\Friedsacht und Reitsportbetrieb.dwg



Übersichtsplan

M. 1 : 20.000

Satzung der Gemeinde Lindewitt über den Bebauungsplan Nr. 17
 Sonstiges Sondergebiet "Pferdezucht und Reitsportbetrieb" und die
 20. Änderung Flächennutzungsplan Sonstige Sonderbaufläche
 "Pferdezucht und Reitsportbetrieb."

BEKANNTMACHUNG

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Lindewitt in der Sitzung am 17.06.2021 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des

Bebauungsplanes Nr. 17 der Gemeinde Lindewitt
Sonstiges Sondergebiet „Pferdezucht und Reitsportbetrieb“

für das Gebiet nördlich des Beerbekweges und westlich der Neuen Straße in der Ortslage Linnau und die Begründung dazu liegen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch vom

05.07.2021 bis zum 05.08.2021

in der Amtsverwaltung des Amt Schafflund in Schafflund, Tannenweg 1, Zimmer 20, während folgender Zeiten: montags bis freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und montags von 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr öffentlich aus.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

1. Landschaftsplan der Gemeinde Lindewitt (als Ausschnitt der Begründung beigelegt, im Ganzen auf Wunsch im Amt Schafflund einsehbar);
2. Umweltbericht in der Begründung;
3. Stellungnahme des Kreis Schleswig-Flensburg (vom 26.04.2021);
4. Stellungnahme der Landesplanungsbehörde (vom 31.05.2021);
5. Stellungnahme des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (vom 22.04.2021).

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen in das Internet eingestellt und unter der Adresse www.amt-schafflund.de zugänglich.

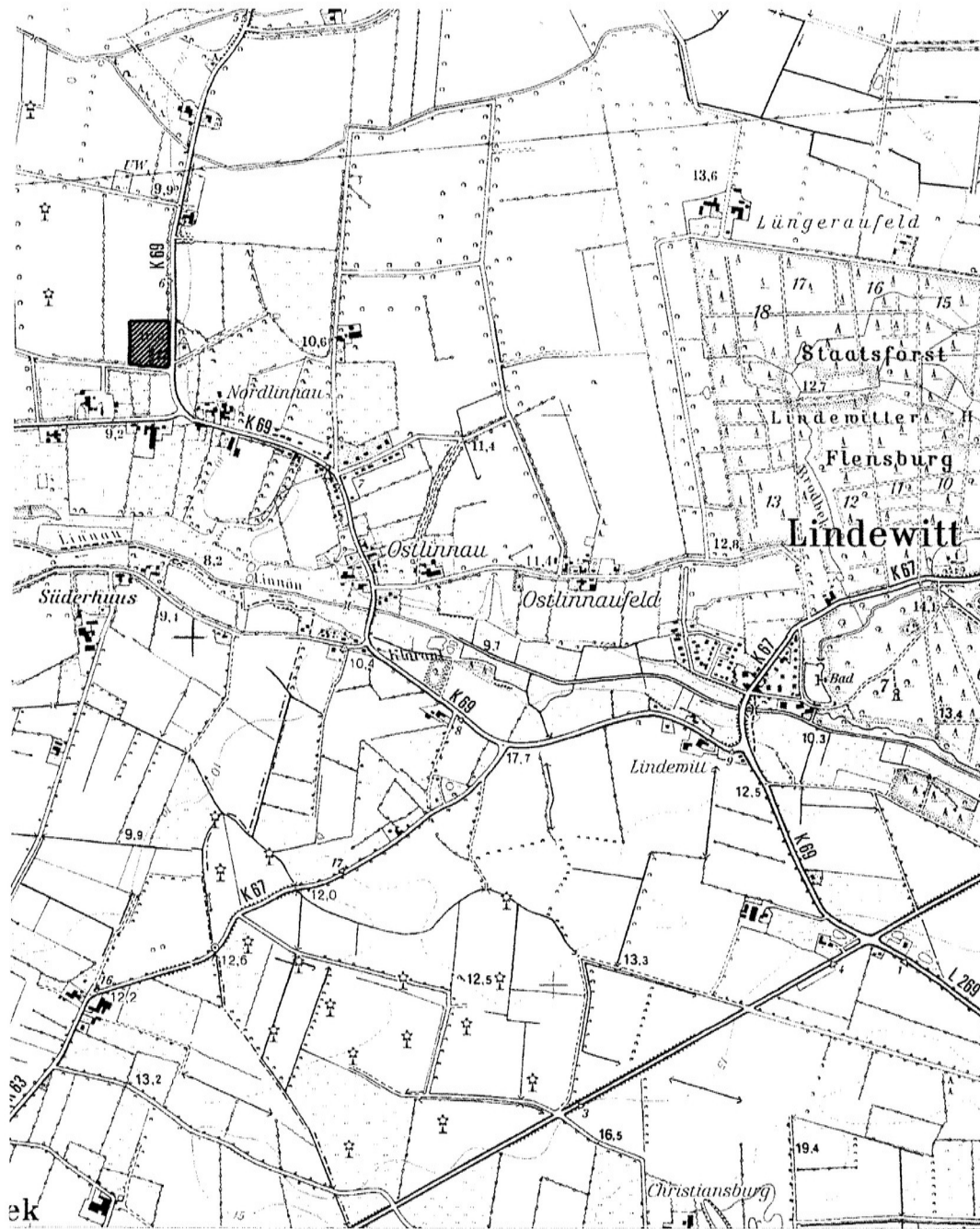
Während dieser Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen und Anregungen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift in der Amtsverwaltung abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)“, das mit ausliegt.

Schafflund, 25.06.2021

Amt Schafflund
Der Amtsvorsteher
Im Auftrag
gez.
Sönnichsen

S:\PROJEKTE\Bauleitplanung 2015\Lindewitt\718-D_Bauleitplanung Reitanlage LimnautCAD\Vorentwurf Pferdezucht und Reitsportbetrieb.dwg



Übersichtsplan

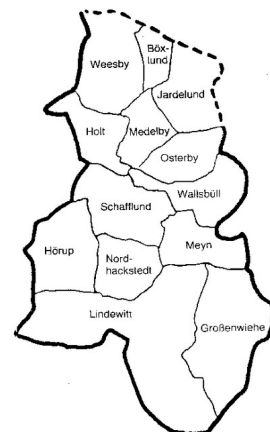
M. 1 : 20.000

Satzung der Gemeinde Lindewitt über den Bebauungsplan Nr. 17
 Sonstiges Sondergebiet "Pferdezucht und Reitsportbetrieb" und die
 20. Änderung Flächennutzungsplan Sonstige Sonderbaufläche
 "Pferdezucht und Reitsportbetrieb."

Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.



Nr. 22

Schafflund, 02.07.2021

51. Jahrgang

Bekanntmachungen:

Amt Schafflund, Der Amtsvorsteher, Bau- und Serviceabteilung

Seite 207

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung

Einbeziehungssatzung „Reuterweg“ OT Kleinwiehe der Gemeinde Lindewitt

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 4,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 1,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

BEKANNTMACHUNG

**Öffentliche Auslegung
des Entwurfes der Einbeziehungssatzung
gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB „Reuterweg“ OT Kleinwiehe
der Gemeinde Lindewitt
nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Lindewitt in der Sitzung am 17.06.2021 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB „Reuterweg“ für das Gebiet westlich des Verkehrsweges „Reuterweg“, südwestlich des Verkehrsweges „Norderreihe“ sowie nördlich der „Nordhackstedter Straße“ auf dem Flurstück 122 der Flur 8 der Gemarkung Kleinwiehe in westlicher Ortslage des Ortsteils Kleinwiehe sowie die dazugehörige Planbegründung liegen nach § 3 Abs. 2 BauGB

vom 12.07.2021 bis einschließlich 13.08.2021

in der Amtsverwaltung des Amtes Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 20, während folgender Zeiten: montags bis freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und montags von 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr öffentlich aus / nach Terminabsprache zur Einsicht aus.

Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse

www.amt-schafflund.de - **Bauleitplanung** eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wird nach § 34 Abs. 6 Satz 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauGB abgesehen. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB wird nach § 34 Abs. 6 Satz 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauGB abgesehen.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogene Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich, auch per E-Mail an info@amt-schafflund.de oder während der Öffnungszeiten oder nach Terminabsprache mit der Amtsverwaltung zur Niederschrift in der Amtsverwaltung abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) der Datenschutzverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Der räumliche Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB „Reuterweg“ ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

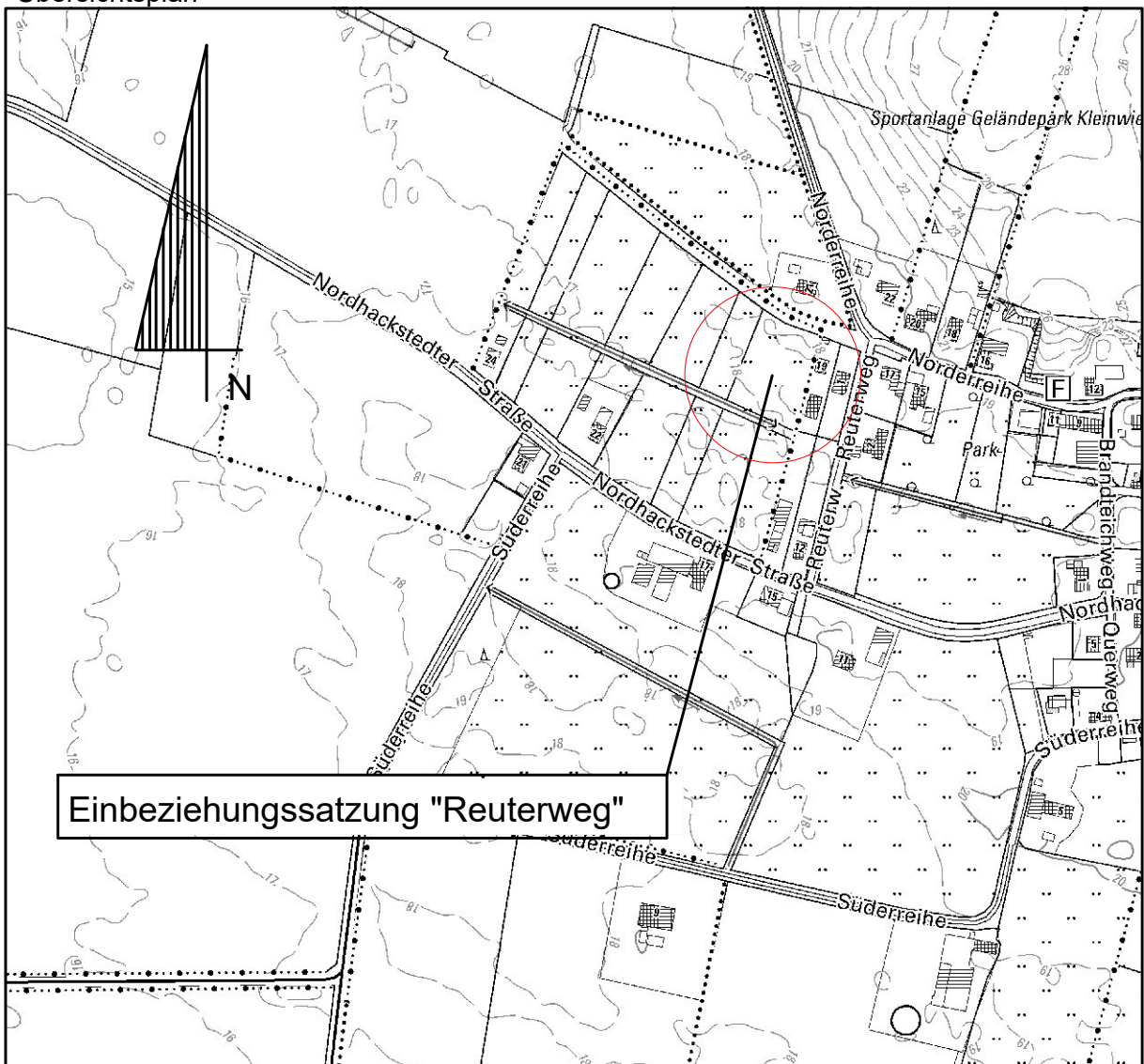
Lindewitt, den 02.07.2021

Im Auftrag

gez.
Sönnichsen

Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1
Nr. 3 BauGB "Reuterweg" in Lindewitt OT Kleinwiehe

Übersichtsplan



Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

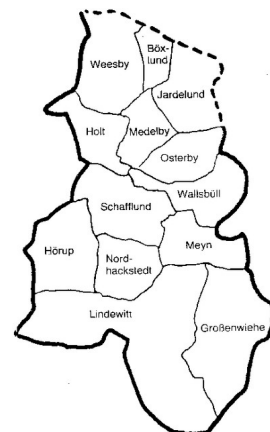
Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.

Nr. 24

Schafflund, 23.07.2021

51. Jahrgang



Bekanntmachungen:

Amt Schafflund, Der Amtsvorsteher, Bau- und Serviceabteilung

Seite 213 Einbeziehungssatzung des Gebietes „Fachklinik Peers Hoop“
in der Gemeinde Lindewitt, Ortsteil Sillerup

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 4,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 1,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

AMT SCHAFFLUND
Der Amtsvorsteher**BEKANNTMACHUNG DES SATZUNGSBESCHLUSSES****Satzung über die Einbeziehung des Gebietes "Fachklinik Peers Hoop" als im
Zusammenhang bebauter Ortsteil gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB
der Gemeinde Lindewitt**

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 17.06.2021 die Satzung über die Einbeziehung des Gebietes "Fachklinik Peers Hoop" als im Zusammenhang bebauter Ortsteil gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Gemeinde Lindewitt für das Gebiet nördlich der "Westerstraße", westlich der "Norderstraße (L 269)" im Ortsteil Sillerup der Gemeinde Lindewitt, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Die Satzung tritt mit Beginn des 24.07.2021 in Kraft. Alle Interessierten können die Satzung und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1 in 24980 Schafflund, Zimmer 20 während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden die Satzung und die Begründung ins Internet unter der Adresse „www.amt-schafflund.de/BürgerService/Bauleitplanung.de“ eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt / der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

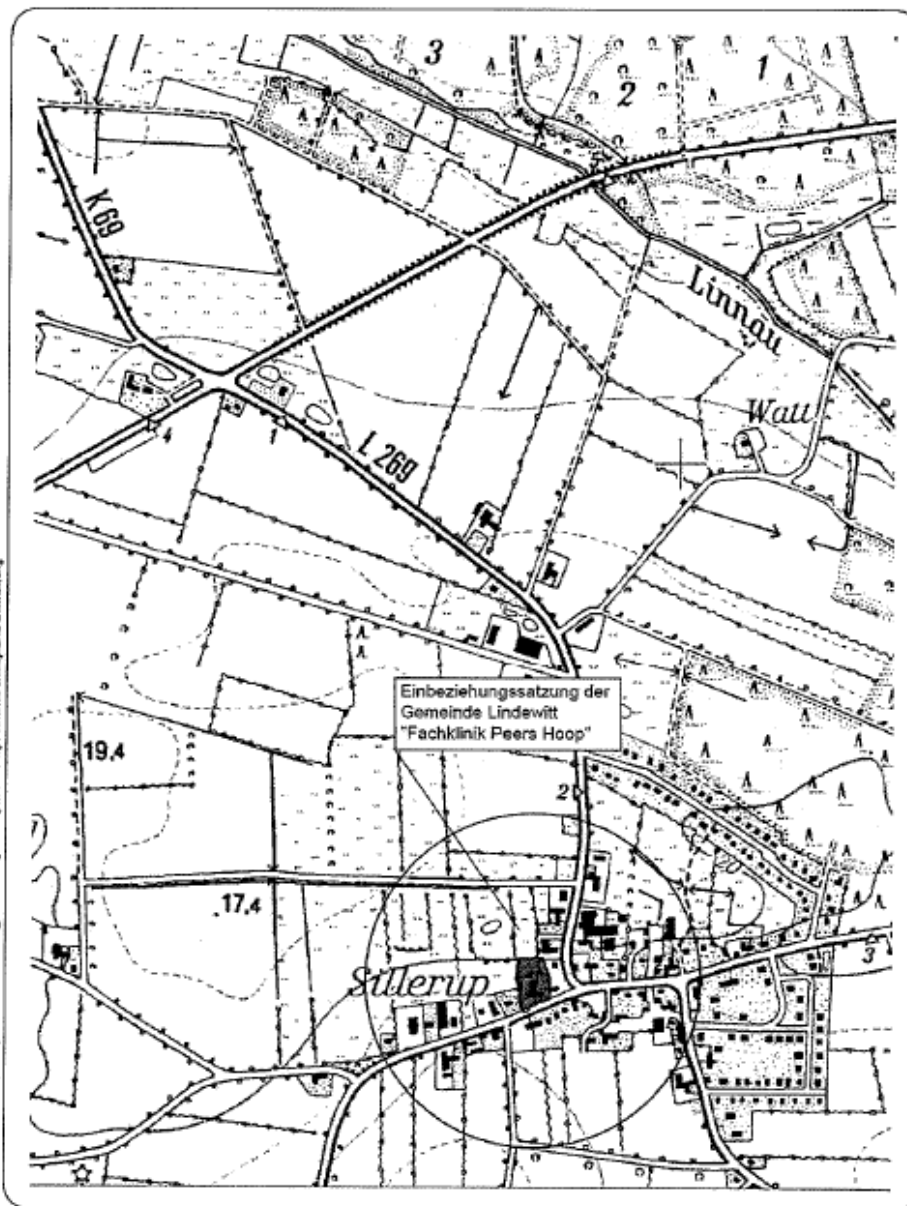
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diese Satzung in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Schafflund, den 23.07.2021

Im Auftrag

gez.

(Sönnichsen)



Übersichtsplan

Einbeziehungssatzung der Gemeinde Lindewitt
"Fachklinik Peers Hoop"

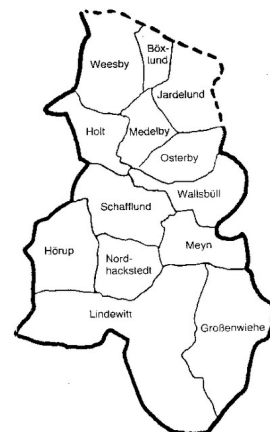
Plangeltungsbereich

M. 1 : 10.000

Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.



Nr. 23

Schafflund, 16.07.2021

51. Jahrgang

Satzungen:

Seite 210 Vorkaufsrechtssatzung nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch
der Gemeinde Schafflund

Sitzungen:

Seite 212 Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Medelby

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 4,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 1,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

Vorkaufsrechtssatzung

nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch der Gemeinde Schafflund

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl I Seite 2414) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVBl I Seite 57) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Schafflund vom 17.06.2021 folgende Satzung über das besondere Vorkaufsrecht erlassen:

§ 1

1. Die Gemeinde Schafflund plant, auf der Fläche *nördlich der Straße Bahnhofsring, südlich des Norderlückenweges* die örtlichen Gewerbe- und Wohnbauentwicklungen zu ordnen. Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Gemeinde für diese Fläche ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.
2. Das vorstehend benannte besondere Vorkaufsrecht gilt für die folgende Fläche: Flurstück 22/7 der Flur 7 der Gemarkung Schafflund. Der räumliche Geltungsbereich dieses Vorkaufsrechtes ist im anliegenden Lageplan durch Umrandung kenntlich gemacht.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Schafflund, den 17.06.2021

gez.

Constanze Best-Jensen
(Bürgermeisterin)

(Siegel)

Begründung des besonderen Vorkaufsrechtes nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch:

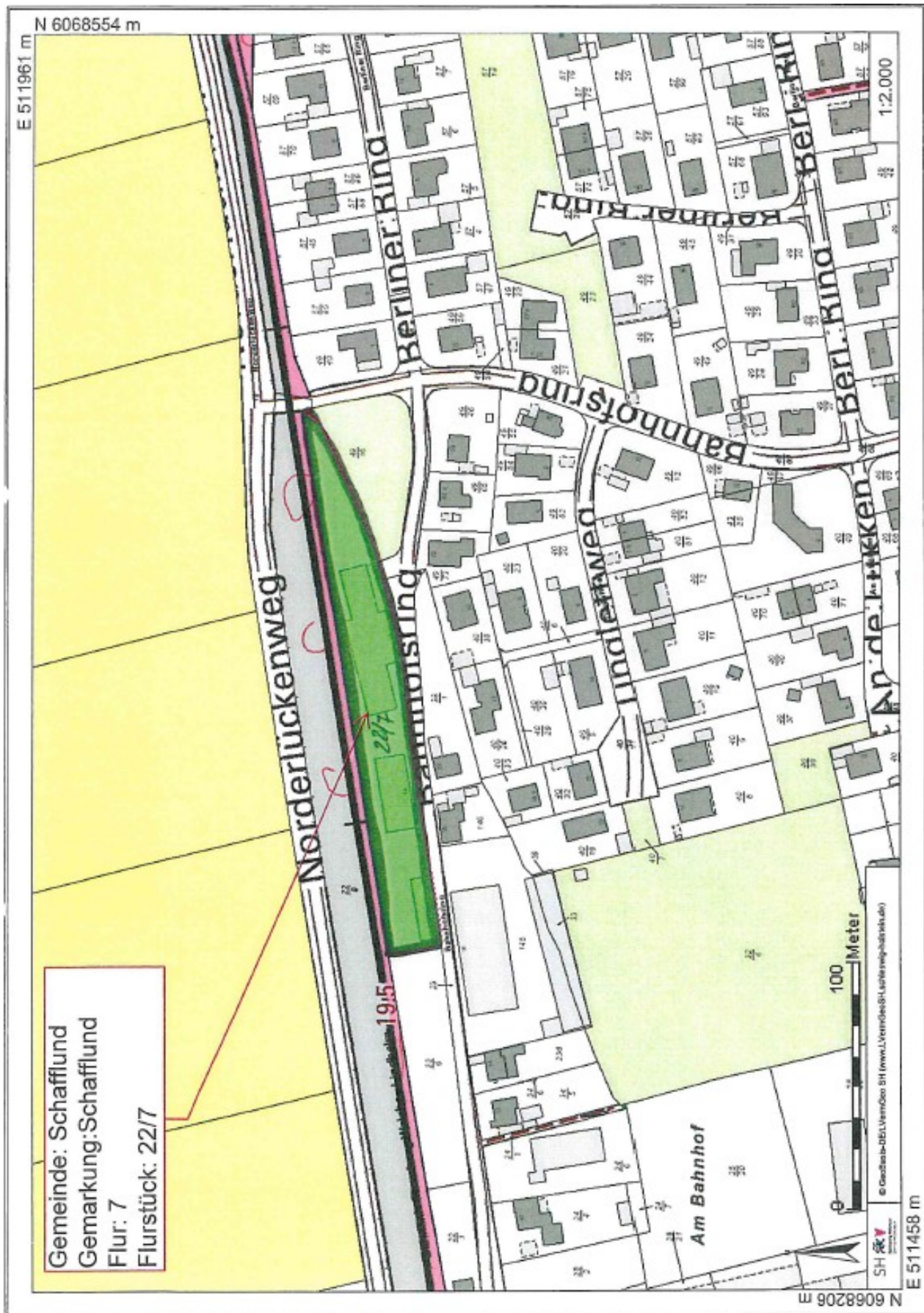
Die Gemeinde Schafflund möchte zukünftig auf dem Flurstück 22/7 der Flur 7 der Gemarkung Schafflund eine sinnvolle spätere Gewerbe- und Wohnbauentwicklung.

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung sollte daher für das Flurstück 22/7 der Flur 7 der Gemarkung Schafflund durch Erlass einer Satzung die Möglichkeit des besonderen gemeindlichen Vorkaufsrechtes geschaffen werden.

Schafflund, den 17.06.2021

gez.

Constanze Best-Jensen
(Bürgermeisterin)



Sitzung der Gemeindevertretung:

der Gemeinde Medelby

Zeitpunkt der Sitzung:

Dienstag, 20. Juli 2021, 19:30 Uhr

Ort der Sitzung

Bildungscampus, Hauptstr. 4, Medelby

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung vom 15.06.2021
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung vom 15.06.2021
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Berichte des Bürgermeisters und der Delegierten

- Einwohnerfragen -

8. Verschiedenes

Der nachstehende Tagesordnungspunkt wird nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung voraussichtlich nicht öffentlich behandelt.

9. Vertragsangelegenheiten

Schafflund, den 12.07.2021

Gemeinde Medelby
Günther Petersen
Bürgermeister

Hinweise:

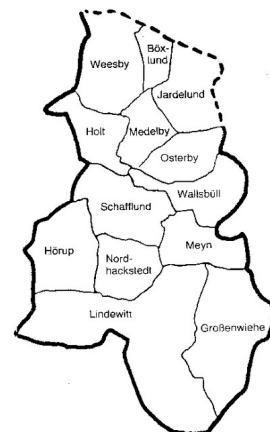
Die Sitzung findet unter Berücksichtigung der aktuellen Allgemeinverfügung des Kreises Schleswig-Flensburg über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) auf dem Gebiet des Kreises Schleswig Flensburg statt.

Der Einlass zu der Sitzung erfolgt einzeln, unter Wahrung der entsprechenden Abstände (mind. 2 Meter) zwischen den Personen. Vor dem Betreten des Sitzungsraumes sind die Hände zu waschen. Hierfür sind entsprechende Handwaschbecken gekennzeichnet. Die Einzelplätze sind im Bildungscampus für die Mitglieder der Gemeindevertretung bzw. der Öffentlichkeit entsprechend gekennzeichnet. Nach Beendigung der Sitzung sind die Sitzungsteilnehmer angehalten, einzeln unter Wahrung des entsprechenden Abstandes (mind. 2 Meter) den Sitzungsort zu verlassen.

Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.



Nr. 23

Schafflund, 16.07.2021

51. Jahrgang

Satzungen:

Seite 210 Vorkaufsrechtssatzung nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch
der Gemeinde Schafflund

Sitzungen:

Seite 212 Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Medelby

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 4,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 1,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

Vorkaufsrechtssatzung

nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch der Gemeinde Schafflund

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl I Seite 2414) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVBl I Seite 57) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Schafflund vom 17.06.2021 folgende Satzung über das besondere Vorkaufsrecht erlassen:

§ 1

1. Die Gemeinde Schafflund plant, auf der Fläche *nördlich der Straße Bahnhofsring, südlich des Norderlückenweges* die örtlichen Gewerbe- und Wohnbauentwicklungen zu ordnen. Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Gemeinde für diese Fläche ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.
2. Das vorstehend benannte besondere Vorkaufsrecht gilt für die folgende Fläche: Flurstück 22/7 der Flur 7 der Gemarkung Schafflund. Der räumliche Geltungsbereich dieses Vorkaufsrechtes ist im anliegenden Lageplan durch Umrandung kenntlich gemacht.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Schafflund, den 17.06.2021

gez.

Constanze Best-Jensen
(Bürgermeisterin)

(Siegel)

Begründung des besonderen Vorkaufsrechtes nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch:

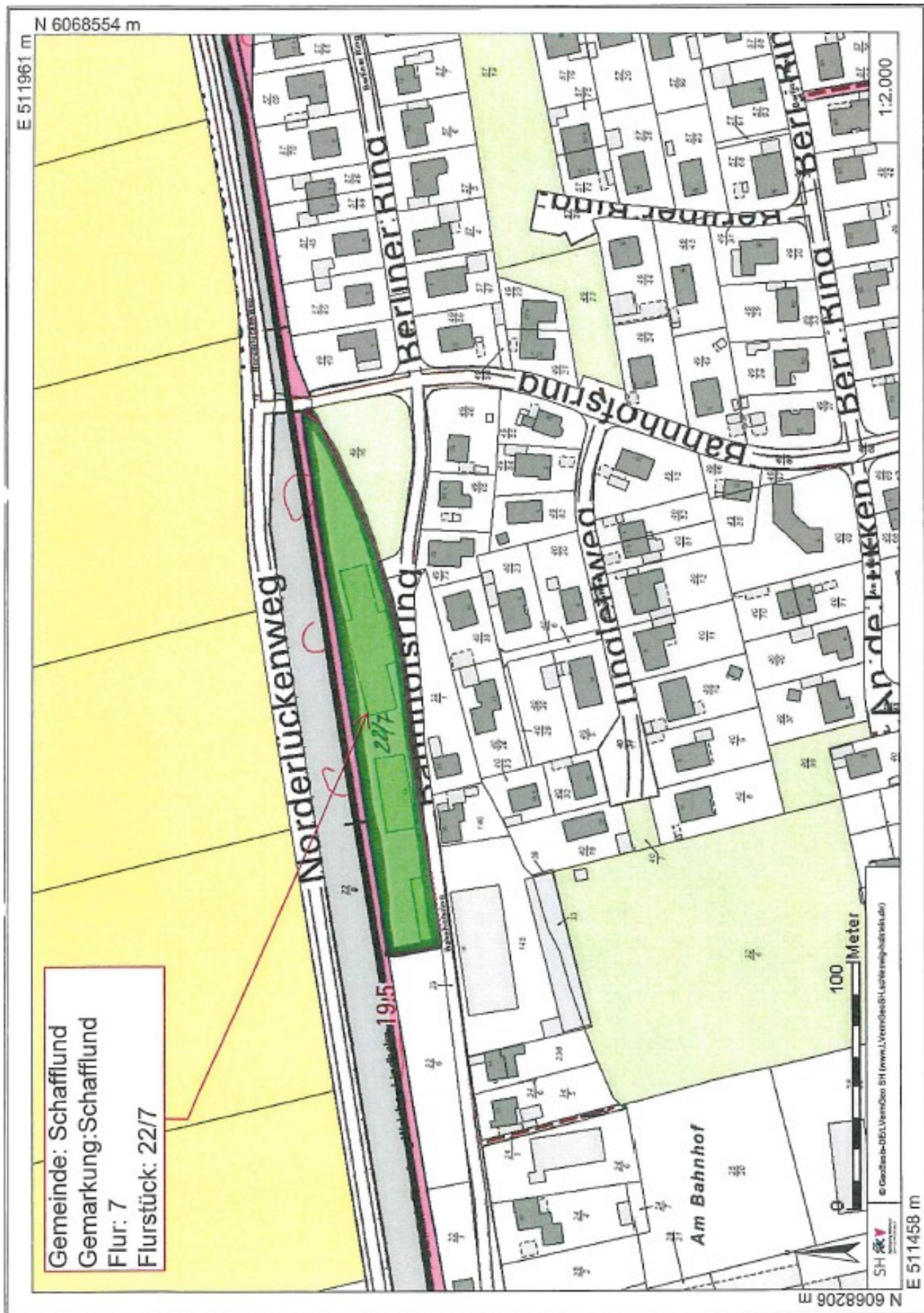
Die Gemeinde Schafflund möchte zukünftig auf dem Flurstück 22/7 der Flur 7 der Gemarkung Schafflund eine sinnvolle spätere Gewerbe- und Wohnbauentwicklung.

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung sollte daher für das Flurstück 22/7 der Flur 7 der Gemarkung Schafflund durch Erlass einer Satzung die Möglichkeit des besonderen gemeindlichen Vorkaufsrechtes geschaffen werden.

Schafflund, den 17.06.2021

gez.

Constanze Best-Jensen
(Bürgermeisterin)



Sitzung der Gemeindevertretung:

der Gemeinde Medelby

Zeitpunkt der Sitzung:

Dienstag, 20. Juli 2021, 19:30 Uhr

Ort der Sitzung

Bildungscampus, Hauptstr. 4, Medelby

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung vom 15.06.2021
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung vom 15.06.2021
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Berichte des Bürgermeisters und der Delegierten

- Einwohnerfragen -

8. Verschiedenes

Der nachstehende Tagesordnungspunkt wird nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung voraussichtlich nicht öffentlich behandelt.

9. Vertragsangelegenheiten

Schafflund, den 12.07.2021

Gemeinde Medelby
Günther Petersen
Bürgermeister

Hinweise:

Die Sitzung findet unter Berücksichtigung der aktuellen Allgemeinverfügung des Kreises Schleswig-Flensburg über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) auf dem Gebiet des Kreises Schleswig Flensburg statt.

Der Einlass zu der Sitzung erfolgt einzeln, unter Wahrung der entsprechenden Abstände (mind. 2 Meter) zwischen den Personen. Vor dem Betreten des Sitzungsraumes sind die Hände zu waschen. Hierfür sind entsprechende Handwaschbecken gekennzeichnet. Die Einzelplätze sind im Bildungscampus für die Mitglieder der Gemeindevertretung bzw. der Öffentlichkeit entsprechend gekennzeichnet. Nach Beendigung der Sitzung sind die Sitzungsteilnehmer angehalten, einzeln unter Wahrung des entsprechenden Abstandes (mind. 2 Meter) den Sitzungsort zu verlassen.

Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.



Nr. 25

Schafflund, 30.07.2021

51. Jahrgang

Sitzungen:

Seite 215 Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Jardelund

Bekanntmachungen:

Amt Schafflund, Der Amtsvorsteher, Bau- und Serviceabteilung

- Seite 217 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Interkommunales Gewerbegebiet“
sowie der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Gemeinde Medelby
nach § 3 Abs 1 BauGB
- Seite 219 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
Aufstellung der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 14
„Interkommunales Wohngebiet“ sowie der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes
in der Gemeinde Medelby nach § 3 Abs. 1 BauGB
- Seite 221 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Zum alten Bahnhof II“ in der
Gemeinde Großenwiehe nach § 3 Abs. 1 BauGB

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 4,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 1,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

Sitzung der Gemeindevertretung:

der Gemeinde Jardelund

Zeitpunkt der Sitzung:**Montag, 09. August 2021 – 19:30 Uhr****Ort der Sitzung:****Dorfhalle, Westring 10, 24994 Jardelund****Tagesordnung:**

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zu dem Protokoll vom 17.06.2021
3. Eingaben und Anfragen
4. Änderungsanträge
5. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
6. Bericht der Bürgermeisterin
7. Berichte der Ausschussvorsitzenden und der Delegierten

- Einwohnerfragestunde-

8. Errichtung und Betrieb einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA) Breitbandinfrastruktur
hier: Sachstandsbericht
9. Verschiedenes

Der nachfolgende Tagesordnungspunkt wird nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung voraussichtlich nicht öffentlich beraten:

10. Vertragsangelegenheiten

Jardelund, den 29.07.2021

Gemeinde Jardelund
Die Bürgermeisterin
gez. Gudrun Lemke

Hinweise:

Die Sitzung findet unter Berücksichtigung der aktuellen Allgemeinverfügung des Kreises Schleswig-Flensburg über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) auf dem Gebiet des Kreises Schleswig-Flensburg statt.

Der Einlass zu der Sitzung erfolgt einzeln, unter Wahrung der entsprechenden Abstände (mind. 2 Meter) zwischen den Personen. Vor dem Betreten des Sitzungsraumes sind die Hände zu waschen. Hierfür sind entsprechende Handwaschbecken gekennzeichnet. Die Einzelplätze sind in der Dorfhalle für die Mitglieder der Gemeindevertretung bzw. der Öffentlichkeit entsprechend gekennzeichnet. Nach Beendigung der Sitzung sind die Sitzungsteilnehmer angehalten, einzeln unter Wahrung des entsprechenden Abstandes (mind. 2 Meter) den Sitzungsort zu verlassen.

AMT SCHAFFLUND
Der Amtsvorsteher

BEKANNTMACHUNG

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Interkommunales Gewerbegebiet“
sowie der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes
in der Gemeinde Medelby
nach § 3 Abs. 1 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Medelby hat in ihrer Sitzung am 15.06.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Interkommunales Gewerbegebiet“ sowie die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet nördlich der Straße "Norderfeldweg" sowie östlich und südlich der Straße "Alte Marktstraße" am nordöstlichen Rand der Ortslage Medelby beschlossen.

Die Lage des Plangebietes ist in der als Anlage beigefügten Übersichtskarte dargestellt.

Die Gemeinde Medelby beabsichtigt mit der Planung die Schaffung bedarfsgerechter interkommunaler Gewerbeflächen zur Deckung des örtlichen und regionalen Bedarfs.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Medelby lädt hiermit zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch am

Montag, den 16.08.2021 um 17:00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, ein.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch wird die Öffentlichkeit frühzeitig über die Planung informiert. Ihr wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Schafflund, den 30.07.2021

Im Auftrag

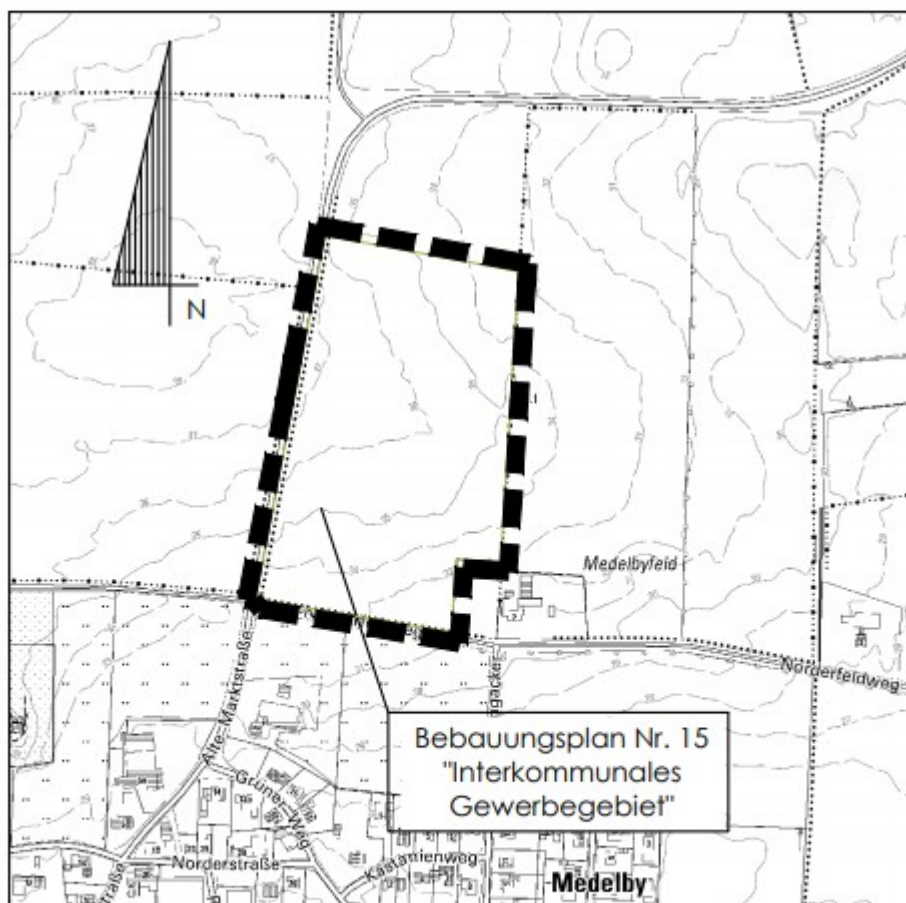
gez. Holger Sönnichsen

Medelby

Bebauungsplan Nr. 15
"Interkommunales Gewerbegebiet"

Übersichtsplan

M. 1 : 5000



AMT SCHAFFLUND
Der Amtsvorsteher

BEKANNTMACHUNG

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Aufstellung der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Interkommunales Wohngebiet“ sowie der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Gemeinde Medelby nach § 3 Abs. 1 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Medelby hat in ihrer Sitzung am 15.06.2021 die Aufstellung der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Interkommunales Wohngebiet“ sowie der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet nördlich der „Hauptstraße“, westlich der Kreisstraße 75, südlich des landwirtschaftlichen Betriebes „Schlumm“ sowie östlich des örtlichen Campingplatzes am nordwestlichen Rand der Ortslage Medelby beschlossen.

Die Lage des Plangebietes ist in der als Anlage beigefügten Übersichtskarte dargestellt.

Die Gemeinde Medelby beabsichtigt mit der Planung die Schaffung bedarfsgerechter interkommunaler Wohnbauflächen zur Deckung des örtlichen und regionalen Bedarfs.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Medelby lädt hiermit zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch am

Montag, den 16.08.2021 um 17:30 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, ein.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch wird die Öffentlichkeit frühzeitig über die Planung informiert. Ihr wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Schafflund, den 30.07.2021

Im Auftrag

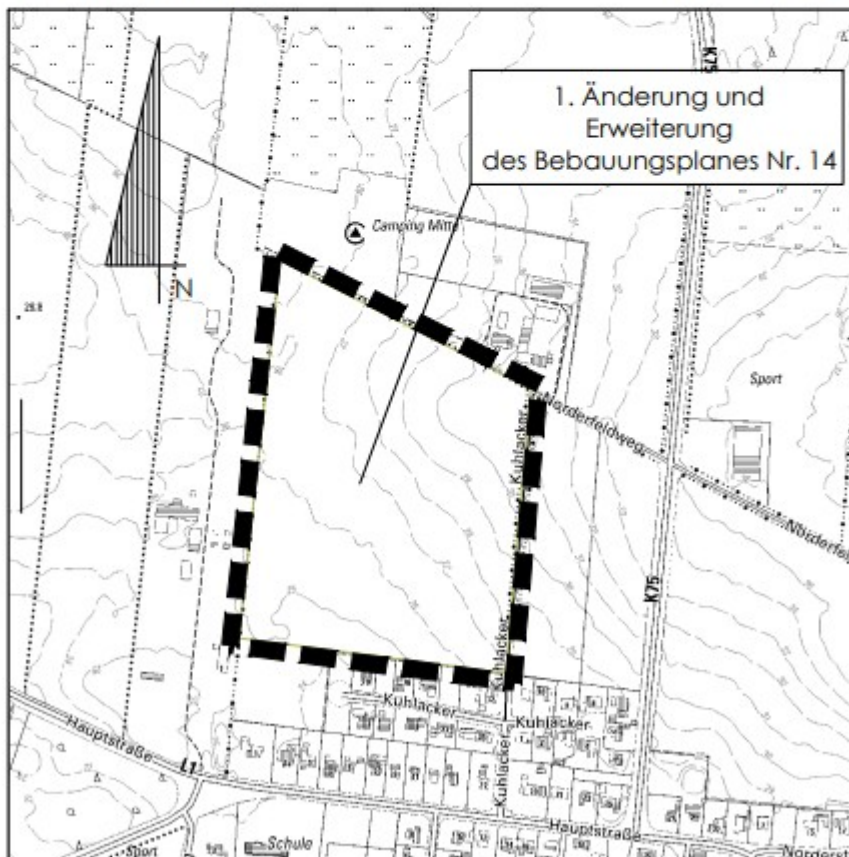
gez. Holger Sönnichsen

Medelby

1. Änderung und Erweiterung des
Bebauungsplanes Nr. 14
"Interkommunales Wohngebiet"

Übersichtsplan

M. 1 : 5000



AMT SCHAFFLUND
Der Amtsvorsteher

BEKANNTMACHUNG

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Zum alten Bahnhof II“
in der Gemeinde Großenwiehe
nach § 3 Abs. 1 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Großenwiehe hat in ihrer Sitzung am 24.06.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Zum alten Bahnhof II“ für das Gebiet nördlich der Verkehrswege „Zum alten Bahnhof“ und „Bredstedter Straße“ (Landesstraße 12), westlich des Verkehrsweges „Westerwinkel“ sowie südlich der „Rollau“ in westlicher Ortslage der Gemeinde Großenwiehe, beschlossen.

Die Lage des Plangebietes ist in der als Anlage beigefügten Übersichtskarte dargestellt.

Die Gemeinde Großenwiehe beabsichtigt mit dem Bebauungsplan die Entwicklung bedarfsgerechter Wohnbauflächen durch Nachverdichtung vorhandener Siedlungsstrukturen.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Großenwiehe lädt hiermit zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch am

Montag, den 16.08.2021 um 18:00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, ein.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch wird die Öffentlichkeit frühzeitig über die Planung informiert. Ihr wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Schafflund, den 30.07.2021

Im Auftrag

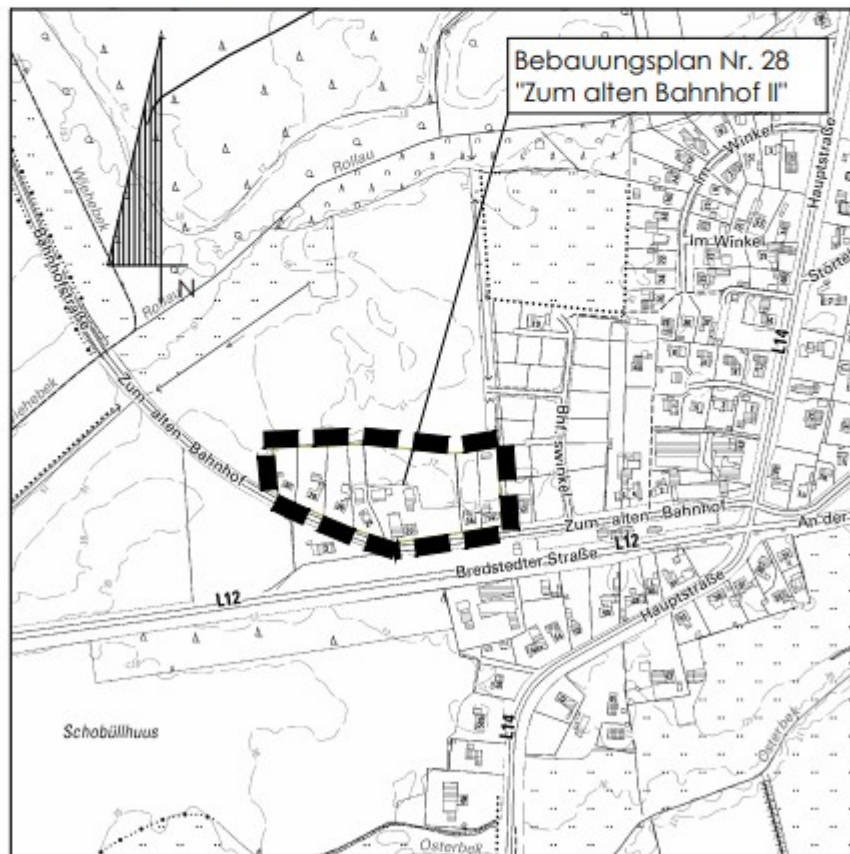
gez. Holger Sönnichsen

Großenwiehe

Bebauungsplan Nr. 28
"Zum alten Bahnhof II"

Übersichtsplan

M. 1 : 5000



Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

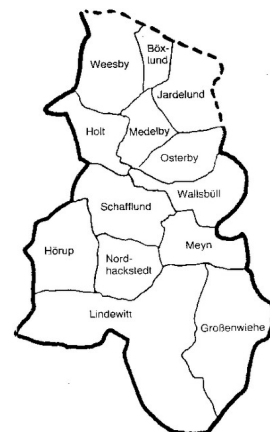
Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.

Nr. 26

Schafflund, 06.08.2021

51. Jahrgang



Sitzungen:

Seite 223

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Osterby

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 4,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 1,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

Sitzung der Gemeindevertretung:**der Gemeinde Osterby****Zeitpunkt der Sitzung:****Donnerstag, 12.08.2021, 20:00 Uhr****Ort der Sitzung:****Feuerwehrhaus Osterby
Hauptstr. 32, 24994 Osterby*****Tagesordnung:***

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 12.04.2021
3. Ggfs. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung vom 12.04.2021
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Berichte des Bürgermeisters und der Delegierten
8. Bericht durch die Ausschussmitglieder zum Thema Interkommunales Wohnbau- und Gewerbegebiet
 - Einwohnerfragen -
9. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Wegenutzungsvertrages „Gas“ mit der Schleswig-Holstein Netz AG
10. Kinder- und Jugendarbeit mit Kirchspiel Medelby
 Beratung und Beschlussfassung über die Benennung eines Mitgliedes der Gemeindevertretung als Ansprechpartner für die Kinder und Jugendarbeit der Gemeinde
11. Zusammenarbeit im Kirchspiel Medelby
 - a) Kooperationsraum Kirchspiel Medelby
 - b) Ortsentwicklung
 - c) Kirchspielkoordinatorin
 - d) Internetseite Kirchspiel Medelby
 - e) Bildungscampus
12. Aufstellung eines Flächennutzungsplanes
 hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
13. Verschiedenes

Der nachfolgende Tagesordnungspunkt wird nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung voraussichtlich nicht öffentlich beraten:

14. Grundstücksangelegenheiten

Osterby, 03.08.2021

Gemeinde Osterby
-Der Bürgermeister-
gez. Thomas Jessen

Hinweise:

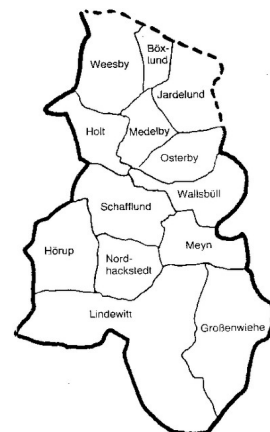
Die Sitzung findet unter Berücksichtigung der aktuellen Allgemeinverfügung des Kreises Schleswig-Flensburg über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) auf dem Gebiet des Kreises Schleswig-Flensburg statt.

Der Einlass zu der Sitzung erfolgt einzeln, unter Wahrung der entsprechenden Abstände (mind. 2 Meter) zwischen den Personen. Vor dem Betreten des Sitzungsraumes sind die Hände zu waschen. Hierfür sind entsprechende Handwaschbecken gekennzeichnet. Die Einzelplätze sind der Gaststätte für die Mitglieder der Gemeindevertretung bzw. der Öffentlichkeit entsprechend gekennzeichnet. Nach Beendigung der Sitzung sind die Sitzungsteilnehmer angehalten, einzeln unter Wahrung des entsprechenden Abstandes (mind. 2 Meter) den Sitzungsort zu verlassen.

Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jarde Lund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.



Nr. 27

Schafflund, 20.08.2021

51. Jahrgang

Sitzungen:

- Seite 225 Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Weesby
- Seite 227 Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Böxlund

Bekanntmachungen:

- Seite 229 Öffentliche Auslegung
Aufstellung des gemeindlichen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Osterby
nach § 3 Abs. 2 BauGB

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 4,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 1,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

Sitzung der Gemeindevertretung**der Gemeinde Weesby****Zeitpunkt der Sitzung:****Mittwoch, 25.08.2021, 19:30 Uhr****Ort der Sitzung:****Gemeindehaus Weesby
Grüner Weg 2, 24994 Weesby****Tagesordnung:**

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 10.06.2021
3. Eingaben und Anfragen
4. Änderungsanträge
5. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung vom 10.06.2021
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Bericht des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden
- Einwohnerfragestunde -
8. Bestätigung der Wahl und Ernennung des neuen Gemeindewehrführers der Freiwilligen Feuerwehr Weesby
9. Kinder- und Jugendarbeit mit Kirchspiel Medelby Beratung und Beschlussfassung über die Benennung eines Mitgliedes der Gemeindevertretung als Ansprechpartner für die Kinder und Jugendarbeit der Gemeinde
10. Zusammenarbeit im Kirchspiel Medelby
 - a) Kooperationsraum Kirchspiel Medelby
 - b) Ortsentwicklung
 - c) Kirchspielkoordinatorin
 - d) Internetseite Kirchspiel Medelby
 - e) Bildungscampus
11. Breitbandausbau
hier: Sachstandsbericht
12. Verschiedenes

Weesby, 16.08.2021

**Gemeinde Weesby
-Der Bürgermeister-
gez. Jan Jacobsen**

Hinweise:

Die Sitzung findet unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein und der aktuellen Allgemeinverfügung des Kreises Schleswig-Flensburg über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) auf dem Gebiet des Kreises Schleswig-Flensburg statt.

Der Einlass zu der Sitzung erfolgt einzeln, unter Wahrung der entsprechenden Abstände (mind. 2 Meter) zwischen den Personen. Vor dem Betreten des Sitzungsraumes sind die Hände zu waschen. Hierfür sind entsprechende Handwaschbecken gekennzeichnet. Die Einzelplätze sind im Gemeindehaus für die Mitglieder der Gemeindevertretung bzw. der Öffentlichkeit entsprechend gekennzeichnet. Nach Beendigung der Sitzung sind die Sitzungsteilnehmer angehalten, einzeln unter Wahrung des entsprechenden Abstandes (mind. 2 Meter) den Sitzungsort zu verlassen.

Sitzung der Gemeindevertretung**der Gemeinde Böxlund****Zeitpunkt der Sitzung:****Donnerstag, 26.08.2021 um 19:30 Uhr****Ort der Sitzung:****Wohnung des Bürgermeisters
Grenzauweg 3, 24994 Böxlund****Tagesordnung:**

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zu dem Protokoll vom 11.05.2021
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung vom 11.05.2021
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Bericht des Bürgermeisters
8. Berichte der Ausschussvorsitzenden und der Delegierten
 - **Einwohnerfragestunde** -
9. Erweiterung Solarfreiflächenanlagen –Kirchspiel-
hier: Sachstandsbericht
10. Projekt Bildungshaus
hier: Sachstandsbericht
11. Bau eines Feuerwehrhauses der Gemeinde Böxlund und Jardelund
 - a) Bericht aus der Arbeitsgruppe
 - b) Beratung und Beschlussfassung über das weitere Vorgehen
 - c) Beratung und Beschlussfassung über die Beauftragung eines Planungsbüros für die Ausarbeitung eines Bebauungsplanes
12. Beratung und Beschlussfassung über den Beitritt zur Vereinbarung –Bürgerbus-
13. Kinder- und Jugendarbeit im Kirchspiel Medelby
Beratung und Beschlussfassung über die Benennung eines Mitgliedes der Gemeindevertretung als Ansprechpartner für die Kinder und Jugendarbeiten der Gemeinde
14. Verschiedenes

Böxlund, den 12.08.2021

Gemeinde Böxlund
- Der Bürgermeister -
gez. Michael Brodal

Hinweise:

Die Sitzung findet unter Berücksichtigung der aktuellen Allgemeinverfügung des Kreises Schleswig-Flensburg über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) auf dem Gebiet des Kreises Schleswig-Flensburg statt.

Der Einlass zu der Sitzung erfolgt einzeln, unter Wahrung der entsprechenden Abstände (mind. 2 Meter) zwischen den Personen. Vor dem Betreten des Sitzungsraumes sind die Hände zu waschen. Hierfür sind entsprechende Handwaschbecken gekennzeichnet. Die Einzelplätze sind in der Wohnung des Bürgermeisters für die Mitglieder der Gemeindevertretung bzw. der Öffentlichkeit entsprechend gekennzeichnet. Nach Beendigung der Sitzung sind die Sitzungsteilnehmer angehalten, einzeln unter Wahrung des entsprechenden Abstandes (mind. 2 Meter) den Sitzungsort zu verlassen.

AMT SCHAFFLUND
Der Amtsvorsteher

BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Auslegung Aufstellung des gemeindlichen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Osterby nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Osterby in der Sitzung am 12.08.2021 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Flächennutzungsplanes für die Gemeinde Osterby, das Gemeindegebiet der Gemeinde Osterby umfassend, sowie die dazugehörige Planbegründung liegen nach § 3 Abs. 2 BauGB

vom 30.08.2021 bis einschließlich 30.09.2021

in der Amtsverwaltung des Amtes Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 20, während folgender Zeiten: montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und montags von 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr öffentlich zur Einsicht aus.

Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse [www.amt-schafflund.de/BürgerService mit Ratsinfosystem/ b Bauleitplanung b /Öffentliche Auslegung von Bauleitplänen im Verfahren/](http://www.amt-schafflund.de/BürgerService_mit_Ratsinfosystem/b_Bauleitplanung_b_Öffentliche_Auslegung_von_Bauleitplänen_im_Verfahren/) eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogene Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich, auch per E-Mail an info@amt-schafflund.de oder während der Öffnungszeiten der Amtsverwaltung zur Niederschrift in der Amtsverwaltung abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) der Datenschutzverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt

„Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht haben, aber hätte geltend machen können.

Der räumliche Geltungsbereich des gemeindlichen Flächennutzungsplanes ist in dem als Anlage beigefügten **Übersichtsplan** dargestellt.

Folgende umweltbezogene Unterlagen liegen zur Einsichtnahme vor:

- (1) Landschaftsplan der Gemeinde Osterby
- (2) Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung mbH (GFN) (01.06.2021): Umweltbericht zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Osterby. Kiel-Wellsee.
- (3) Pro Regione GmbH (09.03.2016): Entwicklungskonzept für die Kernzone Nr. 503 „Geestlandschaft bei Osterby“ im landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem Kreis Schleswig-Flensburg. Flensburg.
- (4) Stellungnahme Kreis Schleswig-Flensburg vom 10.04.2017.
- (5) Stellungnahme Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein vom 27.03.2017.
- (6) Stellungnahme Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume; Untere Forstbehörde vom 21.03.2017.
- (7) Stellungnahme Obere Denkmalschutzbehörde vom 09.03.2017.

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden im Hinblick auf die Wirkfaktoren des Vorhabens, insbesondere die Auswirkungen auf den Menschen, auf Biotope, auf Tiere und Pflanzen, auf Boden und Wasser, auf Klima und Luft, auf die Landschaft und auf Kultur- und Sachgüter geprüft.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch

- In (1) werden Aussagen getroffen zu Naherholungsfunktionen, Wohnbauflächen sowie zu Kiesabbauflächen innerhalb des Gemeindegebietes.
- In (2) werden Aussagen getroffen zu möglichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch durch den Betrieb des Kiesabbaus (Lärm und Staub) sowie

durch den Betrieb von Freiflächenphotovoltaik (Reflexionen/Blendwirkungen). Es werden keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut prognostiziert.

- In (6) werden Aussagen getroffen zu der landwirtschaftlichen Prägung der Gemeinde Osterby und den damit verbundenen Geruchsimmissionen, für deren konkrete Ermittlung die Erstellung eines Gutachtens angeregt wird.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Biotop, Tiere und Pflanzen

- In (1) werden Aussagen getroffen zum Bestand und zur Entwicklung von Biotopen, Tieren und Pflanzen im Gemeindegebiet.
- In (2) werden Aussagen getroffen zum Bestand der Flora und Fauna sowie zu Schutzgebieten und Biotopverbundsystemen im Plangebiet und zur Empfindlichkeit dieser gegenüber der Planung.
- In (3) werden Aussagen getroffen zu der Entwicklung und den Zielen des Schwerpunktgebietes der Kernzone 503 „Geestlandschaft bei Osterby“ vor dem Hintergrund einer starken Nutzungsintensivierung von Flächen innerhalb des südwestlichen Teils des Schwerpunktgebietes.
- In (4) werden Aussagen getroffen zu Darstellungen des Vorentwurfes des Flächennutzungsplanes in Bezug auf Flora und Fauna sowie zu Schutzgebieten und Biotopverbundsystemen im Plangebiet.
- In (7) werden Aussagen getroffen zu vorhandenen Waldflächen und -strukturen innerhalb des Gemeindegebietes.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden und Wasser

- In (1) werden Aussagen getroffen zu vorhandenen Gewässerstrukturen und Kiesabbauflächen innerhalb des Gemeindegebietes.
- In (2) werden Aussagen getroffen zu Bodenarten /-typen und Gewässern im Plangebiet, insbesondere innerhalb der dargestellten Kiesabbauflächen und der Flächen für Photovoltaik.
- In (3) werden Aussagen getroffen zu der intensiven ackerbaulichen Nutzung innerhalb des Schwerpunktgebietes der Kernzone 503 „Geestlandschaft bei Osterby“.
- In (4) werden Aussagen getroffen zu einer geplanten Versickerung des Niederschlagswassers im Falle weiterer Bebauungsflächen innerhalb des Gemeindegebietes sowie zu Altablagerungsflächen innerhalb des Plangebietes.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Klima und Luft

- In (1) werden Aussagen getroffen zum großräumigen Klima, Lokalklima, Jahrestemperaturmittel und Niederschlagstagen.
- In (2) werden Aussagen getroffen zum großräumigen Klima, Lokalklima, Jahrestemperaturmittel und Niederschlagstagen.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaft

- In (1) werden Aussagen getroffen zur naturräumlichen Gliederung, historische Entwicklung der Kulturlandschaft sowie zum Landschaftsbild.
- In (2) werden Aussagen getroffen zu einer möglichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Planung, insbesondere in Bezug auf die Kiesabbauflächen und die Flächen für Photovoltaik. Erhebliche negative Auswirkungen werden nicht prognostiziert.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- In (1) werden Aussagen getroffen zu vorhandenen Kulturdenkmälern.
- In (2) werden Aussagen getroffen zur teilweisen Lage des Gemeindegebietes innerhalb eines vorhandenen archäologischen Interessengebietes.
- In (7) werden Aussagen getroffen zur teilweisen Lage des Gemeindegebietes innerhalb eines vorhandenen archäologischen Interessengebietes sowie zum Umgang mit Denkmälern.

Die diesen Informationen zugrundeliegenden Unterlagen liegen ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Schafflund, den 20.08.2021

Im Auftrag

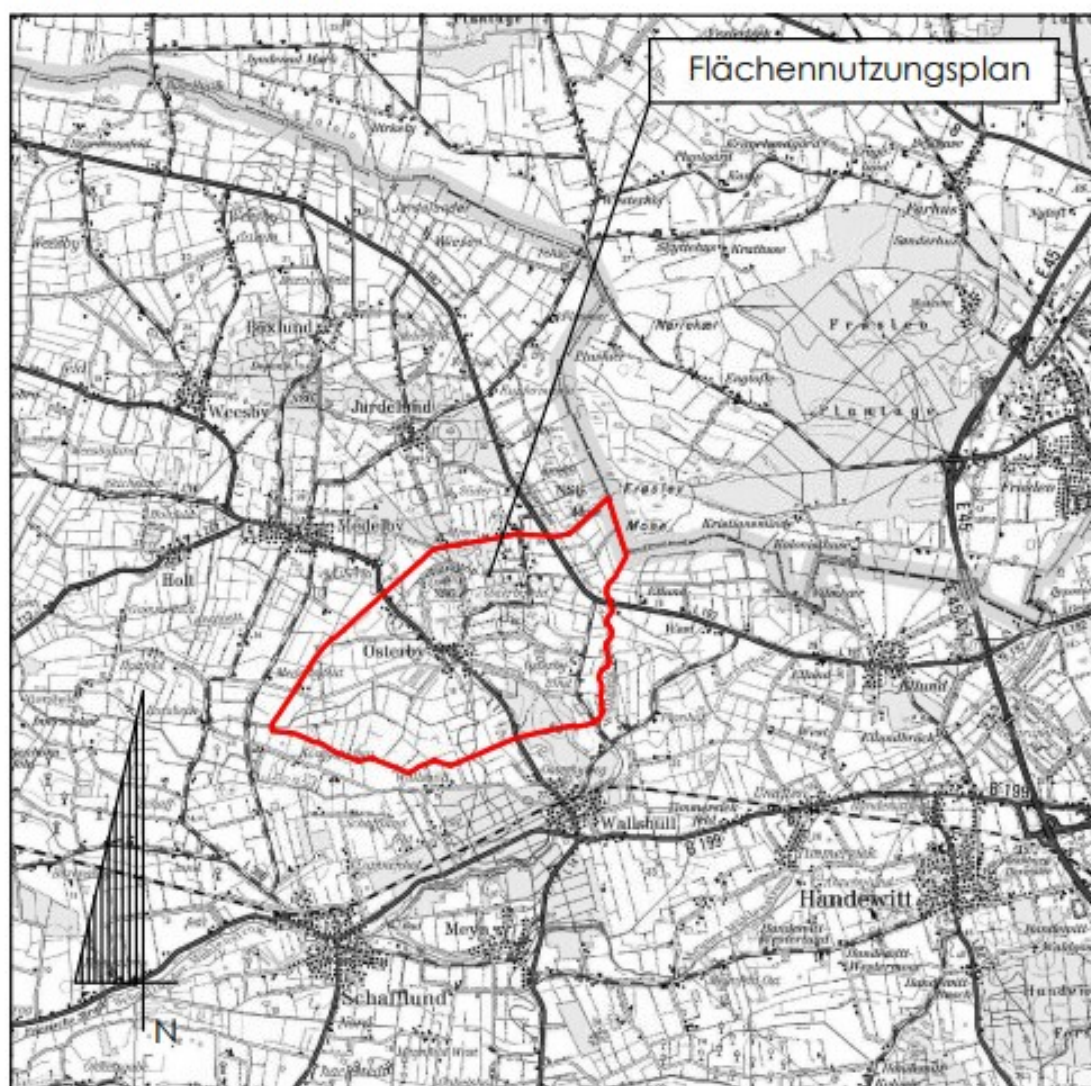
gez.

Wöhl

Osterby

Flächennutzungsplan

Übersichtsplan



Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund



Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jarde Lund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.

Nr. 28

Schafflund, 27.08.2021

51. Jahrgang

Satzungen:

- Seite 234 2. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Weesby über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)

Sitzungen:

- Seite 235 Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wallsbüll
Seite 237 Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Jarde Lund

Bekanntmachungen:

- Seite 239 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Osterby
Sonstiges Sondergebiet –Biogasanlage II-
Seite 241 Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 26.09.2021

Hinweise:

- Seite 244 Tagungshinweise
Einführung in das Thema Leichte Sprache –Grundlagen, Regeln und eigene Praxis-

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 4,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 1,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

2. Nachtrag

zur Satzung der Gemeinde Weesby über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4, 24 Abs. 1 und 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl.: S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 07.09.2020 (GVOBl.: S. 514) in Verbindung mit der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) vom 03.05.2018 sowie der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOFF) vom 28.03.2018 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 10.06.2021 folgende 2. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1

§ 2 Absatz 1 Satz 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, 95 von Hundert von einem Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht erreichen.

§ 2

Inkrafttreten

Die vorstehende 2. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Weesby, den 20.08.2021

(LS)

gez.

Jan Jacobsen
- Bürgermeister -

Sitzung der Gemeindevertretung

der Gemeinde Wallsbüll

Zeitpunkt der Sitzung

Dienstag, 31. August 2021, 19:30 Uhr

Ort der Sitzung**Gaststätte Bussmann
Hauptstraße 23, 24980 Wallsbüll****Tagesordnung:**

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zur Niederschrift vom 17.05.2021
3. Ggfs. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung vom 17.05.2021
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Bericht des Bürgermeisters und der Delegierten
- Einwohnerfragestunde -
8. Feststellungs- und Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 u. 3 BauGB
„Hauptstraße“
Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen,
Satzungsbeschluss
9. 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 4 Osterbyer Straße
Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen,
Satzungsbeschluss
10. Beratung und Beschlussfassung über die Baulandpreise in B4
11. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Planungsleistungen Leitprojekt aus dem Programm für Dorferneuerung- Nachholbeschluss
12. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Erschließungsarbeiten B4
13. Erneuerung der Landstraße 1
 - a) Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Vertrages mit dem LBN SH zur Übernahme der Straßenbauarbeiten L1
 - b) Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Planungsleistung L1
 - c) Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Bauleistungen L1
14. Beratung und Beschlussfassung über die Erneuerung des Radweges Osterbyer Straße
15. 7. Änderung des Flächennutzungsplanes, Sonderbaufläche Photovoltaik Freiflächenanlage
Beratung über die eingegangenen Stellungnahmen, abschließender Beschluss

16. Bebauungsplan Nr. 6 Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlag, Beratung über die eingegangenen Stellungnahmen, Satzungsbeschluss
17. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Wegenutzungsvertrages „Gas“ mit der SH-Netz AG
18. Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung eines Antennenmastes der SH Netz im Gewerbering
19. Kenntnisnahme der Einnahme- und Ausgaberechnung 2020 der freiwilligen Feuerwehr Wallsbüll
20. Verschiedenes

Hinweise:

Die Sitzung findet unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein und der aktuellen Allgemeinverfügung des Kreises Schleswig-Flensburg über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) auf dem Gebiet des Kreises Schleswig-Flensburg statt.

Der Einlass zu der Sitzung erfolgt einzeln, unter Wahrung der entsprechenden Abstände (mind. 2 Meter) zwischen den Personen. Vor dem Betreten des Sitzungsraumes sind die Hände zu waschen. Hierfür sind entsprechende Handwaschbecken gekennzeichnet. Die Einzelplätze sind in der Gaststätte für die Mitglieder der Gemeindevertretung bzw. der Öffentlichkeit entsprechend gekennzeichnet. Nach Beendigung der Sitzung sind die Sitzungsteilnehmer angehalten, einzeln unter Wahrung des entsprechenden Abstandes (mind. 2 Meter) den Sitzungsort zu verlassen.

Wallsbüll, den 23.08.2021

Gemeinde Wallsbüll
- Der Bürgermeister –
gez. Arno Asmus

Sitzung der Gemeindevertretung:

der Gemeinde Jardelund

Zeitpunkt der Sitzung:**Mittwoch, 08. September 2021 – 19:30 Uhr****Ort der Sitzung:****Dorfhalle, Westring 10, 24994 Jardelund****Tagesordnung:**

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zu dem Protokoll vom 09.08.2021
3. Eingaben und Anfragen
4. Änderungsanträge
5. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
6. Bericht der Bürgermeisterin
7. Berichte der Ausschussvorsitzenden und der Delegierten
- **Einwohnerfragestunde-**
8. Bebauungsplan Nr. 3 „Feuerwehrhaus“
-Beratung und Aufstellungsbeschluss-
9. Breitbandausbau –Sachstand-
10. Beratung und Beschlussfassung über Bordsteinabsenkung und Kostenverteilung bei einem Grundstück
11. Beratung und Beschlussfassung zur Umrüstung E-Ladestation
12. Beratung und Beschlussfassung über Anschaffung von Leuchttafeln, Geschwindigkeitsanzeigen, Verkehrsberuhigungen, Fahrbahnverengungen Hauptstraße/ Ortsein- und ausgänge
13. Beratung und Beschlussfassung über die Fortführung der Beteiligung an der Schleswig-Holstein Netz AG
14. Über einen Antrag des TTC-Jardelund
-Zuschuss für Trikots und Trainingsanzüge-
Beratung und Beschlussfassung
15. Verschiedenes

Der nachfolgende Tagesordnungspunkt wird nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung voraussichtlich nicht öffentlich beraten:

16. Grundstücksangelegenheiten

Jardelund, den 25.08.2021

Gemeinde Jardelund
Die Bürgermeisterin
gez. Gudrun Lemke

Hinweise:

Die Sitzung findet unter Berücksichtigung der aktuellen Allgemeinverfügung des Kreises Schleswig-Flensburg über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) auf dem Gebiet des Kreises Schleswig-Flensburg statt.

Der Einlass zu der Sitzung erfolgt einzeln, unter Wahrung der entsprechenden Abstände (mind. 2 Meter) zwischen den Personen. Vor dem Betreten des Sitzungsraumes sind die Hände zu waschen. Hierfür sind entsprechende Handwaschbecken gekennzeichnet. Die Einzelplätze sind in der Dorfhalle für die Mitglieder der Gemeindevertretung bzw. der Öffentlichkeit entsprechend gekennzeichnet. Nach Beendigung der Sitzung sind die Sitzungsteilnehmer angehalten, einzeln unter Wahrung des entsprechenden Abstandes (mind. 2 Meter) den Sitzungsort zu verlassen.

AMT SDCHAFFLUND
Der Amtsvorsteher**BEKANNTMACHUNG**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Osterby hat in ihrer Sitzung am 12.04.2021 die Aufstellung des

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Osterby
Sonstiges Sondergebiet - Biogasanlage II -

für das Gebiet Gebiet westlich Mühlenweg und nördlich Bromayweg beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan und Lageplan dargestellt.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Osterby lädt hiermit zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit an der Planung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch am

06.09.2021 um 17:00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Schafflund in Schafflund, Tannenweg 1, Sitzungssaal, ein.

Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung wird die Öffentlichkeit über die Planung informiert. Ihr wird Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung gegeben.

Schafflund, den 27.08.2021

Im Auftrag

gez.
(Sönnichsen)



Bekanntmachung
der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag
am 26. September 2021

1. Die Wählerverzeichnisse zur Bundestagswahl für die Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby werden in der Zeit vom 06. September 2021 bis 10. September 2021 während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Amtsverwaltung Schafflund, Zimmer 2, Tannenweg 1, 24980 Schafflund (barrierefrei), für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 06. September 2021 bis zum 10. September 2021, spätestens am 10. September 2021 bis 12.00 Uhr, beim Amt Schafflund, Zimmer 2, Tannenweg 1, 24980 Schafflund (barrierefrei), Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 05. September 2021 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 1 Flensburg-Schleswig durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 05. September 2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 10. September 2021) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24. September 2021, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Schafflund, den 24. August 2021

Amt Schafflund
Der Amtsvorsteher
als Gemeindebehörde
Im Auftrage



(Hensen)



NORDSEE AKADEMIE

Anmeldung

EZ ☐ **vegetarisch** ☐

DZ ☐ **vegan** ☐

Gemeindeseminar am 16. September 2021

Vor- und Zuname

Straße

PLZ/Ort

Telefon

E-Mail

Datum/Unterschrift

Nordsee Akademie Flensburger Str. 18 25917 Leck
Telefon: 04662/8705-0 Telefax 04662/8705-30
E-Mail info@nordsee-akademie.de www.nordsee-akademie.de

Tagungshinweise

Wenn Sie keine weitere Nachricht erhalten, findet die Tagung statt.

Die Teilnehmergebühren betragen:

Seminar: 25,00 €

Mittagessen: 15,00 €

(3-Gänge-Menü)

und sind bar oder per EC - Karte vor

Ort zu entrichten. Hierin eingeschlossen

ist der während der Tagung gereichte Kaffee.

Direkt vor der Haustür an der Bushaltestelle

„LECK – Flensburger Straße“ halten der

Schnellbus R1 (Flensburg - Niebüll) und der

Rufbus.

Veranstaltung in Kooperation mit

Institut für Leichte Sprache der Lebenshilfe

Schleswig-Holstein e.V.



Vorschau
Frauen in der Kommunalpolitik
am 30.10.2021



NORDSEE AKADEMIE

Einführung in das Thema Leichte Sprache

Grundlagen, Regeln und eigene Praxis

Gemeindeseminar

Für Kommunalpolitiker/innen
und Verwaltungsbeamte/innen sowie
interessierte Bürger/innen der Kreise
Nordfriesland und Schleswig-Flensburg

Donnerstag, 16. September 2021
(nachmittags)



NORDSEE AKADEMIE

Einführung in die Leichte Sprache

Grundlagen, Regeln und eigene Praxis

Leichte Sprache soll Menschen, die aus unterschiedlichen Gründen über eine geringe Kompetenz in der deutschen Sprache verfügen, das Verstehen von Texten erleichtern. Sie dient damit auch der Inklusion.

Leichte Sprache ist nicht nur ein Konzept, sondern hat ein eigenes Regelwerk. In dieser Veranstaltung erhalten Sie einen Überblick zur Geschichte Leichter Sprache und erfahren, was gute Leichte Sprache ist. Sie lernen wichtige Regeln kennen und können selbst ausprobieren, etwas in Leichter Sprache auszudrücken.

Ziel der Veranstaltung ist es, zu verstehen, was Leichte Sprache ist, welche Möglichkeiten sie bietet und was der Unterschied zu einfacher Sprache ist.

Referent

André Delor

Mitarbeiter Leichte Sprache

Lebenshilfe Schleswig-Holstein e.V.

Wir laden Sie herzlich zu dieser Tagung ein.

Aaron Jessen

Akademieleitung

Dr. Herle Forbrich

Seminarleitung

Tagungsfolge

Donnerstag, 16. September 2021

12.30 Uhr	Möglichkeit zum Mittagessen
13.30 Uhr	Tagungsbeginn - Begrüßung und Einführung - Der Referent spricht zu vorstehendem Thema und geht auf die aus dem Kreis der Teilnehmenden kommenden Diskussionsbeiträge ein.
15.00 Uhr	Kaffeepause
15.30 Uhr	Fortsetzung des Seminars
17.00 Uhr	Ende des Seminarvortrages und Gelegenheit zur weiteren Fragestellung

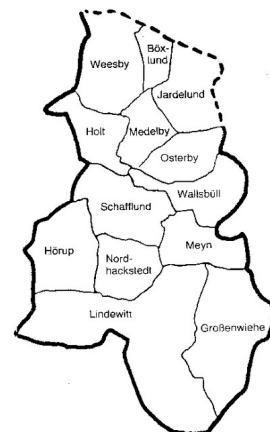
Anmeldung erbeten bis zum

Montag, 13. September 2021

Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.



Nr. 30

Schafflund, 10.09.2021

51. Jahrgang

Sitzungen:

- | | |
|-----------|---|
| Seite 250 | Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schafflund |
| Seite 252 | Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Nordhackstedt |

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 4,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 1,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

Zeitpunkt der Sitzung:

Dienstag, 14.09.2021 – 19:30 Uhr

Ort der Sitzung:

**Landgasthof „Utspann“
Hauptstraße 47, 24980 Schafflund**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 17.06.2021
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung vom 17.06.2021
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Bericht der Bürgermeisterin, der Ausschussvorsitzenden und der Delegierten

-Einwohnerfragstunde-

8. Vorstellung der LoRa-WAN Infrastruktur durch die SH-Netz AG und zum Standort einer auf dem Gemeindegebiet aufzustellenden Antenne,
hier: Beratung und Beschlussfassung
9. B-Plan 33 "Süderdammacker"
 - a) Information zur Auftragsvergabe nach erfolgter Submission Erschließungsplanung- -
 - b) Information über die Abteulung der Oberflächenentwässerung in den Vorfluter
 - c) Beratung und Beschlussfassung über die Errichtung eines Messcontainers für die Nahwärmeversorgung im Bereich Süderdammacker
10. B-Gebiet 34 „Gesundheitsversorgung im Zentrum“
 - 10.1. Sachstand und Information Oberflächenentwässerung
 - 10.2. Billigung Auftragserteilung –Marketingmaßnahmen-
11. Feuerwehrangelegenheiten –Beratung und Beschlussfassung-
 - 11.1. Anschaffung einer Schiebeleiter
 - 11.2. Instandsetzung Tragkraftspritzen
12. Sachstandsbericht 25. Änd. F-Plan und B-Plan 37, Feuerwehrhaus
13. Sachstandsbericht Hundepension

- 14. Sachstandsbericht Anbau Kita Kleiner Regenbogen
- 15. Verschiedenes

Die nachstehenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung voraussichtlich nicht öffentlich beraten:

- 16. Grundstücksangelegenheiten
- 17. Vertragsangelegenheiten
- 18. Rechtsangelegenheiten

Schafflund, den 06.09.2021

Gemeinde Schafflund
Die Bürgermeisterin
gez. Constanze Best-Jensen

**Gegenwärtiger Stand: Negativer Corona-Schnelltest, nicht älter 48 Stunden,
Nachweis der vollständigen Genesung oder vollständige Impfung erforderlich.**

Hinweise:

Die Sitzung findet unter Berücksichtigung der aktuellen Allgemeinverfügung des Kreises Schleswig-Flensburg über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) auf dem Gebiet des Kreises Schleswig-Flensburg statt.

Sitzung der Gemeindevertretung:

der Gemeinde Nordhackstedt

Zeitpunkt der Sitzung:

Donnerstag, 16.09.2021 – 19:30 Uhr

Ort der Sitzung:

**Gaststätte Nordhackstedt, großer Saal,
Ortsstraße 26, 24980 Nordhackstedt**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 27.05.2021
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 27.05.2021
4. Eingaben und Fragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Berichte der Bürgermeisterin, der Ausschussvorsitzenden und der Delegierten
- Einwohnerfragestunde -**
8. Information der SH Netz zur LORaWan-Infrastruktur und ggfs. Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise
9. Breitbandausbau
hier: Sachstandsbericht
10. Fahrzeugbeschaffung der Freiwilligen Feuerwehr Nordhackstedt
hier: Sachstandsbericht und ggfs. Beratung und Beschlussfassung über weitere Vorgehensweise
11. Beratung und Beschlussfassung über einen Corona-Zuschuss an die Freiwillige Feuerwehr Nordhackstedt
12. Familienzentrum im Amt Schafflund
Beratung und Beschlussfassung über die Beendigung der Teilnahme der Gemeinde Nordhackstedt und Neuausrichtung
13. Beratung und Beschlussfassung über Auftragsvergaben von Nebenarbeiten zur Unterhaltung der Gemeindestraßen nach erfolgter Ausschreibung
14. Wegeangelegenheiten
15. Verschiedenes
- Unter Ausschluss der Öffentlichkeit**
16. Grundstücksangelegenheiten
17. Steuerangelegenheiten
Vertragsangelegenheiten

Nordhackstedt, den 08.09.2021

Gemeinde Nordhackstedt
Die Bürgermeisterin
gez. Anja Stoetzel

Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

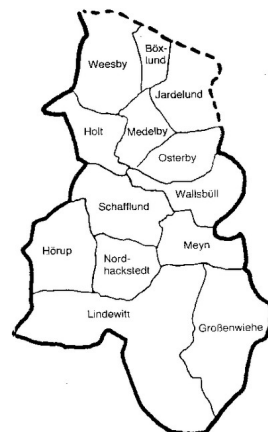
Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jandelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.

Nr. 29

Schafflund, 03.09.2021

51. Jahrgang



Sitzungen:

Seite 246 Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Lindewitt

Seite 248 Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Medelby

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 4,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 1,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

Sitzung der Gemeindevertretung:**der Gemeinde Lindewitt****Zeitpunkt der Sitzung: am Donnerstag, 09. September 2021 – 19:30****Ort der Sitzung:****Gaststätte Schacht
Seelander Straße 3, 24969 Lindewitt/OT Sillerup****Hinweis: Vor der Sitzung findet um 18:45 Uhr ein gemeinsames Essen statt.****Tagesordnung:****TOP 1:** Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**TOP 2:** Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll der Sitzung vom 17.06.2021**TOP 3:** Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 17.06.2021**TOP 4:** Eingaben und Anfragen**TOP 5:** Änderungsanträge**TOP 6:** Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten**TOP 7:** Bericht des Bürgermeisters**TOP 8:** Berichte der Ausschussvorsitzenden und Delegierten**-Einwohnerfragestunde-****TOP 9:** 19. Änderung des Flächennutzungsplanes (SO Baumschule und Pflanzenproduktion)
Beratung und abschließender Beschluss**TOP 10:** Bebauungsplan Nr. 16 „SO Baumschule und Pflanzenproduktion“
Beratung und Satzungsbeschluss**TOP 11:** 20. Änderung des Flächennutzungsplanes (Pferdezucht- und Reitsportbetrieb Linnau)
Beratung und abschließender Beschluss**TOP 12:** Bebauungsplan Nr. 17 „Pferdezucht- und Reitsportbetrieb Linnau“
Beratung und Satzungsbeschluss

TOP 13: 21. Änderung Flächennutzungsplan (Wohngebiet Kleinwiehe)
Beratung und Aufstellungsbeschluss

TOP 14: Bebauungsplan Nr. 18 (Wohngebiet Kleinwiehe)
Beratung und Aufstellungsbeschluss

TOP 15: Einbeziehungssatzung „Reuterweg“ Kleinwiehe
Beratung und Satzungsbeschluss

TOP 16: Beratung und Beschlussfassung zum weiteren Vorgehen zur Anpassung des
Fw-Gerätehauses Sillerup

TOP 17: Verschiedenes

***Der nachfolgende Tagesordnungspunkt wird nach Maßgabe der Entscheidung
durch die Gemeindevertretung unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt***

TOP 18: Grundstücksangelegenheiten

Lindewitt, den 01.09.2021

Gemeinde Lindewitt
Der Bürgermeister
gez. Wilhelm Krumbügel

***Es ist zur Teilnahme ein Nachweis über eine vollständige Impfung,
Genesung oder ein negativer Corona Test, nicht älter als 24h, vonnöten***

Hinweise:

Die Sitzung findet unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein und der aktuellen Allgemeinverfügung des Kreises Schleswig-Flensburg über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) auf dem Gebiet des Kreises Schleswig-Flensburg statt.

Sitzung der Gemeindevertretung:**der Gemeinde Medelby****Zeitpunkt der Sitzung:****Montag, 13. September 2021, 19:30 Uhr****Ort der Sitzung****Bildungscampus, Hauptstr. 4, Medelby****Tagesordnung**

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung vom 20.07.2021
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung vom 20.07.2021
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Berichte des Bürgermeisters und der Delegierten

- Einwohnerfragen -

8. Beratung und Beschlussfassung über die Fortführung der Beteiligung an der SH-Netz AG
9. Kinder- und Jugendarbeit im Kirchspiel Medelby
Beratung und Beschlussfassung über die Benennung eines Mitgliedes der Gemeindevertretung als Ansprechpartner für die Kinder- und Jugendarbeit der Gemeinde
10. Zuschussanträge
hier: Beratung und Beschlussfassung
11. Zusammenarbeit im Kirchspiel Medelby
 - a) Kooperationsraum Kirchspiel Medelby
 - b) Ortsentwicklung
 - c) Kirchspielkoordinatorin
 - d) Internetseite Kirchspiel Medelby
 - e) Bildungscampus
12. Antrag auf Einrichtung eines Hundefreilaufes in der Gemeinde und Aufstellung von Mülltüten für Hundekot
hier: Beratung und Beschlussfassung

13. Beratung und Beschlussfassung zur Teilnahme am Landeswettbewerb
„Unser Dorf hat Zukunft“
14. Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergabe von
Reparaturarbeiten an Straßen und Gehwegen nach erfolgter Ausschreibung
15. Beratung und Beschlussfassung zur Vorstellung folgender Maßnahmen:
 - a) Einrichtung einer innerörtlichen Tempo 30 Zone
 - b) Verkehrsregelungen „Am Campingplatz“
 - c) Aufstellung von zusätzlicher Wegebeleuchtung
 - d) Aufstellung eines Verkehrsspiegels
 - e) Schulwegsicherung Am Sportplatz / Bildungscampus
16. Verschiedenes

Schafflund, den 25.08.2021

Gemeinde Medelby
Günther Petersen
Bürgermeister

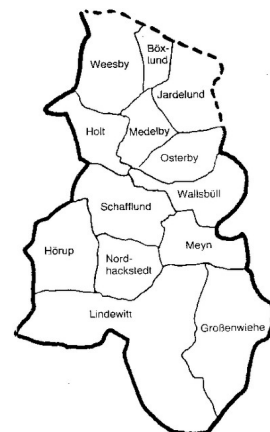
Hinweise:

Die Sitzung findet unter Berücksichtigung der aktuellen Allgemeinverfügung des Kreises Schleswig-Flensburg über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) auf dem Gebiet des Kreises Schleswig Flensburg statt.

Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.



Nr. 32

Schafflund, 24.09.2021

51. Jahrgang

Sitzungen:

Seite 309 Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Hörup

Bekanntmachungen:

Seite 310 Amt Schafflund – Der Amtsvorsteher – Bau- und Serviceabteilung
Genehmigung der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schafflund

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 4,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 1,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

Sitzung der Gemeindevertretung

der Gemeinde Hörup

Zeitpunkt der Sitzung:**Mittwoch, 29.09.2021 um 19:00 Uhr****Ort der Sitzung:****Sportlerheim
Osterstraße 2b, 24980 Hörup****Tagesordnung:**

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 27.05.2021
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung vom 27.05.2021
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Bericht des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden
- Einwohnerfragestunde-**
8. Bauantrag für 2 Windkraftanlagen
Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise
9. Beratung und Beschlussfassung über den Zuschussantrag des HSC
10. Beratung und Beschlussfassung Anschaffung neuer Komunalschlepper
11. Beratung und Beschlussfassung Anschaffung eines Spielgerätes auf der Festwiese
12. Verschiedenes

Hörup, den 20.09.2021

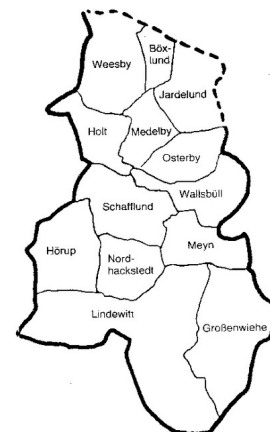
Gemeinde Hörup
- Der Bürgermeister -
gez. Peter Lorenz

Greisen

Hinweise:

Die Sitzung findet unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen CoronaBekämpfungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein und der aktuellen Allgemeinverfügung des Kreises Schleswig-Flensburg über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) auf dem Gebiet des Kreises Schleswig-Flensburg statt.

Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund



Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jarrelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.

Nr. 31

Schafflund, 17.09.2021

51. Jahrgang

Sitzungen:

Seite 253	Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Schafflund
Seite 255	Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Großenwiehe
Seite 257	Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Osterby

Bekanntmachungen:

Seite 258	Amtliche Bekanntmachung Ordnungsprüfung bei der Gemeinde Meyn für das Haushaltsjahr 2020
Seite 259	Wahlbekanntmachung 2021
Seite 262	4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Osterbyer Straße“ der Gemeinde Wallsbüll
Seite 264	Genehmigung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wallsbüll
Seite 266	Feststellungs- und Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4, Satz 1, Nr. 1 und Nr. 3 BauGB „Hauptstr. 6“ der Gemeinde Wallsbüll

Hinweise:

Seite 268	Volksbund Haus- und Straßensammlung November 2021
Seite 269	Hygienekonzept Böxlund
Seite 271	Hygienekonzept Großenwiehe 1
Seite 273	Hygienekonzept Großenwiehe 2
Seite 275	Hygienekonzept Großenwiehe 3
Seite 277	Hygienekonzept Holt
Seite 279	Hygienekonzept Hörup
Seite 281	Hygienekonzept Jarrelund
Seite 283	Hygienekonzept Lindewitt 1
Seite 285	Hygienekonzept Lindewitt 2
Seite 287	Hygienekonzept Lindewitt 3
Seite 289	Hygienekonzept Lindewitt 4
Seite 291	Hygienekonzept Lindewitt 5
Seite 293	Hygienekonzept Medelby
Seite 295	Hygienekonzept Meyn
Seite 297	Hygienekonzept Nordhackstedt
Seite 299	Hygienekonzept Osterby

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 4,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 1,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

Zeitpunkt der Sitzung:

Dienstag, 28. September 2021 – 19:00 Uhr

Ort der Sitzung:

**Amtsverwaltung Schafflund, Sitzungssaal,
Tannenweg 1, 24980 Schafflund**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zur Niederschrift über die Sitzung vom 08.04.2021
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Amtsausschusses vom 08.04.2021
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Berichte des Amtsvorstehers/der Verwaltungsleitung
-Einwohnerfragestunde-
8. Arbeitssicherheit Amt/ Gemeinden/ Schulträger
 - a) Information durch das Fachbüro AMZ
 - b) Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise
9. Unvermutete überörtliche Prüfung Finanzbuchhaltung
hier: Information/ Stellungnahme
10. Abschluss einer Vermögenseigenschadenversicherung/
Vermögensschadenhaftpflichtversicherung
hier: Beratung und Grundsatzbeschluss
11. LAG Aktiv Region Mitte des Nordens –Zeitraum 2022-2024-
hier: Beratung und Beschlussfassung über die zu leistenden Kofinanzierungsmittel
12. Erneuerung der Schilder „Amtsradroute“
hier: Beratung und Beschlussfassung
13. Verschiedenes

***Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der
Beschlussfassung durch den Amtsausschuss voraussichtlich nicht öffentlich
beraten:***

14. Grundstücksangelegenheiten/ Rechtsangelegenheiten
15. Personalangelegenheiten

Hinweise:

Die Sitzung findet unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein und der aktuellen Allgemeinverfügung des Kreises Schleswig-Flensburg über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) auf dem Gebiet des Kreises Schleswig-Flensburg statt.

Schafflund, den 14.09.2021

gez.

Wilhelm Krumbügel

(Amtsvorsteher)

Sitzung der Gemeindevertretung:

der Gemeinde Großenwiehe

Zeitpunkt der Sitzung:

Donnerstag, 23.09.2021– 19:30 Uhr

Ort der Sitzung:

**Dörpshuus Großenwiehe
Alte Bredstedter Straße 1a, 24969 Großenwiehe**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 24.06.2021
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung vom 24.06.2021
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Bericht des Bürgermeisters, der Ausschussvorsitzenden und der Delegierten
- **Einwohnerfragestunde** -
8. 30. Änderung des Flächennutzungsplanes (1. Änd. und Erweiterung Bebauungsplan Nr. 21)
Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen, abschließender Beschluss
9. 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Am Redder“
Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen, Satzungsbeschluss
10. Bebauungsplan Nr. 27 „Bildungshaus“
Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen, Satzungsbeschluss
11. Bebauungsplan Nr. 26 „Schulsteig“
Beratung und Aufstellungsbeschluss
12. Grundwassermessstelle auf einem Grundstück der Gemeinde
Beratung und Beschlussfassung
13. Freiflächenphotovoltaikanlagen –Standortkonzept-
Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise
14. Beratung und Beschlussfassung über die Fortführung der Beteiligung an der Schleswig-Holstein Netz AG
15. Beratung und Beschlussfassung über die Erhöhung der Beteiligung an der Windpark Mühlenberg II (haftungsbeschränkt) & Co. KG
16. Beratung und Beschlussfassung über Zuschussanträge von Vereinen und Verbänden

17. Beratung und Beschlussfassung über anstehende Investitionen und Instandsetzungsarbeiten

18. Verschiedenes

Der nachfolgende Tagesordnungspunkt wird nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung voraussichtlich nicht öffentlich beraten:

19. Grundstücksangelegenheiten

Hinweise:

Die Sitzung findet unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein und der aktuellen Allgemeinverfügung des Kreises Schleswig-Flensburg über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) auf dem Gebiet des Kreises Schleswig-Flensburg statt.

Großenwiehe, 16.09.2021

Gemeinde Großenwiehe
-Bürgermeister-
gez. Michael Schulz

Zeitpunkt der Sitzung:

Freitag, den 24.09.2021, 19:30 Uhr

Ort der Sitzung:

**Feuerwehrhaus Osterby
Hauptstr. 32, 24994 Osterby**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 12.08.2021
3. Ggfs. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung vom 12.08.2021
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Berichte des Bürgermeisters und der Delegierten
 - Einwohnerfragen -
8. Bestätigung der Wahl und Ernennung des neuen Gemeindeführers und des stellv. Gemeindeführers der Freiwilligen Feuerwehr Osterby
9. 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 3 „Sondergebiet Biogasanlage II“;
 Beratung, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
10. Straßenbaumaßnahme Süderschrupweg
 Beratung und Beschlussfassung
11. Baumaßnahme Straße Zum Sportplatz
 Beratung und Beschlussfassung
12. Zuwendung an Vereine und Institutionen
 Beratung und Beschlussfassung
13. Zuschuss an die ev. Kirchengemeinde Medelby
 Neugestaltung Friedhof
 Beratung und Beschlussfassung
14. Freiflächen-Photovoltaikanlagen
 Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Arbeiten für ein Standortkonzept im Kirchspiel Medelby
15. Verschiedenes

Osterby, den 16.09.2021

Gemeinde Osterby
-Der Bürgermeister-
gez. Thomas Jessen

Hinweise:

Die Sitzung findet unter Berücksichtigung der aktuellen Allgemeinverfügung des Kreises Schleswig-Flensburg über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung der neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) auf dem Gebiet des Kreises Schleswig-Flensburg statt.

Wahlbekanntmachung

1. Am 26. September 2021 findet die **Wahl zum 20. Deutschen Bundestag** statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Gemeinden des Amtes Schafflund bilden - mit Ausnahme der Gemeinden Großenwiehe, Lindewitt und Schafflund - je einen Wahlbezirk. Die Gemeinde Großenwiehe bildet 3 Wahlbezirke, die Gemeinde Lindewitt bildet 5 Wahlbezirke und die Gemeinde Schafflund bildet 2 Wahlbezirke.

Die Wahlräume werden wie folgt eingerichtet:

Böxlund: Wohnung des Bürgermeisters, Grenzaufweg 3 (nicht barrierefrei)

Großenwiehe:

Wahlbezirk 1 – Grundschule Großenwiehe (Gang links), Hauptstr. 23 a (barrierefrei)

(Ahornweg, Buchenweg, Dorfstraße, Elkjer, Grabenacker, Hansen Weg, Heide-
weg, Kastanienweg, Kirchenstieg, Loftlund, Maiacker, Nordwiehe, Ostertoft, Ringweg, Schulsteig, Spechtweg, Süderlücke, Wieheberg, Zum Toff)

Wahlbezirk 2 – Grundschule Großenwiehe (Flur geradeaus), Hauptstr. 23 a (barrierefrei)

(Achter de Möhl, Alte Bredstedter Straße, Am Redder, Am Wiesenrand, Drosselgasse, Falkenkamp, Flensburger Straße, Gewerbegebiet Wiehekrug, Graunskjerweg, Großenwiehe-Ost, Haferbogen, Hauptstraße Nr. 1-25a, Kleindamm, Kummerweg, Lerchenweg, Mitteldamm, Neudamm, Wanderuper Straße, Wiesenweg)

Wahlbezirk 3 - Feuerwehrhaus Schobüll, Zu den Lücken (nicht barrierefrei)

(Am Sandacker, An der Schnellstraße, Bahnhofswinkel, Birkenweg, Eichenweg, Gewerbegebiet Schobüllhuus, Grönsiek, Hauptstraße ab Nr. 26, Heideland, Im Winkel, Johannes-Christiansen-Weg, Kjaerhuus, Lück, Meiereiweg, Moorweg, Norderweg, Oxlund, Rollbrücke, Ruhetalweg, Schobüllhof, Silleruper Straße, Störtebeker Weg, Süderweg, Waldweg, Westwinkel, Zu den Lücken, Zum Alten Bahnhof)

Hörup: Sportlerheim Hörup, Osterstr. 2b (barrierefrei)

Holt: Wohnung des Bürgermeisters, Horsbecker Weg 1 (nicht barrierefrei)

Jardelund: Dorfhalle Jardelund, Westring 8 (barrierefrei)

Lindewitt:

Wahlbezirk 1 - Ortsteil Kleinwiehe
Feuerwehrhaus Kleinwiehe, Norderreihe 14 (nicht barrierefrei)

Wahlbezirk 2 - Ortsteil Lindewitt-Lüngerau

Schule am Wald, Flensburger Str. 2 (barrierefrei)

Wahlbezirk 3 - Ortsteil Linnau

Feuerwehrhaus Linnau, Am Spielplatz 3 (barrierefrei)

Wahlbezirk 4 - Ortsteil Riesbriek

Feuerwehrhaus Riesbriek, Goldelunder Str. 6 (barrierefrei)

Wahlbezirk 5 - Ortsteil Sillerup

Feuerwehrhaus Sillerup, Schulstr. 1 (nicht barrierefrei)

Medelby: Bildungshaus Medelby (Mensa), Hauptstr. 4 (barrierefrei)

Meyn: Gemeindehaus Meyn, Dorfstr. 7b (barrierefrei)

Nordhackstedt: Gaststätte Nordhackstedt, Ortsstr. 36 (barrierefrei)

Osterby: Feuerwehrhaus Osterby, Hauptstr. 32 (barrierefrei)

Schafflund:

Wahlbezirk 1 - Bürgerhaus Schafflund, Mühlendamm 2 (barrierefrei)

(Achter de Knick, Ahornweg, Am Fliederbogen, Am Redder, Am Teich, Am Wiesengrund, Birkenweg, Dammacker, Eichengrund, Erlenweg, Eschenweg, Geestbogen, Heidebogen, Heidekrog, Kastanienweg, Kieferneck, Lindenweg, Meyner Straße, Mühlendamm, Mühlengrund, Nordhackstedter Straße, Süderfeld, Süderhof, Tannenweg, Ulmenweg, Wacholderweg, Westerheide)

Wahlbezirk 2 – Feuerwehrhaus Schafflund, Bahnhofsring 32 a (barrierefrei)

(Almoweg, Amselweg, An de Lücken, An den Auwiesen, Bahnhofsring, Bärenshöft, Bärenshöfter Straße, Berliner Ring, Buchauweg, Drosselweg, Finkenweg, Flensburger Chaussee, Friedrichshöfe, Friesentreu, Gammelau, Hasselbeker Weg, Hauptstraße, Heideweg, Hohenmooring, Horsbeker Weg, Im Autal, Instenweg, Kätnerweg, Kolonistenweg, Lecker Chaussee, Waldweg, Westerhof)

Wallsbüll: Gaststätte Busmann, Hauptstr. 23 (barrierefrei)

Weesby: Gemeindehaus Weesby, Grüner Weg 2 (barrierefrei)

In Großenwiehe wurde der Wahlbezirk 3 bei der Urnenwahl für die Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik ausgewählt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 05.09.2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahlsonntag um 15.00 Uhr in der Amtsverwaltung Schafflund, Sitzungssaal (barrierefrei), Tannenweg 1, 24980 Schafflund, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt
seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Schafflund, 14.09.2021

Amt Schafflund
Der Amtsvorsteher
als Gemeindebehörde
Im Auftrage
Hensen

Der Amtsvorsteher
- Bau- und Serviceabteilung -

B e k a n n t m a c h u n g

4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Osterbyer Straße“ der Gemeinde Wallsbüll

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wallsbüll hat in der Sitzung am 31.08.2021 die 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Osterbyer Straße“ für das Gebiet östlich der „Osterbyer Straße“ (Landesstraße 1) und nördlich der Straße „Sommers Barg“, am nördlichen Rand der Ortslage Wallsbüll, nordwestlich anbindend an das vorhandene Allgemeine Wohngebiet des Bebauungsplanes Nr. 4 „Osterbyer Straße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan geltend gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 18. September 2021 in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tag an in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 20, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden der B-Plan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter der Adresse „www.amt-schafflund.de“ eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzungen oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen B-Plan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Schafflund, 17. September 2021

Amt Schafflund
Der Amtsvorsteher
-Bau- und Serviceabteilung-

Im Auftrage

gez.

Sönnichsen

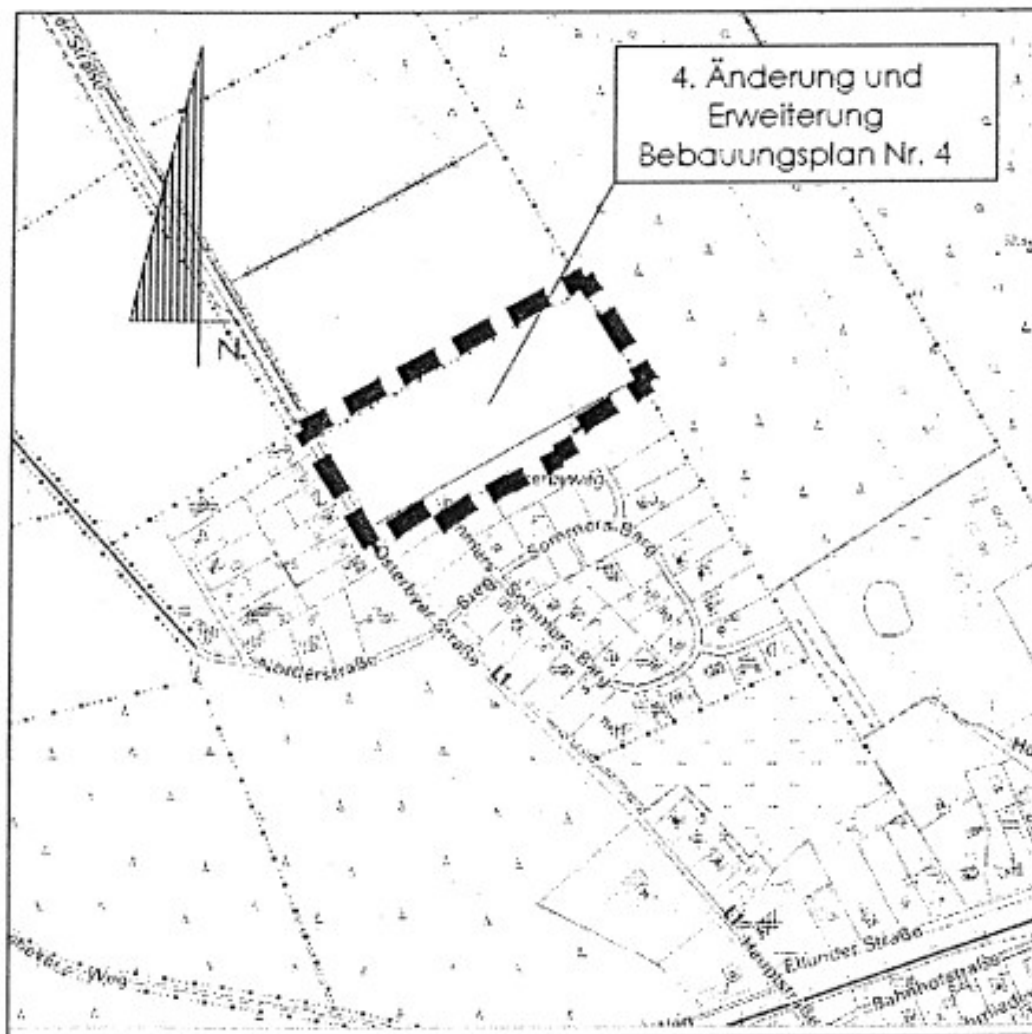
Anlage

Wallsbüll

4. Änderung und Erweiterung des
Bebauungsplanes Nr. 4
"Osterbyer Straße"

Übersichtsplan

M. 1 : 5000



Amt Schafflund
-Der Amtsvorsteher-

B e k a n n t m a c h u n g

Genehmigung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wallsbüll

Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 17.05.2021 beschlossene 6. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet östlich der „Osterbyer Straße“ (Landesstraße 1) und nördlich der Straße „Sommers Barg“, am nördlichen Rand der Ortslage Wallsbüll, nordwestlich anbindend an das vorhandene Allgemeine Wohngebiet des Bebauungsplanes Nr. 4 „Osterbyer Straße“ mit Bescheid vom 31.08.2021, Aktenzeichen: 512.111-59.173 nach § 5 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Der Geltungsbereich der genehmigten Flächennutzungsplanänderung ist im nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Alle Interessierten können die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung in der Amtsverwaltung Schafflund, Bau- und Serviceabteilung, Zimmer 20, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Ergänzend sind diese Dokumente ins Internet eingestellt unter der Adresse „www.amt-schafflund.de“

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1-3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Schafflund, 17. September 2021

Im Auftrage

gez.

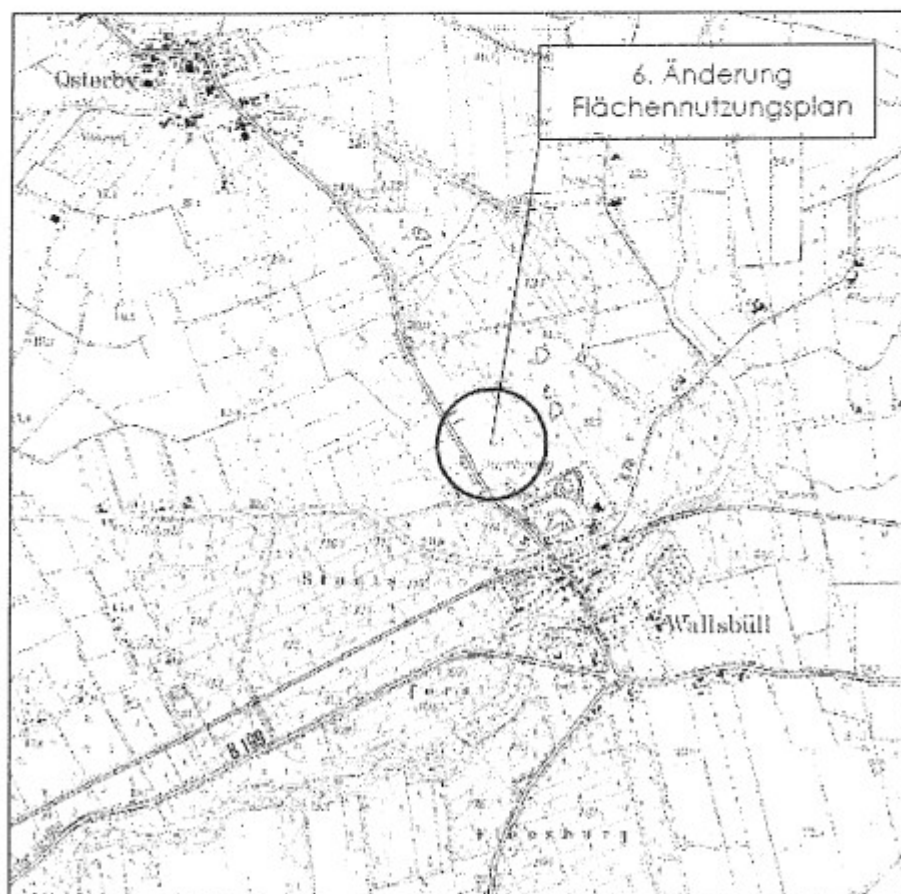
Sönnichsen

Wallsbüll

6. Änderung des Flächennutzungsplanes

Übersichtsplan

M. 1 : 5000



Amt Schafflund
Der Amtsvorsteher
- Bau- und Serviceabteilung -

Bekanntmachung

Feststellungs- und Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4, Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB „Hauptstraße 6“ der Gemeinde Wallsbüll

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wallsbüll hat in der Sitzung am 31.08.2021 die Feststellungs- und Einbeziehungssatzung „Hauptstr. 6“, bestehend aus dem Text und der Planzeichnung, als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Satzung ist im nachstehenden Übersichtsplan geltend gemacht. Die Satzung tritt mit Beginn des 18. September 2021 in Kraft. Jedermann kann die Satzung und die Begründung dazu von diesem Tag an in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wird die Satzung und Begründung im Internet unter der Adresse: www.amt-schafflund.de eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Nr. 1-3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie der in § 214, Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB, beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzungen oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2, sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Nach § 4 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein ist die Verletzung von Formvorschriften über die Ausfertigung der Bekanntmachung von Bebauungsplänen unbeachtlich, wenn Sie nichts schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde und der Bezeichnung der verletzen Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden sind.

Schafflund, 17. September 2021

Amt Schafflund
Der Amtsvorsteher
-Bau- und Serviceabteilung-

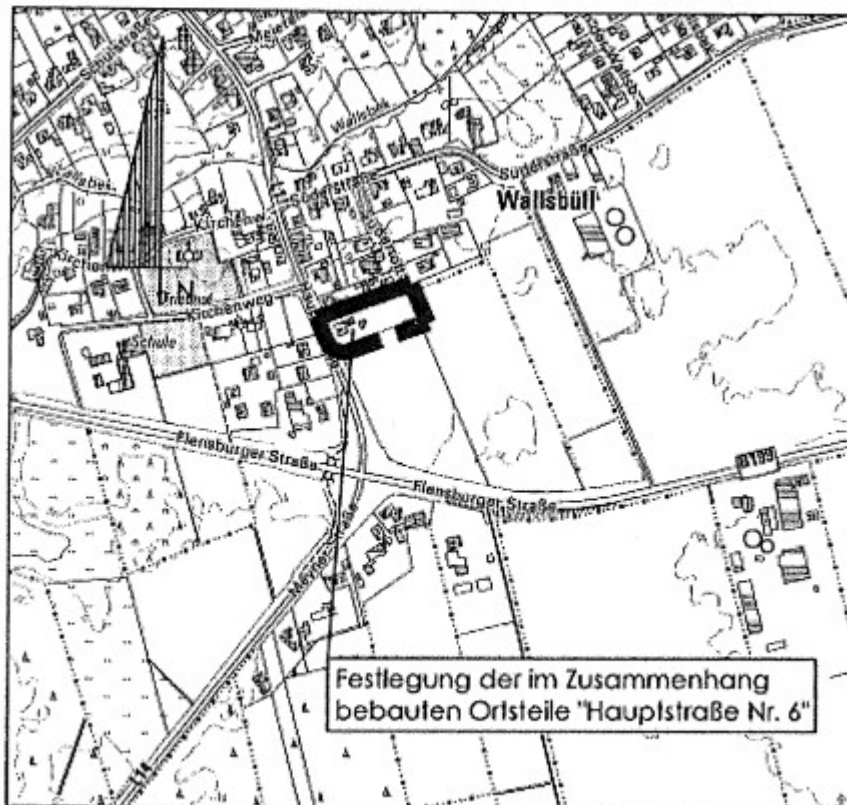
Im Auftrage
gez.

Sönnichsen

Wallsbüll

Festlegung der im Zusammenhang
bebauten Ortsteile "Hauptstraße Nr. 6"
gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1+3 BauGB

ÜBERSICHTSPLAN





Haus- und Straßensammlung November 2021

Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge stellt sich als gemeinnütziger Verein seit Jahrzehnten der Aufgabe, die Toten der Weltkriege zu suchen und würdig zu bestatten. Trotz der Corona-Pandemie konnten im vergangenen Jahr wieder 10.000 Kriegstote exhumiert und umgebettet werden.

Insgesamt ca. 2,8 Millionen Gräber auf 832 Kriegsgräberstätten in 46 Ländern werden betreut und gepflegt.

Die Arbeit des Volksbundes finanziert sich weitgehend aus Spenden. Sie umfasst aber nicht nur das Kriegsgräberwesen. Ein wesentliches Element ist auch das Thema Bildung vor allem im Jugendbereich.

Auch in diesem Jahr wird die Haus- und Straßensammlung im Kreisgebiet vor dem Hintergrund der fortwährenden Pandemie wieder einigen Einschränkungen unterliegen.

Der Kreisverband bittet deshalb, die Arbeit des Volksbundes auch auf dem Weg einer **Überweisung** zu unterstützen.

Empfänger: Volksbund S-H

IBAN : DE48 2105 0170 1002 1173 54

Kennwort: Sammlung Kreis SL-FL

(Kontoauszug wird als Spendenbescheinigung anerkannt)

www.volksbund-sh.de

Hygienekonzept für Wahlen und Abstimmungen

Für das Wahlgebäude:

Wohnung des Bürgermeisters, Grenzauweg 3, 24994 Böxlund,

gilt auf Grundlage von § 5f Abs. 2 der Corona-Bekämpfungsverordnung (Corona-BekämpfVO) vom 17.08.2021, zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2021, sowohl für die Wahlhandlung als auch für die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses für alle öffentlich zugänglichen Räume folgendes Hygienekonzept.

1. Mindestabstand

Im Wahlgebäude ist ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 m einzuhalten. Dies gilt nicht für Angehörige des eigenen Haushalts oder wo die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird (§ 2 Abs. 1 Corona-BekämpfVO). Außerdem gilt das Abstandsgebot nicht für zulässige Hilfspersonen der Wahlberechtigten sowie beim Transport von Wahlunterlagen zu einem anderen Wahlbezirk (§ 5f Abs. 2 Satz 2 Corona-BekämpfVO)

2. Qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung

Im Wahlgebäude haben alle Anwesenden eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (§ 5f Abs. 3 Corona-BekämpfVO), also eine medizinische (OP-) oder vergleichbare Maske oder eine Maske der Standards FFP2 oder vergleichbar („Maskenpflicht“, § 2a Abs. 1 Corona-BekämpfVO).

Ausgenommen von der Maskenpflicht sind folgende Personen:

- Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr
- Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können und dies unter Vorlage eines ärztlichen oder psychotherapeutischen Attestes glaubhaft machen können
- Gebärdensprachdolmetscherinnen, Gebärdensprachdolmetscher, Kommunikationshelferinnen oder Kommunikationshelfer, die für Personen mit Hörbehinderung tätig sind und ein das ganze Gesicht abdeckendes Visier verwenden, und
- Personen bei der Nahrungsaufnahme, sofern dies im Sitzen oder Stehen erfolgt.

Für Personen, die sich nicht als Wähler, sondern auf Grundlage des **Öffentlichkeitsgrundsatzes** im Wahlgebäude aufhalten (Wahlbeobachter), gelten diese Ausnahmen von der Maskenpflicht nur unter der Voraussetzung, dass diese keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 haben (Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust) und entweder negativ auf das Coronavirus getestet, geimpft oder genesen sind („**3G-Regel**“, § 5f Abs. 3 Satz 3 Corona-BekämpfVO).

Außerdem sind von der **Maskenpflicht folgende Personen ausgenommen**:

- Mitglieder des Wahl- oder Abstimmungsvorstandes am festen Steh- oder Sitzplatz, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten oder die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird
- Personen, bei denen die Abnahme der Mund-Nasen-Bedeckung zur Identitätsfeststellung vom Wahlvorstand angeordnet wird.

Entsprechende Ersatzmasken werden im Wahlraum vorgehalten.

3. Beachtung der Hygieneregeln

Alle Anwesenden haben die allgemeinen Hygieneregeln zu beachten, insbesondere die

Händehygiene und die Husten- und Niesetikette.

4. Begrenzung der Besucherzahl

Der Wahlraum „Wohnung des Bürgermeisters“, Grenzaufweg 3, 24994 Böxlund, hat ungefähr folgende Fläche: 28 qm.

Zur Wahrung des Abstandsgebotes sollen sich neben den Mitgliedern des Wahlvorstandes gleichzeitig nicht mehr als 3 Personen im Wahlraum aufhalten (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Corona-BekämpfVO).

Nach der Stimmabgabe sollten die Stimmberechtigten den Wahlraum zügig verlassen, es sei denn, sie wollen die Wahlhandlung beobachten. Warteschlangen im Wahlraum sind zu vermeiden.

5. Besucherstromlenkung

Im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten werden durch eine Besucherstromlenkung die Begegnungen möglichst reduziert (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Corona-BekämpfVO). Alle Anwesenden haben die vorgesehenen Ein- und Ausgänge sowie Laufwege zu beachten.

6. Reinigung der Oberflächen

Alle Oberflächen, die häufig von Anwesenden berührt werden, werden regelmäßig gereinigt (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Corona-BekämpfVO). Dafür werden Desinfektionsmittel vorgehalten.

7. Lüftung

Die Wahlräume werden regelmäßig mittels Zufuhr von Frischluft gelüftet (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Corona-BekämpfVO)

8. Sanitäranlagen

Sofern Sanitäranlagen bereitgestellt werden, werden diese regelmäßig gereinigt (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Corona-BekämpfVO).

9. 3 G-Regel für den Wahl- oder Abstimmungsvorstand

Die Mitglieder des Wahl- oder Abstimmungsvorstandes müssen negativ auf das Coronavirus getestet, geimpft oder genesen sein und dürfen keine typischen Symptome aufweisen (§ 5f Abs. 4 Corona-BekämpfVO).

Den zur Umsetzung des Hygienekonzepts erfolgenden entsprechenden Anweisungen des Wahlvorstandes ist Folge zu leisten.

Nach § 31 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes (für die Bundestagswahl) kann der Wahlvorstand Personen, die die Ordnung im Wahllokal stören, aus dem Wahlraum verweisen. Dazu kann auch ein Verstoß gegen die o.g. Regeln führen.

Sollten sich aufgrund der angekündigten Änderung der Corona-Landesverordnung, welche zum 20.09.2021 in Kraft treten soll, Änderungen ergeben, wird hierüber kurzfristig informiert.

Schafflund, 15.09.2021

Amt Schafflund
Der Amtsvorsteher als Gemeindebehörde
Tannenweg 1
24980 Schafflund

Hygienekonzept für Wahlen und Abstimmungen

Für das Wahlgebäude:

Wahlbezirk 1, Großenwiehe: Grundschule Großenwiehe, Gang links, Hauptstr. 23 a, 24969 Großenwiehe,

gilt auf Grundlage von § 5f Abs. 2 der Corona-Bekämpfungsverordnung (Corona-BekämpfVO) vom 17.08.2021, zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2021, sowohl für die Wahlhandlung als auch für die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses für alle öffentlich zugänglichen Räume folgendes Hygienekonzept.

10. Mindestabstand

Im Wahlgebäude ist ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 m einzuhalten. Dies gilt nicht für Angehörige des eigenen Haushalts oder wo die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird (§ 2 Abs. 1 Corona-BekämpfVO). Außerdem gilt das Abstandsgebot nicht für zulässige Hilfspersonen der Wahlberechtigten sowie beim Transport von Wahlunterlagen zu einem anderen Wahlbezirk (§ 5f Abs. 2 Satz 2 Corona-BekämpfVO)

11. Qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung

Im Wahlgebäude haben alle Anwesenden eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (§ 5f Abs. 3 Corona-BekämpfVO), also eine medizinische (OP-) oder vergleichbare Maske oder eine Maske der Standards FFP2 oder vergleichbar („Maskenpflicht“, § 2a Abs. 1 Corona-BekämpfVO).

Ausgenommen von der Maskenpflicht sind folgende Personen:

- Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr
- Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können und dies unter Vorlage eines ärztlichen oder psychotherapeutischen Attestes glaubhaft machen können
- Gebärdensprachdolmetscherinnen, Gebärdensprachdolmetscher, Kommunikationshelferinnen oder Kommunikationshelfer, die für Personen mit Hörbehinderung tätig sind und ein das ganze Gesicht abdeckendes Visier verwenden, und
- Personen bei der Nahrungsaufnahme, sofern dies im Sitzen oder Stehen erfolgt.

Für Personen, die sich nicht als Wähler, sondern auf Grundlage des **Öffentlichkeitsgrundsatzes** im Wahlgebäude aufhalten (Wahlbeobachter), gelten diese Ausnahmen von der Maskenpflicht nur unter der Voraussetzung, dass diese keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 haben (Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust) und entweder negativ auf das Coronavirus getestet, geimpft oder genesen sind („**3G-Regel**“, § 5f Abs. 3 Satz 3 Corona-BekämpfVO).

Außerdem sind von der **Maskenpflicht folgende Personen ausgenommen:**

- Mitglieder des Wahl- oder Abstimmungsvorstandes am festen Steh- oder Sitzplatz, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten oder die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird
- Personen, bei denen die Abnahme der Mund-Nasen-Bedeckung zur Identitätsfeststellung vom Wahlvorstand angeordnet wird.

Entsprechende Ersatzmasken werden im Wahlraum vorgehalten.

12. Beachtung der Hygieneregeln

Alle Anwesenden haben die allgemeinen Hygieneregeln zu beachten, insbesondere die Händehygiene und die Husten- und Niesetikette.

13. Begrenzung der Besucherzahl

Der Wahlraum des Wahlbezirkes 1, Großenwiehe: „Grundschule Großenwiehe, Gang links“, Hauptstr. 23 a, 24969 Großenwiehe, hat ungefähr folgende Fläche: 80 qm.

Zur Wahrung des Abstandsgebotes sollen sich neben den Mitgliedern des Wahlvorstandes gleichzeitig nicht mehr als 4 Personen im Wahlraum aufhalten (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Corona-BekämpfVO).

Nach der Stimmabgabe sollten die Stimmberechtigten den Wahlraum zügig verlassen, es sei denn, sie wollen die Wahlhandlung beobachten. Warteschlangen im Wahlraum sind zu vermeiden.

14. Besucherstromlenkung

Im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten werden durch eine Besucherstromlenkung die Begegnungen möglichst reduziert (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Corona-BekämpfVO). Alle Anwesenden haben die vorgesehenen Ein- und Ausgänge sowie Laufwege zu beachten.

15. Reinigung der Oberflächen

Alle Oberflächen, die häufig von Anwesenden berührt werden, werden regelmäßig gereinigt (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Corona-BekämpfVO). Dafür werden Desinfektionsmittel vorgehalten.

16. Lüftung

Die Wahlräume werden regelmäßig mittels Zufuhr von Frischluft gelüftet (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Corona-BekämpfVO)

17. Sanitäranlagen

Sofern Sanitäranlagen bereitgestellt werden, werden diese regelmäßig gereinigt (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Corona-BekämpfVO).

18. 3 G-Regel für den Wahl- oder Abstimmungsvorstand

Die Mitglieder des Wahl- oder Abstimmungsvorstandes müssen negativ auf das Coronavirus getestet, geimpft oder genesen sein und dürfen keine typischen Symptome aufweisen (§ 5f Abs. 4 Corona-BekämpfVO).

Den zur Umsetzung des Hygienekonzepts erfolgenden entsprechenden Anweisungen des Wahlvorstandes ist Folge zu leisten.

Nach § 31 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes (für die Bundestagswahl) kann der Wahlvorstand Personen, die die Ordnung im Wahllokal stören, aus dem Wahlraum verweisen. Dazu kann auch ein Verstoß gegen die o.g. Regeln führen.

Sollten sich aufgrund der angekündigten Änderung der Corona-Landesverordnung, welche zum 20.09.2021 in Kraft treten soll, Änderungen ergeben, wird hierüber kurzfristig informiert.

Schafflund, 15.09.2021

Amt Schafflund
Der Amtsvorsteher als Gemeindebehörde

Tannenweg 1
24980 Schafflund

Hygienekonzept für Wahlen und Abstimmungen

Für das Wahlgebäude:

Wahlbezirk 2, Großenwiehe: Grundschule Großenwiehe, Flur geradeaus, Hauptstr. 23 a, 24969 Großenwiehe,

gilt auf Grundlage von § 5f Abs. 2 der Corona-Bekämpfungsverordnung (Corona-BekämpfVO) vom 17.08.2021, zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2021, sowohl für die Wahlhandlung als auch für die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses für alle öffentlich zugänglichen Räume folgendes Hygienekonzept.

19. Mindestabstand

Im Wahlgebäude ist ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 m einzuhalten. Dies gilt nicht für Angehörige des eigenen Haushalts oder wo die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird (§ 2 Abs. 1 Corona-BekämpfVO). Außerdem gilt das Abstandsgebot nicht für zulässige Hilfspersonen der Wahlberechtigten sowie beim Transport von Wahlunterlagen zu einem anderen Wahlbezirk (§ 5f Abs. 2 Satz 2 Corona-BekämpfVO)

20. Qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung

Im Wahlgebäude haben alle Anwesenden eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (§ 5f Abs. 3 Corona-BekämpfVO), also eine medizinische (OP-) oder vergleichbare Maske oder eine Maske der Standards FFP2 oder vergleichbar („Maskenpflicht“, § 2a Abs. 1 Corona-BekämpfVO).

Ausgenommen von der Maskenpflicht sind folgende Personen:

- Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr
- Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können und dies unter Vorlage eines ärztlichen oder psychotherapeutischen Attestes glaubhaft machen können
- Gebärdensprachdolmetscherinnen, Gebärdensprachdolmetscher, Kommunikationshelferinnen oder Kommunikationshelfer, die für Personen mit Hörbehinderung tätig sind und ein das ganze Gesicht abdeckendes Visier verwenden, und
- Personen bei der Nahrungsaufnahme, sofern dies im Sitzen oder Stehen erfolgt.

Für Personen, die sich nicht als Wähler, sondern auf Grundlage des **Öffentlichkeitsgrundsatzes** im Wahlgebäude aufhalten (Wahlbeobachter), gelten diese Ausnahmen von der Maskenpflicht nur unter der Voraussetzung, dass diese keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 haben (Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust) und entweder negativ auf das Coronavirus getestet, geimpft oder genesen sind („**3G-Regel**“, § 5f Abs. 3 Satz 3 Corona-BekämpfVO).

Außerdem sind von der **Maskenpflicht folgende Personen ausgenommen**:

- Mitglieder des Wahl- oder Abstimmungsvorstandes am festen Steh- oder Sitzplatz, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten oder die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird
- Personen, bei denen die Abnahme der Mund-Nasen-Bedeckung zur Identitätsfeststellung vom Wahlvorstand angeordnet wird.

Entsprechende Ersatzmasken werden im Wahlraum vorgehalten.

21. Beachtung der Hygieneregeln

Alle Anwesenden haben die allgemeinen Hygieneregeln zu beachten, insbesondere die Händehygiene und die Husten- und Niesetikette.

22. Begrenzung der Besucherzahl

Der Wahlraum des Wahlbezirkes 2, Großenwiehe: „Grundschule Großenwiehe, Flur geradeaus“, Hauptstr. 23 a, 24969 Großenwiehe, hat ungefähr folgende Fläche: 80 qm.

Zur Wahrung des Abstandsgebotes sollen sich neben den Mitgliedern des Wahlvorstandes gleichzeitig nicht mehr als 4 Personen im Wahlraum aufhalten (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Corona-BekämpfVO).

Nach der Stimmabgabe sollten die Stimmberechtigten den Wahlraum zügig verlassen, es sei denn, sie wollen die Wahlhandlung beobachten. Warteschlangen im Wahlraum sind zu vermeiden.

23. Besucherstromlenkung

Im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten werden durch eine Besucherstromlenkung die Begegnungen möglichst reduziert (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Corona-BekämpfVO). Alle Anwesenden haben die vorgesehenen Ein- und Ausgänge sowie Laufwege zu beachten.

24. Reinigung der Oberflächen

Alle Oberflächen, die häufig von Anwesenden berührt werden, werden regelmäßig gereinigt (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Corona-BekämpfVO). Dafür werden Desinfektionsmittel vorgehalten.

25. Lüftung

Die Wahlräume werden regelmäßig mittels Zufuhr von Frischluft gelüftet (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Corona-BekämpfVO)

26. Sanitäranlagen

Sofern Sanitäranlagen bereitgestellt werden, werden diese regelmäßig gereinigt (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Corona-BekämpfVO).

27. 3 G-Regel für den Wahl- oder Abstimmungsvorstand

Die Mitglieder des Wahl- oder Abstimmungsvorstandes müssen negativ auf das Coronavirus getestet, geimpft oder genesen sein und dürfen keine typischen Symptome aufweisen (§ 5f Abs. 4 Corona-BekämpfVO).

Den zur Umsetzung des Hygienekonzepts erfolgenden entsprechenden Anweisungen des Wahlvorstandes ist Folge zu leisten.

Nach § 31 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes (für die Bundestagswahl) kann der Wahlvorstand Personen, die die Ordnung im Wahllokal stören, aus dem Wahlraum verweisen. Dazu kann auch ein Verstoß gegen die o.g. Regeln führen.

Sollten sich aufgrund der angekündigten Änderung der Corona-Landesverordnung, welche zum 20.09.2021 in Kraft treten soll, Änderungen ergeben, wird hierüber kurzfristig informiert.

Amt Schafflund
Der Amtsvorsteher als Gemeindebehörde
Tannenweg 1
24980 Schafflund

Hygienekonzept für Wahlen und Abstimmungen

Für das Wahlgebäude:

Wahlbezirk 3, Großenwiehe: Feuerwehrhaus Schobüll, Zu den Lücken, 24969 Großenwiehe,

gilt auf Grundlage von § 5f Abs. 2 der Corona-Bekämpfungsverordnung (Corona-BekämpfVO) vom 17.08.2021, zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2021, sowohl für die Wahlhandlung als auch für die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses für alle öffentlich zugänglichen Räume folgendes Hygienekonzept.

28. Mindestabstand

Im Wahlgebäude ist ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 m einzuhalten. Dies gilt nicht für Angehörige des eigenen Haushalts oder wo die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird (§ 2 Abs. 1 Corona-BekämpfVO). Außerdem gilt das Abstandsgebot nicht für zulässige Hilfspersonen der Wahlberechtigten sowie beim Transport von Wahlunterlagen zu einem anderen Wahlbezirk (§ 5f Abs. 2 Satz 2 Corona-BekämpfVO)

29. Qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung

Im Wahlgebäude haben alle Anwesenden eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (§ 5f Abs. 3 Corona-BekämpfVO), also eine medizinische (OP-) oder vergleichbare Maske oder eine Maske der Standards FFP2 oder vergleichbar („Maskenpflicht“, § 2a Abs. 1 Corona-BekämpfVO).

Ausgenommen von der Maskenpflicht sind folgende Personen:

- Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr
- Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können und dies unter Vorlage eines ärztlichen oder psychotherapeutischen Attestes glaubhaft machen können
- Gebärdensprachdolmetscherinnen, Gebärdensprachdolmetscher, Kommunikationshelferinnen oder Kommunikationshelfer, die für Personen mit Hörbehinderung tätig sind und ein das ganze Gesicht abdeckendes Visier verwenden, und
- Personen bei der Nahrungsaufnahme, sofern dies im Sitzen oder Stehen erfolgt.

Für Personen, die sich nicht als Wähler, sondern auf Grundlage des **Öffentlichkeitsgrundsatzes** im Wahlgebäude aufhalten (Wahlbeobachter), gelten diese Ausnahmen von der Maskenpflicht nur unter der Voraussetzung, dass diese keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 haben (Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust) und entweder negativ auf das Coronavirus getestet, geimpft oder genesen sind („**3G-Regel**“, § 5f Abs. 3 Satz 3 Corona-BekämpfVO).

Außerdem sind von der **Maskenpflicht folgende Personen ausgenommen:**

- Mitglieder des Wahl- oder Abstimmungsvorstandes am festen Steh- oder Sitzplatz, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten oder die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird
- Personen, bei denen die Abnahme der Mund-Nasen-Bedeckung zur Identitätsfeststellung vom Wahlvorstand angeordnet wird.

Entsprechende Ersatzmasken werden im Wahlraum vorgehalten.

30. Beachtung der Hygieneregeln

Alle Anwesenden haben die allgemeinen Hygieneregeln zu beachten, insbesondere die Händehygiene und die Husten- und Niesetikette.

31. Begrenzung der Besucherzahl

Der Wahlraum des Wahlbezirkes 3, Großenwiehe: „Feuerwehrhaus Schobüll“, Zu den Lücken, 24969 Großenwiehe, hat ungefähr folgende Fläche: 40 qm.

Zur Wahrung des Abstandsgebotes sollen sich neben den Mitgliedern des Wahlvorstandes gleichzeitig nicht mehr als 4 Personen im Wahlraum aufhalten (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Corona-BekämpfVO).

Nach der Stimmabgabe sollten die Stimmberechtigten den Wahlraum zügig verlassen, es sei denn, sie wollen die Wahlhandlung beobachten. Warteschlangen im Wahlraum sind zu vermeiden.

32. Besucherstromlenkung

Im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten werden durch eine Besucherstromlenkung die Begegnungen möglichst reduziert (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Corona-BekämpfVO). Alle Anwesenden haben die vorgesehenen Ein- und Ausgänge sowie Laufwege zu beachten.

33. Reinigung der Oberflächen

Alle Oberflächen, die häufig von Anwesenden berührt werden, werden regelmäßig gereinigt (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Corona-BekämpfVO). Dafür werden Desinfektionsmittel vorgehalten.

34. Lüftung

Die Wahlräume werden regelmäßig mittels Zufuhr von Frischluft gelüftet (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Corona-BekämpfVO)

35. Sanitäranlagen

Sofern Sanitäranlagen bereitgestellt werden, werden diese regelmäßig gereinigt (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Corona-BekämpfVO).

36. 3 G-Regel für den Wahl- oder Abstimmungsvorstand

Die Mitglieder des Wahl- oder Abstimmungsvorstandes müssen negativ auf das Coronavirus getestet, geimpft oder genesen sein und dürfen keine typischen Symptome aufweisen (§ 5f Abs. 4 Corona-BekämpfVO).

Den zur Umsetzung des Hygienekonzepts erfolgenden entsprechenden Anweisungen des Wahlvorstandes ist Folge zu leisten.

Nach § 31 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes (für die Bundestagswahl) kann der Wahlvorstand Personen, die die Ordnung im Wahllokal stören, aus dem Wahlraum verweisen. Dazu kann auch ein Verstoß gegen die o.g. Regeln führen.

Sollten sich aufgrund der angekündigten Änderung der Corona-Landesverordnung, welche zum 20.09.2021 in Kraft treten soll, Änderungen ergeben, wird hierüber kurzfristig informiert.

Schafflund, 15.09.2021

Amt Schafflund

Der Amtsvorsteher als Gemeindebehörde
Tannenweg 1
24980 Schafflund

Hygienekonzept für Wahlen und Abstimmungen

Für das Wahlgebäude:

Wohnung des Bürgermeisters, Horsbecker Weg 1, 24994 Holt,

gilt auf Grundlage von § 5f Abs. 2 der Corona-Bekämpfungsverordnung (Corona-BekämpfVO) vom 17.08.2021, zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2021, sowohl für die Wahlhandlung als auch für die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses für alle öffentlich zugänglichen Räume folgendes Hygienekonzept.

37. Mindestabstand

Im Wahlgebäude ist ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 m einzuhalten. Dies gilt nicht für Angehörige des eigenen Haushalts oder wo die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird (§ 2 Abs. 1 Corona-BekämpfVO). Außerdem gilt das Abstandsgebot nicht für zulässige Hilfspersonen der Wahlberechtigten sowie beim Transport von Wahlunterlagen zu einem anderen Wahlbezirk (§ 5f Abs. 2 Satz 2 Corona-BekämpfVO)

38. Qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung

Im Wahlgebäude haben alle Anwesenden eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (§ 5f Abs. 3 Corona-BekämpfVO), also eine medizinische (OP-) oder vergleichbare Maske oder eine Maske der Standards FFP2 oder vergleichbar („Maskenpflicht“, § 2a Abs. 1 Corona-BekämpfVO).

Ausgenommen von der Maskenpflicht sind folgende Personen:

- Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr
- Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können und dies unter Vorlage eines ärztlichen oder psychotherapeutischen Attestes glaubhaft machen können
- Gebärdensprachdolmetscherinnen, Gebärdensprachdolmetscher, Kommunikationshelferinnen oder Kommunikationshelfer, die für Personen mit Hörbehinderung tätig sind und ein das ganze Gesicht abdeckendes Visier verwenden, und
- Personen bei der Nahrungsaufnahme, sofern dies im Sitzen oder Stehen erfolgt.

Für Personen, die sich nicht als Wähler, sondern auf Grundlage des **Öffentlichkeitsgrundsatzes** im Wahlgebäude aufhalten (Wahlbeobachter), gelten diese Ausnahmen von der Maskenpflicht nur unter der Voraussetzung, dass diese keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 haben (Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust) und entweder negativ auf das Coronavirus getestet, geimpft oder genesen sind („**3G-Regel**“, § 5f Abs. 3 Satz 3 Corona-BekämpfVO).

Außerdem sind von der **Maskenpflicht folgende Personen ausgenommen:**

- Mitglieder des Wahl- oder Abstimmungsvorstandes am festen Steh- oder Sitzplatz, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten oder die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird

- Personen, bei denen die Abnahme der Mund-Nasen-Bedeckung zur Identitätsfeststellung vom Wahlvorstand angeordnet wird.

Entsprechende Ersatzmasken werden im Wahlraum vorgehalten.

39. Beachtung der Hygieneregeln

Alle Anwesenden haben die allgemeinen Hygieneregeln zu beachten, insbesondere die Händehygiene und die Husten- und Niesetikette.

40. Begrenzung der Besucherzahl

Der Wahlraum „Wohnung des Bürgermeisters“, Horsbecker Weg 1, 24994 Holt, hat ungefähr folgende Fläche: 20 qm.

Zur Wahrung des Abstandsgebotes sollen sich neben den Mitgliedern des Wahlvorstandes gleichzeitig nicht mehr als 3 Personen im Wahlraum aufhalten (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Corona-BekämpfVO).

Nach der Stimmabgabe sollten die Stimmberechtigten den Wahlraum zügig verlassen, es sei denn, sie wollen die Wahlhandlung beobachten. Warteschlangen im Wahlraum sind zu vermeiden.

41. Besucherstromlenkung

Im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten werden durch eine Besucherstromlenkung die Begegnungen möglichst reduziert (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Corona-BekämpfVO). Alle Anwesenden haben die vorgesehenen Ein- und Ausgänge sowie Laufwege zu beachten.

42. Reinigung der Oberflächen

Alle Oberflächen, die häufig von Anwesenden berührt werden, werden regelmäßig gereinigt (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Corona-BekämpfVO). Dafür werden Desinfektionsmittel vorgehalten.

43. Lüftung

Die Wahlräume werden regelmäßig mittels Zufuhr von Frischluft gelüftet (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Corona-BekämpfVO)

44. Sanitäranlagen

Sofern Sanitäranlagen bereitgestellt werden, werden diese regelmäßig gereinigt (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Corona-BekämpfVO).

45. 3 G-Regel für den Wahl- oder Abstimmungsvorstand

Die Mitglieder des Wahl- oder Abstimmungsvorstandes müssen negativ auf das Coronavirus getestet, geimpft oder genesen sein und dürfen keine typischen Symptome aufweisen (§ 5f Abs. 4 Corona-BekämpfVO).

Den zur Umsetzung des Hygienekonzepts erfolgenden entsprechenden Anweisungen des Wahlvorstandes ist Folge zu leisten.

Nach § 31 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes (für die Bundestagswahl) kann der Wahlvorstand Personen, die die Ordnung im Wahllokal stören, aus dem Wahlraum verweisen. Dazu kann auch ein Verstoß gegen die o.g. Regeln führen.

Sollten sich aufgrund der angekündigten Änderung der Corona-Landesverordnung, welche zum 20.09.2021 in Kraft treten soll, Änderungen ergeben, wird hierüber kurzfristig informiert.

Amt Schafflund
Der Amtsvorsteher als Gemeindebehörde
Tannenweg 1
24980 Schafflund

Hygienekonzept für Wahlen und Abstimmungen

Für das Wahlgebäude:

Sportlerheim Hörup, Osterstr. 2 b, 24980 Hörup,

gilt auf Grundlage von § 5f Abs. 2 der Corona-Bekämpfungsverordnung (Corona-BekämpfVO) vom 17.08.2021, zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2021, sowohl für die Wahlhandlung als auch für die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses für alle öffentlich zugänglichen Räume folgendes Hygienekonzept.

46. Mindestabstand

Im Wahlgebäude ist ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 m einzuhalten. Dies gilt nicht für Angehörige des eigenen Haushalts oder wo die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird (§ 2 Abs. 1 Corona-BekämpfVO). Außerdem gilt das Abstandsgebot nicht für zulässige Hilfspersonen der Wahlberechtigten sowie beim Transport von Wahlunterlagen zu einem anderen Wahlbezirk (§ 5f Abs. 2 Satz 2 Corona-BekämpfVO)

47. Qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung

Im Wahlgebäude haben alle Anwesenden eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (§ 5f Abs. 3 Corona-BekämpfVO), also eine medizinische (OP-) oder vergleichbare Maske oder eine Maske der Standards FFP2 oder vergleichbar („Maskenpflicht“, § 2a Abs. 1 Corona-BekämpfVO).

Ausgenommen von der Maskenpflicht sind folgende Personen:

- Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr
- Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können und dies unter Vorlage eines ärztlichen oder psychotherapeutischen Attestes glaubhaft machen können
- Gebärdensprachdolmetscherinnen, Gebärdensprachdolmetscher, Kommunikationshelferinnen oder Kommunikationshelfer, die für Personen mit Hörbehinderung tätig sind und ein das ganze Gesicht abdeckendes Visier verwenden, und
- Personen bei der Nahrungsaufnahme, sofern dies im Sitzen oder Stehen erfolgt.

Für Personen, die sich nicht als Wähler, sondern auf Grundlage des **Öffentlichkeitsgrundsatzes** im Wahlgebäude aufhalten (Wahlbeobachter), gelten diese Ausnahmen von der Maskenpflicht nur unter der Voraussetzung, dass diese keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 haben (Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust) und entweder negativ auf das Coronavirus getestet, geimpft oder genesen sind („**3G-Regel**“, § 5f Abs. 3 Satz 3 Corona-BekämpfVO).

Außerdem sind von der **Maskenpflicht folgende Personen ausgenommen**:

- Mitglieder des Wahl- oder Abstimmungsvorstandes am festen Steh- oder Sitzplatz, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten oder die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird

- Personen, bei denen die Abnahme der Mund-Nasen-Bedeckung zur Identitätsfeststellung vom Wahlvorstand angeordnet wird.

Entsprechende Ersatzmasken werden im Wahlraum vorgehalten.

48. Beachtung der Hygieneregeln

Alle Anwesenden haben die allgemeinen Hygieneregeln zu beachten, insbesondere die Händehygiene und die Husten- und Niesetikette.

49. Begrenzung der Besucherzahl

Der Wahlraum „Sportlerheim Hörup“, Osterstr. 2 b, 24980 Hörup, hat ungefähr folgende Fläche: 60 qm.

Zur Wahrung des Abstandsgebotes sollen sich neben den Mitgliedern des Wahlvorstandes gleichzeitig nicht mehr als 4 Personen im Wahlraum aufhalten (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Corona-BekämpfVO).

Nach der Stimmabgabe sollten die Stimmberechtigten den Wahlraum zügig verlassen, es sei denn, sie wollen die Wahlhandlung beobachten. Warteschlangen im Wahlraum sind zu vermeiden.

50. Besucherstromlenkung

Im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten werden durch eine Besucherstromlenkung die Begegnungen möglichst reduziert (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Corona-BekämpfVO). Alle Anwesenden haben die vorgesehenen Ein- und Ausgänge sowie Laufwege zu beachten.

51. Reinigung der Oberflächen

Alle Oberflächen, die häufig von Anwesenden berührt werden, werden regelmäßig gereinigt (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Corona-BekämpfVO). Dafür werden Desinfektionsmittel vorgehalten.

52. Lüftung

Die Wahlräume werden regelmäßig mittels Zufuhr von Frischluft gelüftet (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Corona-BekämpfVO)

53. Sanitäranlagen

Sofern Sanitäranlagen bereitgestellt werden, werden diese regelmäßig gereinigt (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Corona-BekämpfVO).

54. 3 G-Regel für den Wahl- oder Abstimmungsvorstand

Die Mitglieder des Wahl- oder Abstimmungsvorstandes müssen negativ auf das Coronavirus getestet, geimpft oder genesen sein und dürfen keine typischen Symptome aufweisen (§ 5f Abs. 4 Corona-BekämpfVO).

Den zur Umsetzung des Hygienekonzepts erfolgenden entsprechenden Anweisungen des Wahlvorstandes ist Folge zu leisten.

Nach § 31 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes (für die Bundestagswahl) kann der Wahlvorstand Personen, die die Ordnung im Wahllokal stören, aus dem Wahlraum verweisen. Dazu kann auch ein Verstoß gegen die o.g. Regeln führen.

Sollten sich aufgrund der angekündigten Änderung der Corona-Landesverordnung, welche zum 20.09.2021 in Kraft treten soll, Änderungen ergeben, wird hierüber kurzfristig informiert.

Amt Schafflund
Der Amtsvorsteher als Gemeindebehörde
Tannenweg 1
24980 Schafflund

Hygienekonzept für Wahlen und Abstimmungen

Für das Wahlgebäude:

Dorfhalle Jardelund, Westring 8, 24994 Jardelund,

gilt auf Grundlage von § 5f Abs. 2 der Corona-Bekämpfungsverordnung (Corona-BekämpfVO) vom 17.08.2021, zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2021, sowohl für die Wahlhandlung als auch für die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses für alle öffentlich zugänglichen Räume folgendes Hygienekonzept.

55. Mindestabstand

Im Wahlgebäude ist ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 m einzuhalten. Dies gilt nicht für Angehörige des eigenen Haushalts oder wo die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird (§ 2 Abs. 1 Corona-BekämpfVO). Außerdem gilt das Abstandsgebot nicht für zulässige Hilfspersonen der Wahlberechtigten sowie beim Transport von Wahlunterlagen zu einem anderen Wahlbezirk (§ 5f Abs. 2 Satz 2 Corona-BekämpfVO)

56. Qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung

Im Wahlgebäude haben alle Anwesenden eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (§ 5f Abs. 3 Corona-BekämpfVO), also eine medizinische (OP-) oder vergleichbare Maske oder eine Maske der Standards FFP2 oder vergleichbar („Maskenpflicht“, § 2a Abs. 1 Corona-BekämpfVO).

Ausgenommen von der Maskenpflicht sind folgende Personen:

- Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr
- Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können und dies unter Vorlage eines ärztlichen oder psychotherapeutischen Attestes glaubhaft machen können
- Gebärdensprachdolmetscherinnen, Gebärden-sprachdolmetscher, Kommunikationshelferinnen oder Kommunikationshelfer, die für Personen mit Hörbehinderung tätig sind und ein das ganze Gesicht abdeckendes Visier verwenden, und
- Personen bei der Nahrungsaufnahme, sofern dies im Sitzen oder Stehen erfolgt.

Für Personen, die sich nicht als Wähler, sondern auf Grundlage des **Öffentlichkeitsgrundsatzes** im Wahlgebäude aufhalten (Wahlbeobachter), gelten diese Ausnahmen von der Maskenpflicht nur unter der Voraussetzung, dass diese keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 haben (Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust) und entweder negativ auf das Coronavirus getestet, geimpft oder genesen sind („**3G-Regel**“, § 5f Abs. 3 Satz 3 Corona-BekämpfVO).

Außerdem sind von der **Maskenpflicht** folgende Personen ausgenommen:

- Mitglieder des Wahl- oder Abstimmungsvorstandes am festen Steh- oder Sitzplatz, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten oder die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird
- Personen, bei denen die Abnahme der Mund-Nasen-Bedeckung zur Identitätsfeststellung vom Wahlvorstand angeordnet wird.

Entsprechende Ersatzmasken werden im Wahlraum vorgehalten.

57. Beachtung der Hygieneregeln

Alle Anwesenden haben die allgemeinen Hygieneregeln zu beachten, insbesondere die Händehygiene und die Husten- und Niesetikette.

58. Begrenzung der Besucherzahl

Der Wahlraum „Dorfhalle Jardelund“, Westring 8, 24994 Jardelund, hat ungefähr folgende Fläche: 150 qm.

Zur Wahrung des Abstandsgebotes sollen sich neben den Mitgliedern des Wahlvorstandes gleichzeitig nicht mehr als 4 Personen im Wahlraum aufhalten (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Corona-BekämpfVO).

Nach der Stimmabgabe sollten die Stimmberechtigten den Wahlraum zügig verlassen, es sei denn, sie wollen die Wahlhandlung beobachten. Warteschlangen im Wahlraum sind zu vermeiden.

59. Besucherstromlenkung

Im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten werden durch eine Besucherstromlenkung die Begegnungen möglichst reduziert (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Corona-BekämpfVO). Alle Anwesenden haben die vorgesehenen Ein- und Ausgänge sowie Laufwege zu beachten.

60. Reinigung der Oberflächen

Alle Oberflächen, die häufig von Anwesenden berührt werden, werden regelmäßig gereinigt (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Corona-BekämpfVO). Dafür werden Desinfektionsmittel vorgehalten.

61. Lüftung

Die Wahlräume werden regelmäßig mittels Zufuhr von Frischluft gelüftet (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Corona-BekämpfVO)

62. Sanitäranlagen

Sofern Sanitäranlagen bereitgestellt werden, werden diese regelmäßig gereinigt (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Corona-BekämpfVO).

63. 3 G-Regel für den Wahl- oder Abstimmungsvorstand

Die Mitglieder des Wahl- oder Abstimmungsvorstandes müssen negativ auf das Coronavirus getestet, geimpft oder genesen sein und dürfen keine typischen Symptome aufweisen (§ 5f Abs. 4 Corona-BekämpfVO).

Den zur Umsetzung des Hygienekonzepts erfolgenden entsprechenden Anweisungen des Wahlvorstandes ist Folge zu leisten.

Nach § 31 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes (für die Bundestagswahl) kann der Wahlvorstand Personen, die die Ordnung im Wahllokal stören, aus dem Wahlraum verweisen. Dazu kann auch ein Verstoß gegen die o.g. Regeln führen.

Sollten sich aufgrund der angekündigten Änderung der Corona-Landesverordnung, welche zum 20.09.2021 in Kraft treten soll, Änderungen ergeben, wird hierüber kurzfristig informiert.

Schafflund, 15.09.2021

Amt Schafflund
Der Amtsvorsteher als Gemeindebehörde
Tannenweg 1
24980 Schafflund

Hygienekonzept für Wahlen und Abstimmungen

Für das Wahlgebäude:

Wahlbezirk 1, Lindewitt-Kleinwiehe: Feuerwehrrhaus Kleinwiehe, Norderreihe 14, 24969 Lindewitt,

gilt auf Grundlage von § 5f Abs. 2 der Corona-Bekämpfungsverordnung (Corona-BekämpfVO) vom 17.08.2021, zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2021, sowohl für die Wahlhandlung als auch für die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses für alle öffentlich zugänglichen Räume folgendes Hygienekonzept.

64. Mindestabstand

Im Wahlgebäude ist ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 m einzuhalten. Dies gilt nicht für Angehörige des eigenen Haushalts oder wo die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird (§ 2 Abs. 1 Corona-BekämpfVO). Außerdem gilt das Abstandsgebot nicht für zulässige Hilfspersonen der Wahlberechtigten sowie beim Transport von Wahlunterlagen zu einem anderen Wahlbezirk (§ 5f Abs. 2 Satz 2 Corona-BekämpfVO)

65. Qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung

Im Wahlgebäude haben alle Anwesenden eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (§ 5f Abs. 3 Corona-BekämpfVO), also eine medizinische (OP-) oder vergleichbare Maske oder eine Maske der Standards FFP2 oder vergleichbar („Maskenpflicht“, § 2a Abs. 1 Corona-BekämpfVO).

Ausgenommen von der Maskenpflicht sind folgende Personen:

- Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr
- Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können und dies unter Vorlage eines ärztlichen oder psychotherapeutischen Attestes glaubhaft machen können
- Gebärdensprachdolmetscherinnen, Gebärdensprachdolmetscher, Kommunikationshelferinnen oder Kommunikationshelfer, die für Personen mit Hörbehinderung tätig sind und ein das ganze Gesicht abdeckendes Visier verwenden, und
- Personen bei der Nahrungsaufnahme, sofern dies im Sitzen oder Stehen erfolgt.

Für Personen, die sich nicht als Wähler, sondern auf Grundlage des **Öffentlichkeitsgrundsatzes** im Wahlgebäude aufhalten (Wahlbeobachter), gelten diese Ausnahmen von der Maskenpflicht nur unter der Voraussetzung, dass diese keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 haben (Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust) und entweder negativ auf das Coronavirus getestet, geimpft oder genesen sind („**3G-Regel**“, § 5f Abs. 3 Satz 3 Corona-BekämpfVO).

Außerdem sind von der **Maskenpflicht folgende Personen ausgenommen:**

- Mitglieder des Wahl- oder Abstimmungsvorstandes am festen Steh- oder Sitzplatz, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten oder die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird
- Personen, bei denen die Abnahme der Mund-Nasen-Bedeckung zur Identitätsfeststellung vom Wahlvorstand angeordnet wird.

Entsprechende Ersatzmasken werden im Wahlraum vorgehalten.

66. Beachtung der Hygieneregeln

Alle Anwesenden haben die allgemeinen Hygieneregeln zu beachten, insbesondere die Händehygiene und die Husten- und Niesetikette.

67. Begrenzung der Besucherzahl

Der Wahlraum des Wahlbezirkes 1, Lindewitt-Kleinwiehe: „Feuerwehrhaus Kleinwiehe“, Norderreihe 14, 24969 Lindewitt, hat ungefähr folgende Fläche: 50 qm.

Zur Wahrung des Abstandsgebotes sollen sich neben den Mitgliedern des Wahlvorstandes gleichzeitig nicht mehr als 3 Personen im Wahlraum aufhalten (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Corona-BekämpfVO).

Nach der Stimmabgabe sollten die Stimmberechtigten den Wahlraum zügig verlassen, es sei denn, sie wollen die Wahlhandlung beobachten. Warteschlangen im Wahlraum sind zu vermeiden.

68. Besucherstromlenkung

Im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten werden durch eine Besucherstromlenkung die Begegnungen möglichst reduziert (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Corona-BekämpfVO). Alle Anwesenden haben die vorgesehenen Ein- und Ausgänge sowie Laufwege zu beachten.

69. Reinigung der Oberflächen

Alle Oberflächen, die häufig von Anwesenden berührt werden, werden regelmäßig gereinigt (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Corona-BekämpfVO). Dafür werden Desinfektionsmittel vorgehalten.

70. Lüftung

Die Wahlräume werden regelmäßig mittels Zufuhr von Frischluft gelüftet (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Corona-BekämpfVO)

71. Sanitäranlagen

Sofern Sanitäranlagen bereitgestellt werden, werden diese regelmäßig gereinigt (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Corona-BekämpfVO).

72. 3 G-Regel für den Wahl- oder Abstimmungsvorstand

Die Mitglieder des Wahl- oder Abstimmungsvorstandes müssen negativ auf das Coronavirus getestet, geimpft oder genesen sein und dürfen keine typischen Symptome aufweisen (§ 5f Abs. 4 Corona-BekämpfVO).

Den zur Umsetzung des Hygienekonzepts erfolgenden entsprechenden Anweisungen des Wahlvorstandes ist Folge zu leisten.

Nach § 31 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes (für die Bundestagswahl) kann der Wahlvorstand Personen, die die Ordnung im Wahllokal stören, aus dem Wahlraum verweisen. Dazu kann auch ein Verstoß gegen die o.g. Regeln führen.

Sollten sich aufgrund der angekündigten Änderung der Corona-Landesverordnung, welche zum 20.09.2021 in Kraft treten soll, Änderungen ergeben, wird hierüber kurzfristig informiert.

Schafflund, 15.09.2021

Amt Schafflund
Der Amtsvorsteher als Gemeindebehörde
Tannenweg 1
24980 Schafflund

Hygienekonzept für Wahlen und Abstimmungen

Für das Wahlgebäude:

Wahlbezirk 2, Lindewitt-Lüngerath: Schule am Wald, Flensburger Str. 2, 24969 Lindewitt,

gilt auf Grundlage von § 5f Abs. 2 der Corona-Bekämpfungsverordnung (Corona-BekämpfVO) vom 17.08.2021, zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2021, sowohl für die Wahlhandlung als auch für die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses für alle öffentlich zugänglichen Räume folgendes Hygienekonzept.

73. Mindestabstand

Im Wahlgebäude ist ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 m einzuhalten. Dies gilt nicht für Angehörige des eigenen Haushalts oder wo die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird (§ 2 Abs. 1 Corona-BekämpfVO). Außerdem gilt das Abstandsgebot nicht für zulässige Hilfspersonen der Wahlberechtigten sowie beim Transport von Wahlunterlagen zu einem anderen Wahlbezirk (§ 5f Abs. 2 Satz 2 Corona-BekämpfVO)

74. Qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung

Im Wahlgebäude haben alle Anwesenden eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (§ 5f Abs. 3 Corona-BekämpfVO), also eine medizinische (OP-) oder vergleichbare Maske oder eine Maske der Standards FFP2 oder vergleichbar („Maskenpflicht“, § 2a Abs. 1 Corona-BekämpfVO).

Ausgenommen von der Maskenpflicht sind folgende Personen:

- Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr
- Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können und dies unter Vorlage eines ärztlichen oder psychotherapeutischen Attestes glaubhaft machen können
- Gebärdensprachdolmetscherinnen, Gebärdensprachdolmetscher, Kommunikationshelferinnen oder Kommunikationshelfer, die für Personen mit Hörbehinderung tätig sind und ein das ganze Gesicht abdeckendes Visier verwenden, und
- Personen bei der Nahrungsaufnahme, sofern dies im Sitzen oder Stehen erfolgt.

Für Personen, die sich nicht als Wähler, sondern auf Grundlage des **Öffentlichkeitsgrundsatzes** im Wahlgebäude aufhalten (Wahlbeobachter), gelten diese Ausnahmen von der Maskenpflicht nur unter der Voraussetzung, dass diese keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 haben (Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust) und entweder negativ

auf das Coronavirus getestet, geimpft oder genesen sind („**3G-Regel**“, § 5f Abs. 3 Satz 3 Corona-BekämpfVO).

Außerdem sind von der **Maskenpflicht folgende Personen ausgenommen**:

- Mitglieder des Wahl- oder Abstimmungsvorstandes am festen Steh- oder Sitzplatz, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten oder die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird
- Personen, bei denen die Abnahme der Mund-Nasen-Bedeckung zur Identitätsfeststellung vom Wahlvorstand angeordnet wird.

Entsprechende Ersatzmasken werden im Wahlraum vorgehalten.

75. Beachtung der Hygieneregeln

Alle Anwesenden haben die allgemeinen Hygieneregeln zu beachten, insbesondere die Händehygiene und die Husten- und Niesetikette.

76. Begrenzung der Besucherzahl

Der Wahlraum des Wahlbezirkes 2, Lindewitt-Lüngerath: „Schule am Wald“, Flensburger Str. 2, 24969 Lindewitt, hat ungefähr folgende Fläche: 300 qm.

Zur Wahrung des Abstandsgebotes sollen sich neben den Mitgliedern des Wahlvorstandes gleichzeitig nicht mehr als 3 Personen im Wahlraum aufhalten (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Corona-BekämpfVO).

Nach der Stimmabgabe sollten die Stimmberechtigten den Wahlraum zügig verlassen, es sei denn, sie wollen die Wahlhandlung beobachten. Warteschlangen im Wahlraum sind zu vermeiden.

77. Besucherstromlenkung

Im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten werden durch eine Besucherstromlenkung die Begegnungen möglichst reduziert (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Corona-BekämpfVO). Alle Anwesenden haben die vorgesehenen Ein- und Ausgänge sowie Laufwege zu beachten.

78. Reinigung der Oberflächen

Alle Oberflächen, die häufig von Anwesenden berührt werden, werden regelmäßig gereinigt (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Corona-BekämpfVO). Dafür werden Desinfektionsmittel vorgehalten.

79. Lüftung

Die Wahlräume werden regelmäßig mittels Zufuhr von Frischluft gelüftet (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Corona-BekämpfVO)

80. Sanitäranlagen

Sofern Sanitäranlagen bereitgestellt werden, werden diese regelmäßig gereinigt (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Corona-BekämpfVO).

81. 3 G-Regel für den Wahl- oder Abstimmungsvorstand

Die Mitglieder des Wahl- oder Abstimmungsvorstandes müssen negativ auf das Coronavirus getestet, geimpft oder genesen sein und dürfen keine typischen Symptome aufweisen (§ 5f Abs. 4 Corona-BekämpfVO).

Den zur Umsetzung des Hygienekonzepts erfolgenden entsprechenden Anweisungen des Wahlvorstandes ist Folge zu leisten.

Nach § 31 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes (für die Bundestagswahl) kann der Wahlvorstand Personen, die die Ordnung im Wahllokal stören, aus dem Wahlraum verweisen. Dazu kann auch ein Verstoß gegen die o.g. Regeln führen.

Sollten sich aufgrund der angekündigten Änderung der Corona-Landesverordnung, welche zum 20.09.2021 in Kraft treten soll, Änderungen ergeben, wird hierüber kurzfristig informiert.

Schafflund, 15.09.2021

Amt Schafflund
Der Amtsvorsteher als Gemeindebehörde
Tannenweg 1
24980 Schafflund

Hygienekonzept für Wahlen und Abstimmungen

Für das Wahlgebäude:

Wahlbezirk 3, Lindewitt-Linnau: Feuerwehrhaus Linnau, Am Spielplatz 3, 24969 Lindewitt,

gilt auf Grundlage von § 5f Abs. 2 der Corona-Bekämpfungsverordnung (Corona-BekämpfVO) vom 17.08.2021, zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2021, sowohl für die Wahlhandlung als auch für die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses für alle öffentlich zugänglichen Räume folgendes Hygienekonzept.

82. Mindestabstand

Im Wahlgebäude ist ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 m einzuhalten. Dies gilt nicht für Angehörige des eigenen Haushalts oder wo die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird (§ 2 Abs. 1 Corona-BekämpfVO). Außerdem gilt das Abstandsgebot nicht für zulässige Hilfspersonen der Wahlberechtigten sowie beim Transport von Wahlunterlagen zu einem anderen Wahlbezirk (§ 5f Abs. 2 Satz 2 Corona-BekämpfVO)

83. Qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung

Im Wahlgebäude haben alle Anwesenden eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (§ 5f Abs. 3 Corona-BekämpfVO), also eine medizinische (OP-) oder vergleichbare Maske oder eine Maske der Standards FFP2 oder vergleichbar („Maskenpflicht“, § 2a Abs. 1 Corona-BekämpfVO).

Ausgenommen von der Maskenpflicht sind folgende Personen:

- Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr
- Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können und dies unter Vorlage eines ärztlichen oder psychotherapeutischen Attestes glaubhaft machen können
- Gebärdensprachdolmetscherinnen, Gebärdensprachdolmetscher, Kommunikationshelferinnen oder Kommunikationshelfer, die für Personen mit Hörbehinderung tätig sind und ein das ganze Gesicht abdeckendes Visier verwenden, und
- Personen bei der Nahrungsaufnahme, sofern dies im Sitzen oder Stehen erfolgt.

Für Personen, die sich nicht als Wähler, sondern auf Grundlage des **Öffentlichkeitsgrundsatzes** im Wahlgebäude aufhalten (Wahlbeobachter), gelten diese Ausnahmen von der Maskenpflicht nur unter der Voraussetzung, dass diese keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 haben (Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust) und entweder negativ

auf das Coronavirus getestet, geimpft oder genesen sind („**3G-Regel**“, § 5f Abs. 3 Satz 3 Corona-BekämpfVO).

Außerdem sind von der **Maskenpflicht folgende Personen ausgenommen**:

- Mitglieder des Wahl- oder Abstimmungsvorstandes am festen Steh- oder Sitzplatz, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten oder die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird
- Personen, bei denen die Abnahme der Mund-Nasen-Bedeckung zur Identitätsfeststellung vom Wahlvorstand angeordnet wird.

Entsprechende Ersatzmasken werden im Wahlraum vorgehalten.

84. Beachtung der Hygieneregeln

Alle Anwesenden haben die allgemeinen Hygieneregeln zu beachten, insbesondere die Händehygiene und die Husten- und Niesetikette.

85. Begrenzung der Besucherzahl

Der Wahlraum des Wahlbezirkes 3, Lindewitt-Linnau: „Feuerwehrhaus Linnau“, Am Spielplatz 3, 24969 Lindewitt, hat ungefähr folgende Fläche: 40 qm.

Zur Wahrung des Abstandsgebotes sollen sich neben den Mitgliedern des Wahlvorstandes gleichzeitig nicht mehr als 3 Personen im Wahlraum aufhalten (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Corona-BekämpfVO).

Nach der Stimmabgabe sollten die Stimmberechtigten den Wahlraum zügig verlassen, es sei denn, sie wollen die Wahlhandlung beobachten. Warteschlangen im Wahlraum sind zu vermeiden.

86. Besucherstromlenkung

Im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten werden durch eine Besucherstromlenkung die Begegnungen möglichst reduziert (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Corona-BekämpfVO). Alle Anwesenden haben die vorgesehenen Ein- und Ausgänge sowie Laufwege zu beachten.

87. Reinigung der Oberflächen

Alle Oberflächen, die häufig von Anwesenden berührt werden, werden regelmäßig gereinigt (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Corona-BekämpfVO). Dafür werden Desinfektionsmittel vorgehalten.

88. Lüftung

Die Wahlräume werden regelmäßig mittels Zufuhr von Frischluft gelüftet (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Corona-BekämpfVO)

89. Sanitäranlagen

Sofern Sanitäranlagen bereitgestellt werden, werden diese regelmäßig gereinigt (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Corona-BekämpfVO).

90. 3 G-Regel für den Wahl- oder Abstimmungsvorstand

Die Mitglieder des Wahl- oder Abstimmungsvorstandes müssen negativ auf das Coronavirus getestet, geimpft oder genesen sein und dürfen keine typischen Symptome aufweisen (§ 5f Abs. 4 Corona-BekämpfVO).

Den zur Umsetzung des Hygienekonzepts erfolgenden entsprechenden Anweisungen des Wahlvorstandes ist Folge zu leisten.

Nach § 31 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes (für die Bundestagswahl) kann der Wahlvorstand Personen, die die Ordnung im Wahllokal stören, aus dem Wahlraum verweisen. Dazu kann auch ein Verstoß gegen die o.g. Regeln führen.

Sollten sich aufgrund der angekündigten Änderung der Corona-Landesverordnung, welche zum 20.09.2021 in Kraft treten soll, Änderungen ergeben, wird hierüber kurzfristig informiert.

Schafflund, 15.09.2021

Amt Schafflund
Der Amtsvorsteher als Gemeindebehörde
Tannenweg 1
24980 Schafflund

Hygienekonzept für Wahlen und Abstimmungen

Für das Wahlgebäude:

Wahlbezirk 4, Lindewitt-Riesbriek: Feuerwehrhaus Riesbriek, Goldelunder Str. 6, 24969 Lindewitt,

gilt auf Grundlage von § 5f Abs. 2 der Corona-Bekämpfungsverordnung (Corona-BekämpfVO) vom 17.08.2021, zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2021, sowohl für die Wahlhandlung als auch für die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses für alle öffentlich zugänglichen Räume folgendes Hygienekonzept.

91. Mindestabstand

Im Wahlgebäude ist ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 m einzuhalten. Dies gilt nicht für Angehörige des eigenen Haushalts oder wo die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird (§ 2 Abs. 1 Corona-BekämpfVO). Außerdem gilt das Abstandsgebot nicht für zulässige Hilfspersonen der Wahlberechtigten sowie beim Transport von Wahlunterlagen zu einem anderen Wahlbezirk (§ 5f Abs. 2 Satz 2 Corona-BekämpfVO)

92. Qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung

Im Wahlgebäude haben alle Anwesenden eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (§ 5f Abs. 3 Corona-BekämpfVO), also eine medizinische (OP-) oder vergleichbare Maske oder eine Maske der Standards FFP2 oder vergleichbar („Maskenpflicht“, § 2a Abs. 1 Corona-BekämpfVO).

Ausgenommen von der Maskenpflicht sind folgende Personen:

- Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr
- Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können und dies unter Vorlage eines ärztlichen oder psychotherapeutischen Attestes glaubhaft machen können
- Gebärdensprachdolmetscherinnen, Gebärdensprachdolmetscher, Kommunikationshelferinnen oder Kommunikationshelfer, die für Personen mit Hörbehinderung tätig sind und ein das ganze Gesicht abdeckendes Visier verwenden, und
- Personen bei der Nahrungsaufnahme, sofern dies im Sitzen oder Stehen erfolgt.

Für Personen, die sich nicht als Wähler, sondern auf Grundlage des **Öffentlichkeitsgrundsatzes** im Wahlgebäude aufhalten (Wahlbeobachter), gelten diese

Ausnahmen von der Maskenpflicht nur unter der Voraussetzung, dass diese keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 haben (Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust) und entweder negativ auf das Coronavirus getestet, geimpft oder genesen sind („**3G-Regel**“, § 5f Abs. 3 Satz 3 Corona-BekämpfVO).

Außerdem sind von der **Maskenpflicht folgende Personen ausgenommen**:

- Mitglieder des Wahl- oder Abstimmungsvorstandes am festen Steh- oder Sitzplatz, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten oder die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird
- Personen, bei denen die Abnahme der Mund-Nasen-Bedeckung zur Identitätsfeststellung vom Wahlvorstand angeordnet wird.

Entsprechende Ersatzmasken werden im Wahlraum vorgehalten.

93. Beachtung der Hygieneregeln

Alle Anwesenden haben die allgemeinen Hygieneregeln zu beachten, insbesondere die Händehygiene und die Husten- und Niesetikette.

94. Begrenzung der Besucherzahl

Der Wahlraum des Wahlbezirkes 4, Lindewitt-Riesbriek: „Feuerwehrhaus Riesbriek“, Goldelunder Str. 6, 24969 Lindewitt, hat ungefähr folgende Fläche: 100 qm.

Zur Wahrung des Abstandsgebotes sollen sich neben den Mitgliedern des Wahlvorstandes gleichzeitig nicht mehr als 3 Personen im Wahlraum aufhalten (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Corona-BekämpfVO).

Nach der Stimmabgabe sollten die Stimmberechtigten den Wahlraum zügig verlassen, es sei denn, sie wollen die Wahlhandlung beobachten. Warteschlangen im Wahlraum sind zu vermeiden.

95. Besucherstromlenkung

Im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten werden durch eine Besucherstromlenkung die Begegnungen möglichst reduziert (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Corona-BekämpfVO). Alle Anwesenden haben die vorgesehenen Ein- und Ausgänge sowie Laufwege zu beachten.

96. Reinigung der Oberflächen

Alle Oberflächen, die häufig von Anwesenden berührt werden, werden regelmäßig gereinigt (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Corona-BekämpfVO). Dafür werden Desinfektionsmittel vorgehalten.

97. Lüftung

Die Wahlräume werden regelmäßig mittels Zufuhr von Frischluft gelüftet (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Corona-BekämpfVO)

98. Sanitäranlagen

Sofern Sanitäranlagen bereitgestellt werden, werden diese regelmäßig gereinigt (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Corona-BekämpfVO).

99. 3 G-Regel für den Wahl- oder Abstimmungsvorstand

Die Mitglieder des Wahl- oder Abstimmungsvorstandes müssen negativ auf das Coronavirus getestet, geimpft oder genesen sein und dürfen keine typischen Symptome aufweisen (§ 5f Abs. 4 Corona-BekämpfVO).

Den zur Umsetzung des Hygienekonzepts erfolgenden entsprechenden Anweisungen des Wahlvorstandes ist Folge zu leisten.

Nach § 31 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes (für die Bundestagswahl) kann der Wahlvorstand

Personen, die die Ordnung im Wahllokal stören, aus dem Wahlraum verweisen. Dazu kann auch ein Verstoß gegen die o.g. Regeln führen.

Sollten sich aufgrund der angekündigten Änderung der Corona-Landesverordnung, welche zum 20.09.2021 in Kraft treten soll, Änderungen ergeben, wird hierüber kurzfristig informiert.

Schafflund, 15.09.2021

Amt Schafflund
Der Amtsvorsteher als Gemeindebehörde
Tannenweg 1
24980 Schafflund

Hygienekonzept für Wahlen und Abstimmungen

Für das Wahlgebäude:

Wahlbezirk 5, Lindewitt-Sillerup: Feuerwehrhaus Sillerup, Schulstr. 1, 24969 Lindewitt,

gilt auf Grundlage von § 5f Abs. 2 der Corona-Bekämpfungsverordnung (Corona-BekämpfVO) vom 17.08.2021, zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2021, sowohl für die Wahlhandlung als auch für die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses für alle öffentlich zugänglichen Räume folgendes Hygienekonzept.

100. Mindestabstand

Im Wahlgebäude ist ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 m einzuhalten. Dies gilt nicht für Angehörige des eigenen Haushalts oder wo die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird (§ 2 Abs. 1 Corona-BekämpfVO). Außerdem gilt das Abstandsgebot nicht für zulässige Hilfspersonen der Wahlberechtigten sowie beim Transport von Wahlunterlagen zu einem anderen Wahlbezirk (§ 5f Abs. 2 Satz 2 Corona-BekämpfVO)

101. Qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung

Im Wahlgebäude haben alle Anwesenden eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (§ 5f Abs. 3 Corona-BekämpfVO), also eine medizinische (OP-) oder vergleichbare Maske oder eine Maske der Standards FFP2 oder vergleichbar („Maskenpflicht“, § 2a Abs. 1 Corona-BekämpfVO).

Ausgenommen von der Maskenpflicht sind folgende Personen:

- Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr
- Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können und dies unter Vorlage eines ärztlichen oder psychotherapeutischen Attestes glaubhaft machen können
- Gebärdensprachdolmetscherinnen, Gebärdensprachdolmetscher, Kommunikationshelferinnen oder Kommunikationshelfer, die für Personen mit Hörbehinderung tätig sind und ein das ganze Gesicht abdeckendes Visier verwenden, und
- Personen bei der Nahrungsaufnahme, sofern dies im Sitzen oder Stehen erfolgt.

Für Personen, die sich nicht als Wähler, sondern auf Grundlage des **Öffentlichkeitsgrundsatzes** im Wahlgebäude aufhalten (Wahlbeobachter), gelten diese Ausnahmen von der Maskenpflicht nur unter der Voraussetzung, dass diese keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 haben (Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust) und entweder negativ auf das Coronavirus getestet, geimpft oder genesen sind („**3G-Regel**“, § 5f Abs. 3 Satz 3 Corona-BekämpfVO).

Außerdem sind von der **Maskenpflicht folgende Personen ausgenommen**:

- Mitglieder des Wahl- oder Abstimmungsvorstandes am festen Steh- oder Sitzplatz, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten oder die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird
- Personen, bei denen die Abnahme der Mund-Nasen-Bedeckung zur Identitätsfeststellung vom Wahlvorstand angeordnet wird.

Entsprechende Ersatzmasken werden im Wahlraum vorgehalten.

102. Beachtung der Hygieneregeln

Alle Anwesenden haben die allgemeinen Hygieneregeln zu beachten, insbesondere die Händehygiene und die Husten- und Niesetikette.

103. Begrenzung der Besucherzahl

Der Wahlraum des Wahlbezirkes 5, Lindewitt-Sillerup: „Feuerwehrhaus Sillerup“, Schulstr. 1, 24969 Lindewitt, hat ungefähr folgende Fläche: 90 qm.

Zur Wahrung des Abstandsgebotes sollen sich neben den Mitgliedern des Wahlvorstandes gleichzeitig nicht mehr als 4 Personen im Wahlraum aufhalten (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Corona-BekämpfVO).

Nach der Stimmabgabe sollten die Stimmberechtigten den Wahlraum zügig verlassen, es sei denn, sie wollen die Wahlhandlung beobachten. Warteschlangen im Wahlraum sind zu vermeiden.

104. Besucherstromlenkung

Im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten werden durch eine Besucherstromlenkung die Begegnungen möglichst reduziert (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Corona-BekämpfVO). Alle Anwesenden haben die vorgesehenen Ein- und Ausgänge sowie Laufwege zu beachten.

105. Reinigung der Oberflächen

Alle Oberflächen, die häufig von Anwesenden berührt werden, werden regelmäßig gereinigt (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Corona-BekämpfVO). Dafür werden Desinfektionsmittel vorgehalten.

106. Lüftung

Die Wahlräume werden regelmäßig mittels Zufuhr von Frischluft gelüftet (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Corona-BekämpfVO)

107. Sanitäranlagen

Sofern Sanitäranlagen bereitgestellt werden, werden diese regelmäßig gereinigt (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Corona-BekämpfVO).

108. 3 G-Regel für den Wahl- oder Abstimmungsvorstand

Die Mitglieder des Wahl- oder Abstimmungsvorstandes müssen negativ auf das Coronavirus getestet, geimpft oder genesen sein und dürfen keine typischen Symptome aufweisen (§ 5f Abs. 4 Corona-BekämpfVO).

Den zur Umsetzung des Hygienekonzepts erfolgenden entsprechenden Anweisungen des Wahlvorstandes ist Folge zu leisten.

Nach § 31 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes (für die Bundestagswahl) kann der Wahlvorstand Personen, die die Ordnung im Wahllokal stören, aus dem Wahlraum verweisen. Dazu kann auch ein Verstoß gegen die o.g. Regeln führen.

Sollten sich aufgrund der angekündigten Änderung der Corona-Landesverordnung, welche zum 20.09.2021 in Kraft treten soll, Änderungen ergeben, wird hierüber kurzfristig informiert.

Schafflund, 15.09.2021

Amt Schafflund
Der Amtsvorsteher als Gemeindebehörde
Tannenweg 1
24980 Schafflund

Hygienekonzept für Wahlen und Abstimmungen

Für das Wahlgebäude:

Bildungshaus Medelby, Mensa, Hauptstr. 4, 24994 Medelby,

gilt auf Grundlage von § 5f Abs. 2 der Corona-Bekämpfungsverordnung (Corona-BekämpfVO) vom 17.08.2021, zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2021, sowohl für die Wahlhandlung als auch für die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses für alle öffentlich zugänglichen Räume folgendes Hygienekonzept.

109. Mindestabstand

Im Wahlgebäude ist ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 m einzuhalten. Dies gilt nicht für Angehörige des eigenen Haushalts oder wo die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird (§ 2 Abs. 1 Corona-BekämpfVO). Außerdem gilt das Abstandsgebot nicht für zulässige Hilfspersonen der Wahlberechtigten sowie beim Transport von Wahlunterlagen zu einem anderen Wahlbezirk (§ 5f Abs. 2 Satz 2 Corona-BekämpfVO)

110. Qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung

Im Wahlgebäude haben alle Anwesenden eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (§ 5f Abs. 3 Corona-BekämpfVO), also eine medizinische (OP-) oder vergleichbare Maske oder eine Maske der Standards FFP2 oder vergleichbar („Maskenpflicht“, § 2a Abs. 1 Corona-BekämpfVO).

Ausgenommen von der Maskenpflicht sind folgende Personen:

- Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr
- Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können und dies unter Vorlage eines ärztlichen oder psychotherapeutischen Attestes glaubhaft machen können
- Gebärdensprachdolmetscherinnen, Gebärdensprachdolmetscher, Kommunikationshelferinnen oder Kommunikationshelfer, die für Personen mit Hörbehinderung tätig sind und ein das ganze Gesicht abdeckendes Visier verwenden, und
- Personen bei der Nahrungsaufnahme, sofern dies im Sitzen oder Stehen erfolgt.

Für Personen, die sich nicht als Wähler, sondern auf Grundlage des **Öffentlichkeitsgrundsatzes** im Wahlgebäude aufhalten (Wahlbeobachter), gelten diese Ausnahmen von der Maskenpflicht nur unter der Voraussetzung, dass diese keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 haben (Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust) und entweder negativ auf das Coronavirus getestet, geimpft oder genesen sind („**3G-Regel**“, § 5f Abs. 3 Satz 3 Corona-BekämpfVO).

Außerdem sind von der **Maskenpflicht folgende Personen ausgenommen**:

- Mitglieder des Wahl- oder Abstimmungsvorstandes am festen Steh- oder Sitzplatz, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten oder die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird
- Personen, bei denen die Abnahme der Mund-Nasen-Bedeckung zur Identitätsfeststellung vom Wahlvorstand angeordnet wird.

Entsprechende Ersatzmasken werden im Wahlraum vorgehalten.

111. Beachtung der Hygieneregeln

Alle Anwesenden haben die allgemeinen Hygieneregeln zu beachten, insbesondere die Händehygiene und die Husten- und Niesetikette.

112. Begrenzung der Besucherzahl

Der Wahlraum „Bildungshaus Medelby“, Mensa, Hauptstr. 4, 24994 Medelby, hat ungefähr folgende Fläche: 150 qm.

Zur Wahrung des Abstandsgebotes sollen sich neben den Mitgliedern des Wahlvorstandes gleichzeitig nicht mehr als 3 Personen im Wahlraum aufhalten (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Corona-BekämpfVO).

Nach der Stimmabgabe sollten die Stimmberechtigten den Wahlraum zügig verlassen, es sei denn, sie wollen die Wahlhandlung beobachten. Warteschlangen im Wahlraum sind zu vermeiden.

113. Besucherstromlenkung

Im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten werden durch eine Besucherstromlenkung die Begegnungen möglichst reduziert (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Corona-BekämpfVO). Alle Anwesenden haben die vorgesehenen Ein- und Ausgänge sowie Laufwege zu beachten.

114. Reinigung der Oberflächen

Alle Oberflächen, die häufig von Anwesenden berührt werden, werden regelmäßig gereinigt (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Corona-BekämpfVO). Dafür werden Desinfektionsmittel vorgehalten.

115. Lüftung

Die Wahlräume werden regelmäßig mittels Zufuhr von Frischluft gelüftet (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Corona-BekämpfVO)

116. Sanitäranlagen

Sofern Sanitäranlagen bereitgestellt werden, werden diese regelmäßig gereinigt (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Corona-BekämpfVO).

117. 3 G-Regel für den Wahl- oder Abstimmungsvorstand

Die Mitglieder des Wahl- oder Abstimmungsvorstandes müssen negativ auf das Coronavirus getestet, geimpft oder genesen sein und dürfen keine typischen Symptome aufweisen (§ 5f Abs. 4 Corona-BekämpfVO).

Den zur Umsetzung des Hygienekonzepts erfolgenden entsprechenden Anweisungen des

Wahlvorstandes ist Folge zu leisten.

Nach § 31 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes (für die Bundestagswahl) kann der Wahlvorstand Personen, die die Ordnung im Wahllokal stören, aus dem Wahlraum verweisen. Dazu kann auch ein Verstoß gegen die o.g. Regeln führen.

Sollten sich aufgrund der angekündigten Änderung der Corona-Landesverordnung, welche zum 20.09.2021 in Kraft treten soll, Änderungen ergeben, wird hierüber kurzfristig informiert.

Schafflund, 15.09.2021

Amt Schafflund
Der Amtsvorsteher als Gemeindebehörde
Tannenweg 1
24980 Schafflund

Hygienekonzept für Wahlen und Abstimmungen

Für das Wahlgebäude:

Gemeindehaus Meyn, Dorfstr. 7 b, 24980 Meyn,

gilt auf Grundlage von § 5f Abs. 2 der Corona-Bekämpfungsverordnung (Corona-BekämpfVO) vom 17.08.2021, zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2021, sowohl für die Wahlhandlung als auch für die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses für alle öffentlich zugänglichen Räume folgendes Hygienekonzept.

118. Mindestabstand

Im Wahlgebäude ist ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 m einzuhalten. Dies gilt nicht für Angehörige des eigenen Haushalts oder wo die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird (§ 2 Abs. 1 Corona-BekämpfVO). Außerdem gilt das Abstandsgebot nicht für zulässige Hilfspersonen der Wahlberechtigten sowie beim Transport von Wahlunterlagen zu einem anderen Wahlbezirk (§ 5f Abs. 2 Satz 2 Corona-BekämpfVO)

119. Qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung

Im Wahlgebäude haben alle Anwesenden eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (§ 5f Abs. 3 Corona-BekämpfVO), also eine medizinische (OP-) oder vergleichbare Maske oder eine Maske der Standards FFP2 oder vergleichbar („Maskenpflicht“, § 2a Abs. 1 Corona-BekämpfVO).

Ausgenommen von der Maskenpflicht sind folgende Personen:

- Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr
- Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können und dies unter Vorlage eines ärztlichen oder psychotherapeutischen Attestes glaubhaft machen können
- Gebärdensprachdolmetscherinnen, Gebärdensprachdolmetscher, Kommunikationshelferinnen oder Kommunikationshelfer, die für Personen mit Hörbehinderung tätig sind und ein das ganze Gesicht abdeckendes Visier verwenden, und

- Personen bei der Nahrungsaufnahme, sofern dies im Sitzen oder Stehen erfolgt.

Für Personen, die sich nicht als Wähler, sondern auf Grundlage des **Öffentlichkeitsgrundsatzes** im Wahlgebäude aufhalten (Wahlbeobachter), gelten diese Ausnahmen von der Maskenpflicht nur unter der Voraussetzung, dass diese keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 haben (Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust) und entweder negativ auf das Coronavirus getestet, geimpft oder genesen sind („**3G-Regel**“, § 5f Abs. 3 Satz 3 Corona-BekämpfVO).

Außerdem sind von der **Maskenpflicht folgende Personen ausgenommen**:

- Mitglieder des Wahl- oder Abstimmungsvorstandes am festen Steh- oder Sitzplatz, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten oder die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird
- Personen, bei denen die Abnahme der Mund-Nasen-Bedeckung zur Identitätsfeststellung vom Wahlvorstand angeordnet wird.

Entsprechende Ersatzmasken werden im Wahlraum vorgehalten.

120. Beachtung der Hygieneregeln

Alle Anwesenden haben die allgemeinen Hygieneregeln zu beachten, insbesondere die Händehygiene und die Husten- und Niesetikette.

121. Begrenzung der Besucherzahl

Der Wahlraum „Gemeindehaus Meyn“, Dorfstr. 7 b, 24980 Meyn, hat ungefähr folgende Fläche: 53 qm.

Zur Wahrung des Abstandsgebotes sollen sich neben den Mitgliedern des Wahlvorstandes gleichzeitig nicht mehr als 4 Personen im Wahlraum aufhalten (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Corona-BekämpfVO).

Nach der Stimmabgabe sollten die Stimmberechtigten den Wahlraum zügig verlassen, es sei denn, sie wollen die Wahlhandlung beobachten. Warteschlangen im Wahlraum sind zu vermeiden.

122. Besucherstromlenkung

Im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten werden durch eine Besucherstromlenkung die Begegnungen möglichst reduziert (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Corona-BekämpfVO). Alle Anwesenden haben die vorgesehenen Ein- und Ausgänge sowie Laufwege zu beachten.

123. Reinigung der Oberflächen

Alle Oberflächen, die häufig von Anwesenden berührt werden, werden regelmäßig gereinigt (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Corona-BekämpfVO). Dafür werden Desinfektionsmittel vorgehalten.

124. Lüftung

Die Wahlräume werden regelmäßig mittels Zufuhr von Frischluft gelüftet (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Corona-BekämpfVO).

125. Sanitäranlagen

Sofern Sanitäranlagen bereitgestellt werden, werden diese regelmäßig gereinigt (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Corona-BekämpfVO).

126. 3 G-Regel für den Wahl- oder Abstimmungsvorstand

Die Mitglieder des Wahl- oder Abstimmungsvorstandes müssen negativ auf das Coronavirus getestet, geimpft oder genesen sein und dürfen keine typischen Symptome aufweisen (§ 5f Abs. 4 Corona-BekämpfVO).

Den zur Umsetzung des Hygienekonzepts erfolgenden entsprechenden Anweisungen des Wahlvorstandes ist Folge zu leisten.

Nach § 31 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes (für die Bundestagswahl) kann der Wahlvorstand Personen, die die Ordnung im Wahllokal stören, aus dem Wahlraum verweisen. Dazu kann auch ein Verstoß gegen die o.g. Regeln führen.

Sollten sich aufgrund der angekündigten Änderung der Corona-Landesverordnung, welche zum 20.09.2021 in Kraft treten soll, Änderungen ergeben, wird hierüber kurzfristig informiert.

Schafflund, 15.09.2021

Amt Schafflund
Der Amtsvorsteher als Gemeindebehörde
Tannenweg 1
24980 Schafflund

Hygienekonzept für Wahlen und Abstimmungen

Für das Wahlgebäude:

Gaststätte Nordhackstedt, Ortsstr. 36, 24980 Nordhackstedt,

gilt auf Grundlage von § 5f Abs. 2 der Corona-Bekämpfungsverordnung (Corona-BekämpfVO) vom 17.08.2021, zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2021, sowohl für die Wahlhandlung als auch für die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses für alle öffentlich zugänglichen Räume folgendes Hygienekonzept.

127. Mindestabstand

Im Wahlgebäude ist ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 m einzuhalten. Dies gilt nicht für Angehörige des eigenen Haushalts oder wo die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird (§ 2 Abs. 1 Corona-BekämpfVO). Außerdem gilt das Abstandsgebot nicht für zulässige Hilfspersonen der Wahlberechtigten sowie beim Transport von Wahlunterlagen zu einem anderen Wahlbezirk (§ 5f Abs. 2 Satz 2 Corona-BekämpfVO)

128. Qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung

Im Wahlgebäude haben alle Anwesenden eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (§ 5f Abs. 3 Corona-BekämpfVO), also eine medizinische (OP-) oder vergleichbare Maske oder eine Maske der Standards FFP2 oder vergleichbar („Maskenpflicht“, § 2a Abs. 1 Corona-BekämpfVO).

Ausgenommen von der Maskenpflicht sind folgende Personen:

- Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr
- Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können und dies unter Vorlage eines ärztlichen oder psychotherapeutischen Attestes glaubhaft machen können
- Gebärdensprachdolmetscherinnen, Gebärdensprachdolmetscher, Kommunikationshelferinnen oder Kommunikationshelfer, die für Personen mit

Hörbehinderung tätig sind und ein das ganze Gesicht abdeckendes Visier verwenden, und

- Personen bei der Nahrungsaufnahme, sofern dies im Sitzen oder Stehen erfolgt.

Für Personen, die sich nicht als Wähler, sondern auf Grundlage des **Öffentlichkeitsgrundsatzes** im Wahlgebäude aufhalten (Wahlbeobachter), gelten diese Ausnahmen von der Maskenpflicht nur unter der Voraussetzung, dass diese keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 haben (Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust) und entweder negativ auf das Coronavirus getestet, geimpft oder genesen sind („**3G-Regel**“, § 5f Abs. 3 Satz 3 Corona-BekämpfVO).

Außerdem sind von der **Maskenpflicht folgende Personen ausgenommen**:

- Mitglieder des Wahl- oder Abstimmungsvorstandes am festen Steh- oder Sitzplatz, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten oder die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird
- Personen, bei denen die Abnahme der Mund-Nasen-Bedeckung zur Identitätsfeststellung vom Wahlvorstand angeordnet wird.

Entsprechende Ersatzmasken werden im Wahlraum vorgehalten.

129. Beachtung der Hygieneregeln

Alle Anwesenden haben die allgemeinen Hygieneregeln zu beachten, insbesondere die Händehygiene und die Husten- und Niesetikette.

130. Begrenzung der Besucherzahl

Der Wahlraum „Gaststätte Nordhackstedt“, Ortsstr. 36, 24980 Nordhackstedt, hat ungefähr folgende Fläche: 24 qm.

Zur Wahrung des Abstandsgebotes sollen sich neben den Mitgliedern des Wahlvorstandes gleichzeitig nicht mehr als 3 Personen im Wahlraum aufhalten (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Corona-BekämpfVO).

Nach der Stimmabgabe sollten die Stimmberechtigten den Wahlraum zügig verlassen, es sei denn, sie wollen die Wahlhandlung beobachten. Warteschlangen im Wahlraum sind zu vermeiden.

131. Besucherstromlenkung

Im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten werden durch eine Besucherstromlenkung die Begegnungen möglichst reduziert (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Corona-BekämpfVO). Alle Anwesenden haben die vorgesehenen Ein- und Ausgänge sowie Laufwege zu beachten.

132. Reinigung der Oberflächen

Alle Oberflächen, die häufig von Anwesenden berührt werden, werden regelmäßig gereinigt (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Corona-BekämpfVO). Dafür werden Desinfektionsmittel vorgehalten.

133. Lüftung

Die Wahlräume werden regelmäßig mittels Zufuhr von Frischluft gelüftet (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Corona-BekämpfVO).

134. Sanitäranlagen

Sofern Sanitäranlagen bereitgestellt werden, werden diese regelmäßig gereinigt (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Corona-BekämpfVO).

135. 3 G-Regel für den Wahl- oder Abstimmungsvorstand

Die Mitglieder des Wahl- oder Abstimmungsvorstandes müssen negativ auf das Coronavirus getestet, geimpft oder genesen sein und dürfen keine typischen Symptome aufweisen (§ 5f Abs. 4 Corona-BekämpfVO).

Den zur Umsetzung des Hygienekonzepts erfolgenden entsprechenden Anweisungen des Wahlvorstandes ist Folge zu leisten.

Nach § 31 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes (für die Bundestagswahl) kann der Wahlvorstand Personen, die die Ordnung im Wahllokal stören, aus dem Wahlraum verweisen. Dazu kann auch ein Verstoß gegen die o.g. Regeln führen.

Sollten sich aufgrund der angekündigten Änderung der Corona-Landesverordnung, welche zum 20.09.2021 in Kraft treten soll, Änderungen ergeben, wird hierüber kurzfristig informiert.

Schafflund, 15.09.2021

Amt Schafflund
Der Amtsvorsteher als Gemeindebehörde
Tannenweg 1
24980 Schafflund

Hygienekonzept für Wahlen und Abstimmungen

Für das Wahlgebäude:

Feuerwehrhaus Osterby, Hauptstr. 32, 24994 Osterby,

gilt auf Grundlage von § 5f Abs. 2 der Corona-Bekämpfungsverordnung (Corona-BekämpfVO) vom 17.08.2021, zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2021, sowohl für die Wahlhandlung als auch für die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses für alle öffentlich zugänglichen Räume folgendes Hygienekonzept.

136. Mindestabstand

Im Wahlgebäude ist ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 m einzuhalten. Dies gilt nicht für Angehörige des eigenen Haushalts oder wo die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird (§ 2 Abs. 1 Corona-BekämpfVO). Außerdem gilt das Abstandsgebot nicht für zulässige Hilfspersonen der Wahlberechtigten sowie beim Transport von Wahlunterlagen zu einem anderen Wahlbezirk (§ 5f Abs. 2 Satz 2 Corona-BekämpfVO)

137. Qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung

Im Wahlgebäude haben alle Anwesenden eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (§ 5f Abs. 3 Corona-BekämpfVO), also eine medizinische (OP-) oder vergleichbare Maske oder eine Maske der Standards FFP2 oder vergleichbar („Maskenpflicht“, § 2a Abs. 1 Corona-BekämpfVO).

Ausgenommen von der Maskenpflicht sind folgende Personen:

- Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr
- Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können und dies unter Vorlage eines ärztlichen oder psychotherapeutischen Attestes glaubhaft machen können

- Gebärdensprachdolmetscherinnen, Gebärdensprachdolmetscher, Kommunikationshelferinnen oder Kommunikationshelfer, die für Personen mit Hörbehinderung tätig sind und ein das ganze Gesicht abdeckendes Visier verwenden, und
- Personen bei der Nahrungsaufnahme, sofern dies im Sitzen oder Stehen erfolgt.

Für Personen, die sich nicht als Wähler, sondern auf Grundlage des **Öffentlichkeitsgrundsatzes** im Wahlgebäude aufhalten (Wahlbeobachter), gelten diese Ausnahmen von der Maskenpflicht nur unter der Voraussetzung, dass diese keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 haben (Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust) und entweder negativ auf das Coronavirus getestet, geimpft oder genesen sind („**3G-Regel**“, § 5f Abs. 3 Satz 3 Corona-BekämpfVO).

Außerdem sind von der **Maskenpflicht folgende Personen ausgenommen**:

- Mitglieder des Wahl- oder Abstimmungsvorstandes am festen Steh- oder Sitzplatz, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten oder die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird
- Personen, bei denen die Abnahme der Mund-Nasen-Bedeckung zur Identitätsfeststellung vom Wahlvorstand angeordnet wird.

Entsprechende Ersatzmasken werden im Wahlraum vorgehalten.

138. Beachtung der Hygieneregeln

Alle Anwesenden haben die allgemeinen Hygieneregeln zu beachten, insbesondere die Händehygiene und die Husten- und Niesetikette.

139. Begrenzung der Besucherzahl

Der Wahlraum „Feuerwehrhaus Osterby“, Hauptstr. 32, 24994 Osterby, hat ungefähr folgende Fläche: 40 qm.

Zur Wahrung des Abstandsgebotes sollen sich neben den Mitgliedern des Wahlvorstandes gleichzeitig nicht mehr als 3 Personen im Wahlraum aufhalten (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Corona-BekämpfVO).

Nach der Stimmabgabe sollten die Stimmberechtigten den Wahlraum zügig verlassen, es sei denn, sie wollen die Wahlhandlung beobachten. Warteschlangen im Wahlraum sind zu vermeiden.

140. Besucherstromlenkung

Im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten werden durch eine Besucherstromlenkung die Begegnungen möglichst reduziert (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Corona-BekämpfVO). Alle Anwesenden haben die vorgesehenen Ein- und Ausgänge sowie Laufwege zu beachten.

141. Reinigung der Oberflächen

Alle Oberflächen, die häufig von Anwesenden berührt werden, werden regelmäßig gereinigt (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Corona-BekämpfVO). Dafür werden Desinfektionsmittel vorgehalten.

142. Lüftung

Die Wahlräume werden regelmäßig mittels Zufuhr von Frischluft gelüftet (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Corona-BekämpfVO).

143. Sanitäranlagen

Sofern Sanitäranlagen bereitgestellt werden, werden diese regelmäßig gereinigt (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Corona-BekämpfVO).

144. 3 G-Regel für den Wahl- oder Abstimmungsvorstand

Die Mitglieder des Wahl- oder Abstimmungsvorstandes müssen negativ auf das Coronavirus getestet, geimpft oder genesen sein und dürfen keine typischen Symptome aufweisen (§ 5f Abs. 4 Corona-BekämpfVO).

Den zur Umsetzung des Hygienekonzepts erfolgenden entsprechenden Anweisungen des Wahlvorstandes ist Folge zu leisten.

Nach § 31 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes (für die Bundestagswahl) kann der Wahlvorstand Personen, die die Ordnung im Wahllokal stören, aus dem Wahlraum verweisen. Dazu kann auch ein Verstoß gegen die o.g. Regeln führen.

Sollten sich aufgrund der angekündigten Änderung der Corona-Landesverordnung, welche zum 20.09.2021 in Kraft treten soll, Änderungen ergeben, wird hierüber kurzfristig informiert.

Schafflund, 15.09.2021

Amt Schafflund
Der Amtsvorsteher als Gemeindebehörde
Tannenweg 1
24980 Schafflund

Hygienekonzept für Wahlen und Abstimmungen

Für das Wahlgebäude:

Wahlbezirk 1, Schafflund: Bürgerhaus Schafflund, Mühlendamm 2, 24980 Schafflund,

gilt auf Grundlage von § 5f Abs. 2 der Corona-Bekämpfungsverordnung (Corona-BekämpfVO) vom 17.08.2021, zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2021, sowohl für die Wahlhandlung als auch für die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses für alle öffentlich zugänglichen Räume folgendes Hygienekonzept.

145. Mindestabstand

Im Wahlgebäude ist ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 m einzuhalten. Dies gilt nicht für Angehörige des eigenen Haushalts oder wo die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird (§ 2 Abs. 1 Corona-BekämpfVO). Außerdem gilt das Abstandsgebot nicht für zulässige Hilfspersonen der Wahlberechtigten sowie beim Transport von Wahlunterlagen zu einem anderen Wahlbezirk (§ 5f Abs. 2 Satz 2 Corona-BekämpfVO)

146. Qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung

Im Wahlgebäude haben alle Anwesenden eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (§ 5f Abs. 3 Corona-BekämpfVO), also eine medizinische (OP-) oder vergleichbare Maske oder eine Maske der Standards FFP2 oder vergleichbar („Maskenpflicht“, § 2a Abs. 1 Corona-BekämpfVO).

Ausgenommen von der Maskenpflicht sind folgende Personen:

- Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr

- Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können und dies unter Vorlage eines ärztlichen oder psychotherapeutischen Attestes glaubhaft machen können
- Gebärdensprachdolmetscherinnen, Gebärdensprachdolmetscher, Kommunikationshelferinnen oder Kommunikationshelfer, die für Personen mit Hörbehinderung tätig sind und ein das ganze Gesicht abdeckendes Visier verwenden, und
- Personen bei der Nahrungsaufnahme, sofern dies im Sitzen oder Stehen erfolgt.

Für Personen, die sich nicht als Wähler, sondern auf Grundlage des **Öffentlichkeitsgrundsatzes** im Wahlgebäude aufhalten (Wahlbeobachter), gelten diese Ausnahmen von der Maskenpflicht nur unter der Voraussetzung, dass diese keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 haben (Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust) und entweder negativ auf das Coronavirus getestet, geimpft oder genesen sind („**3G-Regel**“, § 5f Abs. 3 Satz 3 Corona-BekämpfVO).

Außerdem sind von der **Maskenpflicht folgende Personen ausgenommen:**

- Mitglieder des Wahl- oder Abstimmungsvorstandes am festen Steh- oder Sitzplatz, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten oder die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird
- Personen, bei denen die Abnahme der Mund-Nasen-Bedeckung zur Identitätsfeststellung vom Wahlvorstand angeordnet wird.

Entsprechende Ersatzmasken werden im Wahlraum vorgehalten.

147. Beachtung der Hygieneregeln

Alle Anwesenden haben die allgemeinen Hygieneregeln zu beachten, insbesondere die Händehygiene und die Husten- und Niesetikette.

148. Begrenzung der Besucherzahl

Der Wahlraum des Wahlbezirkes 1, Schafflund: „Bürgerhaus Schafflund“, Mühlendamm 2, 24980 Schafflund, hat ungefähr folgende Fläche: 60 qm.

Zur Wahrung des Abstandsgebotes sollen sich neben den Mitgliedern des Wahlvorstandes gleichzeitig nicht mehr als 4 Personen im Wahlraum aufhalten (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Corona-BekämpfVO).

Nach der Stimmabgabe sollten die Stimmberechtigten den Wahlraum zügig verlassen, es sei denn, sie wollen die Wahlhandlung beobachten. Warteschlangen im Wahlraum sind zu vermeiden.

149. Besucherstromlenkung

Im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten werden durch eine Besucherstromlenkung die Begegnungen möglichst reduziert (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Corona-BekämpfVO). Alle Anwesenden haben die vorgesehenen Ein- und Ausgänge sowie Laufwege zu beachten.

150. Reinigung der Oberflächen

Alle Oberflächen, die häufig von Anwesenden berührt werden, werden regelmäßig gereinigt (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Corona-BekämpfVO). Dafür werden Desinfektionsmittel vorgehalten.

151. Lüftung

Die Wahlräume werden regelmäßig mittels Zufuhr von Frischluft gelüftet (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Corona-BekämpfVO)

152. Sanitäranlagen

Sofern Sanitäranlagen bereitgestellt werden, werden diese regelmäßig gereinigt (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Corona-BekämpfVO).

153. 3 G-Regel für den Wahl- oder Abstimmungsvorstand

Die Mitglieder des Wahl- oder Abstimmungsvorstandes müssen negativ auf das Coronavirus getestet, geimpft oder genesen sein und dürfen keine typischen Symptome aufweisen (§ 5f Abs. 4 Corona-BekämpfVO).

Den zur Umsetzung des Hygienekonzepts erfolgenden entsprechenden Anweisungen des Wahlvorstandes ist Folge zu leisten.

Nach § 31 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes (für die Bundestagswahl) kann der Wahlvorstand Personen, die die Ordnung im Wahllokal stören, aus dem Wahlraum verweisen. Dazu kann auch ein Verstoß gegen die o.g. Regeln führen.

Sollten sich aufgrund der angekündigten Änderung der Corona-Landesverordnung, welche zum 20.09.2021 in Kraft treten soll, Änderungen ergeben, wird hierüber kurzfristig informiert.

Schafflund, 15.09.2021

Amt Schafflund
Der Amtsvorsteher als Gemeindebehörde
Tannenweg 1
24980 Schafflund

Hygienekonzept für Wahlen und Abstimmungen

Für das Wahlgebäude:

Wahlbezirk 2, Schafflund: Feuerwehrhaus Schafflund, Bahnhofsring 32 a, 24980 Schafflund,

gilt auf Grundlage von § 5f Abs. 2 der Corona-Bekämpfungsverordnung (Corona-BekämpfVO) vom 17.08.2021, zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2021, sowohl für die Wahlhandlung als auch für die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses für alle öffentlich zugänglichen Räume folgendes Hygienekonzept.

154. Mindestabstand

Im Wahlgebäude ist ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 m einzuhalten. Dies gilt nicht für Angehörige des eigenen Haushalts oder wo die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird (§ 2 Abs. 1 Corona-BekämpfVO). Außerdem gilt das Abstandsgebot nicht für zulässige Hilfspersonen der Wahlberechtigten sowie beim Transport von Wahlunterlagen zu einem anderen Wahlbezirk (§ 5f Abs. 2 Satz 2 Corona-BekämpfVO)

155. Qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung

Im Wahlgebäude haben alle Anwesenden eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (§ 5f Abs. 3 Corona-BekämpfVO), also eine medizinische (OP-) oder vergleichbare Maske oder eine Maske der Standards FFP2 oder vergleichbar („Maskenpflicht“, § 2a Abs. 1 Corona-BekämpfVO).

Ausgenommen von der Maskenpflicht sind folgende Personen:

- Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr
- Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können und dies unter Vorlage eines ärztlichen oder psychotherapeutischen Attestes glaubhaft machen können
- Gebärdensprachdolmetscherinnen, Gebärdensprachdolmetscher, Kommunikationshelferinnen oder Kommunikationshelfer, die für Personen mit Hörbehinderung tätig sind und ein das ganze Gesicht abdeckendes Visier verwenden, und
- Personen bei der Nahrungsaufnahme, sofern dies im Sitzen oder Stehen erfolgt.

Für Personen, die sich nicht als Wähler, sondern auf Grundlage des **Öffentlichkeitsgrundsatzes** im Wahlgebäude aufhalten (Wahlbeobachter), gelten diese Ausnahmen von der Maskenpflicht nur unter der Voraussetzung, dass diese keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 haben (Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust) und entweder negativ auf das Coronavirus getestet, geimpft oder genesen sind („**3G-Regel**“, § 5f Abs. 3 Satz 3 Corona-BekämpfVO).

Außerdem sind von der **Maskenpflicht folgende Personen ausgenommen**:

- Mitglieder des Wahl- oder Abstimmungsvorstandes am festen Steh- oder Sitzplatz, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten oder die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird
- Personen, bei denen die Abnahme der Mund-Nasen-Bedeckung zur Identitätsfeststellung vom Wahlvorstand angeordnet wird.

Entsprechende Ersatzmasken werden im Wahlraum vorgehalten.

156. Beachtung der Hygieneregeln

Alle Anwesenden haben die allgemeinen Hygieneregeln zu beachten, insbesondere die Händehygiene und die Husten- und Niesetikette.

157. Begrenzung der Besucherzahl

Der Wahlraum des Wahlbezirkes 2, Schafflund: „Feuerwehrhaus Schafflund“, Bahnhofsring 32 a, 24980 Schafflund, hat ungefähr folgende Fläche: 60 qm.

Zur Wahrung des Abstandsgebotes sollen sich neben den Mitgliedern des Wahlvorstandes gleichzeitig nicht mehr als 4 Personen im Wahlraum aufhalten (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Corona-BekämpfVO).

Nach der Stimmabgabe sollten die Stimmberechtigten den Wahlraum zügig verlassen, es sei denn, sie wollen die Wahlhandlung beobachten. Warteschlangen im Wahlraum sind zu vermeiden.

158. Besucherstromlenkung

Im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten werden durch eine Besucherstromlenkung die Begegnungen möglichst reduziert (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Corona-BekämpfVO). Alle Anwesenden haben die vorgesehenen Ein- und Ausgänge sowie Laufwege zu beachten.

159. Reinigung der Oberflächen

Alle Oberflächen, die häufig von Anwesenden berührt werden, werden regelmäßig gereinigt (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Corona-BekämpfVO). Dafür werden Desinfektionsmittel vorgehalten.

160. Lüftung

Die Wahlräume werden regelmäßig mittels Zufuhr von Frischluft gelüftet (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Corona-BekämpfVO)

161. Sanitäranlagen

Sofern Sanitäranlagen bereitgestellt werden, werden diese regelmäßig gereinigt (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Corona-BekämpfVO).

162. 3 G-Regel für den Wahl- oder Abstimmungsvorstand

Die Mitglieder des Wahl- oder Abstimmungsvorstandes müssen negativ auf das Coronavirus getestet, geimpft oder genesen sein und dürfen keine typischen Symptome aufweisen (§ 5f Abs. 4 Corona-BekämpfVO).

Den zur Umsetzung des Hygienekonzepts erfolgenden entsprechenden Anweisungen des Wahlvorstandes ist Folge zu leisten.

Nach § 31 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes (für die Bundestagswahl) kann der Wahlvorstand Personen, die die Ordnung im Wahllokal stören, aus dem Wahlraum verweisen. Dazu kann auch ein Verstoß gegen die o.g. Regeln führen.

Sollten sich aufgrund der angekündigten Änderung der Corona-Landesverordnung, welche zum 20.09.2021 in Kraft treten soll, Änderungen ergeben, wird hierüber kurzfristig informiert.

Schafflund, 15.09.2021

Amt Schafflund
Der Amtsvorsteher als Gemeindebehörde
Tannenweg 1
24980 Schafflund

Hygienekonzept für Wahlen und Abstimmungen

Für das Wahlgebäude:

Gaststätte Bussmann, Hauptstr. 23, 24980 Wallsbüll,

gilt auf Grundlage von § 5f Abs. 2 der Corona-Bekämpfungsverordnung (Corona-BekämpfVO) vom 17.08.2021, zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2021, sowohl für die Wahlhandlung als auch für die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses für alle öffentlich zugänglichen Räume folgendes Hygienekonzept.

163. Mindestabstand

Im Wahlgebäude ist ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 m einzuhalten. Dies gilt nicht für Angehörige des eigenen Haushalts oder wo die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird (§ 2 Abs. 1 Corona-BekämpfVO). Außerdem gilt das Abstandsgebot nicht für zulässige Hilfspersonen der Wahlberechtigten sowie beim Transport von Wahlunterlagen zu einem anderen Wahlbezirk (§ 5f Abs. 2 Satz 2 Corona-BekämpfVO).

164. Qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung

Im Wahlgebäude haben alle Anwesenden eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (§ 5f Abs. 3 Corona-BekämpfVO), also eine medizinische (OP-) oder vergleichbare Maske oder eine Maske der Standards FFP2 oder vergleichbar („Maskenpflicht“, § 2a Abs. 1 Corona-BekämpfVO).

Ausgenommen von der Maskenpflicht sind folgende Personen:

- Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr
- Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können und dies unter Vorlage eines ärztlichen oder psychotherapeutischen Attestes glaubhaft machen können
- Gebärdensprachdolmetscherinnen, Gebärdensprachdolmetscher, Kommunikationshelferinnen oder Kommunikationshelfer, die für Personen mit Hörbehinderung tätig sind und ein das ganze Gesicht abdeckendes Visier verwenden, und
- Personen bei der Nahrungsaufnahme, sofern dies im Sitzen oder Stehen erfolgt.

Für Personen, die sich nicht als Wähler, sondern auf Grundlage des **Öffentlichkeitsgrundsatzes** im Wahlgebäude aufhalten (Wahlbeobachter), gelten diese Ausnahmen von der Maskenpflicht nur unter der Voraussetzung, dass diese keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 haben (Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust) und entweder negativ auf das Coronavirus getestet, geimpft oder genesen sind („**3G-Regel**“, § 5f Abs. 3 Satz 3 Corona-BekämpfVO).

Außerdem sind von der **Maskenpflicht folgende Personen ausgenommen**:

- Mitglieder des Wahl- oder Abstimmungsvorstandes am festen Steh- oder Sitzplatz, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten oder die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird
- Personen, bei denen die Abnahme der Mund-Nasen-Bedeckung zur Identitätsfeststellung vom Wahlvorstand angeordnet wird.

Entsprechende Ersatzmasken werden im Wahlraum vorgehalten.

165. Beachtung der Hygieneregeln

Alle Anwesenden haben die allgemeinen Hygieneregeln zu beachten, insbesondere die Händehygiene und die Husten- und Niesetikette.

166. Begrenzung der Besucherzahl

Der Wahlraum „Gaststätte Bussmann“, Hauptstr. 23, 24980 Wallsbüll, hat ungefähr folgende Fläche: 60 qm.

Zur Wahrung des Abstandsgebotes sollen sich neben den Mitgliedern des Wahlvorstandes gleichzeitig nicht mehr als 4 Personen im Wahlraum aufhalten (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Corona-BekämpfVO).

Nach der Stimmabgabe sollten die Stimmberechtigten den Wahlraum zügig verlassen, es sei denn, sie wollen die Wahlhandlung beobachten. Warteschlangen im Wahlraum sind zu vermeiden.

167. Besucherstromlenkung

Im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten werden durch eine Besucherstromlenkung die Begegnungen möglichst reduziert (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Corona-BekämpfVO). Alle Anwesenden haben die vorgesehenen Ein- und Ausgänge sowie Laufwege zu beachten.

168. Reinigung der Oberflächen

Alle Oberflächen, die häufig von Anwesenden berührt werden, werden regelmäßig gereinigt (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Corona-BekämpfVO). Dafür werden Desinfektionsmittel vorgehalten.

169. Lüftung

Die Wahlräume werden regelmäßig mittels Zufuhr von Frischluft gelüftet (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Corona-BekämpfVO)

170. Sanitäranlagen

Sofern Sanitäranlagen bereitgestellt werden, werden diese regelmäßig gereinigt (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Corona-BekämpfVO).

171. 3 G-Regel für den Wahl- oder Abstimmungsvorstand

Die Mitglieder des Wahl- oder Abstimmungsvorstandes müssen negativ auf das Coronavirus getestet, geimpft oder genesen sein und dürfen keine typischen Symptome aufweisen (§ 5f Abs. 4 Corona-BekämpfVO).

Den zur Umsetzung des Hygienekonzepts erfolgenden entsprechenden Anweisungen des Wahlvorstandes ist Folge zu leisten.

Nach § 31 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes (für die Bundestagswahl) kann der Wahlvorstand Personen, die die Ordnung im Wahllokal stören, aus dem Wahlraum verweisen. Dazu kann auch ein Verstoß gegen die o.g. Regeln führen.

Sollten sich aufgrund der angekündigten Änderung der Corona-Landesverordnung, welche zum 20.09.2021 in Kraft treten soll, Änderungen ergeben, wird hierüber kurzfristig informiert.

Schafflund, 15.09.2021

Amt Schafflund
Der Amtsvorsteher als Gemeindebehörde
Tannenweg 1
24980 Schafflund

Hygienekonzept für Wahlen und Abstimmungen

Für das Wahlgebäude:

Gemeindehaus Weesby, Grüner Weg 2, 24994 Weesby,

gilt auf Grundlage von § 5f Abs. 2 der Corona-Bekämpfungsverordnung (Corona-BekämpfVO) vom 17.08.2021, zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2021, sowohl für die Wahlhandlung als auch für die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses für alle öffentlich zugänglichen Räume folgendes Hygienekonzept.

172. Mindestabstand

Im Wahlgebäude ist ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 m einzuhalten. Dies gilt nicht für Angehörige des eigenen Haushalts oder wo die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird (§ 2 Abs. 1 Corona-BekämpfVO). Außerdem gilt das Abstandsgebot nicht für zulässige Hilfspersonen der Wahlberechtigten sowie beim Transport von Wahlunterlagen zu einem anderen Wahlbezirk (§ 5f Abs. 2 Satz 2 Corona-BekämpfVO).

173. Qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung

Im Wahlgebäude haben alle Anwesenden eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (§ 5f Abs. 3 Corona-BekämpfVO), also eine medizinische (OP-) oder vergleichbare Maske oder eine Maske der Standards FFP2 oder vergleichbar („Maskenpflicht“, § 2a Abs. 1 Corona-BekämpfVO).

Ausgenommen von der Maskenpflicht sind folgende Personen:

- Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr
- Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können und dies unter Vorlage eines ärztlichen oder psychotherapeutischen Attestes glaubhaft machen können
- Gebärdensprachdolmetscherinnen, Gebärdensprachdolmetscher, Kommunikationshelferinnen oder Kommunikationshelfer, die für Personen mit Hörbehinderung tätig sind und ein das ganze Gesicht abdeckendes Visier verwenden, und
- Personen bei der Nahrungsaufnahme, sofern dies im Sitzen oder Stehen erfolgt.

Für Personen, die sich nicht als Wähler, sondern auf Grundlage des **Öffentlichkeitsgrundsatzes** im Wahlgebäude aufhalten (Wahlbeobachter), gelten diese Ausnahmen von der Maskenpflicht nur unter der Voraussetzung, dass diese keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 haben (Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust) und entweder negativ auf das Coronavirus getestet, geimpft oder genesen sind („**3G-Regel**“, § 5f Abs. 3 Satz 3 Corona-BekämpfVO).

Außerdem sind von der **Maskenpflicht folgende Personen ausgenommen**:

- Mitglieder des Wahl- oder Abstimmungsvorstandes am festen Steh- oder Sitzplatz, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten oder die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird
- Personen, bei denen die Abnahme der Mund-Nasen-Bedeckung zur Identitätsfeststellung vom Wahlvorstand angeordnet wird.

Entsprechende Ersatzmasken werden im Wahlraum vorgehalten.

174. Beachtung der Hygieneregeln

Alle Anwesenden haben die allgemeinen Hygieneregeln zu beachten, insbesondere die Händehygiene und die Husten- und Niesetikette.

175. Begrenzung der Besucherzahl

Der Wahlraum „Gemeindehaus Weesby“, Grüner Weg 2, 24994 Weesby, hat ungefähr folgende Fläche: 50 qm.

Zur Wahrung des Abstandsgebotes sollen sich neben den Mitgliedern des Wahlvorstandes gleichzeitig nicht mehr als 4 Personen im Wahlraum aufhalten (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Corona-BekämpfVO).

Nach der Stimmabgabe sollten die Stimmberechtigten den Wahlraum zügig verlassen, es sei denn, sie wollen die Wahlhandlung beobachten. Warteschlangen im Wahlraum sind zu vermeiden.

176. Besucherstromlenkung

Im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten werden durch eine Besucherstromlenkung die Begegnungen möglichst reduziert (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Corona-BekämpfVO). Alle Anwesenden haben die vorgesehenen Ein- und Ausgänge sowie Laufwege zu beachten.

177. Reinigung der Oberflächen

Alle Oberflächen, die häufig von Anwesenden berührt werden, werden regelmäßig gereinigt (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Corona-BekämpfVO). Dafür werden Desinfektionsmittel vorgehalten.

178. Lüftung

Die Wahlräume werden regelmäßig mittels Zufuhr von Frischluft gelüftet (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Corona-BekämpfVO)

179. Sanitäranlagen

Sofern Sanitäranlagen bereitgestellt werden, werden diese regelmäßig gereinigt (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Corona-BekämpfVO).

180. 3 G-Regel für den Wahl- oder Abstimmungsvorstand

Die Mitglieder des Wahl- oder Abstimmungsvorstandes müssen negativ auf das Coronavirus getestet, geimpft oder genesen sein und dürfen keine typischen Symptome aufweisen (§ 5f Abs. 4 Corona-BekämpfVO).

Den zur Umsetzung des Hygienekonzepts erfolgenden entsprechenden Anweisungen des Wahlvorstandes ist Folge zu leisten.

Nach § 31 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes (für die Bundestagswahl) kann der Wahlvorstand Personen, die die Ordnung im Wahllokal stören, aus dem Wahlraum verweisen. Dazu kann auch ein Verstoß gegen die o.g. Regeln führen.

Sollten sich aufgrund der angekündigten Änderung der Corona-Landesverordnung, welche zum 20.09.2021 in Kraft treten soll, Änderungen ergeben, wird hierüber kurzfristig informiert.

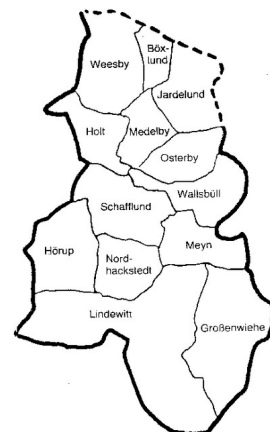
Schafflund, 15.09.2021

Amt Schafflund
Der Amtsvorsteher als Gemeindebehörde
Tannenweg 1
24980 Schafflund

Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.



Nr. 32

Schafflund, 24.09.2021

51. Jahrgang

Sitzungen:

Seite 309 Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Hörup

Bekanntmachungen:

Seite 310 Amt Schafflund – Der Amtsvorsteher – Bau- und Serviceabteilung
Genehmigung der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schafflund

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 4,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 1,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

Sitzung der Gemeindevertretung

der Gemeinde Hörup

Zeitpunkt der Sitzung:

Mittwoch, 29.09.2021 um 19:00 Uhr

Ort der Sitzung:

**Sportlerheim
Osterstraße 2b, 24980 Hörup**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 27.05.2021
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung vom 27.05.2021
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Bericht des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden
-Einwohnerfragestunde-
8. Bauantrag für 2 Windkraftanlagen
Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise
9. Beratung und Beschlussfassung über den Zuschussantrag des HSC
10. Beratung und Beschlussfassung Anschaffung neuer Komunalschlepper
11. Beratung und Beschlussfassung Anschaffung eines Spielgerätes auf der Festwiese
12. Verschiedenes

Hörup, den 20.09.2021

Gemeinde Hörup
- Der Bürgermeister -
gez. Peter Lorenz Greisen

Hinweise:

Die Sitzung findet unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen CoronaBekämpfungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein und der aktuellen Allgemeinverfügung des Kreises Schleswig-Flensburg über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) auf dem Gebiet des Kreises Schleswig-Flensburg statt.

Bekanntmachung

Genehmigung der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schafflund

Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 17.06.2021 beschlossene 29. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet südlich der Hauptstraße (B 199), westlich der Nordhackstedter Straße (K 69) und nördlich des Schafflunder Mühlenstromes vom 10.09.2021, Aktenzeichen: 512111-59.158 nach § 5 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Der Geltungsbereich der genehmigten Flächennutzungsplanänderung ist im nachstehenden Übersichtsplan dargestellt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Alle Interessierten können die 29a Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung in der Amtsverwaltung Schafflund, Bau- und Serviceabteilung, Zimmer 20, Tannenweg 1, 24980 Schafflund während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Ergänzend sind diese Dokumente ins Internet eingestellt unter der Adresse „www.amt-schafflund.de“.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1-3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Schafflund, 24.09.2021

Im Auftrage

Geltungsbereich der 29. Änderung
des Flächennutzungsplans

gez. Sönnichsen

97
17

96

93

91
14

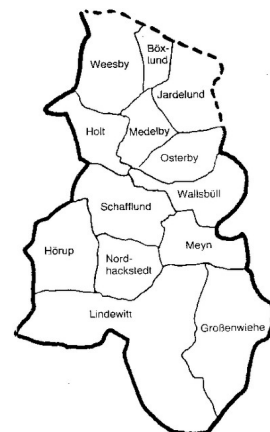
88
14



Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.



Nr. 33

Schafflund, 01.10.2021

51. Jahrgang

Sitzungen:

- | | |
|-----------|---|
| Seite 312 | Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Medelby |
| Seite 313 | Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wallsbüll |
| Seite 314 | Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Lindewitt |

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 4,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 1,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

Sitzung der Gemeindevertretung:

der Gemeinde Medelby

Zeitpunkt der Sitzung:

Mittwoch, 06. Oktober 2021, 19:30 Uhr

Ort der Sitzung

Bildungscampus, Hauptstr. 4, Medelby

Tagesordnung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung vom 13.09.2021
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung vom 13.09.2021
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Berichte des Bürgermeisters und der Delegierten
 - Einwohnerfragen -
8. Fortführung der Planung des Gewerbegebietes.
 - Grundlageninformation / allgemeine Aussprache -
9. Verschiedenes

Der nachstehende Tagesordnungspunkt wird nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung voraussichtlich nicht öffentlich beraten:

10. Grundstücksangelegenheiten

Medelby, den 27.09.2021

Gemeinde Medelby
Günther Petersen
Bürgermeister

Hinweise:

Die Sitzung findet unter Berücksichtigung der aktuellen Allgemeinverfügung des Kreises Schleswig-Flensburg über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) auf dem Gebiet des Kreises Schleswig Flensburg statt.

Sitzung der Gemeindevertretung

der Gemeinde Wallsbüll

Zeitpunkt der Sitzung

Mittwoch, 06. Oktober 2021 - 19:30 Uhr

Ort der Sitzung

**Gaststätte Bussmann
Hauptstraße 23, 24980 Wallsbüll**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zur Niederschrift vom 31.08.2021
3. Ggfs. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung vom 31.08.2021
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Bericht des Bürgermeisters und der Delegierten
- **Einwohnerfragestunde** -
8. Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergabe Neubau Seniorenhaus Hauptstraße 6
9. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe eines Planungsauftrages zur Erschließung des Gebietes Hauptstraße 6
10. Beratung und Beschlussfassung über die Namensgebung für das Gebiet Hauptstraße 6
11. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines städtebaulichen Vertrages mit der Bürgerwindpark Wallsbüll GmbH & Co. KG
12. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe von Bankettenarbeiten und Holzarbeiten
13. Beratung und Beschlussfassung über eine Stellungnahme der Gemeinde zur LKWSperrung der K 130 von Ellund nach Handewitt
14. Verschiedenes

Der nachfolgende Tagesordnungspunkt wird nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung voraussichtlich nicht öffentlich beraten:

15. Grundstücksangelegenheiten

Wallsbüll, den 28.09.2021

Gemeinde Wallsbüll
Der Bürgermeister
gez. Arno Asmus

Hinweise:

Die Sitzung findet unter Berücksichtigung der aktuellen Allgemeinverfügung des Kreises Schleswig-Flensburg über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) auf dem Gebiet des Kreises Schleswig-Flensburg statt.

Sitzung der Gemeindevertretung:**der Gemeinde Lindewitt**

Zeitpunkt der Sitzung:	am Donnerstag, 07. Oktober 2021 – 19:30 Uhr
-------------------------------	--

Ort der Sitzung:**Feuerwehrhaus Linnau,
Am Spielplatz 3, 24969 Lindewitt****Tagesordnung:**

- 1:** Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2:** Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll der Sitzung vom 09.09.2021
- 3:** Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 09.09.2021
- 4:** Eingaben und Anfragen
- 5:** Änderungsanträge
- 6:** Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
- 7:** Bericht des Bürgermeisters
- 8:** Berichte der Ausschussvorsitzenden und Delegierten
- Einwohnerfragestunde-**
- 9:** Beratung, sowie Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Windenergienutzung Blye“
- 10:** Verschiedenes

Lindewitt, den 27.09.2021

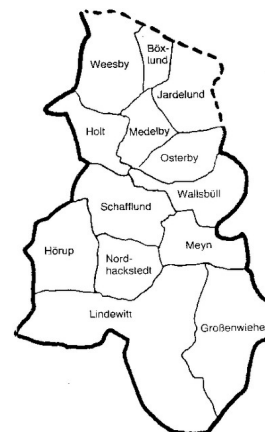
Gemeinde Lindewitt
Der Bürgermeister
gez. Wilhelm Krumbügel**Hinweise:**

Die Sitzung findet unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Corona Bekämpfungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein und der aktuellen Allgemeinverfügung des Kreises Schleswig-Flensburg über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) auf dem Gebiet des Kreises Schleswig-Flensburg statt.

Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jar delund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.



Nr. 34

Schafflund, 08.10.2021

51. Jahrgang

Sitzungen:

- Seite 315 Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Holt
- Seite 317 Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schafflund

Bekanntmachungen:

- Seite 318 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Sonstiges Sondergebiet Biogasanlage II“ der Gemeinde Osterby

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 4,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 1,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

Sitzung der Gemeindevertretung:**der Gemeinde Holt****Zeitpunkt der Sitzung:****Donnerstag, 21.10.2021, 19:30 Uhr****Ort der Sitzung:****Bildungshaus Medelby
Hauptstraße 4, 24994 Medelby****Tagesordnung:**

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 26.05.2021
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung vom 26.05.2021
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Bericht des Bürgermeisters
- Einwohnerfragestunde -
8. Beratung und Beschlussfassung über einen Antrag auf Prüfung der Genehmigung der Windkraftanlage am Gammelholter Weg
hier: Gefährdungshaftung für die Benutzung der Gemeindestraße
9. Breitbandausbau
hier: Beratung und Beschlussfassung über die erneute Angebotsaufforderung nach Anpassung der Leistungsbeschreibung und der Fördersummen
10. Beratung und Beschlussfassung über die Straßendeckenneubelegung 2022 über den SUV Nord
11. Beratung und Beschlussfassung über die Neugestaltung des Friedhofes für Sternenkinder der Kirchengemeinde Medelby
12. Beratung und Beschlussfassung über die Neuorganisation der Familienberatungsangebote im Kirchspiel Medelby
13. Verschiedenes

Holt, den 07.10.2021

Gemeinde Holt
- Der Bürgermeister -
gez. Gunter Hansen

Hinweise:

Die Sitzung findet unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein und der aktuellen Allgemeinverfügung des Kreises Schleswig-Flensburg über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) auf dem Gebiet des Kreises Schleswig-Flensburg statt.

Sitzung der Gemeindevertretung**der Gemeinde Schafflund****Zeitpunkt der Sitzung:****Dienstag, 12.10.2021 – 19:30 Uhr****Ort der Sitzung:****Amtsverwaltung Schafflund
Tannenweg 1, 24980 Schafflund****Tagesordnung:**

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 14.09.2021
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung vom 14.09.2021
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Bericht der Bürgermeisterin, der Ausschussvorsitzenden und der Delegierten

-Einwohnerfragstunde-

8. Verschiedenes

Der nachstehende Tagesordnungspunkt wird nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung voraussichtlich nicht öffentlich beraten:

9. Rechtsangelegenheiten

Schafflund, den 04.10.2021

Gemeinde Schafflund
Die Bürgermeisterin
gez. Constanze Best-Jensen

Hinweise:

Die Sitzung findet unter Berücksichtigung der aktuellen Allgemeinverfügung des Kreises Schleswig-Flensburg über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) auf dem Gebiet des Kreises Schleswig-Flensburg statt.

AMT SCHAFFLUND
Der Amtsvorsteher

BEKANNTMACHUNG DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Sonstiges Sondergebiet Biogasanlage II“ der Gemeinde Osterby

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 24.09.2021 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Sonstiges Sondergebiet Biogasanlage II“ der Gemeinde Osterby für das Gebiet westlich Mühlenweg und nördlich Bromayweg sowie der Entwurf der Begründung dazu liegen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

vom 18.10.2021 bis zum 18.11.2021

in der Amtsverwaltung in Schafflund im Zimmer 20, während folgender Zeiten

montags – freitags von 8.30 – 12.00 Uhr
montags von 14.00 – 18.30 Uhr

öffentlich aus.

Folgende umweltrelevante/ umweltbezogene Informationen sind verfügbar:

1. Landschaftsplan der Gemeinde Osterby
2. Umweltbericht, Kapitel 5 in der Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 der Gemeinde Osterby
3. Kreis Schleswig-Flensburg, Sachgebiet Regionalentwicklung vom 23.06.2021
4. Fachgutachterliche Stellungnahme zu Stickstoffemissionen der geplanten Neubau- und Erweiterungsmaßnahmen der Biogaserzeugung am Standort Mühlenweg in Osterby

Die oben genannten ausgelegten Unterlagen geben nachstehende Informationen über die Wirkfaktoren der verbindlichen Bauleitplanung, insbesondere die Auswirkungen auf den Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden und Fläche, Wasser, Luft und Klima, Landschaft und auf die Kultur- und Sachgüter.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch

Finden sich im Umweltbericht in der Begründung [2].

Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: umgebenden Flächennutzungen, Erholungsfunktion in der Umgebung des Geltungsbereiches und zu Emissionen [4].

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Tiere und Pflanzen

Finden sich im Umweltbericht in der Begründung [2] und in der fachgutachterlichen Stellungnahme zu Stickstoffemissionen [4].

Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Biotoptypen und Biotopausstattung des Geltungsbereiches, das Vorkommen geschützter Arten/Artengruppen sowie zum Artenschutz von Tieren.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden und Fläche

Finden sich im Umweltbericht in der Begründung [2].

Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Bodentyp, Bodenfunktionen, vorsorgenden Bodenschutz und zu den Auswirkungen der Planung auf den Boden und die Fläche

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Wasser

Finden sich im Umweltbericht in der Begründung [2] und in der Stellungnahme des Kreises Schleswig-Flensburg [3].

Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: gefährdeter Grundwasserkörper, Umgang mit Niederschlagswasser und Minimierungsmaßnahmen hinsichtlich des Schutzgutes Wasser.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Luft und Klima

Finden sich im Umweltbericht in der Begründung [2].

Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: klimatische Einordnung und lokalklimatische Situation in der Gemeinde.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaft

Finden sich im Umweltbericht in der Begründung [2].

Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Flächennutzung, Oberflächengestalt, Ortsbildprägende Strukturen, Minimierungsmaßnahmen hinsichtlich des Schutzgutes Landschaft.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Finden sich im Umweltbericht in der Begründung [2].

Es werden Aussagen getroffen, dass archäologischen Kulturdenkmälern nicht betroffen sind.

Diese Informationen und Stellungnahmen liegen ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse

„www.amt-schafflund.de - **Bauleitplanung**“

eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der

Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde Osterby

den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informations-pflichten“ bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach den BauGB (Artikel 13 DSGVO), das mit ausliegt.

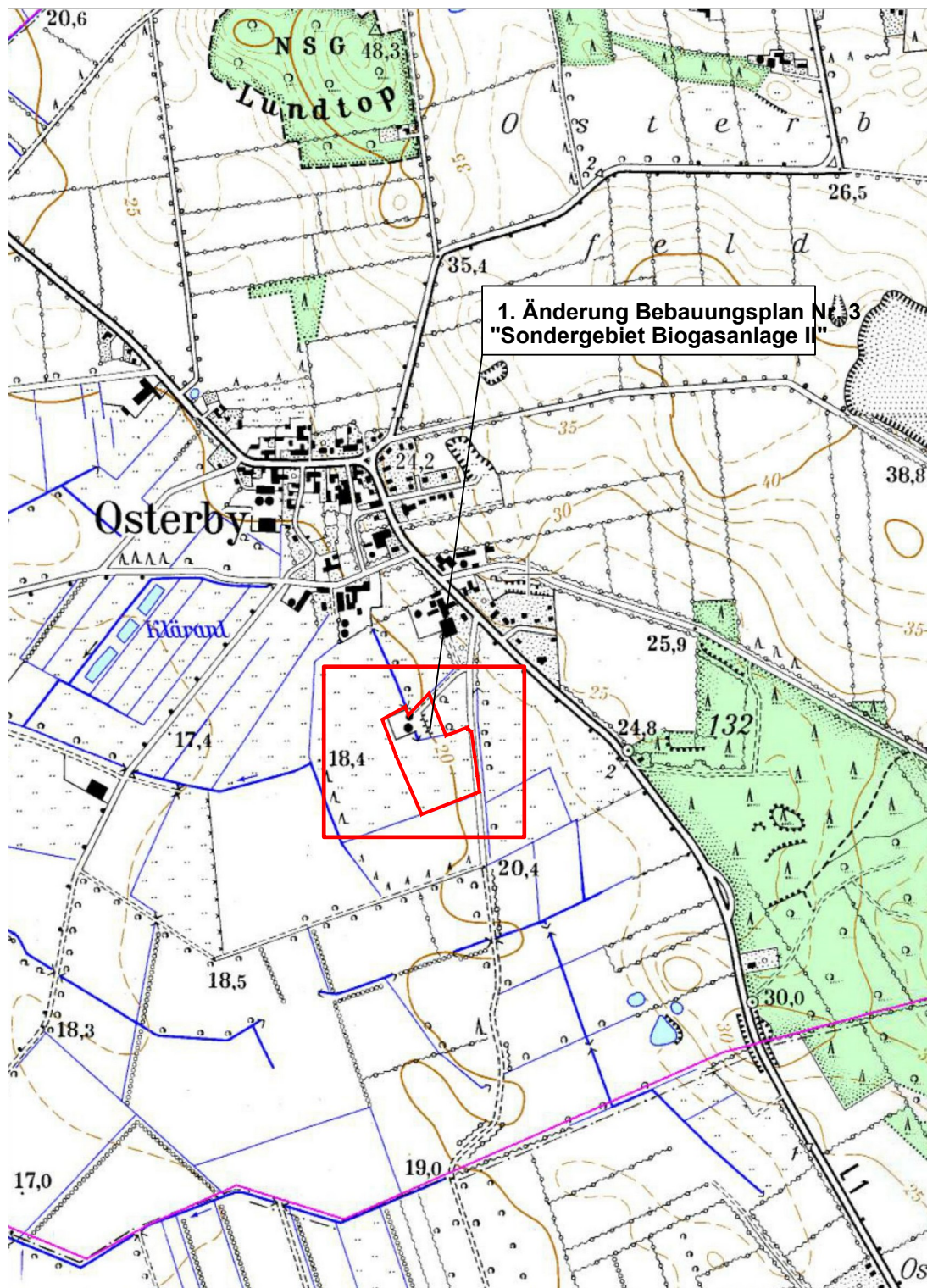
Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Osterby ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Schafflund, den 08.10.2021

Im Auftrag

gez.

(Wöhl



Bekanntmachung der Gemeinde Osterby

1. Änderung Bebauungsplan Nr. "Sondergebiet Biogasanlage II"

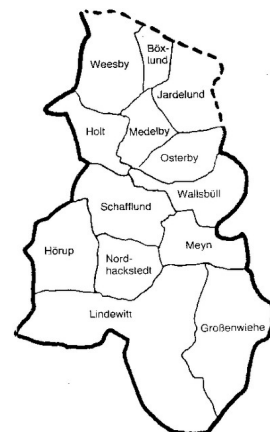
Plangeltungsbereich



Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.



Nr. 35

Schafflund, 22.10.2021

51. Jahrgang

Sitzungen:

Seite 322 Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Medelby

Bekanntmachungen:

Seite 323 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Windenergienutzung Blye“ der Gemeinde Lindewitt

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 4,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 1,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

Gemeindevertretung:**der Gemeinde Medelby****Zeitpunkt der Sitzung:****Dienstag, 26. Oktober 2021, 19:30 Uhr****Ort der Sitzung****Bildungscampus, Hauptstr. 4, Medelby**

Tagesordnung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung vom 06.10.2021
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung vom 06.10.2021
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Berichte des Bürgermeisters und der Delegierten

- Einwohnerfragen -

Der nachstehende Tagesordnungspunkt wird nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung voraussichtlich nicht öffentlich beraten:

8. Grundstücksangelegenheiten

Voraussichtlich Wiederherstellung der Öffentlichkeit:

9. Fortführung der Bauleitplanung des interkommunalen Gewerbegebietes
hier: Beratung und Beschlussfassung
10. Verschiedenes

Medelby, den 18.10.2021

Gemeinde Medelby
Günther Petersen
Bürgermeister

Hinweise:

Die Sitzung findet unter Berücksichtigung der aktuellen Allgemeinverfügung des Kreises Schleswig-Flensburg über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) auf dem Gebiet des Kreises Schleswig Flensburg statt.

AMT SCHAFFLUND
Der Amtsvorsteher**2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10**
„Windenergienutzung Blye“
der Gemeinde Lindewitt

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 07.10.2021 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 der Gemeinde Lindewitt für das Gebiet südlich der Kreisstraße 67 (Goldebeker Straße) und südlich des Blyeweges, südwestlich des Ortsteiles Lindewitt sowie der Entwurf der Begründung dazu liegen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

vom 01.11.2021 bis zum 01.12.2021

in der Amtsverwaltung des Amtes Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund im Zimmer 20,
während folgender Zeiten öffentlich aus:
Montag - Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Montagnachmittag von 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

- [1]. Landschaftsplan der Gemeinde Lindewitt (in Ausschnitten der Begründung beigelegt;
gesamtes Planwerk im Amt während der o.g. Öffnungszeiten einsehbar);
- [2]. Umweltbericht zur Planung als Teil der Begründung;
- [3]. Faunistisches Fachgutachten und Artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 Abs. 1
BNatSchG (GFN mbH);
- [4]. Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht (GFN mbH);
- [5]. Schalltechnisches Gutachten (Ingenieurbüro für Akustik Busch);
- [6]. Schattenwurfprognose (Ingenieurbüro für Akustik Busch);
- [7]. Gutachten zur Standorteignung (F2E GmbH & Co. KG);
- [8]. die eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4
Abs. 1 BauGB.

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden im Hinblick auf die Wirkfaktoren des Vorhabens insbesondere die Auswirkungen auf den Menschen, auf das Landschaftsbild, auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, auf Boden und Wasser, auf Klima und Luft und auf Kultur- und Sachgüter geprüft.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch

- finden sich in [1], [2], [5], [6] und [8] (Stellungnahmen des Kreis Schleswig-Flensburg und der Landesplanungsbehörde);
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu Besiedlung, zu Vorbelastungen des Landschaftsbildes (bspw. durch bauliche Strukturen und Nutzungen), Vorbelastungen durch Emissionen (bspw. durch Geräusche, Gerüche und Blendung), Veränderungen der Emissionsbelastung bei Umsetzung der Planung, Vermeidungsmaßnahmen;

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild

- finden sich in [1], [2], [4], [7] und [8] (Stellungnahmen der Landesplanungsbehörde und des Kreis Schleswig-Flensburg);
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zur landschaftlichen Ausstattung des Plangebietes, zu Vorbelastungen durch bauliche Strukturen, zu Planungsalternativen,

Auswirkungen bei Umsetzung der Planung, zu möglichem Ausgleich oder Ersatz bei unvermeidbaren Eingriffen;

Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

- finden sich in [1], [2], [3], [4] und [8] (Stellungnahmen des Kreis Schleswig-Flensburg und der Landesplanungsbehörde);
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu Biototypen und Knickstrukturen, Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten, Auswirkungen durch Bauarbeiten, Vermeidungsmaßnahmen, artenschutzrechtliche Bewertung, zu möglichem Ausgleich oder Ersatz bei unvermeidbaren Eingriffen und zu Planungsalternativen;

Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Boden und Wasser

- finden sich in [1], [2], und [8] (Stellungnahmen des Kreis Schleswig-Flensburg und des Wasser- und Bodenverbandes Linnau);
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu Bodennutzung, Oberflächen- und Grundwasser, Auswirkungen durch Versiegelung, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, zum möglichen Ausgleich oder Ersatz bei unvermeidbaren Eingriffen;

Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Klima und Luft

- finden sich in [1] und [2];
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu Klimafaktoren, Niederschlägen, zur baulichen Gestaltung der Bauten im Plangebiet, zu Auswirkungen bei Umsetzung der Planung;

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- finden sich in [1], [2] und [8] (Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes);
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zum Vorliegen von Kulturdenkmälern und zu Maßnahmen beim möglichen Fund solcher Kulturdenkmäler.

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls mit aus.

Zusätzlich werden der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse

www.amt-schafflund.de - **Bauleitplanung** eingestellt und zugänglich sein.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitplanung nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach den BauGB (Artikel 13 DSGVO)“, das mit ausliegt.

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Schafflund, 22.10.2021

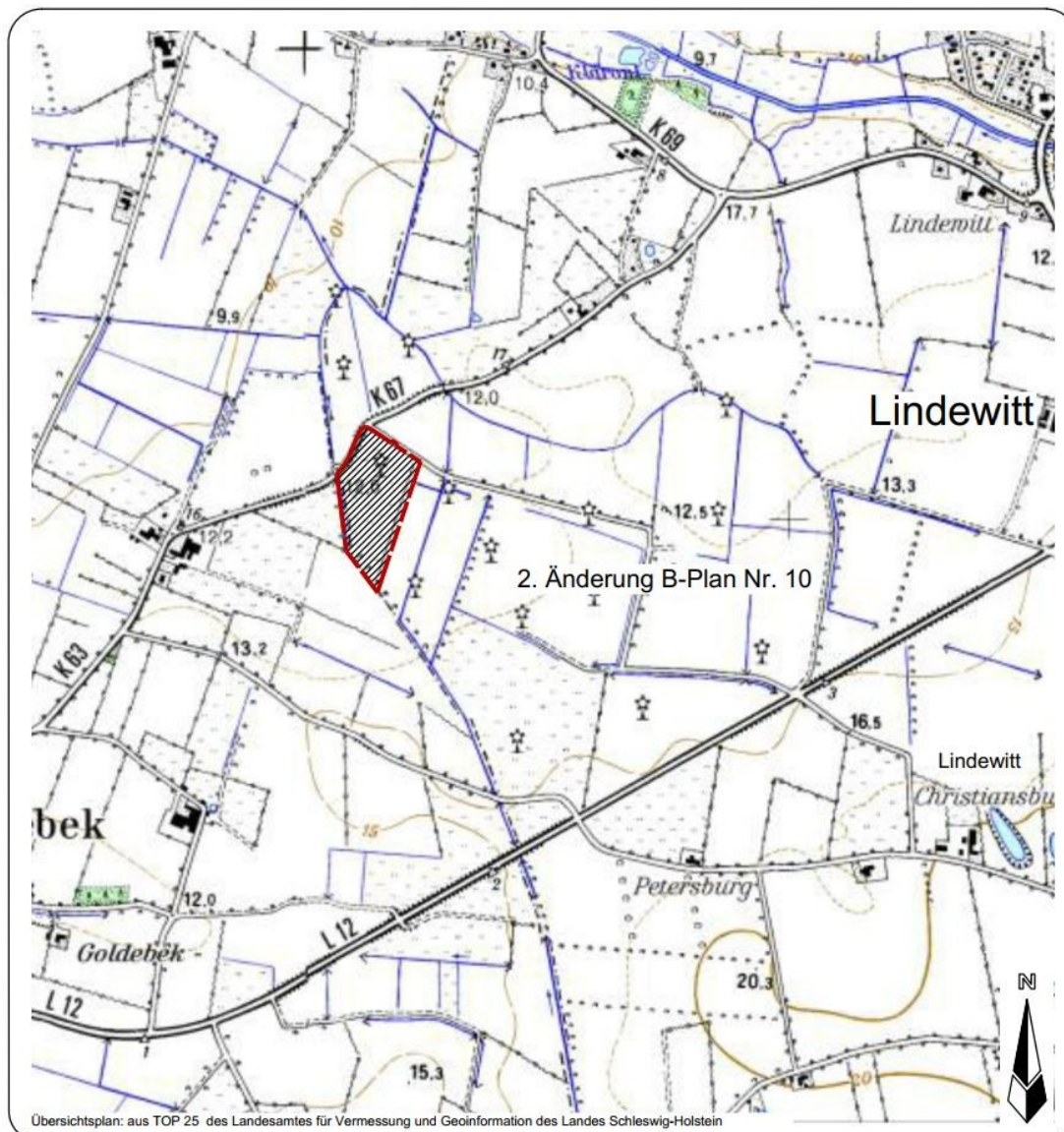
Im Auftrage

gez.
Sönnichsen

Gemeinde Lindewitt

2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 „Windenergienutzung Blye“

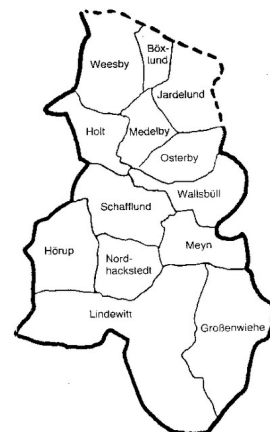
Übersichtsplan



Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jarde Lund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.



Nr. 36

Schafflund, 05.11.2021

51. Jahrgang

Sitzungen:

- | | |
|-----------|--|
| Seite 326 | Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Böxlund |
| Seite 327 | Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schafflund |
| Seite 329 | Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Hörup |

Hinweise:

- | | |
|-----------|--|
| Seite 330 | Tagungshinweise, Nordsee Akademie
Öffentliches Baurecht –Allgemeine Einführung für Gemeindevertreter/innen- |
|-----------|--|

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 4,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 1,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

Sitzung der Gemeindevertretung**der Gemeinde Böxlund****Zeitpunkt der Sitzung:****Montag, 08.11.2021 um 19:30 Uhr****Ort der Sitzung:****Wohnung des Bürgermeisters
Grenzauweg 3, 24994 Böxlund****Tagesordnung:**

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zu dem Protokoll vom 26.08.2021
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung vom 26.08.2021
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Bericht des Bürgermeisters
8. Berichte der Ausschussvorsitzenden und der Delegierten
- Einwohnerfragestunde -**
9. Freiflächen-Photovoltaikanlagen
Beratung und Beschlussfassung über ein gemeinsames Planungskonzept der Gemeinden im Kirchspiel Medelby –Auftragsvergabe
10. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Vereinbarung über den Bau und die Finanzierung eines Feuerwehrhauses mit der Gemeinde Jardelund
11. Beratung und Beschlussfassung über die Neuorganisation der Familienberatungsangebote im Kirchspiel Medelby
12. Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2020
13. Verschiedenes

Der nachstehende Tagesordnungspunkt wird nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung voraussichtlich nicht öffentlich beraten:

14. Grundstücksangelegenheiten

Böxlund, den 29.10.2021

Gemeinde Böxlund
- Der Bürgermeister -
gez. Michael Brodal

Sitzung der Gemeindevertretung

der Gemeinde Schafflund

Zeitpunkt der Sitzung:

Dienstag, 09.11.2021 – 19:30 Uhr

Ort der Sitzung:

**Landgasthof „Utspann“
Hauptstraße 47, 24980 Schafflund**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 12.10.2021
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung vom 12.10.2021
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Bericht der Bürgermeisterin, der Ausschussvorsitzenden und der Delegierten

-Einwohnerfragstunde-

8. 31. Änderung des Flächennutzungsplanes „Edeka“
Beratung und Beschlussfassung zu den eingegangenen Stellungnahmen,
empfehlender abschließender Beschluss
9. Bebauungsplan Nr. 41 „Edeka“
Beratung und Beschlussfassung zu den eingegangenen Stellungnahmen,
empfehlender Satzungsbeschluss
10. Errichtung Feuerwehrrhaus / Heizhaus Landwärme
Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise
11. Beratung und Beschlussfassung über die Erneuerung des Stoffengweges durch
Betonspuren nach Errichtung der Windkraftanlage im 3. Quartal 2022
12. Beratung und Beschlussfassung zum Kauf des Schafflunder Leasingfahrzeuges
vom Verein „Wir machen e-mobil“
13. Beratung und Beschlussfassung über die Fortführung der Beteiligung an der
Schleswig-Holstein Netz AG
14. Beratung und Beschlussfassung zur Veränderung bzw. Beibehaltung der
Struktur der Ausschüsse der Gemeinde Schafflund

15. Beratung und Beschlussfassung zur Nutzungsvereinbarung/Nutzungssatzung für das Bürgerhaus
16. Genehmigung der Auftragsvergabe der Bürgermeisterin für die Erschließungsarbeiten für das Baugebiet Süderdammacker
17. Verschiedenes

Die nachstehenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung voraussichtlich nicht öffentlich beraten:

18. Grundstücksangelegenheiten
19. Vertragsangelegenheiten
20. Rechtsangelegenheiten

Schafflund, den 01.11.2021

Gemeinde Schafflund
Die Bürgermeisterin
gez. Constanze Best-Jensen

Gegenwärtiger Stand: Negativer Corona-Schnelltest, nicht älter 48 Stunden, Nachweis der vollständigen Genesung oder vollständige Impfung erforderlich.

Hinweise:

Die Sitzung findet unter Berücksichtigung der aktuellen Allgemeinverfügung des Kreises Schleswig-Flensburg über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) auf dem Gebiet des Kreises Schleswig-Flensburg statt.

Sitzung der Gemeindevertretung

der Gemeinde Hörup

Zeitpunkt der Sitzung:

Donnerstag, 11.11.2021 um 20:00 Uhr

Ort der Sitzung:

**Sportlerheim
Osterstraße 2b, 24980 Hörup**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 29.09.2021
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung vom 29.09.2021
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Bericht des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden
-Einwohnerfragestunde-
8. Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2020
9. 14. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Baugebiet Süderacker II“
 - a) Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung der Aufstellungsbeschlüsse vom 15.10.2020
 - b) Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung des Beschlusses zur Zurückstellung des Baugesuches hinsichtlich der Errichtung einer Windkraftanlage auf dem Flurstück 10, Flur 7, Gemarkung Hörup vom 15.10.2020 und zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens
10. 13. Änderung des Flächennutzungsplanes
 - a) Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 14.07.2020
 - b) Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung des Beschlusses zur Zurückstellung des Baugesuches hinsichtlich der Errichtung einer Windkraftanlage auf dem Flurstück 11 aus 6, Flur 7, Gemarkung Hörup, vom 14.07.2020 und zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens

11. Verschiedenes

Hörup, den 03.11.2021

Gemeinde Hörup
- Der Bürgermeister -
gez. Peter Lorenz Greisen



NORDSEE AKADEMIE

Anmeldung

EZ ☐ **vegetarisch** ☐DZ ☐ **vegan** ☐**Gemeindeseminar am 18. November 2021**

Vor- und Zuname

Straße

PLZ/Ort

Telefon

E-Mail

Datum/Unterschrift

 Nordsee Akademie Flensburger Str. 18 25917 Leck
 Telefon: 04662/8705-0 Telefax 04662/8705-30
 E-Mail info@nordsee-akademie.de www.nordsee-akademie.de
Tagungshinweise
 Wenn Sie keine weitere Nachricht
 erhalten, findet die Tagung statt.

 Die Teilnahmegebühren betragen:
 Seminar: 25,00 €
 Mittagessen: 15,00 €
 (3-Gänge-Menü)
 und sind bar oder per EC - Karte vor
 Ort zu entrichten. Hierin eingeschlossen
 ist der während der Tagung gereichte Kaffee.

 Direkt vor der Haustür an der Bushaltestelle
 „LECK – Flensburger Straße“ halten der
 Schnellbus R1 (Flensburg - Niebüll) und der
 Rufbus.


NORDSEE AKADEMIE

Öffentliches Baurecht**Allgemeine Einführung für
Gemeindevertreter/innen****Gemeindeseminar**
 Für Kommunalpolitiker/innen
 und Verwaltungsbeamte/innen sowie
 interessierte Bürger/innen der Kreise
 Nordfriesland und Schleswig-Flensburg

Donnerstag, 18. November 2021
(nachmittags)


NORDSEE AKADEMIE

**Öffentliches Baurecht –
Allgemeine Einführung**
 Der Gesetzgeber hat den Gemeinden die
 rechtlichen Möglichkeiten zur Steuerung der
 baulichen Entwicklung ihres Gebietes gegeben.
 Hierzu dienen sowohl die Bauleitplanung als auch
 die Mitwirkung im Baugenehmigungsverfahren.

 Das Seminar zeigt hierzu die vorgeschriebenen
 Verfahrensabläufe und Möglichkeiten einer
 Gemeindevertretung auf. Eine Erläuterung der
 dabei im Rahmen des öffentlichen Baurechtes
 zu beachtenden Vorschriften erfolgt anhand
 praktischer Beispiele.

 Ergänzend werden Zusammenhänge zu
 anderen Rechtsbereichen, z. B.
 Gemeindeordnung oder Naturschutzrecht,
 hergestellt und abschließend Hinweise zur
 Verfahrensfreiheit bestimmter Vorhaben
 gegeben.
Referent
 Martin Schaaf, Fachdienst Bauen und Planen,
 Kreis Nordfriesland

Wir laden Sie herzlich zu dieser Tagung ein.

 Aaron Jessen
 Akademieleitung

 Dr. Herle Forbrich
 Seminarleitung
Tagungsfolge**Donnerstag, 18. November 2021**

12.30 Uhr	Möglichkeit zum Mittagessen
13.30 Uhr	Tagungsbeginn - Begrüßung und Einführung - Der Referent spricht zu vorstehendem Thema und geht auf die aus dem Kreis der Teilnehmenden kommenden Diskussionsbeiträge ein.
15.00 Uhr	Kaffeepause
15.30 Uhr	Fortsetzung des Seminars
17.00 Uhr	Ende des Seminarvortrages und Gelegenheit zur weiteren Fragestellung

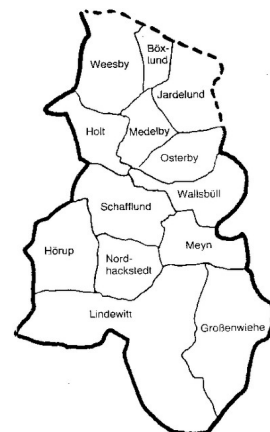
Anmeldung erbeten bis zum

Montag, 15. November 2021

Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.



Nr. 37

Schafflund, 12.11.2021

51. Jahrgang

Sitzungen:

Seite 331 Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Großenwiehe

Seite 333 Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Jardelund

Bekanntmachungen:

Seite 335 Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Hörup vom 04.11.2021

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 4,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 1,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

Sitzung der Gemeindevertretung:**der Gemeinde Großenwiehe****Zeitpunkt der Sitzung:****Donnerstag, 18.11.2021– 19:30 Uhr****Ort der Sitzung:****Dörpshuus Großenwiehe
Alte Bredstedter Straße 1a, 24969 Großenwiehe****Tagesordnung:**

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 23.09.2021
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung vom 23.09.2021
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Bericht des Bürgermeisters, der Ausschussvorsitzenden und der Delegierten
 - **Einwohnerfragestunde** -
8. 31. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 29 „Wohnen an der Wanderuper Straße“
 - a) Beratung und Beschlussfassung über Verkehrsberuhigungsmaßnahmen im Einmündungsbereich „Achter de Möhl“
 - b) Beratung und Aufstellungsbeschluss
9. Bebauungsplan Nr. 26 „Schulsteig“
Beratung, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
10. Bebauungsplan Nr. 28 „Zum alten Bahnhof II“
Beratung, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
11. Stellplatzsatzung
Beratung und Beschlussfassung
12. Beratung und Beschlussfassung über die Einführung eines Abwassergrundpreises „Schmutzwasserbeseitigung ab 01.01.2022“
13. Gemeinsamer Bauhof Lindewitt-Großenwiehe – Vermögensauseinandersetzung-
Beratung und Beschlussfassung

- 14. Bushaltestellen
Beratung und Beschlussfassung über die Reparatur mit Holzvertäfelung anstatt Glas
- 15. Kita
Beratung und Beschlussfassung über die Verlegung eines neuen Wasseranschlusses
- 16. Kommunalschlepper
Beratung und Beschlussfassung über eine Neuanschaffung
- 17. Radweg entlang der Landesstraße 14 nach Oxlund
Beratung und Beschlussfassung
- 18. Grundschule – Brandschutz
Beratung und Beschlussfassung
- 19. Verschiedenes

Der nachfolgende Tagesordnungspunkt wird nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung voraussichtlich nicht öffentlich beraten:

- 20. Grundstücksangelegenheiten
- 21. Personalangelegenheiten

Hinweise:

Die Sitzung findet unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein und der aktuellen Allgemeinverfügung des Kreises Schleswig-Flensburg über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) auf dem Gebiet des Kreises Schleswig-Flensburg statt.

Großenwiehe, 10.11.2021

Gemeinde Großenwiehe
-Bürgermeister-
gez. Michael Schulz

-Sitzung der Gemeindevertretung:**der Gemeinde Jardelund****Zeitpunkt der Sitzung:****Dienstag, 23. November 2021 – 19:30 Uhr****Ort der Sitzung:****Dorfhalle, Westring 10, 24994 Jardelund****Tagesordnung:**

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zu dem Protokoll vom 08.09.2021
3. Eingaben und Anfragen
4. Änderungsanträge
5. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
6. Bericht der Bürgermeisterin
7. Berichte der Ausschussvorsitzenden und der Delegierten

- Einwohnerfragestunde-

8. Bau eines Feuerwehrhauses für die Feuerwehr Jardelund-Böxlund in Jardelund
 - a) Beratung und Beschlussfassung über die endgültige Gestaltung des Gebäudes, Städtebaulicher Vertrag
 - b) Beratung und Beschlussfassung über den öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen den Gemeinden Jardelund und Böxlund
9. Freiwillige Feuerwehr Jardelund-Böxlund, Beratung und Beschlussfassung über die nicht DIN Beladung des FW Fahrzeuges
10. Freiflächen-Photovoltaikanlagen
Beratung und Beschlussfassung über ein gemeinsames Planungskonzept der Gemeinden im Kirchspiel Medelby –Auftragsvergabe-
11. Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2020
12. Beratung und Beschlussfassung über den Jardelunder Pilesmiter, Dart Gruppe, Antrag auf Errichtung einer Installation zum Spielbetrieb
13. Beratung und Beschlussfassung über den Bau einer Wasserprobenentnahmestelle, Erlenweg,
14. Beratung und Beschlussfassung über die Neuorganisation der Familienberatungsangebote im Kirchspiel Medelby
15. Verschiedenes

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung voraussichtlich nicht öffentlich beraten:

16. Grundstücksangelegenheiten
17. Personalangelegenheiten

Jardelund, den 10.11.2021

Gemeinde Jardelund
Die Bürgermeisterin
gez. Gudrun Lemke

Hinweise:

Die Sitzung findet unter Berücksichtigung der aktuellen Allgemeinverfügung des Kreises Schleswig-Flensburg über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) auf dem Gebiet des Kreises Schleswig-Flensburg statt.

**Jagdgenossenschaft Hörup
Der Jagdvorsteher**



B e k a n n t m a c h u n g

Hiermit weise ich auf die Bekanntgabe der gefassten Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Hörup vom 04. November 2021 hin.

Die öffentliche Auslegung erfolgt in der Zeit

vom 22. November 2021 bis 22. Dezember 2021

durch Auslegung des Protokolls der Jagdgenossenschaftsversammlung in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, Zimmer 19, 24980 Schafflund, während der Öffnungszeiten.

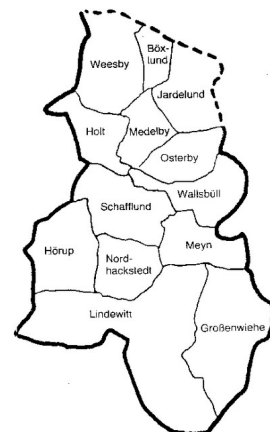
Hörup, den 08. November 2021

gez. Peter Lorenz Greisen
Jagdvorsteher

Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.



Nr. 38

Schafflund, 19.11.2021

51. Jahrgang

Bekanntmachungen:

- | | |
|-----------|--|
| Seite 336 | Bekanntmachung, Gemeinde Hörup
13. Änderung des Flächennutzungsplanes –Windenergienutzung- |
| Seite 338 | Bekanntmachung, Gemeinde Hörup
14. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes
Nr. 10. „Baugebiet Süderacker II“ |
| Seite 339 | Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 4 Flensburg-Land und 5
Schleswig zur Land und 5 Schleswig zur Landtagswahl am 08. Mai 2022 |
| Seite 340 | Amtliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 der Gemeinde Hörup |

Hinweise:

- | | |
|-----------|--|
| Seite 341 | Tag der Parteiendemokratie -Save-the-Date- |
|-----------|--|

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 4,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 1,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

Amt Schafflund
- Der Amtsvorsteher -

Bekanntmachung

Gemeinde Hörup **13. Änderung des Flächennutzungsplanes –Windenergienutzung-**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hörup hat am 11.11.2021 beschlossen, den Aufstellungsbeschluss vom 14.07.2020 zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes bezüglich der Regelung der Windenergienutzung in den Windvorranggebieten laut der Regionalplanung des Landes Schleswig-Holstein aufzuheben. Der betroffene Geltungsbereich ist im angefügten Übersichtplan dargestellt.

Dieser Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

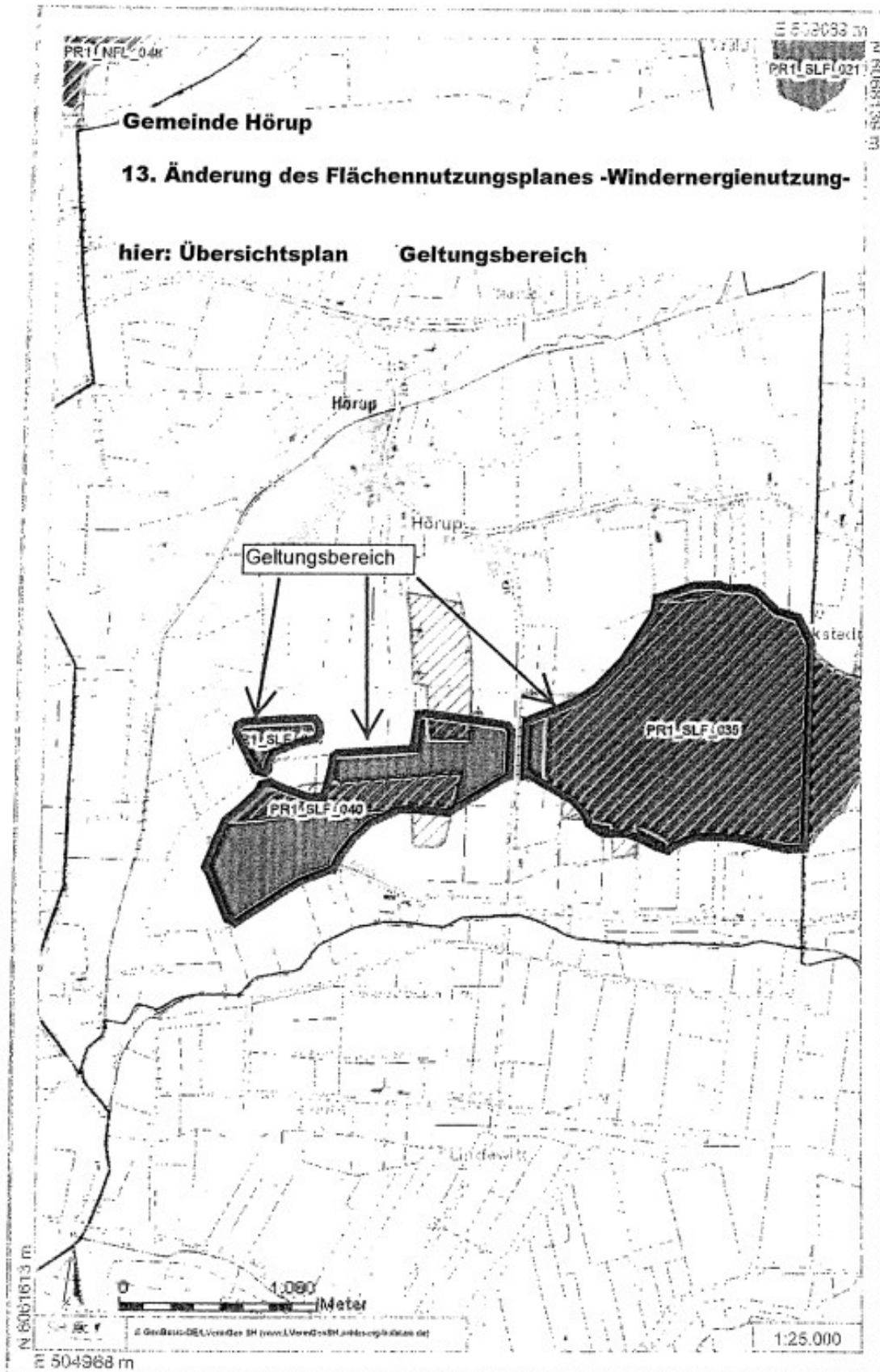
Schafflund, den 19. November 2021

Amt Schafflund
Der Amtsvorsteher
-Bau- und Serviceabteilung-

Im Auftrage

gez.

(Sönnichsen)



Amt Schafflund
- Der Amtsvorsteher -

Bekanntmachung

Gemeinde Hörup
14. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Baugebiet Süderacker II“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hörup hat am 11.11.2021 beschlossen, die Aufstellungsbeschlüsse zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Baugebiet Süderacker II“ vom 15.10.2020 aufzuheben. Der nunmehr wegfallende Geltungsbereich befindet sich südöstlich der Schulstraße und bis etwa 100m südlich des Baugebietes „Süderacker“. Auf diesen Flächen sollten Wohnbauflächen der Gemeinde entstehen.

Dieser Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

Schafflund, den 19. November 2021

Amt Schafflund
Der Amtsvorsteher
-Bau- und Serviceabteilung-

Im Auftrage

gez.

(Sönnichsen)

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 4 Flensburg-Land und 5 Schleswig zur Landtagswahl am 08. Mai 2022

Der Kreiswahlleiter hat gemäß § 12 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes für Schleswig-Holstein (LWahlG) für die kommende Landtagswahl der 20. Wahlperiode folgende Beisitzerinnen und Beisitzer sowie stellvertretende Beisitzerinnen und Beisitzer in den gemeinsamen Kreiswahlausschuss für die Wahlkreise 4 Flensburg-Land und 5 Schleswig berufen und gibt die Namen gem. § 14 Abs. 1 LWahlG bekannt:

<u>Beisitzer/in</u>	<u>Stellvertreter/in</u>
Rainer Haulsen, Schleswig	Frauke Mielke, Schleswig
Heiko Siebel-Huffmann, Treia	Dominik Müller, Schleswig
Jennifer Herbert, Selk	Rainer Borcharding, Selk
Karen Rettig, Süderbrarup	Lars Thomsen, Schleswig
Dr. Jürgen Wenzel, Schleswig	Marius Fricke, Selk
Bernd Demasius, Schleswig	Andreas Pries, Sörup
Rainer Hopf, Schleswig	Paul Herbig, Schleswig
Uwe Haberkern, Süderbrarup	Hans Brackmann, Süderbrarup

Schleswig, 12.11.2021

Der Kreiswahlleiter
für die Wahlkreise
4 Flensburg-Land und
5 Schleswig
Im Auftrag

gez.
Bellinghausen

Amtliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 der Gemeinde Hörup

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hörup hat am 11.11.2021 den Jahresabschluss für das Jahr 2020 gem. § 95n Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein beschlossen.

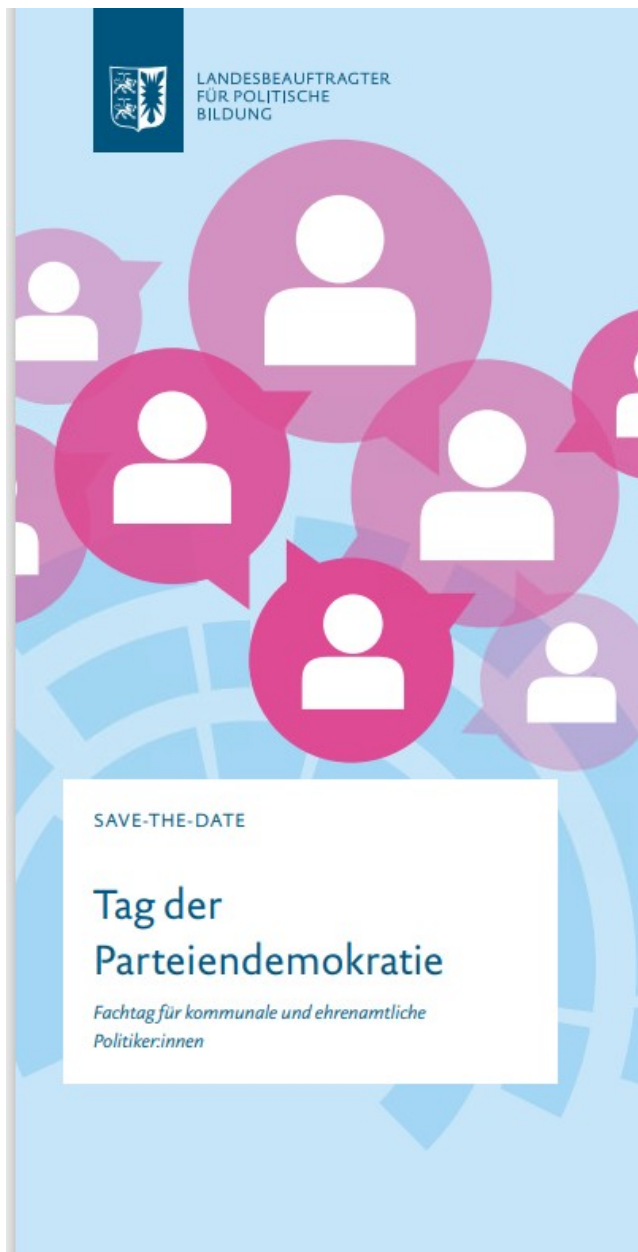
Der Beschlussfassung lag der Bericht des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Hörup über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 zugrunde.

Der Jahresabschluss 2020, der Lagebericht 2020, der Schlussbericht des Haupt- und Finanzausschusses, sowie der Beschluss der Gemeindevertretung liegen zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 26, aus.

Vorstehende Bekanntmachung erfolgt gemäß § 95n Abs. 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein.

Schafflund, den 16.11.2021

Amt Schafflund
Im Auftrag
gez. Renger



SA. 19. FEBRUAR 2022 9.30 – 18 UHR

Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel



Nach einer Keynote von Prof. Dr. Frank Decker (Universität Bonn) werden in praxisnahen Workshops folgende Themen vertieft: Parteien im Wandel, Demokratie im ländlichen Raum, Ehrenamt, Engagement von Jugendlichen, Digitalisierung sowie Gefahren für die Demokratie.

Eine Podiumsdiskussion, zu der die Landesvorsitzenden der Parteien angefragt sind, wird den Fachtag abrunden.

Der Tag der Parteiendemokratie dient der Fortbildung und Vernetzung von kommunalen politischen Akteuren aus Schleswig-Holstein.

Bitte merken Sie sich den Termin schon einmal vor und leiten Sie dieses Save-the-Date sehr gerne auch an andere interessierte Personen weiter! Genauere Informationen zum Programm erfolgen zeitnah mit der Einladung.

Die Veranstaltung wird gemeinsam vom Landesbeauftragten für politische Bildung und den parteinahen Einrichtungen der politischen Bildung in Schleswig-Holstein durchgeführt.

HEA Hermann Ehlers Akademie

GUSTAV HEINEMANN BILDUNGSSTÄTTE

HEINRICH BÖLL STIFTUNG SCHLESWIG-HOLSTEIN

Freiheit.org

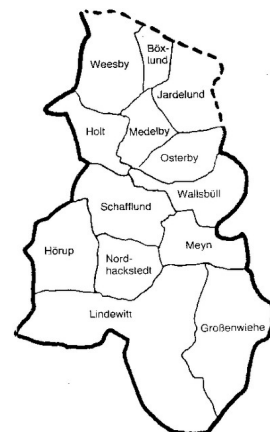
SOF e.V. - SydslesvigskOplysningsforbund e.V.

ROSA LUXEMBURG STIFTUNG Schleswig-Holstein
www.kontakt@rosaluxemburgstiftung.de

Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.



Nr. 39

Schafflund, 26.11.2021

51. Jahrgang

Satzungen:

- Seite 342 Satzung der Gemeinde Großenwiehe über die Ermittlung, Herstellung und den Nachweis von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung)

Sitzungen:

- Seite 345 Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Lindewitt
Seite 247 Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Meyn
Seite 248 Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Nordhackstedt
Seite 349 Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Osterby

Bekanntmachungen:

- Seite 350 Amt Schafflund, Der Amtsvorsteher
20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lindewitt
Sonderbaufläche „Pferdezucht und Reitsportbetrieb“
Seite 353 Bebauungsplan Nr. 17 der Gemeinde Lindewitt
Sonstiges Sondergebiet „Pferdezucht und Reitsportbetrieb“

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 4,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 1,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

Satzung der Gemeinde Großenwiehe über die Ermittlung, Herstellung und den Nachweis von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung)

Aufgrund des § 84 Abs. 1 Nr. 8 in Verbindung mit § 50 Abs. 1 und 3 der Landesbauordnung des Landes Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung vom 22. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.06.2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 369) sowie § 4 und § 28 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.07.2016 hat die Gemeinde Großenwiehe mit Beschluss vom 18.11.2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Anwendungs- und Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt im Zusammenhang mit der Errichtung baulicher Anlagen sowie baulicher Änderung und/oder Änderung der Nutzung vorhandener baulicher Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist und sie ist maßgeblich zur Ermittlung und zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge gemäß § 50 Abs. 1 LBO. In Verbindung mit der vorgenannten Vorschrift bestimmt die Stellplatzsatzung die Bemessungswerte für die Anzahl notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge in Abhängigkeit von der vorgesehenen Nutzung einer baulichen Anlage.
- (2) Die Satzung gilt innerhalb des gesamten Gemeindegebietes der Gemeinde Großenwiehe
- (3) Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Bauliche Anlagen und sonstige Anlagen und Einrichtungen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 LBO SH.
- (2) Stellplätze sind Flächen, auf denen Kraftfahrzeuge im Sinne dieser Satzung außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen abgestellt werden.
- (3) Garagen oder Carports sind Gebäude oder Gebäudeteile zum Abstellen von Kraftfahrzeugen und im Sinne dieser Satzung als Form von Stellplätzen anzusehen. Ausstellungs-, Verkehrs-, Werk- und Lagerräume für Kraftfahrzeuge sind keine Stellplätze oder Garagen gemäß § 2 LBO SH.

§3

Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze/Ausführung der Zufahrten

- (1) Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Wohnungen im Sinne des § 2 Abs. 1 LBO SH, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr zu erwarten ist, müssen mind. zwei Stellplätze pro Wohneinheit für Kraftfahrzeuge bedarfsgerecht hergestellt werden. Das Mindestmaß für einen Stellplatz beträgt 2,50 m x 5,00 m. Bei Haltung/ Nutzung größerer Fahrzeuge, wie z.B. Wohnmobile, sind die Stellplätze entsprechend größer zu bauen. Bei Haltung/Nutzung von mehr als zwei Fahrzeugen sind entsprechend mehr Stellplätze herzustellen.

- (2) Es ist nur eine Zu-/Abfahrt pro Grundstück in einer max. Breite von fünf Metern zulässig. In besonders begründeten Fällen kann auf Antrag hiervon abgewichen werden.

Die Zu-/Abfahrt muss vom Fahrbahnrand bzw. vom Rand des Fuß-/Radweges mindestens fünf Meter in das Grundstück hinein gepflastert werden, so dass keine Steine, Kiese etc. durch das Befahren auf die öffentlichen Flächen gelangen können. Wünschenswert wäre eine Befestigung mit Rasengittersteinen, da hierdurch der ökologische Aspekt berücksichtigt wird..

- (3) Bei baulichen Anlagen mit regelmäßigem An- und/oder Auslieferungsverkehr kann zusätzlich eine ausreichende Anzahl an Stellplätzen für Kraftfahrzeuge verlangt werden.

§ 4

Nachweis der notwendigen Stellplätze

- (1) Die notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind auf dem jeweiligen Grundstück herzustellen
- (2) Stellplätze sind so anzuordnen, zu errichten und instand zu halten, dass ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt und das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und Erholung in der Umgebung durch Lärm oder Gerüche nicht über das zumutbare Maß hinaus stört. §§ 30, 33-35 Baugesetzbuch bleiben unberührt. Die Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Garagen (Garagenverordnung) sowie sonstige einschlägige Rechtsvorschriften und Normen sind bei der Herstellung von Stellplätzen heranzuziehen und zu beachten.
- (3) Die notwendigen Stellplätze sind im bauaufsichtlichen Verfahren nachzuweisen und müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen Anlage oder sonstiger Anlagen, von denen Zu- und Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, fertiggestellt sein. Notwendige Stellplätze können auch in Form von Garagen nachgewiesen werden.

§ 5

Minderung des Stellplatz- und Abstellplatzbedarfes

- (1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge kann im Einzelfall auf Antrag verringert werden, wenn besondere verkehrliche, wirtschaftspolitische oder städtebauliche Gründe dies rechtfertigen und Stellplätze für die allgemeine Nutzung in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen.
- (2) In begründeten Einzelfällen entscheidet die Gemeindevertretung der Gemeinde Großenwiehe über die Verringerung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 82 Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein. Ordnungswidrig handelt, wer fahrlässig oder vorsätzlich
- a) der Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze gemäß § 3 dieser Satzung nicht nachkommt
- b) der Pflicht zum Nachweis der notwendigen Stellplätze gemäß § 5 dieser Satzung nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 82 Abs. 1 und 3 LBO mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden.

§ 7**Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgabe nach dieser Satzung ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

Sie ist insbesondere zur Erhebung und Verarbeitung folgender Daten berechtigt:

- a) Daten über die Eigentumsverhältnisse, dinglichen Rechtsverhältnisse und sonstigen Grundstücksverhältnisse aus Grundsteuer- und Grundbuchakten sowie aus dem Liegenschaftsbuch des Katasteramts
- b) Daten, die ihr im Zusammenhang mit gesetzlichen, schuldrechtlichen oder dinglichen Vorkaufsrechten oder anderen Verwaltungsverfahren (z.B. Baugenehmigungsverfahren) bekannt geworden sind,
- c) Daten aus den Melderegistern, auch anderer Meldebehörden, hinsichtlich der Anschriften der Herstellungspflichtigen, sofern die Vorschriften des Landemeldegesetzes nicht entgegenstehen
- d) Sonstige Daten aus Katasterunterlagen über die Grundstücksverhältnisse, insbesondere auch zur Abgrenzung öffentlicher und privater Grundstücksflächen
- e) Daten, die aufgrund örtlicher Feststellungen erhoben wurden bzw. erhebbar sind.

- (2) Die Herstellungspflichtigen gemäß § 3 sind zur Mitwirkung bei der Erhebung der erforderlichen Daten verpflichtet. Die Herstellungspflichtigen haben insbesondere die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Unterlagen zum Nachweis zu erbringen. Für die Löschung der Daten finden die Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes Anwendung.

§ 8**Übergangsbestimmungen**

Diese Satzung gilt nicht für Anträge, die bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung bei der Gemeinde Großenwiehe eingereicht wurden.

§ 9**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Großenwiehe, den 19.11.2021

gez.

Michael Schulz
-Bürgermeister-

Gemeindesiegel

Sitzung der Gemeindevertretung:

der Gemeinde Lindewitt

Zeitpunkt der Sitzung: am Donnerstag, 02. Dezember 2021 – **19:30**

Ort der Sitzung: **Gaststätte Schacht**
Seelander Straße 3, 24969 Lindewitt/OT Sillerup

Hinweis: Vor der Sitzung findet um 18:45 Uhr ein gemeinsames Essen statt.

Tagesordnung:

TOP 1: Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

TOP 2: Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll der Sitzung vom 07.10.2021

TOP 3: Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 07.10.2021

TOP 4: Eingaben und Anfragen

TOP 5: Änderungsanträge

TOP 6: Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten

TOP 7: Bericht des Bürgermeisters

TOP 8: Berichte der Ausschussvorsitzenden und Delegierten

-Einwohnerfragestunde-

TOP 9: Beratung und Beschlussfassung zur Vermögensauseinandersetzung zum gemeinsamen Bauhof mit der Gemeinde Großenwiehe

TOP 10: Beratung und Beschlussfassung zum Antrag des dänischen Schulvereins zur Finanzierung der OGS

TOP 11: Familienzentrum im Amt Schafflund; Beratung und Beschlussfassung über die Beendigung der Teilnahme der Gemeinde und Neuausrichtung

TOP 12: Beratung und Beschlussfassung über die Fortführung der Beteiligung an der Schleswig-Holstein Netz AG

TOP 13: Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der 2 Nachtragssatzung über die Festlegung der Hebesätze

TOP 14: Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022

TOP 15: Beratung und Beschlussfassung zum Verkauf des alten Feuerwehrhauses in Lüngerau

TOP 16: Beratung und Beschlussfassung zum Vorhaben der Stiftung Naturschutz zum Seelandmoor

TOP 17: Beratung und Beschlussfassung zu Entwässerungsarbeiten im Ortsteil Kleinwiehe

TOP 18: Beratung und Beschlussfassung zum Bau eines Dachüberstandes für den Hausmeister an der Schule

TOP 19: Beratung und Beschlussfassung zum Aufstellungsbeschluss, Änderung der Innenbereichssatzung im Ortsteil Sillerup

TOP 20: Verschiedenes

Lindewitt, den 24.11.2021

Gemeinde Lindewitt
Der Bürgermeister
gez. Wilhelm Krumbügel

***Es ist zur Teilnahme ein Nachweis über eine vollständige Impfung,
Genesung oder ein negativer Corona Test, nicht älter als 24h, vonnöten***

Hinweise:

Die Sitzung findet unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein und der aktuellen Allgemeinverfügung des Kreises Schleswig-Flensburg über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) auf dem Gebiet des Kreises Schleswig-Flensburg statt.

Zeitpunkt der Sitzung:

Dienstag, 07. Dezember 2021 – 19:30 Uhr –

Ort der Sitzung:

Gemeindehaus Meyn

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Niederschrift über die letzte Sitzung der Gemeindevertretung
3. Eingaben und Anfragen
4. Änderungsanträge
5. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
6. Bericht des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden
 - **Einwohnerfragestunde** -
7. Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2020
8. Kenntnisnahme des Prüfungsberichtes zur Ordnungsprüfung für das Haushaltsjahr 2020
9. Beratung und Beschlussfassung über Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung in Bezug auf den Prüfbericht zur Ordnungsprüfung 2020
 - 9.1 Beratung und Beschlussfassung über Zuschussanträge von Vereinen und Verbänden
 - 9.2 Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der 3. Nachtragssatzung über die Festsetzung der Hebesätze
 - 9.3 Beteiligung am Familienzentrum der Gemeinde Schafflund
 - hier: Beratung und Beschlussfassung über die Höhe des Beitrags
 - 9.4 Änderung der Hauptsatzung
 - hier: Beratung und Beschlussfassung über die Reduzierung der Mitgliederzahl im Bau-, Umwelt- und Landschaftspflegeausschuss
 - 9.5 Änderung der 2. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung
 - hier: Beratung und Beschlussfassung
10. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Wegnutzungsvertrages „Gas“ mit der Schleswig-Holstein Netz AG
11. Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise zum Bau von Seniorenwohnungen
12. Verschiedenes

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung voraussichtlich nicht öffentlich beraten:

13. Vertragsangelegenheiten
14. Grundstücksangelegenheiten

Meyn, den 16.11.2021

Gemeinde Meyn
- Der Bürgermeister -
gez. Bernd Henkel

Sitzung der Gemeindevertretung:**der Gemeinde Nordhackstedt****Zeitpunkt der Sitzung:****Donnerstag, 02.12.2021 – 19:00 Uhr****Ort der Sitzung:****Gaststätte Nordhackstedt, großer Saal,
Ortsstraße 26, 24980 Nordhackstedt****Tagesordnung:**

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 16.09.2021
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 16.09.2021
4. Eingaben und Fragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Berichte der Bürgermeisterin, der Ausschussvorsitzenden und der Delegierten
-Einwohnerfragestunde –
8. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022
9. Verschiedenes

Der nachfolgende Tagesordnungspunkt wird nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung voraussichtlich nicht öffentlich beraten:

10. Grundstücksangelegenheiten

Nordhackstedt, den 24.11.2021

Gemeinde Nordhackstedt
Die Bürgermeisterin
gez. Anja Stoetzel

Hinweise:

Die Sitzung findet unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein und der aktuellen Allgemeinverfügung des Kreises Schleswig-Flensburg über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) auf dem Gebiet des Kreises Schleswig-Flensburg statt.

Sitzung der Gemeindevertretung:**der Gemeinde Osterby****Zeitpunkt der Sitzung:****Dienstag, den 07.12.2021, 19:30 Uhr****Ort der Sitzung:****Gaststätte Bussmann
Hauptstraße 23, 24980 Wallsbüll*****Tagesordnung:***

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 12.08.2021 und 24.09.2021
3. Ggfs. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung vom 12.08.2021 und 24.09.2021
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Berichte des Bürgermeisters und der Delegierten
- Einwohnerfragen -**
8. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Sonstiges Sondergebiet Biogasanlage II“
Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss
9. Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2018
10. Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2019
11. Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2020
12. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Haushaltsatzung 2022
13. Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Straßenreinigungssatzung
14. Beratung und Beschlussfassung über die Neuorganisation der Familienberatungsangebote im Kirchspiel Medelby
15. Nachmittagsbetreuung im deutschen und dänischen Schulsystem
Beratung und Beschlussfassung über einen Zuschuss
16. Verschiedenes

Der nachstehende Tagesordnungspunkt wird nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung voraussichtlich nicht öffentlich beraten:

17. Grundstücksangelegenheiten

Osterby, den 22.11.2021

Gemeinde Osterby
-Der Bürgermeister-
gez. Thomas Jessen**Hinweise:**

Die Sitzung findet unter Berücksichtigung der aktuellen Allgemeinverfügung des Kreises Schleswig-Flensburg über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung der neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) auf dem Gebiet des Kreises Schleswig-Flensburg statt.

AMT SCHAFFLUND
Der Amtsvorsteher

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Lindewitt in der Sitzung am 17.06.2021 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der

**20. Änderung des Flächennutzungsplans
der Gemeinde Lindewitt**

Sonderbaufläche „Pferdezucht und Reitsportbetrieb“

für das Gebiet nördlich des Beerbekweges und westlich der Neuen Straße in der Ortslage Linnau und die Begründung dazu liegen nach § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch vom

06.12.2021 bis zum 07.01.2022

in der Amtsverwaltung des Amt Schafflund in Schafflund, Tannenweg 1, Zimmer 20, während folgender Zeiten: montags bis freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und montags von 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr erneut öffentlich aus.

Eine erneute Auslegung der Planunterlagen ist notwendig, da die Bekanntmachung der Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Hinblick auf das Auslegen von umweltrelevanten Informationen unvollständig war.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

- [1]. Landschaftsplan der Gemeinde Lindewitt (als Ausschnitt der Begründung beigelegt, im Ganzen während der o.g. Zeiten im Amt Schafflund einsehbar);
- [2]. Umweltbericht in der Begründung;
- [3]. Stellungnahme des Kreis Schleswig-Flensburg (vom 26.04.2021);
- [4]. Stellungnahme der Landesplanungsbehörde (vom 31.05.2021);
- [5]. Stellungnahme des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (vom 22.04.2021);
- [6]. Stellungnahme des NABU (vom 28.04.2021);
- [7]. Stellungnahme der Landesplanungsbehörde (vom 24.08.2021);
- [8]. Stellungnahme des Kreis Schleswig-Flensburg (vom 04.08.2021).

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden im Hinblick auf die Wirkfaktoren des Vorhabens insbesondere die Auswirkungen auf den Menschen, auf das Landschaftsbild, auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, auf Boden und Wasser, auf Klima und Luft und auf Kultur- und Sachgüter geprüft.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch

- finden sich in [1], [2], [3], [4], [5] und [7];
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu Besiedlung, zu Vorbelastungen des Landschaftsbildes (bspw. durch bauliche Strukturen und Nutzungen), Vorbelastungen durch Emissionen (bspw. durch Geräusche und Gerüche), zur Betroffenheit gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse z.B. im Hinblick auf die umliegenden Windenergieanlagen, Veränderungen der Emissionsbelastung bei Umsetzung der Planung, Vermeidungsmaßnahmen;

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild

- finden sich in [1], [2], [3], [4] und [7];
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zur landschaftlichen Ausstattung des Plangebietes, zu Vorbelastungen durch bauliche Strukturen, zu Planungsalternativen, Auswirkungen bei Umsetzung der Planung, zu möglichem Ausgleich oder Ersatz bei unvermeidbaren Eingriffen;

Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

- finden sich in [1], [2], [3] und [8];
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu Biotoptypen und Knickstrukturen, Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten, Auswirkungen durch Bauarbeiten, Vermeidungsmaßnahmen, artenschutzrechtliche Bewertung, zu möglichem Ausgleich oder Ersatz bei unvermeidbaren Eingriffen und zu Planungsalternativen;

Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Boden und Wasser

- finden sich in [1], [2], [3], [6] und [8];
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu Bodennutzung, Oberflächen- und Grundwasser, Versickerungsfähigkeit des Bodens, Auswirkungen durch Versiegelung, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, zum möglichen Ausgleich oder Ersatz bei unvermeidbaren Eingriffen und zum Umgang mit anfallender Gülle;

Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Klima und Luft

- finden sich in [1] und [2];
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu Klimafaktoren, Niederschlägen, zur baulichen Gestaltung der Bauten im Plangebiet, zu Auswirkungen bei Umsetzung der Planung;

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- finden sich in [1] und [2];
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zum Vorliegen von Kulturdenkmälern.

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen in das Internet eingestellt und unter der Adresse www.amt-schafflund.de zugänglich.

Während dieser Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen und Anregungen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift in der Amtsverwaltung abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)“, das mit ausliegt.

Eine Vereinigung im Sinne von § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Schafflund, 26.11.2021

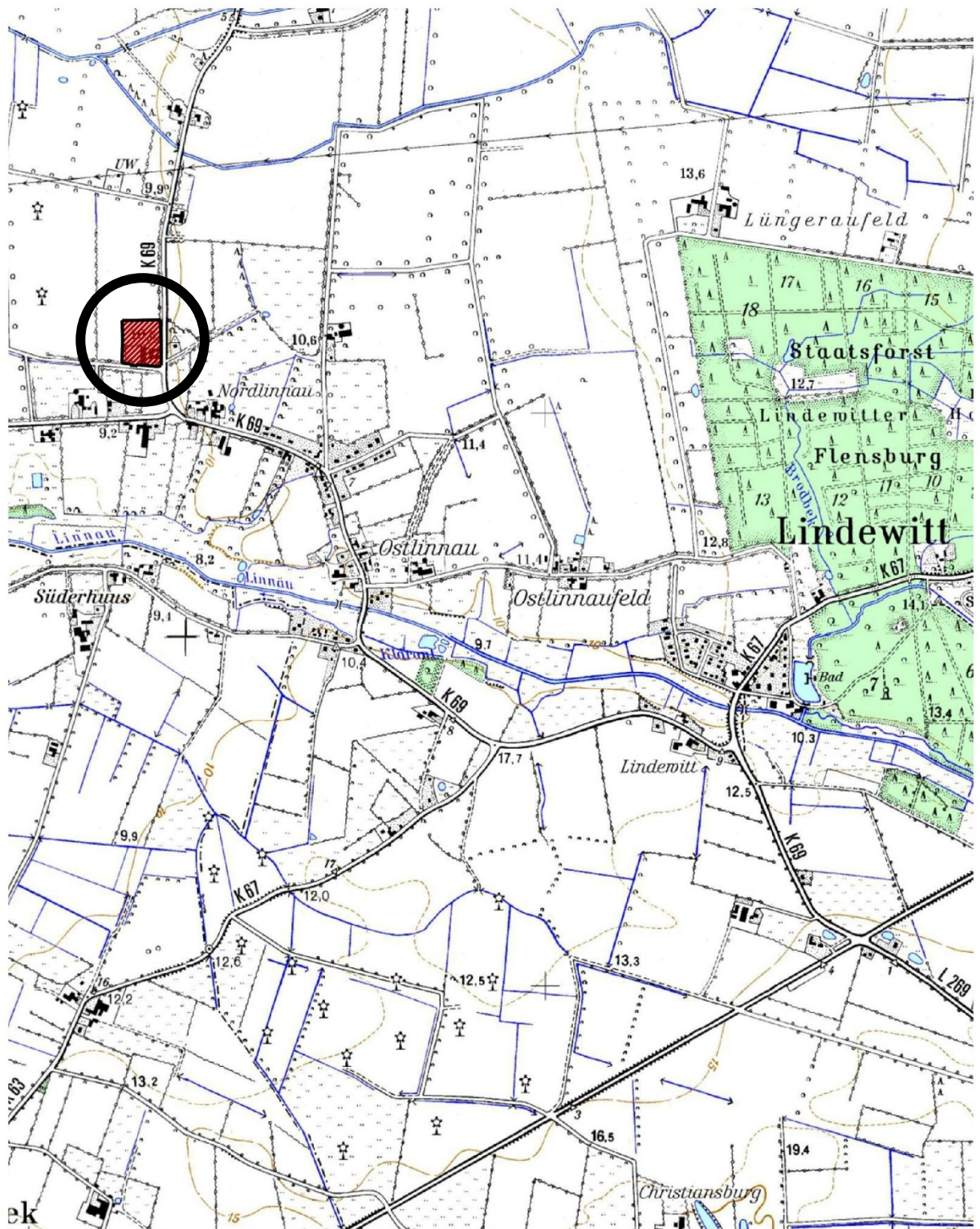
Amt Schafflund
Der Amtsvorsteher
Bau- und Serviceabteilung
Im Auftrag

gez.

-Sönnichsen-

**Anlage zur Bekanntmachung: Übersichtsplan mit Lage des Geltungsbereiches der 20.
Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Lindewitt**

AMT S



Der Amtsvorsteher

BEKANNTMACHUNG

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Lindewitt in der Sitzung am 17.06.2021 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des

Bebauungsplanes Nr. 17 der Gemeinde Lindewitt
Sonstiges Sondergebiet „Pferdezucht und Reitsportbetrieb“

für das Gebiet nördlich des Beerbekweges und westlich der Neuen Straße in der Ortslage Linnau und die Begründung dazu liegen nach § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch vom

06.12.2021 bis zum 07.01.2022

in der Amtsverwaltung des Amt Schafflund in Schafflund, Tannenweg 1, Zimmer 20, während folgender Zeiten: montags bis freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und montags von 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr erneut öffentlich aus.

Eine erneute Auslegung der Planunterlagen ist notwendig, da die Bekanntmachung der Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Hinblick auf das Auslegen von umweltrelevanten Informationen unvollständig war.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

- [1]. Landschaftsplan der Gemeinde Lindewitt (als Ausschnitt der Begründung beigelegt, im Ganzen während der o.g. Zeiten im Amt Schafflund einsehbar);
- [2]. Umweltbericht in der Begründung;
- [3]. Stellungnahme des Kreis Schleswig-Flensburg (vom 26.04.2021);
- [4]. Stellungnahme der Landesplanungsbehörde (vom 31.05.2021);
- [5]. Stellungnahme des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (vom 22.04.2021);
- [6]. Stellungnahme der Landesplanungsbehörde (vom 24.08.2021);
- [7]. Stellungnahme des Kreis Schleswig-Flensburg (vom 04.08.2021);
- [8]. Geotechnischer Prüfbericht (Dipl.-Geol. Hempel, 2020).

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden im Hinblick auf die Wirkfaktoren des Vorhabens insbesondere die Auswirkungen auf den Menschen, auf das Landschaftsbild, auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, auf Boden und Wasser, auf Klima und Luft und auf Kultur- und Sachgüter geprüft.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch

- finden sich in [1], [2], [3], [4], [5] und [6];
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu Besiedlung, zu Vorbelastungen des Landschaftsbildes (bspw. durch bauliche Strukturen und Nutzungen), Vorbelastungen durch Emissionen (bspw. durch Geräusche und Gerüche), zur Betroffenheit gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse z.B. im Hinblick auf die umliegenden Windenergieanlagen, Veränderungen der Emissionsbelastung bei Umsetzung der Planung, Vermeidungsmaßnahmen;

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild

- finden sich in [1], [2], [3], [4] und [6];

- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zur landschaftlichen Ausstattung des Plangebietes, zu Vorbelastungen durch bauliche Strukturen, zu Planungsalternativen, Auswirkungen bei Umsetzung der Planung, zu möglichem Ausgleich oder Ersatz bei unvermeidbaren Eingriffen;

Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

- finden sich in [1], [2], [3] und [7];
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu Biotoptypen und Knickstrukturen, Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten, Auswirkungen durch Bauarbeiten, Vermeidungsmaßnahmen, artenschutzrechtliche Bewertung, zu möglichem Ausgleich oder Ersatz bei unvermeidbaren Eingriffen und zu Planungsalternativen;

Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Boden und Wasser

- finden sich in [1], [2], [3], [6], [7] und [8];
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu Bodennutzung und -aufbau, Oberflächen- und Grundwasser, Versickerungsfähigkeit des Bodens, Auswirkungen durch Versiegelung, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, zum möglichen Ausgleich oder Ersatz bei unvermeidbaren Eingriffen und zum Umgang mit anfallender Gülle;

Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Klima und Luft

- finden sich in [1] und [2];
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu Klimafaktoren, Niederschlägen, zur baulichen Gestaltung der Bauten im Plangebiet, zu Auswirkungen bei Umsetzung der Planung;

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- finden sich in [1] und [2];
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zum Vorliegen von Kulturdenkmälern.

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen in das Internet eingestellt und unter der Adresse www.amt-schafflund.de zugänglich.

Während dieser Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen und Anregungen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift in der Amtsverwaltung abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

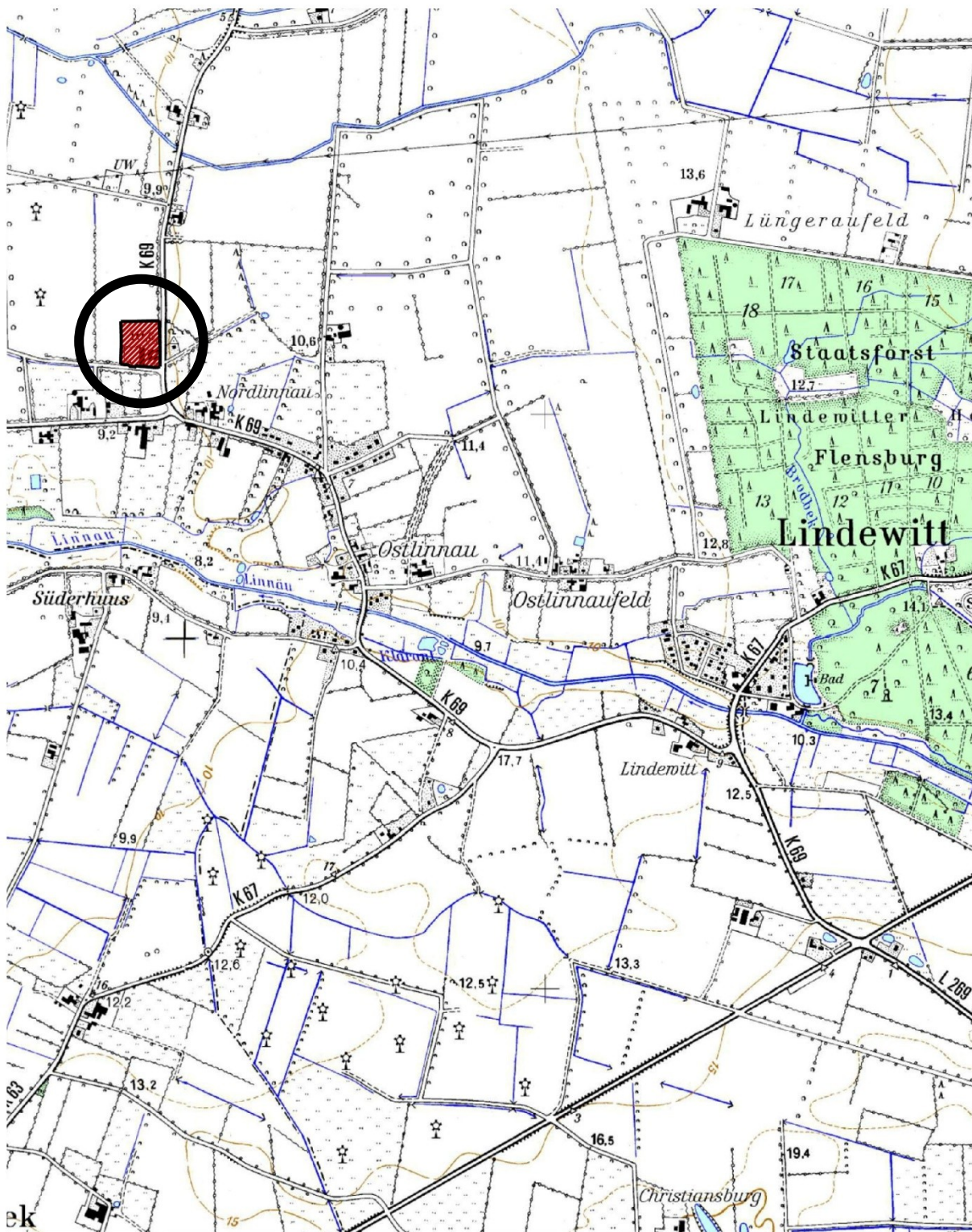
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)“, das mit ausliegt.

Schafflund, 26.11.2021

Amt Schafflund
Der Amtsvorsteher
Bau- und Serviceabteilung
Im Auftrag

gez.

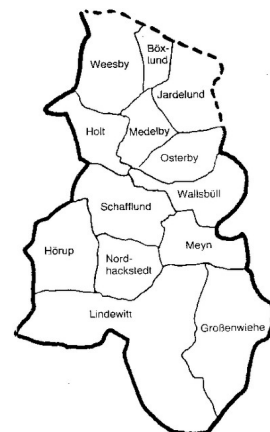
-Sönnichsen-

**Anlage zur Bekanntmachung: Übersichtsplan mit Lage des Geltungsbereiches des
Bebauungsplanes Nr. 17 der Gemeinde Lindewitt**

Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.



Nr. 40

Schafflund, 03.12.2021

51. Jahrgang

Bekanntmachungen:

Seite 356

Tagungshinweise -Nordsee Akademie-
Klimaanpassung –Was können Kommunen tun?

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 4,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 1,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.



NORDSEE AKADEMIE

Klimaanpassung – was können Kommunen tun?

Höhere Temperaturen, veränderte
Niederschläge: Auch wir stecken mitten im
Klimawandel.

Welche Klimaänderungen kommen
voraussichtlich auf uns zu?

Welche Maßnahmen können Kommunen
ergreifen und was können Bürgerinnen und
Bürger tun?

Das wird Thema dieses Seminars sein.

Referent

Felix Oßwald,
Kreis Nordfriesland,
FD Umwelt und Klimaschutz

Wir laden Sie herzlich zu dieser Tagung ein.

Aaron Jessen
Akademieleitung

Dr. Herle Forbrich
Seminarleitung

Tagungsfolge

Donnerstag, 09. Dezember 2021

12.30 Uhr	Möglichkeit zum Mittagessen
13.30 Uhr	Tagungsbeginn - Begrüßung und Einführung - Der Referent spricht zu vorstehendem Thema und geht auf die aus dem Kreis der Teilnehmenden kommenden Diskussionsbeiträge ein.
15.00 Uhr	Kaffeepause
15.30 Uhr	Fortsetzung des Seminars
17.00 Uhr	Ende des Seminarvortrages und Gelegenheit zur weiteren Fragestellung

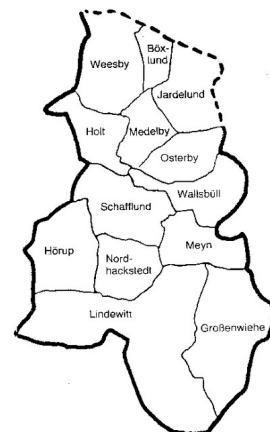
Anmeldung erbeten bis zum

Montag, 06. Dezember 2021

Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jarde Lund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.



Nr. 42

Schafflund, 17.12.2021

51. Jahrgang

Satzungen:

- | | |
|-----------|---|
| Seite 376 | 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Gemeinde Lindewitt |
| Seite 377 | Haushaltssatzung der Gemeinde Lindewitt für das Haushaltsjahr 2022 |

Sitzungen:

- | | |
|-----------|--|
| Seite 379 | Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Weesby |
|-----------|--|

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 4,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 1,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

**2. Nachtragssatzung
zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze
der Gemeinde Lindewitt**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVObI. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25.05.2021 (GVObI. S. 566), des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2931), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 02.12.2021 die 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze vom 11.03.2011 der Gemeinde Lindewitt erlassen:

§ 1

Der §1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Hebesätze (Steuersätze) für die Realsteuern
(Gemeindesteuern) werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 380 v. H. |
| für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 425 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 400 v. H. |

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Lindewitt, den 13.12.2021

(LS)

gez. Wilhelm Krumbügel
- Bürgermeister -

Haushaltssatzung der Gemeinde Lindewitt für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 02.12.2021 - ~~und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde~~ - folgende Haushalts-satzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

- | | |
|--|---------------|
| 1. im Ergebnisplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 4.797.700 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 4.781.800 EUR |
| einem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag von | 15.900 EUR |
| 2. im Finanzplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 4.538.000 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 4.455.700 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 0 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 1.469.700 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|---------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 2,00 Stellen. |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 380 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 425 % |
| 2. Gewerbesteuer | 400 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt **2.500,00 EUR**.

Lindewitt, den 03.12.2021

LS

gez. Wilhelm Krumbügel
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 26, aus.

Schafflund, den 13.12.2021

Amt Schafflund
Im Auftrage
gez. Renger

Zeitpunkt der Sitzung:**Dienstag, 21.12.2021, 19:30 Uhr****Ort der Sitzung:****Gemeindehaus Weesby
Grüner Weg 2, 24994 Weesby****Tagesordnung:**

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 25.08.2021
3. Eingaben und Anfragen
4. Änderungsanträge
5. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung vom 25.08.2021
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Bericht des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden
 - **Einwohnerfragestunde** -
8. Beratung und Beschlussfassung über die Annahme der Eröffnungsbilanz 2011
9. Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2011
10. Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2012
11. Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2013
12. Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2014
13. Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2015
14. Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2016
15. Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2017
16. Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2018
17. Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2019
18. Beratung und Beschlussfassung über einen Zuschuss für das Projekt „Sternenkinder“ in der Kirchengemeinde Medelby
19. Fahrradweg Weesby-Medelby
 - hier: Sachstandsbericht
20. Breitbandausbau
 - hier: Sachstandsbericht
21. Freiflächen-Photovoltaikanlagen
 - Beratung und Beschlussfassung über ein gemeinsames Planungskonzept der Gemeinden im Kirchspiel Medelby
 - Auftragsvergabe
22. Beratung und Beschlussfassung über die Neuorganisation der Familienberatungsangebote im Kirchspiel Medelby
23. Verschiedenes

Weesby, 10.12.2021

Gemeinde Weesby
-Der Bürgermeister-
gez. Jan Jacobsen

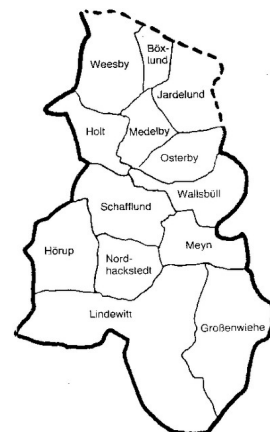
Hinweise:

Die Sitzung findet unter Berücksichtigung der aktuellen Allgemeinverfügung des Kreises Schleswig-Flensburg über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) auf dem Gebiet des Kreises Schleswig-Flensburg statt.

Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.



Nr. 41

Schafflund, 10.12.2021

51. Jahrgang

Sitzungen:

- | | |
|-----------|---|
| Seite 358 | Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Schafflund |
| Seite 360 | Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Großenwiehe |
| Seite 362 | Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schafflund |
| Seite 364 | Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wallsbüll |

Bekanntmachungen:

- | | |
|-----------|--|
| Seite 366 | Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 26 „Schulsteig“ der Gemeinde Großenwiehe nach § 3 Abs. 2 BauGB |
| Seite 369 | Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 28 „Zum alten Bahnhof II“ der Gemeinde Großenwiehe nach § 3 Abs. 2 BauGB |
| Seite 374 | Bekanntmachung
vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 41 „Edeka“ |

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 4,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 1,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

Sitzung des Amtsausschusses**des Amtes Schafflund****Zeitpunkt der Sitzung:****Donnerstag, 16. Dezember 2021 – 19:00 Uhr****Ort der Sitzung:****Bildungscampus Medelby,
Hauptstraße 4, 24994 Medelby****Tagesordnung:**

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zur Niederschrift über die Sitzung vom 28.09.2021
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Amtsausschusses vom 28.09.2021
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Berichte des Amtsvorstehers/der Verwaltungsleitung
-Einwohnerfragestunde-
8. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
9. Beratung und Beschlussfassung über eine mögliche Mitnutzung des E-Mobils der Gemeinde Schafflund
10. Zukünftige Unterbringung von Flüchtlingen/ Asylbewerbern
hier: Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise
11. Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2020
12. Beratung und Beschlussfassung über den Haushalt 2022
13. Verschiedenes

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch den Amtsausschuss voraussichtlich nicht öffentlich beraten:

14. Grundstücksangelegenheiten
15. Personalangelegenheiten

Hinweise:

Die Sitzung findet unter Berücksichtigung der aktuellen Allgemeinverfügung des Kreises Schleswig-Flensburg über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) auf dem Gebiet des Kreises Schleswig-Flensburg statt.

Für die Teilnahme an der Sitzung gilt:

Nur Personen, die nachweislich geimpft, genesen oder negativ getestet sind, haben Zugang zu der Sitzung. -3G Regel-

Schafflund, den 06.12.2021

gez.
Wilhelm Krumbügel
(Amtsvorsteher)

Sitzung der Gemeindevertretung:

der Gemeinde Großenwiehe

Zeitpunkt der Sitzung:

Dienstag, 14.12.2021– 19:30 Uhr

Ort der Sitzung:

**Feuerwehrgerätehaus
Alte Bredstedter Straße 17, 24969 Großenwiehe**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 18.11.2021
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung vom 18.11.2021
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Bericht des Bürgermeisters, der Ausschussvorsitzenden und der Delegierten
 - **Einwohnerfragestunde** -
8. Gewerbegebiet „an der Flensburger Straße“
 - a) Erweiterungsabsichten der Nord-Spedition
Information durch die Geschäftsführung
 - b) 32. Änderung des Flächennutzungsplanes
Beratung und Aufstellungsbeschluss
 - c) 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Gewerbegebiet an der Flensburger Straße“
Beratung und Aufstellungsbeschluss
9. Verschiedenes

***Der nachfolgende Tagesordnungspunkt wird nach Maßgabe der
Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung voraussichtlich nicht
öffentlich
beraten:***

10. Grundstücksangelegenheiten

Hinweise:

Die Sitzung findet unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein und der aktuellen Allgemeinverfügung des Kreises Schleswig-Flensburg über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) auf dem Gebiet des Kreises Schleswig-Flensburg statt.

Großenwiehe, 06.12.2021

Gemeinde Großenwiehe
-Bürgermeister-
gez. Michael Schulz

Sitzung der Gemeindevertretung**der Gemeinde Schafflund****Zeitpunkt der Sitzung:****Dienstag, 14.12.2021 – 19:30 Uhr****Ort der Sitzung:****Landgasthof „Utspann“
Hauptstraße 47, 24980 Schafflund****Tagesordnung:**

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 09.11.2021
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung vom 09.11.2021
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Bericht der Bürgermeisterin, der Ausschussvorsitzenden und der Delegierten

-Einwohnerfragstunde-

8. Beratung und Beschlussfassung über eine Benutzungs- und Entgeltordnung für das Bürgerhaus und den Gemeinderaum an der GGS Schafflund
9. Beratung und Beschlussfassung über die Errichtung einer Ladeeinrichtung für E-Mobile an der Mühlenscheune
10. Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2020
11. Verschiedenes

Die nachstehenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung voraussichtlich nicht öffentlich beraten:

12. Grundstücksangelegenheiten
13. Vertragsangelegenheiten
14. Rechtsangelegenheiten

Schafflund, den 06.12.2021

Gemeinde Schafflund
Die Bürgermeisterin
gez. Constanze Best-Jensen

**Gegenwärtiger Stand: Negativer Corona-Schnelltest, nicht älter 24 Stunden,
Nachweis der vollständigen Genesung oder vollständige Impfung erforderlich.**

Hinweise:

Die Sitzung findet unter Berücksichtigung der aktuellen Allgemeinverfügung des Kreises Schleswig-Flensburg über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) auf dem Gebiet des Kreises Schleswig-Flensburg statt.

Sitzung der Gemeindevertretung**der Gemeinde Wallsbüll****Zeitpunkt der Sitzung****Montag, 20. Dezember 2021 - 19:30 Uhr****Ort der Sitzung****Gaststätte Bussmann
Hauptstraße 23, 24980 Wallsbüll**

Vor Eintritt in die Tagesordnung findet um 18 Uhr ein gemeinsames Essen statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zur Niederschrift vom 06.10.2021
3. Ggfs. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung vom 06.10.2021
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Bericht des Bürgermeisters und der Delegierten
- Einwohnerfragestunde -
8. Beratung und Beschlussfassung über die Übernahme der alten Trinkwasserleitung Ellunder Strasse
9. Beratung und Beschlussfassung über die Anschaffung einer Geschwindigkeitsanzeige
10. Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschlusses 2020
11. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022
12. Rückblick auf das Haushaltsjahr 2021 mit Stand der Verbindlichkeiten und der liquiden Mittel
13. Beratung und Beschlussfassung über den Ein- und Ausgabeplan 2022 der Freiwilligen Feuerwehr Wallsbüll
14. Beratung und Beschlussfassung über die Bezuschussung von Vereinen und Verbänden
15. Beratung und Beschlussfassung zur Übernahme eines Eigenanteiles zum Förderantrag Aufwertung Dorfgemeinschaftshaus
16. Beratung und Beschlussfassung zur Übernahme eines Eigenanteils zum Förderantrag Radweg Ellunder Straße
17. Beratung und Beschlussfassung über das Baugebiet Osterbyer Straße
 - a. Aufstellungsbeschluß 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr.4 „Osterbyer Straße“
 - b. Auftragserteilung an das Planungsbüro

18. Verschiedenes

Wallsbüll, den 08.12.2021

Gemeinde Wallsbüll
Der Bürgermeister
gez. Arno Asmus

Hinweise:

Die Sitzung findet unter Berücksichtigung der aktuellen Allgemeinverfügung des Kreises Schleswig-Flensburg über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) auf dem Gebiet des Kreises Schleswig-Flensburg statt.

AMT SCHAFFLUND
Der Amtsvorsteher

BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 26 „Schulsteig“ der Gemeinde Großenwiehe nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Großenwiehe in der Sitzung am 18.11.2021 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 26 „Schulsteig“ für das Gebiet nördlich der „Dorfstraße“, östlich des Verkehrsweges „Schulsteig“ sowie westlich des Verkehrsweges „Hansen Weg“ in nordöstlicher Ortslage der Gemeinde Großenwiehe sowie die dazugehörige Planbegründung liegen nach § 3 Abs. 2 BauGB

vom 20.12.2021 bis einschließlich 21.01.2022

in der Amtsverwaltung des Amtes Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, **Zimmer 20, während folgender Zeiten: montags bis freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und montags von 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr nach Terminabsprache zur Einsicht aus.**

Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse **„www.amt-schafflund.de“** eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Planverfahren nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogene Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich, **auch per E-Mail (info@amt-schafflund.de)**, oder **nach Terminabsprache** der Amtsverwaltung zur Niederschrift in der Amtsverwaltung abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) der Datenschutzverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 26 „Schulsteig“ ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Großenwiehe, den 10.12.2021

Im Auftrag

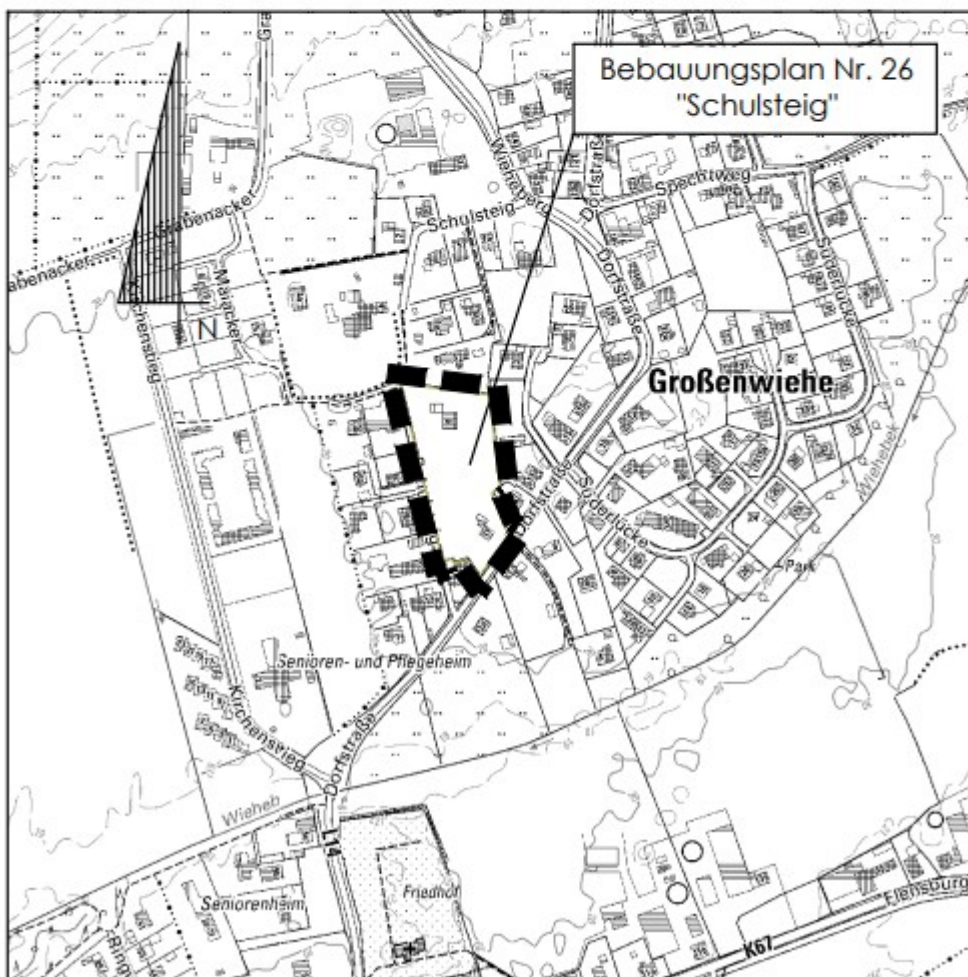
gez.
Sönnichsen

Großenwiehe

Bebauungsplan Nr. 26
"Schulsteig"

Übersichtsplan

M. 1 : 5000



AMT SCHAFFLUND
Der Amtsvorsteher

BEKANNTMACHUNG

**Öffentliche Auslegung
des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 28
„Zum alten Bahnhof II“
der Gemeinde Großenwiehe
nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Großenwiehe in der Sitzung am 18.11.2021 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 28 „Zum alten Bahnhof II“ für das Gebiet nördlich der Verkehrswege „Zum alten Bahnhof“ und „Bredstedter Straße“ (Landesstraße 12), westlich des Verkehrsweges „Westerwinkel“ sowie südlich der „Rollau“ in westlicher Ortslage der Gemeinde Großenwiehe sowie die dazugehörige Planbegründung liegen nach § 3 Abs. 2 BauGB

vom 20.12.2021 bis einschließlich 21.01.2022

in der Amtsverwaltung des Amtes Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, **Zimmer 20, während folgender Zeiten: montags bis freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und montags von 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr nach Terminabsprache zur Einsicht aus.**

Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse **„www.amt-schafflund.de“** eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogene Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich, **auch per E-Mail (info@amt-schafflund.de)**, oder **nach Terminabsprache** der Amtsverwaltung zur Niederschrift in der Amtsverwaltung abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) der Datenschutzverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne

Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 28 „Zum alten Bahnhof II“ ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Folgende umweltbezogene Unterlagen liegen zur Einsichtnahme vor:

- (1) Landschaftsplan der Gemeinde Großenwiehe.
- (2) Biologen im Arbeitsverbund (Dezember 2021): Begründung zum Bebauungsplan Nr. 28 „Zum alten Bahnhof II“; Teil II: Umweltbericht. Schleswig.
- (3) T&H Ingenieure GmbH (30.09.2021): Schalltechnische Untersuchung für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 28 in der Gemeinde Großenwiehe. Bremen.
- (4) Stellungnahme Kreis Schleswig-Flensburg vom 17.08.2021.
- (5) Stellungnahme LLUR Technischer Umweltschutz vom 05.08.2021.
- (6) Stellungnahme Obere Denkmalschutzbehörde vom 22.07.2021.

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden im Hinblick auf die Wirkfaktoren des Vorhabens, insbesondere die Auswirkungen auf den Menschen, auf Biotope, auf Tiere und Pflanzen, auf Boden und Wasser, auf Klima und Luft, auf die Landschaft und auf Kultur- und Sachgüter geprüft.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch

- In (1) werden Aussagen getroffen zur bestehenden Wohnbebauung innerhalb des Plangebietes.
- In (2) werden Aussagen getroffen zu möglichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch durch Lärm, Staub und Gerüche während der Bauphase. Es werden entsprechende Beeinträchtigungen durch die südlich verlaufende Landesstraße 12 erwartet. Es werden unter Bezugnahme auf (3) entsprechende Aussagen getroffen.
- In (3) werden Aussagen getroffen zu Verkehrslärmimmissionen, welche auf das Plangebiet einwirken. Es werden entsprechende Festsetzungsvorschläge für den Bebauungsplan formuliert, welche in die Satzung des Bebauungsplanes aufgenommen wurden. Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind dadurch sichergestellt.

- In (5) werden Aussagen getroffen zur Erforderlichkeit eines Schallgutachtens aufgrund der südlich des Plangebietes verlaufenden Landesstraße 12.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Biotope, Tiere und Pflanzen

- In (1) werden Aussagen getroffen zu Flora und Fauna innerhalb des Gemeindegebietes.
- In (2) werden Aussagen getroffen zum Bestand der Flora und Fauna im Plangebiet und zur Empfindlichkeit dieser gegenüber der Planung. Erhebliche Beeinträchtigungen können nicht prognostiziert werden.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden und Wasser

- In (1) werden Aussagen getroffen zu Bodenarten /-typen im Gemeindegebiet sowie zu vorhandenen Gewässern.
- In (2) werden Aussagen getroffen zu Bodenarten /-typen im Plangebiet, Bodenversiegelung im Ausgangszustand des Plangebietes, Grundwasser, Bodenversiegelung, Vermeidungsmaßnahmen sowie zu Ausgleichsmaßnahmen. Die Empfindlichkeit des Schutzgutes Boden wird aufgrund der dauerhaften Versiegelung als erheblich eingestuft. Entsprechende Ausgleichsmaßnahmen werden getroffen.
- In (4) werden Aussagen getroffen zur Niederschlagswasserbewirtschaftung innerhalb des Plangebietes.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Klima und Luft

- In (2) werden Aussagen getroffen zu einer möglichen Beeinträchtigung des Kleinklimas durch Flächenversiegelungen. Die Beeinträchtigungen werden als nicht erheblich eingestuft.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaft

- In (1) werden Aussagen getroffen zur naturräumlichen Gliederung, historische Entwicklung der Kulturlandschaft sowie zum Landschaftsbild.
- In (2) werden Aussagen getroffen zur Bewertung des Orts- bzw. Landschaftsbildes im Plangebiet im Bestand und Auswirkungen der Planung. Erhebliche negative Auswirkungen werden nicht prognostiziert.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- In (2) werden Aussagen getroffen zur Lage des Plangebietes außerhalb archäologischer Interessengebiete und zum Ausschluss einer Beeinträchtigung des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter.
- In (4) werden Aussagen getroffen zu möglichen Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter. Es werden keine Auswirkungen auf das Schutzgut erwartet. Bedenken gegen die Planung bestehen somit nicht.

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Schafflund, den 10.12.2021

Im Auftrag

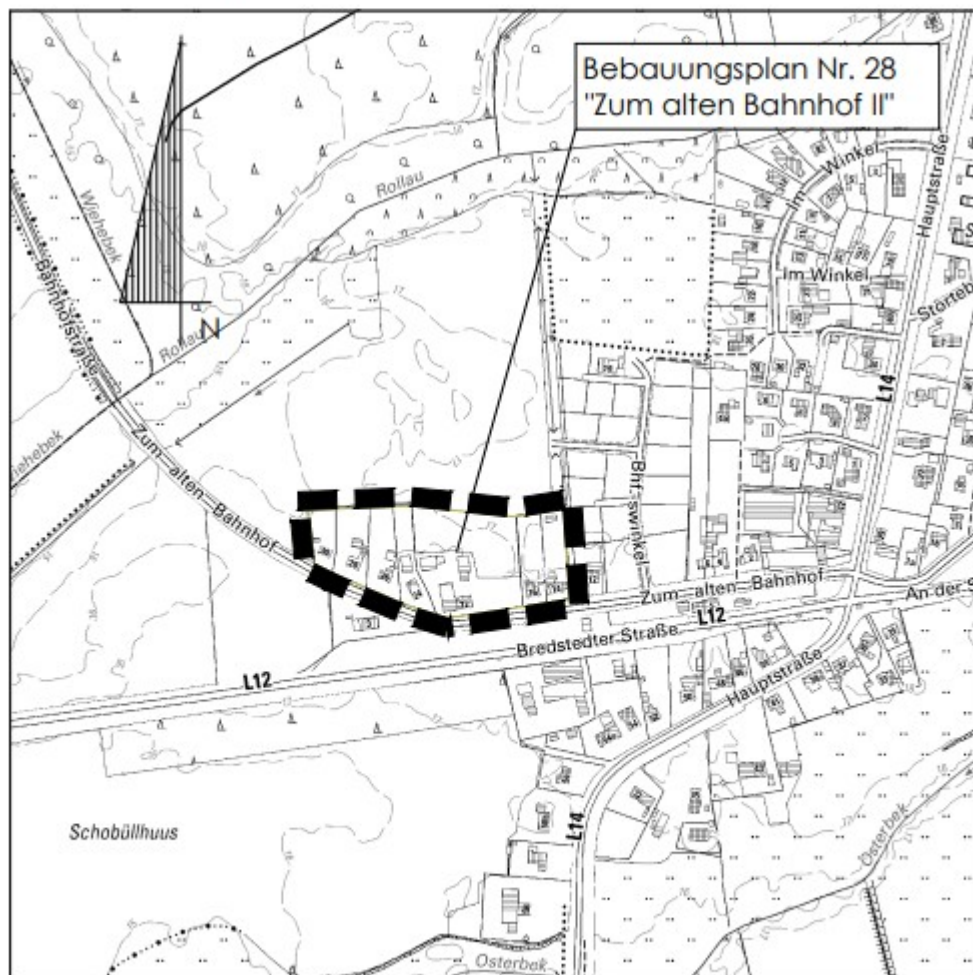
gez.
Sönnichsen

Großenwiehe

Bebauungsplan Nr. 28
"Zum alten Bahnhof II"

Übersichtsplan

M. 1 : 5000



Amt Schafflund
Der Amtsvorsteher
- Bau- und Serviceabteilung -

B e k a n n t m a c h u n g

vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 41 „Edeka“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schafflund hat in der Sitzung am 09.11.2021 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 41 „Edeka“ für das Gebiet zwischen Bahntrasse und Hauptstraße (B199), westlich der Bärenshöfter Straße (L300) und östlich des Flurstücks 93, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung beschlossen.

Im Zusammenhang mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 41 wurde auch die Berichtigung des Flächennutzungsplanes durchgeführt. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan geltend gemacht. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan tritt mit Beginn des 11.12.2021 in Kraft. Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tag an in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 20, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr/ nach Terminabsprache einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden der B-Plan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter der Adresse „www.amt-schafflund.de“ eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzungen oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

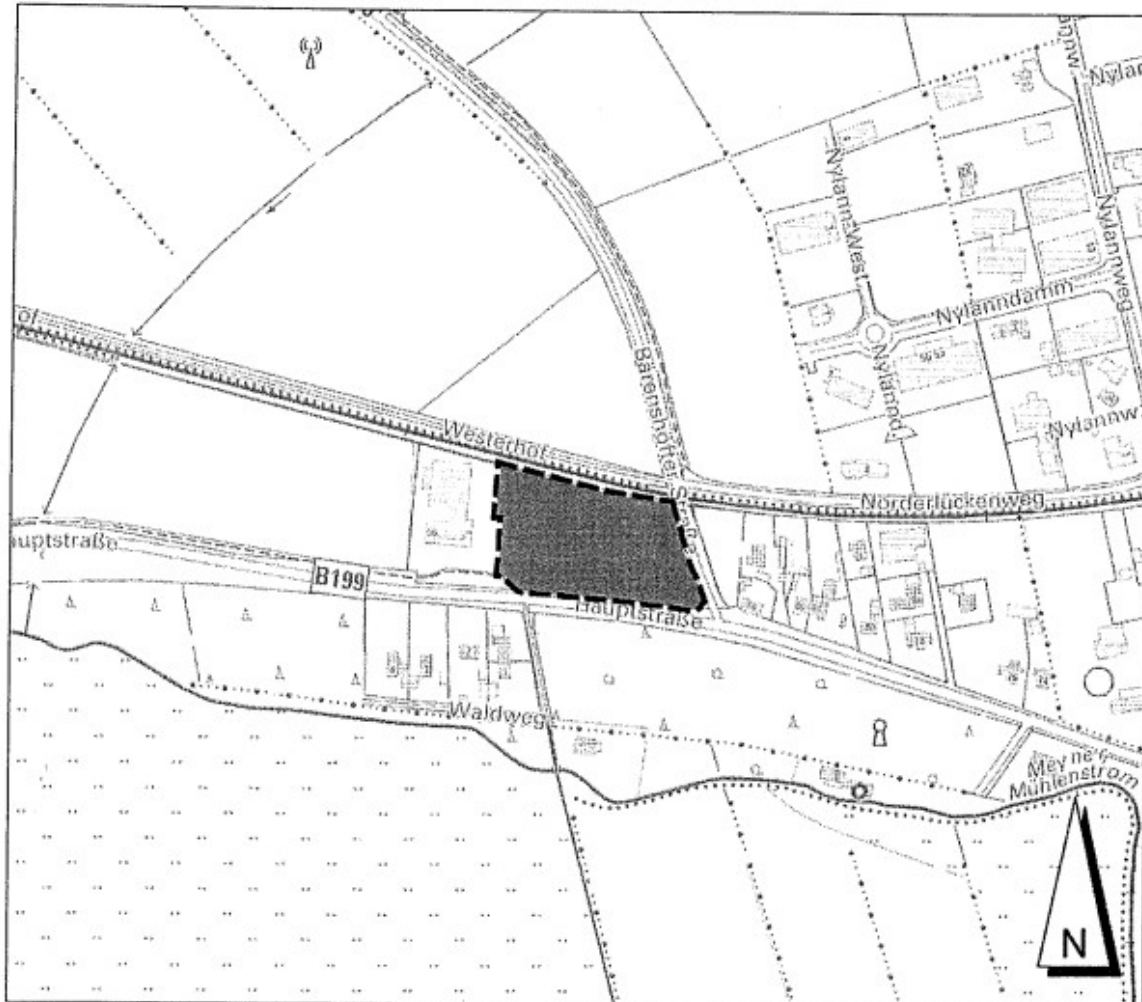
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen B-Plan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Schafflund, 10.12.2021

Amt Schafflund
Der Amtsvorsteher
-Bau- und Serviceabteilung-

Im Auftrage

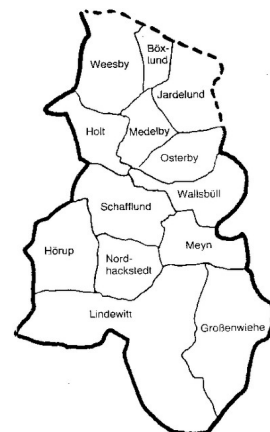
gez.



Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.



Nr. 43

Schafflund, 24.12.2021

51. Jahrgang

Satzungen:

- | | |
|-----------|--|
| Seite 381 | 3. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Meyn über die Festsetzung der Hebesätze |
| Seite 382 | Aufhebungssatzung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sporthallen des Schulverbandes Schafflund an der Gemeinschaftsschule Schafflund |
| Seite 383 | Amtliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 der Gemeinde Böxlund |

Bekanntmachungen:

- | | |
|-----------|--|
| Seite 384 | Nutzungs- und Entgeltordnung für die Sport- und Mehrzweckhallen des Schulverbandes Schafflund an der Grund- und Gemeinschaftsschule Schafflund |
| Seite 387 | Allgemeinverfügung
Anordnung des Abbrennverbots für Feuerwerkskörper |

Hinweise:

- | | |
|-----------|--------------------|
| Seite 389 | Zum Jahresausklang |
|-----------|--------------------|

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 4,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 1,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

**3. Nachtragssatzung
zur Satzung der Gemeinde Meyn
über die Festsetzung der Hebesätze**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25.05.2021 (GVOBl. S. 566), des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2931), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 07.12.2021 die 3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze vom 30.03.2011 der Gemeinde Meyn erlassen:

§ 1

Der §1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Hebesätze (Steuersätze) für die Realsteuern
(Gemeindesteuern) werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | |
| (Grundsteuer A) | 380 v. H. |
| für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 425 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 400 v. H. |

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Meyn, den 14.12.2021

(LS)

gez. Bernd Henkel
(Bürgermeister)

**Aufhebungssatzung der Benutzungs- und Entgeltordnung
für die Sporthallen des Schulverbandes Schafflund
an der Gemeinschaftsschule Schafflund**

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 122), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 07.09.2020 (GVOBl. S. 514) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch ART. 1 des Gesetzes vom 25.05.2021 (GVOBl. S. 566) sowie der §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. S. 27), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 25.05.2021 (GVOBl. S. 566) wird nach Beschlussfassung der Schulverbandsversammlung vom 15.12.2021 folgende Aufhebungssatzung erlassen:

**§ 1
Aufhebung**

Die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sporthallen des Schulverbandes Schafflund an der Gemeinschaftsschule Schafflund vom 25.11.2014 des Schulverbandes Schafflund wird mit Wirkung zum 31.12.2021 aufgehoben.

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Diese Aufhebungssatzung tritt am 31.12.2021 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schafflund, den



16.12.2021

Volkert Petersen
(Schulverbandsvorsteher)

Amtliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 der Gemeinde Böxlund

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Böxlund hat am 08.11.2021 den Jahresabschluss für das Jahr 2020 gem. § 95n Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein beschlossen.

Der Beschlussfassung lag der Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde Böxlund über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 zugrunde.

Der Jahresabschluss 2020, der Lagebericht 2020, der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses, sowie der Beschluss der Gemeindevertretung liegen zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 26, aus.

Vorstehende Bekanntmachung erfolgt gemäß § 95n Abs. 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein.

Schafflund, den 16.12.2021

Amt Schafflund
Im Auftrag
gez. Renger

Nutzungs- und Entgeltordnung für die Sport- und Mehrzweckhallen des Schulverbandes Schafflund an der Grund- und Gemeinschaftsschule Schafflund

Der Schulverband Schafflund hat in ihrer Sitzung am 15.12.2021 folgende Nutzungs- und Entgeltordnung des Schulverbandes Schafflund für die Sport- und Mehrzweckhallen an der Grund- und Gemeinschaftsschule Schafflund, Meyner Straße 29, beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtungen

Die Sport- und Mehrzweckhallen sind öffentliche Einrichtungen des Schulverbandes Schafflund. Diese Nutzungs- und Entgeltordnung gilt für die Sport- und Mehrzweckhallen an der Grund- und Gemeinschaftsschule Schafflund, Meyner Straße 29.

§ 2

Zweck der Einrichtungen

1. Die Sport- und Mehrzweckhallen dienen in erster Linie der
 - a) Gemeinschaftsschule Schafflund und dem Jugendclub e.V. Schafflund (als Kooperationspartner des Schulverbandes und der Gemeinde Schafflund) für Zwecke des Schulsportes, der Angebote im Rahmen der *Offenen Ganztagsschule* sowie für Angebote des Jugendclub Schafflund e.V.;
 - b) den Sportvereinen der Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes Schafflund;
 - c) den Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes Schafflund für eigene Veranstaltungen.
2. Daneben soll im Rahmen des Hallenbelegungsplanes den anderen Schulen und Sportvereinen im Amtsbereich Schafflund die Benutzung der Sport- und Mehrzweckhallen für sportliche Zwecke ermöglicht werden.
3. Weiteren Verbänden und Vereinen, auch außerhalb des Kreisgebietes, kann die Inanspruchnahme der Sport- und Mehrzweckhallen für sportliche und kulturelle Veranstaltungen gestattet werden, soweit der Hallenbelegungsplan dies zulässt.
4. Die Benutzungsgestattungen nach Nr. 3 erteilt auf Antrag die Amtsverwaltung Schafflund nach Abstimmung mit der Schulleitung und dem SSV Schafflund (Hallenbelegungsplan). In Streitfällen entscheidet der Schulverbandsvorsteher.
5. Unter Berücksichtigung der Regelungen unter den Nummern 1 – 3 können in Einzelfällen die Hallen für sonstige, auch kommerzielle Zwecke genutzt werden. Eine Entscheidung hierüber und zur Höhe des individuellen Nutzungsentgeltes treffen die Mitglieder des HFA als Mehrheitsentscheidung.

§ 3

Benutzungsgrundsätze

1. Bei der Benutzung der Sport- und Mehrzweckhallen ist die Hallenordnung des Schulverbandes Schafflund zu beachten und zu befolgen.

2. In der Regel einmal jährlich erstellt der Vorstand des SSV Schafflund nach Absprache mit allen relevanten Nutzern einen Hallenbelegungsplan. Vor der Veröffentlichung ist der Plan dem Schulverbandsvorsteher vorzustellen.
3. In Streitfällen zum Hallenbelegungsplan entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss des Schulverbandes Schafflund.

§ 4 Benutzungsentgelt

1. Die Benutzung der Sport- und Mehrzweckhallen ist für die in § 2 Nr. 1 a bis c genannten Benutzerkreise und für Schulen im Amt Schafflund kostenfrei.
2. Die anderen Nutzer zahlen pro Stunde und Halle 50,00 €. Auf § 2 Nr. 5 wird hingewiesen.
3. In besonders begründeten Einzelfällen kann das Entgelt nach Entscheidung des Schulverbandsvorstehers erhöht, ermäßigt oder erlassen werden.
4. Das Benutzungsentgelt ist auf Anforderung an die Amtskasse des Amtes Schafflund zu entrichten.

§ 5 Schadensersatz

1. Die Räumlichkeiten der Sport- und Mehrzweckhallen und die Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln.
2. Die Benutzer haften für alle entstandenen Schäden.
3. Etwaige Schäden sind unverzüglich der Schulleitung oder den Hausmeistern zu melden.
4. Die Benutzer der Sport- und Mehrzweckhallen erkennen die Hallenordnung des Schulverbandes Schafflund an.

§ 6 Haftung

1. Der Schulverband Schafflund haftet nicht für Personen, Sach- und Vermögensschäden, die aus der Benutzung der Sport- und Mehrzweckhallen entstehen. Für Schäden ist der/die jeweilige Verursacher*in haftbar.
2. Der/die Nutzer*in prüft vor Nutzung der Sport- und Mehrzweckhallen, den ordnungsgemäßen sowie den technisch einwandfreien Zustand der Ausrüstungen und Geräte. Er/sie muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden. Mängel sind vor der Nutzung bei den Schulhausmeistern bzw. dem/der Beauftragten anzuzeigen bzw. mitzuteilen.
3. Der/die Nutzer*in stellt den Schulverband Schafflund von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer bediensteten Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sport- und Mehrzweckhallen bzw. der dazugehörigen Gerätschaften und

der Zugänge zu den Anlagen stehen. Er/sie stellt sicher, dass keine unbefugten Personen die Veranstaltung besuchen. Der/die Nutzer*in haftet für alle Schäden, die dem Schulverband Schafflund an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen. Bei größeren Schadenfällen ist den Schulhausmeistern oder dem/der Beauftragten unverzüglich der Sachverhalt mitzuteilen. Wer ordnungswidrig handelt und wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung zuwiderhandelt, kann ein Hausverbot erteilt werden. Hierunter zählen auch Gäste des jeweiligen Nutzers/der jeweiligen Nutzerin.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die Nutzungs- und Entgeltordnung für die Sport- und Mehrzweckhallen des Schulverbandes Schafflund an der Grund- und Gemeinschaftsschule Schafflund tritt am 01.01.2022 in Kraft. Sie ersetzt die Benutzungs- und Entgeltordnung vom 25.11.2014.

Schafflund, den



16.12.2021

Volkert Petersen
(Schulverbandsvorsteher)

Amt Schafflund
Der Amtsvorsteher
- Bau- und Serviceabteilung -

24980 Schafflund, 21.12.2021

Allgemeinverfügung

Anordnung des Abbrennverbots für Feuerwerkskörper

Das Jahr 2021 neigt sich dem Ende zu. Für viele von uns ist es selbstverständlich, das alte Jahr mit einem kleinen Feuerwerk zu verabschieden und das neue Jahr zu begrüßen. Die Verletzungsgefahr ist jedoch leider sehr hoch und die Krankenhäuser sollten in dieser schwierigen Corona-Zeit nicht noch zusätzlich belastet werden. Deshalb wurde ein Verkaufsverbot für Feuerwerkskörper erlassen. Ich bitte Sie eindringlich,

keine Feuerwerkskörper abzubrennen!

Insbesondere gilt:

- In unmittelbarer Nähe von Kirchen und Altersheimen (auch Altenwohnanlagen) dürfen Feuerwerkskörper nicht abgebrannt werden.
- Zu brandempfindlichen Gebäuden und Anlagen ist ein ausreichender Abstand (200 m) einzuhalten.
- Kinder und Jugendliche dürfen nicht mit Feuerwerkskörpern hantieren.
- Abfälle wirft man nicht einfach auf die Straße oder läßt sie dort liegen!

Obwohl dies jeder weiß, kommt es Jahr für Jahr wieder zu unnötigen Unfällen und Sachschäden, die einfach aus Nachlässigkeit entstehen können. Daher ist folgende Anordnung meinerseits notwendig:

Aufgrund des § 24 Abs. 2 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1991 (BGBl. I S. 169) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Ziffer 2 der Landesverordnung zur Ausführung des Sprengstoffrechts vom 13.07.1978 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 211) wird das

V e r b o t

angeordnet,

am 31. Dezember 2021 und am 01. Januar 2022

in der Nähe von reetgedeckten Gebäuden pyrotechnische Gegenstände der Klasse 2 (Kleinfeuerwerke, z. B. Raketen, Schwärmer, Feuertöpfe, Knallkörper usw.) abzubrennen. Beim Abbrennen von Leitstab-Raketen ist ein **Abstand von 200 m** und von anderen Kleinfeuerwerk-Gegenständen von **50 m** zu reetgedeckten Gebäuden einzuhalten.

An den übrigen Tagen des Jahres besteht das Verbot bereits aufgrund des § 23 Abs.1 der 1. SprengV.

Gemäß § 46 Ziffer 9 der 1. SprengV handelt ordnungswidrig im Sinne des § 41 Abs.1 Nr. 16 des Sprengstoffgesetzes, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dieser Anordnung pyrotechnische Gegenstände abbrennt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

Beherzigen Sie bitte die Schutzvorschriften. Sie dienen nicht dazu, uns den Spaß zu verderben, sondern uns vor den Gefahren, die von diesen Feuerwerkskörpern ausgehen, zu schützen. Die Feuerwehrleute, Ärzte, Krankenschwestern, Helfer im Rettungsdienst, Ihre Nachbarn und viele Tiere werden es Ihnen danken. In diesem Sinne wünsche ich Ihnen ein gutes und gesundes neues Jahr 2022!

- 2 -

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I Seite 686) in der zurzeit geltenden Fassung ordne ich im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung an. Die sofortige Vollziehung ist im öffentlichen Interesse geboten, um die Menschen (Allgemeinheit) vor möglichen materiellen oder gesundheitlichen Schäden zu bewahren.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form beim Amt Schafflund, Der Amtsvorsteher, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, einzulegen.

Ein Widerspruch in elektronischer Form ist nur zulässig

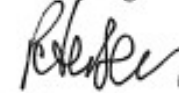
- durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz – SigG- vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876; dort insbesondere § 2 Nr. 3 SigG) in der jeweils gültigen Fassung an folgende E-Mail Adresse: info@amt-schafflund.de,
- durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz vom 28.04.2011 (BGBl. I S. 666; dort insbesondere § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz) in der jeweils gültigen Fassung an: info@amt-schafflund.de-mail.de.

Da der Sofortvollzug angeordnet wurde, hat ein eventl. eingelegter Widerspruch keine aufschiebende Wirkung.

Ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruches kann beim schleswig-holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, schriftlich oder zur Niederschrift gestellt werden.

Schafflund, den 21.12.2021

Im Auftrag



(Petersen)

Zum Jahresausklang

„Gestern ist Geschichte, Morgen ist ein Rätsel und Heute ist ein Geschenk“

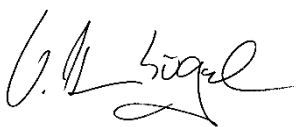
Eleanor Roosevelt

Wir leben trotz „Dauercorona“ heute in einem wirtschaftlich starken und demokratisch sowie in vielen Bereichen solidarisch geprägten Staat.

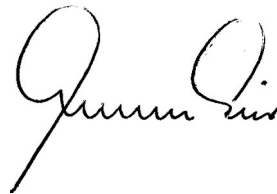
Die Kommunalpolitiker/in und die vielen ehrenamtlichen Tätigen in den Vereinen und Verbänden leisten täglich dafür auch ihren Anteil.

Wir möchten uns bei Ihnen für Ihren Einsatz recht herzlich bedanken.

**Wir wünschen allen ein gesundes und friedliches Jahr 2022
und freuen uns auf eine weitere gute Zusammenarbeit.**



Wilhelm Krumbügel
(Amtsvorsteher)

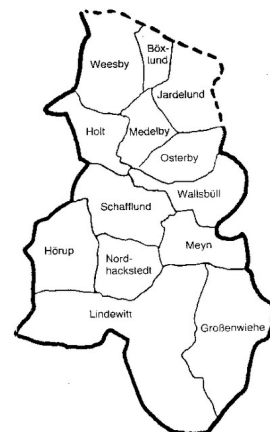


Jörg Hauenstein
(Leitender Verwaltungsbeamter)

Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jarde Lund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.



Nr. 44

Schafflund, 30.12.2021

51. Jahrgang

Satzungen:

- Seite 390 Satzung des Amtes Schafflund, Kreis Schleswig-Flensburg,
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

Sitzungen:

- Seite 398 Gemeinsame Sitzung der Gemeindevertretungen der Gemeinden
Medelby und Holt

Bekanntmachungen:

- Seite 400 Satzung über die Einbeziehung des Gebietes „Reuterweg“ als im
Zusammenhang bebauter Ortsteile gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1
Nr. 3 BauGB der Gemeinde Lindewitt
- Seite 402 Bekanntmachung des Beschlusses des B-Planes Nr. 34
„Gesundheitsversorgung im Zentrum“

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 4,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 1,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

Satzung

des Amtes Schafflund, Kreis Schleswig-Flensburg,
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (AO) vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 112), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 07.09.2020 (GVOBl. S. 514), des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25.05.2021 (GVOBl. S. 566), und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. S. 27), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 25.05.2021 (GVOBl. S. 566), wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 16.12.2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Gegenstand der Gebühr

1. Für die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) des Amtes Schafflund in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihm im eigenen Interesse veranlasst worden sind, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.
2. Die dem Amt Schafflund im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, soweit sie nicht nach § 5 Abs. 5 KAG gesondert erstattungsfähig sind.

Die erstattungsfähigen Auslagen gem. Satz 1 sind auch zu entrichten, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.

§ 2
Gebührenfreie Leistungen

Gebührenfrei sind

1. mündliche Auskünfte,
2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Werts oder ihres sonstigen Nutzens für die Anfragende oder den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern (§ 5 Abs. 1 KAG),
3. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,
4. Leistungen, die von den im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Beamten, Angestellten oder Arbeitern der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen. Dies gilt für deren Hinterbliebene entsprechend.
5. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist.

6. Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst hat; es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten als mittelbarem Veranlasser aufzuerlegen ist.
7. Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen;
8. erste Ausfertigungen von Zeugnissen,
9. Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Träger oder Mitträger das Amt Schafflund oder die zum Amt Schafflund gehörenden Gemeinden oder Zweckverbände sind,
10. Bescheinigungen für Schülerfahrkarten und Schülerausweise,
11. Gebührenentscheidungen,
12. amtliche Beglaubigungen soweit notwendig, die von Schulabgängern von Einrichtungen im Bereich des Amtes Schafflund, arbeitslosen Stellungssuchenden und Empfängern von Sozialhilfe für Bewerbungszwecke benötigt werden.

§ 3 Gebührenbefreiung

1. Von Verwaltungsgebühren sind befreit:
 - a) die Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
 - b) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft. Die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid, Körperschaftssteuerbescheid mit Anlagen oder vorläufige Bescheinigung) nachzuweisen,
 - c) Kirchen, sonstige Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
2. Die Gebührenfreiheit besteht nicht, soweit die in Abs. 1 a) und b) Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder in sonstiger Weise auf Dritte umzulegen.
3. Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

§ 4 Höhe der Gebühren, Erlass und Stundung

1. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für die Berechnung der Gebühr werden Centbeträge auf volle Euro abgerundet.
2. Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen. Sie darf die Kosten des Verfahrens nicht übersteigen.
3. Die nachgewiesene mangelnde Leistungsfähigkeit eines Zahlungspflichtigen kann gebührenmindernd berücksichtigt werden. Eine Ermäßigung ist nur dann möglich, soweit für die Gebührenfestsetzung ein Spielraum zugelassen ist. Die Gebühr ist von vornherein niedriger festzusetzen.
4. Eine Gebührenermäßigung schließt den Billigkeitserlass nach der Abgabenordnung nicht aus. Der Erlass kann auch bei Festgebühren bewilligt werden.
5. Für das Verfahren über die Ermäßigung oder den Erlass sind auf Antrag die Vorschriften der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung maßgebend.

§ 5

Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen

1. Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.
2. Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um $\frac{1}{4}$ der vollen Gebühr, wenn
 1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist;
 2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
 3. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

Im Falle der Ziffer 1 kann Gebührenfreiheit gewährt werden.

3. In den Fällen des Abs. 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie sich mindestens auf 3 € errechnet.
4. Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie darf höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt betragen.

§ 6 Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung der Auslagen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung beantragt oder veranlasst oder die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
2. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs. 5 Nr. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 Halbsatz 2 KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
3. Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 5 vollendet ist und wenn die Entscheidung, Genehmigung pp. ausgehändigt wird.
4. Die Gebühr kann vor Vornahme der Amtshandlung gefordert werden; ebenso kann Sicherheit verlangt werden.
5. Der Gebührenpflichtige soll möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

§ 8 Datenerhebung, Datenverarbeitung

1. Das Amt Schafflund ist berechtigt, von den Gebührenpflichtigen oder deren Beauftragten personenbezogene Daten zum Zwecke der Festsetzung, Annahme oder Einziehung der Gebühren nebst der Erstattung der Auslagen sowie zum Zwecke der Zahlungsüberwachung zu erheben. Zu den in Satz 1 genannten personenbezogenen Daten zählen insbesondere:
 - 1) der Name, der Vorname und die vollständige Anschrift,
 - 2) im Falle der Erteilung einer Lastschrifteinzugsermächtigung oder der unbaren Zahlung die Bankverbindung der oder des Gebührenpflichtigen und der oder des Beauftragten sowie
 - 3) der Gegenstand der Gebühr.
2. Das Amt Schafflund ist berechtigt, die in Absatz 1 bezeichneten personenbezogenen Daten zu den in Absatz 1 Satz 1 genannten Zwecken zu verarbeiten.

§ 9

Soweit in dieser Satzung männliche Bezeichnungen gewählt wurden, gelten diese entsprechend auch in der weiblichen Form.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 13.12.2001 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schafflund, 28.12.2021

(LS)

gez. Wilhelm Krumbügel
- Amtsvorsteher -

Anlage

G e b ü h r e n t a b e l l e

zur Satzung des Amtes Schafflund, Kreis Schleswig-Flensburg,
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

Tarif/ Nr.	Bezeichnung	aktuelle Gebühr in €
1.	Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse usw., soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt	3
	Für Leistungen, die mit größerem Arbeitsaufwand verbunden sind, erhöht sich die Gebühr bis auf	15
2.	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergl. wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird	18
3.	Für schriftliche Auskünfte, Statistiken etc., soweit sie in diesem Gebührentarif nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene Viertelstunde	15
4.	Für die schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird, je angefangene Viertelstunde	15
5.	Druckstücke von Plänen, Satzungen, Ordnungen, Vordrucken usw. je nach den Kosten der Herstellung und Vervielfältigung	3 bis 8
	Haushaltspläne	15
6.	Zweitausfertigungen und weitere Ausfertigungen eines Zeugnisses, eines Vertrages oder einer anderen schriftlichen Erklärung je angefangene Seite	3
7.	Überlassung oder Übersendung von Akten im Interesse der Beteiligten je angefangenen Tag	10
8.	Druckstücke von Verdingungsunterlagen je nach Kosten der Herstellung	2 bis 26
9.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und ähnliche zum Nutzen der Beteiligten vorgenommene Amtshandlungen, soweit nicht Gebührenfreiheit oder eine andere Gebühr vorgeschrieben ist je angefangene Viertelstunde	15
10.	Erteilung eines ablehnenden Widerspruchsbescheides: Hälfte der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung festgesetzt worden ist, mindestens jedoch	10

11.	Fotokopien je DIN-A4-Seite (z.B. von Satzungen, Plänen, Abgabenbescheiden, Vordrucken, Büchern usw.) schwarz-weiß in Farbe	0,50 1,00
	DIN A 3 schwarz-weiß in Farbe	1,00 2,00
12.	Feststellungen aus Abgabekonten und –akten je angefangene Viertelstunde	15
13.	Erteilung von Vorrangeinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch einschl. Bearbeitung Vorkaufsrecht BauGB	30
	für Zweitausfertigungen	5
14.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	3
15.	Zweitausfertigung eines Abgabenbescheides a) Aus dem laufenden Jahr / pro Bescheid b) Aus zurückliegenden Jahren / pro Bescheid	5 6
16.	Zweitausfertigung einer Zahlungsbescheinigung (Quittung)	2
17.	Steuerunbedenklichkeitsbescheinigung / Bescheinigungen über den Stand des Steuerkontos	3
18.	Nachforschungen im Archiv durch Bedienstete je angefangene Viertelstunde	15
19.	Ausstellung von Bescheinigungen zu Beleihungszwecken für Kreditanstalten, schriftliche Auskünfte über Erschließungs- und Anschlussbeiträge (Straßenanliegerbeiträge) a) bei zwei- bis mehrgeschossigen Miethäusern b) für Zweifamilienhäuser c) für Einfamilienhäuser	20 10 5
20.	Genehmigung und Überwachung oder Kontrolle von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen oder sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene Viertelstunde der Baubeaufsichtigung	15
21.	Schriftliche Auskünfte mit Plan über Anschluss an die Entwässerung (z.B. Kanaltiefenschein)	13
22.	Untersuchungen von Störungen im Kanalanschlussbereich eines Grundstückes, die durch den Eigentümer/Antragsteller selbst zu vertreten sind je angefangene Viertelstunde	15
23.	Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes	15
24.	Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Anschluss eines Grundstücks an die Abwasseranlage (außerhalb einer Hausbaugenehmigung) je angefangene Viertelstunde	15
	zuzüglich Kosten für Sachverständige	41

	zuzüglich bei Wiederholungen eines Abnahmetermins aus Gründen, die der Bauherr zu vertreten hat	10
25.	Genehmigung von Klinkerzuwegen und Zufahrten über Bürgersteige einschließlich Abnahme je angefangene Viertelstunde	15
26.	Veränderter Entschlammungstermin auf Antrag außerhalb der Regelentsorgung	10
27.	Antrag auf Veränderung des jährlichen Entschlammungsintervalles für Klärgruben	10
28.	Genehmigung zur Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen/Plakatierungen	15
	bei Verkaufsflächen mindestens	30
	bei Warenausstellungen mindestens	10
29.	Gesetz zum Zugang zu Informationen der öffentlichen Verwaltung für das Land Schleswig-Holstein (Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein – IZG-SH-vom 19. Januar 2012 (GVOBl.Schl.-Holst.S.89)	
29.1	Erteilung von schriftlichen Auskünften je angefangene Viertelstunde	15
29.2	Zurverfügungstellung von Informationen oder von Informationsträgern, von maschinenlesbaren Informationsträgern und erforderlichen Leseanweisungen oder von lesbaren Ausdrucken in einfachen Fällen	5 bis 50
	bei umfangreichen Maßnahmen zur Zusammenstellung der begehrten Information	50 bis 1.000
	bei außergewöhnlich aufwendigen Maßnahmen zur Zusammenstellung der begehrten Information	1.000 bis 2.000
	Anmerkung: Von der Erhebung der Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies im Einzelfall aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses geboten ist.	
30.	Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund Abonnement: vierteljährlich, einschließlich Porto Einzelbezug: (jeweils zahlbar im Voraus)	15 2
31.	Ausstellung eines Negativattestes nach § 20 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) Die Erklärung ist kostenfrei, wenn das Katasteramt bescheinigt, dass die Teilung nur der Bereinigung des Katasters dient.	25
32.	Hundekottüten (pro Block zu 100 Stück)	4,00

Gemeinsame Sitzung der Gemeindevertretungen der Gemeinden Medelby und Holt

Zeitpunkt der Sitzung: **Mittwoch, 12.01.2022, 19:30 Uhr**

Ort der Sitzung **Bildungscampus, Hauptstr. 4, Medelby**

Tagesordnung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung vom 26.10.2021 (Medelby) und vom 21.10.2021 (Holt)
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung vom 26.10.2021 (Medelby) und vom 21.10.2021 (Holt)
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Berichte der Bürgermeister/Stellvertreter und der Delegierten

- Einwohnerfragen -

8. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Arbeiten zu den Gewerken des Neubaus FW/RW Medelby/Holt
 - 8.1 Rohbauarbeiten
 - 8.2 Dachdeckerarbeiten
 - 8.3 Metallbauarbeiten
 - 8.4 Tischlerarbeiten
 - 8.5 Estricharbeiten
 - 8.6 Fliesenarbeiten
 - 8.7 Malerarbeiten
 - 8.8 Bodenbelagsarbeiten
 - 8.9 Bodenbelags-, Beschichtungsarbeiten
 - 8.10 Mobile Trennwand
 - 8.11 Toranlagen
 - 8.12 Absauganlagen
 - 8.13 Blitzschutzarbeiten
 - 8.14 Elektroarbeiten
 - 8.15 Heizungs-, Lüftungs-, Sanitärarbeiten

8.16 Außenanlagen

9. Freiflächen-Photovoltaikanlagen
Beratung und Beschlussfassung über ein gemeinsames Planungskonzept der
Gemeinden im Kirchspiel Medelby – Auftragsvergabe

10. Gemeinde Medelby: Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2020

11. Gemeinde Holt: Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2020

12. Verschiedenes

**Der folgende Tagesordnungspunkt wird nach Maßgabe der Beschlussfassung
der Gemeindevertretung der Gemeinde Holt voraussichtlich unter Ausschluss
der Öffentlichkeit behandelt:**

13. Grundstücksangelegenheiten

Medelby/Holt, den 27.12.2021

Gemeinde Medelby
Günther Petersen
Bürgermeister

Gemeinde Holt
Marc-Oliver Kunz
1. Stellv. Bürgermeister

Hinweise:

Die Sitzung findet unter Berücksichtigung der aktuellen Allgemeinverfügung des Kreises Schleswig-Flensburg über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) auf dem Gebiet des Kreises Schleswig Flensburg statt.

AMT SCHAFFLUND
Der Amtsvorsteher

BEKANNTMACHUNG DES SATZUNGSBESCHLUSSES

Satzung über die Einbeziehung des Gebietes „Reuterweg“ als im Zusammenhang bebauter Ortsteile gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Gemeinde Lindewitt

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 09.09.2021 die Satzung über die Einbeziehung des Gebietes „Reuterweg“ als im Zusammenhang bebauter Ortsteil gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Gemeinde Lindewitt für das Gebiet westlich des Verkehrsweges „Reuterweg“, südwestlich des Verkehrsweges „Norderreihe“ sowie nördlich der „Nordhackstedter Straße“ im Ortsteil Kleinwiehe der Gemeinde Lindewitt, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Die Satzung tritt mit Beginn des 31.12.2021 in Kraft. Alle Interessierten können die Satzung und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1 in 24980 Schafflund, Zimmer 20, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden die Satzung und die Begründung ins Internet unter der Adresse www.amt-schafflund.de/BürgerService/Bauleitplanung.de eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt / der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diese Satzung in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wird hingewiesen.

Schafflund, den 30.12.2021

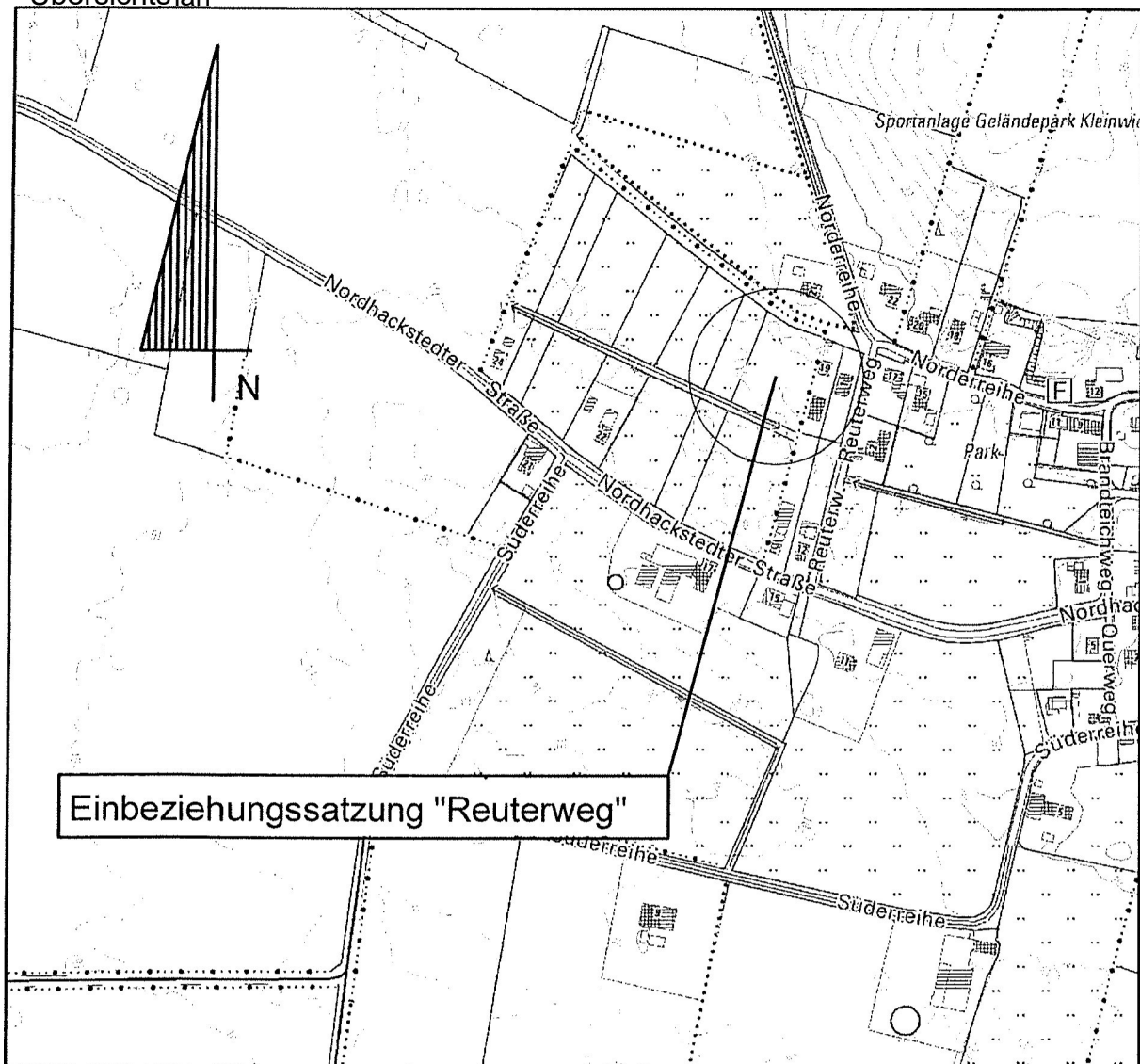
Im Auftrage

gez.

(Sönnichsen)

Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1
Nr. 3 BauGB "Reuterweg" in Lindewitt OT Kleinwiehe

Übersichtsplan



AMT SCHAFFLUND
Der Amtsvorsteher
Bau- und Serviceabteilung

B e k a n n t m a c h u n g

des Beschlusses des B-Planes Nr. 34 „Gesundheitsversorgung im Zentrum“

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 17.06.2021 den B-Plan Nr. 34 der Gemeinde Schafflund für das Gebiet südlich der Hauptstraße (B 199), westlich der Nordhackstedter Straße (K 69) und nördlich des Schafflunder Mühlenstroms, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich ist im anliegenden Lageplan dargestellt.

Der B-Plan tritt mit Beginn des 01.01.2022 in Kraft. Alle Interessierten können den B-Plan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Schafflund in Schafflund, Zimmer 20, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr oder nach Terminabsprache einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden der B-Plan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter der Adresse www.amt-schafflund.de/BürgerService mit RatSinfOSYSstem/Bauleitplanung/(Digitaler Atlas Nord), eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, dazulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Schafflund, 30.12.2021

Im Auftrage

gez.

Sönnichsen

